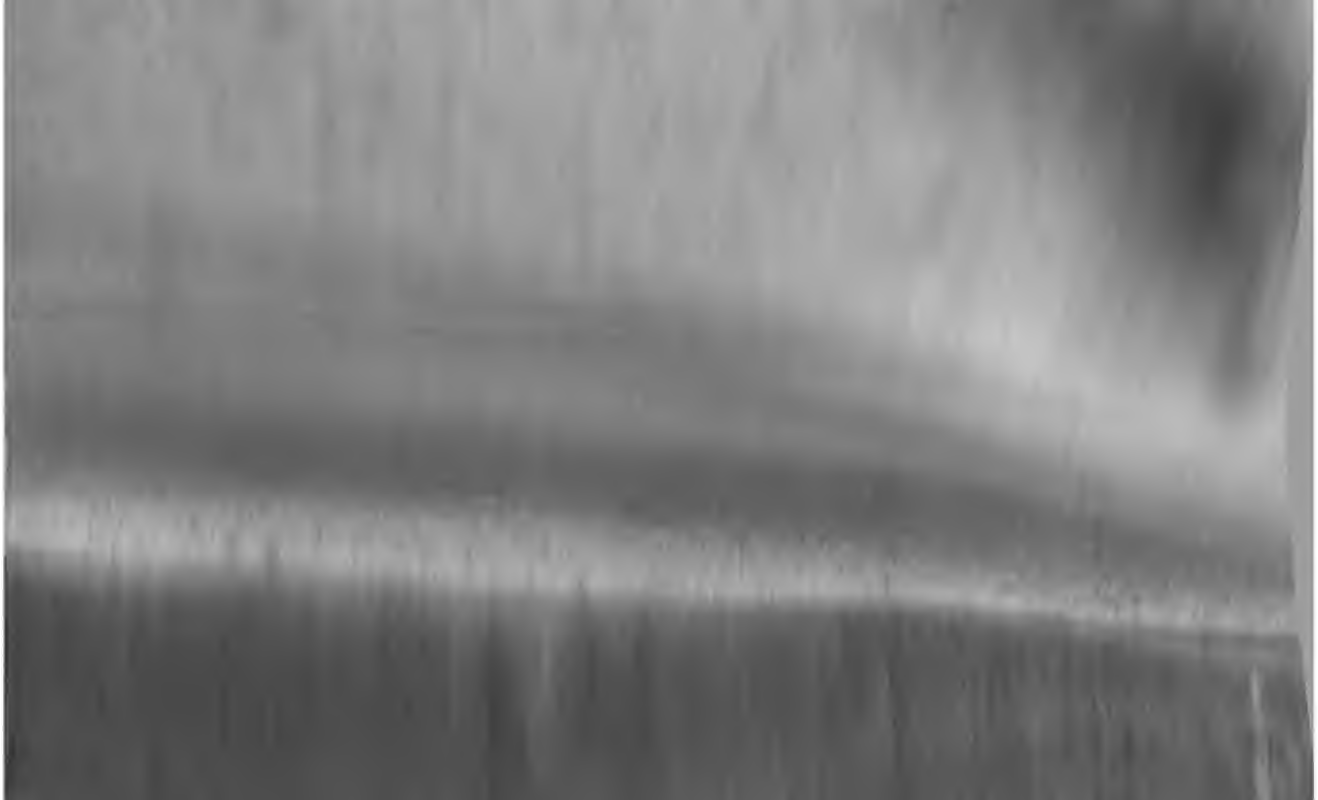

UNIVERSITY OF
3 9015 020

Digitized by Google

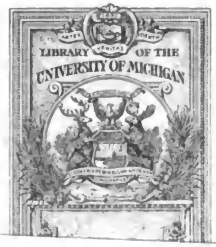

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

B
2815
.1796

Digitized by Google

Digitized by Google

10093

Grundlage

des

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Naturrechts

nach

Principien der Wissenschaftslehre

Zweiter Theil

oder

Angewandtes Naturrecht

von

Iohann Gottlieb Fichte.

Iena und Leipzig,

bei Christian Ernst Gabler,

1797.

Digitized by Google

C. H. Rau.

Digitized by Google

Erster Abschnitt der Staatsrechtslehre.

Vom Staatsbürgervertrage.

§. 17.

A.

Wir analysiren zuförderst sorgfältiger, als es bis jezt nöthig war, den Begriff des Vertrags überhaupt.

Zu einem Vertrage gehören zuförderst zwei Personen, seyen es natürliche oder mystische; die beide gesezt werden, als wollend dasselbe Objekt zum ausschliessenden Eigenthume. — Die Sache, über welche sie sich zu vertragen haben, mufs daher von der Art seyn, dafs sie ausschliessendes Eigenthum werden könne, d. i. dafs sie, ihrer Natur und sich selbst überlassen, bleibe, wie sie im Zweckbegriffe der Person gedacht worden; ferner, von der Art, dafs sie nur als ausschliessendes Eigenthum, d. i. wenn sie wirklich so bleibt, wie sie im Zweckbegriffe der Person gedacht worden, benuzt werden könne. (Man sehe §. 11. III.) Wäre das erstere nicht, so wäre kein Vertrag möglich; wäre das leztere nicht, so wäre keiner nöthig. Ueber eine Portion Luft, oder Licht findet aus diesem Grunde kein Vertrag Statt.

Ferner müssen beide Partheien das gleiche Recht auf die Sache haben; ausserdem wäre zwischen ihnen kein Rechtsstreit, der eben durch den Vertrag vermittelt werden soll. Dies nun ist, der Natur der Sache nach, mit allen Objekten, und allen freien Wesen, die Anspruch auf dieselben machen, der Fall. Vor dem Vertrage hat keiner einen Rechtsgrund für seinen Besiz der streitigen Sache anzuführen, als seine freie, und vernünftige Natur; denselben Rechtsgrund aber haben alle freie Wesen anzuführen. Ueber das Eigenthum ihrer Leiber können die Personen nicht in Streit gerathen, indem der natürliche Gebrauch jedes Leibes, ihn durch den bloſsen Willen in Bewegung zu setzen, allen Subjekten, ausser Einem, physisch unmöglich ist; auf die ganze übrige Sinnenwelt haben, erwiesenermassen, alle freie Wesen dasselbe Recht.

Doch ist keineswegs aus der Acht zu lassen, daſs nicht gerade *gegenwärtig* schon beide Partheien Anspruch auf denselben Besiz machen müssen, sondern daſs nur zu befürchten seyn kann, es möchte ein solcher streitender Anspruch *in der Zukunft* entstehen. Ein Fall von beiden aber muſs eintreten; denn ausserdem wäre die Sphäre für die Freiheit beider Partheien völlig abgesondert, und würde von ihnen für abgesondert gehalten, und es wäre ganz unnöthig, dieselbe durch Vertrag festzusetzen. — So lange du etwa durch einen Fluſs von mir getrennt bist, über welchen zu kommen wir beide für gleich unmöglich halten, wird es keinem von uns einfallen, uns gegenseitig zu versprechen, daſs wir nicht über den Fluſs gehen, und an dem andern Ufer uns anbauen wollen. Der Fluſs ist uns durch die

Natur

Natur zur Grenze unsers physischen Vermögens gesezt. Wird der Fluſs etwa seicht, zum durchwaten, oder erfinden wir die Schiffarth; dann erst wird es nöthig seyn, daſs wir ihn durch Verabredung zur Grenze unserer Willkühr machen.

Dieser Wille beider, das oder jenes eigenthümlich zu besitzen, ist der Privatwille eines jeden. Es sind sonach im Vertrage zuförderst *zwei Privatwillen*; welche, da sie auf ein Objekt ausgehen, *materielle Willen* zu nennen sind. Dann wird zur Möglichkeit eines Vertrags erfodert, daſs beide Partheien den Willen haben, sich über ihre entweder schon jetzt streitenden, oder möglicher Weise in der Zukunft streitenden Ansprüche zu vertragen; jeder an seiner Seite über die streitigen Objekte in etwas nachzugeben, bis beider Ansprüche neben einander bestehen können. Wenn nur einer von beiden, oder wenn keiner von beiden sich vertragen will, so ist kein Vertrag möglich, und es erfolgt nothwendig Krieg. Nach dem Rechtsgesetze ist das vernünftige Wesen gehalten, diesen Willen zu haben, und es giebt ein Zwangsrecht, jeden zum Vertrage zu nöthigen; (welches freilich, da sich nicht bestimmen läſst, bis zu welcher Grenze jemand nachgeben solle, keine Anwendbarkeit hat) darum, weil der Zustand des wirklichen Kriegs, oder auch nur die Besorgniſs eines möglichen Krieges kein rechtlicher Zustand ist: Alles, wie oben erwiesen worden. — Es wird sonach zu einem Vertrage zweitens erfodert eine *Vereinigung des Willens beider zu gütlicher Beilegung ihres Rechtsstreits:* welchen Willen wir, da er auf die Form des Vertrags geht, *den formaliter gemeinsamen Willen* nennen wollen.

Ferner gehört zur Möglichkeit des Vertrags, dafs beide Paetheien ihren zuerst angeführten Privatwillen so weit beschränken, dafs er nicht ferner im Streite sey; dafs also jeder von seiner Seite Verzicht thue, und weder jezt noch jemals besitzen wolle, was der andre für sich selbst behalten will. Wir nennen diese Vereinigung ihres Willens *den materialiter gemeinsamen Willen.* In ihm vereinigen sich die Privatwillen beider zu Einem gemeinsamen Willen. — Der Wille eines jeden von den Kontrahirenden geht jezt auch auf das Eigenthum des andern, auf welches er vorher vielleicht nicht ging; welches er vielleicht gar nicht kannte, indem ja nicht nothwendig schon jezt Streit über die Objekte obwalten mufs, sondern vielleicht erst in der Zukunft befürchtet wird; oder über welches, wenn er es kannte, er noch nichts beschlossen hatte. Der Wille jeder Parthei erstrekt sich jezt über ihren Privatzweck hinaus, aber nur als *negativer;* Wille. Ieder will blofs nicht, was der andere will; weiter beschliefst er auch nichts darüber, als dafs er es nicht für sich begehre. Wie es übrigens damit ausfalle, ob es dem andern etwa durch einen Dritten werde abgenommen werden, ist ihm zufolge dieses seines Wollens ganz gleichgültig. Also, worauf viel ankömmt, der materiale Wille beider, inwiefern er gemeinsam ist, ist lediglich negativ.

Endlich liegt auch noch dies im Begriffe des Vertrags, dafs dieser gemeinsame Wille festgesetzt werde, als ein dauernder, und alle künftige freie Handlungen der Partheien leitender Wille, als das Rechtsgesez beider, wodurch ihr künftiges rechtliches Verhältnifs

Digitized by Google

hältnifs zu einander bestimmt wird. Sobald eine von beiden Partheien ihre Grenze im mindesten überschreitet, so ist der Vertrag vernichtet, und das ganze durch ihn gestiftete Rechtsverhältnifs aufgehoben.

Es dürfte etwa jemand glauben, der beleidigte habe sodann nur Schadenersaz zu fodern; und wenn nur dieser geleistet werde, so stehe die Sache wieder auf dem vorigen Fufse. Dies ist nun allerdings richtig, wenn der Beleidigte sich dabei begnügen, und mit dem Beleidiger den Vertrag erneuern will. Aber es kommt um des folgenden willen viel darauf an, dafs man einsehe; der Beleidigte sey nicht rechtlich verbunden, sich mit dem Ersatze zu begnügen, und nach strenger Consequenz sey alles Rechtsverhältnifs zwischen beiden vernichtet. Wir führen sonach den Beweifs dieser Behauptung.

Vor dem Vertrage vorher hatte jede der Partheien, das vollkommenste Recht auf alles, was die andere Parthei für sich verlangte, und was ihr im Vertrage auch wirklich zugestanden worden ist. Wenn der erstere es auch etwa zur Zeit noch nicht kannte, so hätte er es doch hinterher kennen lernen und seinen Zwecken unterwerfen können. Lediglich durch den Vertrag hat er sein Recht darauf verlohren. Nun besteht der Vertrag lediglich, inwiefern er fortdauernd gehalten wird; sobald er verlezt ist, ist er vernichtet. Aber wenn der Grund wegfällt, fällt auch das Begründete weg, und da der Vertrag der einzige Grund der Verzichtleistung war, so fällt mit ihm die Verzichtleistung auf alles, was des andern war, weg. Beide

Parthei-

Partheien stehen wieder in demselben Verhältnisse, in welchem sie vor dem Vertrage vorher standen.

B.

Wir gehen nach diesen nothwendigen Prämissen zur Untersuchung des Staatsbürgervertrags insbesondere.

I.) Kein rechtliches Verhältnifs, ohne eine positive Bestimmung der Grenze, wie weit der Gebrauch der Freiheit jedes Individuum gehen solle: oder, was dasselbe heifst, ohne Bestimmung des Eigenthums im weitesten Sinne des Worts, inwiefern es nemlich nicht etwa nur den Besiz liegender Gründe, oder dergl., sondern Rechte auf freie Handlungen in der Sinnenwelt überhaupt bezeichnet.

Jeder einzelne sonach mufs im Staatsbürgervertrage, wenn durch diesen Vertrag ein allgemeines Rechtsverhältnifs eingeführt werden soll, mit allen Einzelnen einig werden, über das Eigenthum, die Rechte, und Freiheiten, die er haben, und über die, welche er dagegen den andern unangetastet lassen, und auf welche er aller seiner natürlichen Rechtsansprüche sich begeben soll. Jeder mufs mit jedem *für die Person* darüber einig werden können. — Denke man sich einen Einzelnen im Momente dieses Kontrahirens; so ist dieser die Eine zum Vertrage erfoderliche Parthei. Fasse man alle, mit denen er successiv zu kontrahiren hat, zusammen in einen allgemeinen Begriff, so sind diese Alle, aber *lediglich als Einzelne*, denn er hat mit ihnen, als Einzelnen und für sich bestehenden Wesen, auf deren Entschliessungen schlechthin Niemand Einfluss hatte, kontrahirt. — Diese Alle, sage ich, sind die

die zweite Parthei im Vertrage. Ieder hat zu allen gesagt, ich will dies besitzen, und verlange von euch, dafs ihr euch eurer Rechtsansprüche darauf begebt. Alle haben ihm geantwortet: wir begeben uns dieser Ansprüche, unter der Bedingung, dafs du dich der deinigen auf alles übrige begiebst.

Es sind in diesem Vertrage alle Erfodernisse eines Vertrags enthalten. Zuförderst, ein blofser Privatwille jedes Einzelnen, etwas für sich zu besitzen: ausserdem hätte er den Vertrag, von welchem hier die Rede ist, nicht geschlossen. (Sonach hat jeder Staatsbürger nothwendig Eigenthum. Hätten die andern ihm nichts zugestanden, so hätte er nicht Verzicht gethan, auf das, was sie besitzen; denn diese Verzichtleistung ist nur gegenseitig; er hätte sonach den Staatsbürgervertrag nicht mit geschlossen.) Der formale Wille Aller, sich zu vertragen, wird vorausgesezt. Es ist nothwendig, dafs Ieder mit Allen, und Alle mit Iedem einig geworden seyen über die Materie des Besitzes; ausserdem wäre der Vertrag nicht zu Stande gekommen, und es wäre kein Rechtsverhältnifs errichtet. — Der Wille eines Ieden ist *positiv*, lediglich in Rücksicht dessen, was er für sich besitzen will; in Absicht des Eigenthums aller übrigen ist er blofs *negativ*.

Es gilt für diesen Vertrag der oben erwiesne Saz: Das Eigenthum eines jeden wird durch Ieden andern nur so lange anerkannt, als der erstere das Eigenthum des leztern selbst schont. Die geringste Verletzung desselben hebt den ganzen Vertrag auf, und berechtigt den Beleidigten, dem Beleidiger *Alles* zu nehmen, wenn er kann. *Ieder sonach sezt sein ganzes Eigenthum*

als

Digitized by Google

als Unterpfand ein, dafs er das Eigenthum aller übrigen nicht verletzen wolle.

Ich nenne diesen ersten Theil des Staatsbürgervertrags *den Eigenthumsvertrag der Bürger.* Fafst man das Resultat aller geschlossenen einzelnen Verträge auf, so hat man den lediglich *materialen*, und auf Objekte gehenden, die Grenze der Freiheit der Individuen bestimmenden Willen; welcher das *Civilgesez* im engern Sinne des Worts abgiebt, die Grundlage aller möglichen in diesem Staate zu gebenden Gesetze über Eigenthum, Erwerb, Freiheiten, und Privilegien ausmacht, und unverlezlich ist.

Iedes Individuum hat auf die beschriebene Art *wirklich* einmal sich geäussert; sey es durch Worte, oder durch Handlungen; indem es sich ganz offen und unverholen einer gewissen Beschäftigung widmet, und der Staat darzu wenigstens still schweigt.

Es ist in unserer Erörterung angenommen worden, das Alle mit Allen kontrahirten. Man dürfte dagegen erinnern: da die Menschen ja nothwendig in einem gewissen beschränkten Raume ihre Geschäfte treiben, so würde nichts weiter nöthig seyn, als dafs jeder nur mit seinen drei oder vier nächsten Nachbarn im Raume sich vertrüge. Dies soll nun hier der Voraussetzung nach, nicht hinlänglich seyn. Es mufs sonach vorausgesetzt werden, dafs jeder mit jedem Einzelnen in Kollision kommen könne, dafs sonach die Einzelnen nicht in ihrem Bezirke eingeschlossen bleiben, sondern das Recht haben werden, auf dem ganzen Gebiete des Staats unter einander zu leben; und zu einander zu kommen. Dafs dies wirklich so sey,

wird

wird inskünftige sich näher ergeben. Hier wird nur aus der Foderung, dafs im Staatsbürgervertrage Alle mit Allen kontrahiren sollen, geschlossen, dafs das Gebiet Aller auf der Oberfläche der Erde, zwar zum Theil, d. h. in einer gewissen Rücksicht an die Einzelnen vertheilt seyn möge, dafs es aber in einer gewissen andern Rücksicht, welche eben durch den Vertrag bestimmt wird, eine Wirkungssphäre für Alle sey: dafs es etwa dem Kaufmanne erlaubt seyn solle, herum zu gehen, um seine Waaren anzubieten, dem Hirten, sein Vieh durchzutreiben, dem Fischer, auf dem Boden des Ackerbauers an den Flüssen hinzugehen, und dergl., welches alles nur zufolge des Vertrags erlaubt seyn kann.

II.) Nun aber ist der Zweck des Staatsbürgervertrags der, dafs die durch den Eigenthums- oder Civilvertrag bestimmten Grenzen der ausschliessenden Freiheit eines Ieden selbst durch Zwang mit physischer Gewalt geschüzt werden sollen, da man sich auf den bloßen guten Willen nicht verlassen kann, noch will.

Eine solche zwingende Macht ist nicht errichtet worden, wenn, wie gezeigt wurde, der Wille jedes Kontrahirenden in Beziehung auf das Eigenthum des andern, nur negativ ist. Es müfste demnach, da der zu beschreibende Vertrag ein Staatsbürgervertrag seyn soll, mit dem ersten, dem Eigenthumsvertrage, noch ein zweiter vereinigt seyn, in welchem Ieder allen Einzelnen, die noch immer als Einzelne betrachtet werden, verspräche, ihnen das anerkannte Eigenthum durch seine Kraft schützen zu helfen, mit der Bedingung, dafs sie von ihrer Seite gleichfalls das Seinige

gegen

gegen Gewalt vertheidigen hälfen. Wir nennen diesen Vertrag den *Schuzvertrag*.

Dieser zweite Vertrag ist der Materie nach bedingt durch den erstern. Ieder kann nur das zu schützen sich anheischig machen, was er anerkannt hat, als das Recht des Andern; bestehe es nun in wirklich gegenwärtigem Besitze, oder in der Berechtigung überhaupt, künftig nach einer gewissen Regel sich einen Besiz zu verschaffen. Keineswegen aber kann er versprechen, dem Andern beizustehen, wenn er sich in Händel einlassen sollte, auf die der erste Vertrag nicht gestellt ist.

Dieser zweite Vertrag ist dem ersten darin entgegengesezt, dafs der, in Absicht des Eigenthums des andern, blofs negative Wille, positiv wird. Ieder verspricht nicht nur, wie im ersten Vertrage, sich selbst des Angriffs auf das Eigenthum eines Ieden zu enthalten, sondern noch überdies, es gegen den möglichen Angriff jedes *Dritten* ihm schützen zu helfen. Dafs jemand verspreche, den andern gegen sich selbst zu schüzen, ist widersinnig. Dann dürfte er nur ihn nicht angreifen, so wäre der Andere im Voraus gegen ihn selbst geschüzt genug.

Der Schuzvertrag ist, wie jeder Vertrag bedingt. Ieder sagt dem andern, hier Ieder Allen andern, seinen Schuz zu, unter der Bedingung, dafs die Andern ihn gleichfalls schützen. Der Vertrag, und das durch ihn begründete Recht fällt hin, wenn eine Parthei die Bedingung desselben nicht erfüllt.

III.) Der Schuzvertrag ist von dem Eigenthumsvertrage auf eine sehr merkwürdige Weise darin unterschieden,

schieden, dafs der letztere auf eine blofse Unterlassung, der erstere auf eine positive Leistung geht: und man sonach zu jeder Zeit wissen kann, ob der leztere erfüllt sey, indem die andere Parthei etwas nur zu allen Zeiten *nicht* zu thun hat; dagegen man nicht eben so wohl wissen kann, ob der erstere erfüllt werde, indem die andere Parthei nach ihm etwas zu thun hat, das sie nicht zu allen Zeiten thun kann; und eigentlich zu keiner Zeit verbunden ist, es zu thun. — Ich mache mich deutlicher über diesen sehr wichtigen Punkt.

Der Schuzvertrag ist ein bedingter Vertrag über positive Leistung, und als solcher kann er dem strengen Rechte nach gar keinen Effekt haben, sondern er ist völlig nichtig und leer. Die Formel desselben wäre die: Unter der Bedingung, dafs du mein Recht beschützen wirst, werde ich das deinige beschützen. Wodurch erhält die eine Parthei den Rechtsanspruch auf den Schuz der andern Parthei? Offenbar nur dadurch dafs sie die andere Parthei *wirklich schüzt*.

Und da würde denn, der Strenge nach, diesen Rechtsanspruch nie eine Parthei erhalten. — Es ist von Bedeutung für das folgende, dafs man dies klar einsehe; und diese Einsicht hängt ab von der Einsicht in die Natur der Bedingung dieses Vertrags. Nur unter der Bedingung bin ich rechtlich verbunden, dich zu schützen, dafs du mich schützest. Man bedenke wohl, was das leztere heifse. Es ist nicht etwa gleichbedeutend mit dem Satze: wenn du nur den guten Willen hast, mich zu schützen. Denn der gute Wille läfst sich nie gültig für den Gerichtshof des äufsern Rechts dar-

Digitized by Google

darthun; auch könnte er sich ändern, und überhaupt ist es das Recht jeder Parthei, dafs sie niemals vom guten Willen ihrer Parthei abhängig sey. Es ist nicht einmal gleichbedeutend mit dem Satze: wenn du mich etwa schon einmal beschüzt hast. Denn das Vergangene ist vergangen, und hilft mir gegenwärtig nichts; Sittlichkeit, Dankbarkeit, und dergleichen innere gute Gesinnungen könnten mich wohl bewegen, dem andern seinen Schuz zu vergelten; aber hier soll ein rechtlicher Anspruch begründet werden. Auf dem Rechtsgebiete giebt es ja gar kein Mittel, den Menschen zu verbinden, als die Einsicht: was du dem andern thust, sey es böses, oder gutes, das thust du nicht dem andern, sondern dir selbst. Dieses hier angewandt, müfste ich einsehen können, dafs ich in der Beschützung des andern nur mich selbst beschütze, entweder wirklich in der Gegenwart, oder dafs aus meiner Schuzleistung sein Schuz für mich, wenn ich in der Zukunft des Schutzes bedürfen sollte, mit absoluter Nothwendigkeit erfolge. Das erstere ist nicht möglich; denn indem ich selbst schütze, bedarf ich keines Schutzes, und erhalte keinen; das leztere ist eben so wenig möglich; denn die Entschliessungen des freien Willens des andern lassen sich nicht mit absoluter Gewifsheit voraussehen.

Die eben gegebene Erörterung ist die schärfste; man kann aber die Sache auch noch von mehrern Seiten ansehen. Entweder beide Partheien des Schuzvertrags werden zu gleicher Zeit angegriffen: dann kann keine zum Schutze der andern herbeieilen, denn jede hat mit sich selbst zu thun. Oder eine von beiden wird eher

angegriffen. Warum könnte denn die andere zum Schutze aufgeforderte nicht sagen: Unser Vertrag ist ein bedingter; nur durch deine Schuzleistung erhältst du einen Rechtsanspruch auf meinen Schuz: nun hast du die Bedingung wirklich nicht erfüllt — ob du sie habest erfüllen können, ob du den fortdauernden guten Willen gehabt habest, sie, wenn nur die Gelegenheit darzu eingetreten wäre, zu erfüllen, davon ist nicht die Frage, sondern lediglich von der That — du hast sie nicht erfüllt; aber wenn die Bedingung wegfällt, fällt auch das bedingte weg. Eben so wird der andere von seiner Seite argumentiren; und so wird das bedingte nie eintreten, weil die Bedingung nie eintreten kann. In das Verhältnifs der moralischen Verbindlichkeit mögen sie mit einander kommen, wenn der eine wirklich dem andern beisteht; nimmermehr aber in ein rechtliches Verhältnifs.

Zur Beförderung der Deutlichkeit vergleichen wir diesen in sich selbst nichtigen Vertrag mit dem Rechte, welches der Eigenthumsvertrag begründet. Im leztern ist die Bedingung von beiden Seiten nur negativ, die, dafs jede Parthei sich des Angriffs auf die zugestandnen Rechte der andern enthalte; und darum ist ihre Erfüllung zu jeder Zeit möglich, und, dafs der Rechtsgrund der Verbindlichkeit eintrete, klar darzuthun vor dem äufsern Gerichtshofe. Die Bedingung ist nicht Etwas, sondern sie ist Nichts; keine Affirmation, sondern eine blofse Negation, die fortdauernd zu aller Zeit möglich ist; mithin ist auch das bedingte zu aller Zeit möglich. Ich bin immerfort gebunden, mich des Angriffs auf das Gut des andern zu enthalten, weil ich dadurch, und nur

nur dadurch, den Angriff des andern auf das meinige rechtlich abhalte.

Ist dieser Theil des Bürgervertrags, der Schuzvertrag, nichtig, so wird auch die Sicherheit des ersten, des Eigenthumsvertrags, aufgehoben. Zwar dauert der Rechtsgrund aus demselben fort, und läfst sich stets nachweisen, wie so eben gezeigt worden; aber ob jemand durch das Recht sich wolle binden lassen, hängt, da der Vertrag, durch welchen eine zwingende Gewalt zu Stande gebracht werden sollte, sogar nicht einmal ein Recht zu begründen fähig ist, ab von dem guten Willen eines jeden; und wir bleiben sonach in der vorigen Unsicherheit, und Abhängigkeit von dem guten Willen anderer, auf den wir nicht bauen wollen, noch darauf zu bauen verbunden sind.

Die aufgezeigte Schwierigkeit mufs gehoben werden: durch ihre Lösung wird der Staatsbürgervertrag weiter bestimmt, ja, seine Bestimmung wird vollendet. Der Hauptsiz dieser Schwierigkeit ist darin, dafs es stets problematisch ist, ob jemand seine durch den Schuzvertrag übernommene Verbindlichkeit erfülle, und sonach dem andern Verbindlichkeit auflege, oder nicht. Sie würde gehoben werden, wenn es so einzurichten wäre, dafs dies nie problematisch seyn könnte. Es ist nicht problematisch, sondern gewifs, wenn der blofse Eintritt eines jeden in den Staat schon die Erfüllung des Schuzvertrags bei sich führt; wenn Versprechen, und Erfüllung syntetisch vereinigt, *Wort und That* Eins, und dasselbe werden.

(Was so eben über den Schuzvertrag insbesondre erwiesen worden, gilt, da es aus dem allgemeinen Charakter

rakter eines auf positive Leistung ausgehenden Vertrags dargethan ist, für alle Leistungsverträge. Indem wir sonach die Form aufstellen, in welcher der erstere rechtskräftig werden kann; dafs nemlich das Wort selbst zur That werde, stellen wir eine für alle Leistungsverträge gültige Form auf, die wir tiefer unten denn auch wirklich darauf anwenden werden.)

IV.) In dem blofsen Vertrage über den Schuz soll zugleich unmittelbar die Leistung selbst liegen. Wie wäre dies einzurichten? Offenbar so, dafs, indem der Staatsvertrag geschlossen würde, mit ihm zugleich und durch ihn eine schützende Macht zusammen gebracht und gesezt werde, zu der jeder, der in diesen Vertrag tritt, seinen Beitrag giebt. Durch diesen seinen Beitrag würde er mit seinem Eintritte in den Staat unmittelbar den Schuzvertrag gegen Alle wirklich erfüllen, so dafs es von Stund an, und durch seinen blofsen Eintritt nicht mehr problematisch wäre, ob er ihn erfüllen würde, da er ihn ja wirklich erfüllt hat, und, so lange sein Beitrag in der Masse des allgemeinen Schutzes enthalten ist, wirklich forterfüllt.

Wie wird nun diese schützende Macht aufgebracht, und was geschieht eigentlich, indem sie aufgebracht wird?

Wir setzen uns wieder, um den wichtigen Begriff, den wir erhalten werden, anschaulich zu machen, auf den Punkt, wo wir den Einzelnen, der mit allen den Vertrag eingeht, handeln sehen. Er ist die eine kontrahirende Parthei. Es wird ihm sein Beitrag zur schützenden Macht, als Bedingung seines Eintritts in den Staat abgefordert. Von *Wem* wird ihm denn

denn dieser Beitrag abgefodert? Mit wem unterhandelt er denn eigentlich hierüber, und wer ist die zweite Parthei, in diesem Vertrage?

Diese Parthei verlangt Schuz; — für welches bestimmte Individuum verlangt sie ihn denn? Schlechterdings für kein bestimmtes Individuum, und doch für Alle; für jeden, welcher angegriffen wird; dies kann nun jeder Einzelne unter ihnen seyn, jeder aber kann es auch nicht seyn. Also der Begriff desjenigen überhaupt, was zu beschützen ist, ist im *Schweben:* es ist ein unbestimmter Begriff: und hierdurch eben entsteht der Begriff eines, nicht blofs *eingebildeten* Ganzen, das lediglich durch unser Denken erzeugt werde, wie oben (I), sondern eines *reellen* Ganzen, das durch die Sache selbst vereinigt wird; nicht blofs Aller, sondern einer Allheit.

Wir beschreiben dies näher. Ein blofser abstrakter Begriff wird zusammengesezt lediglich durch den freien Akt eines Geistes; so der Begriff Aller, welcher oben aufgestellt wurde. Der Begriff, den wir hier erhalten, wird nicht nur durch einen willkührlichen Akt, sondern durch etwas Reelles zusammengesezt; das aber unbekannt ist, und erst in der Zukunft erfolgen wird; durch den zu befürchtenden Angriff. Wen derselbe zunächst treffen wird, weifs keiner; er kann jeden treffen: jeder kann sonach glauben, dafs die ganze Veranstaltung blofs zu seinem Vortheil getroffen werde, und wird daher gern seinen geringen Beitrag dazu geben. Aber er kann auch einen andern treffen, und nun ist sein Beitrag schon in das Ganze mit verwebt, und kann nicht zurückgezogen werden. Diese Unbestimmtheit

heit, diese Ungewifsheit, welches Individuum der Angriff zuerst treffen werde, also dieses *Schweben* der Einbildungskraft, ist das Vereinigungsband. Es ist dasjenige, vermittelst dessen Alle in Eins zusammenfliessen; und nicht mehr in einem abstrakten Begriffe, als ein compositum, sondern in der That vereinigt sind, als ein *totum*. So fügt die Natur im Staate wieder zusammen, was sie bei Hervorbringung mehrerer Individuen trennte. Die Vernunft ist Eine, und ihre Darstellung in der Sinnenwelt ist auch nur Eine; die Menschheit ist ein einziges organisirtes, und organisirendes Ganzes der Vernunft. Sie wurde getrennt in mehrere von einander unabhängige Glieder; schon die Naturveranstaltung des Staats hebt diese Unabhängigkeit vorläufig auf, und verschmelzt einzelne Mengen zu einem Ganzen, bis die Sittlichkeit das ganze Geschlecht in Eins umschaft.

Der aufgestellte Begriff ist füglich zu erläutern durch den eines organisirten Naturprodukts; etwa den, eines *Baums*. Man gebe jedem einzelnen Theile Bewufstseyn, und Wollen, so mufs er, so gewifs er seine Selbsterhaltung will, die Erhaltung des Baums wollen, weil seine eigne Erhaltung nur unter dieser Bedingung möglich ist. Was ist ihm denn nun der *Baum*? Der Baum überhaupt ist nichts, denn ein blofser Begriff, und ein Begriff kann nicht verlezt werden. Aber der Theil will, dafs *kein* Theil unter allen Theilen, welcher es auch sey, verlezt werde, weil bei der Verletzung eines jeden er selbst mitleiden würde. — So nicht bei einem Sandhaufen, wo es jedem Theile gleichgültig seyn kann, dafs der andere abgetrennt, zertreten, verstreuet werde.

Digitized by Google

Das Ganze demnach, auf diese Art zu Stande gekommen, ist das zu schützende. Dieses ist die gesuchte zweite Parthei im Vertrage. Der deklarirte Wille ist sonach überhaupt gar kein Privatwille, ausser vorläufig noch in Beziehung auf den einzelnen Kontrahirenden, der unsrer Voraussetzung nach zum Schutze erst aufgefodert wird; sondern ein seiner Natur nach gemeinsamer Wille, da er um der Unbestimmtheit willen, nicht anders, als gemeinsam seyn kann.

Der Vereinigungspunkt dieses Ganzen zu einem Ganzen ist aufgezeigt. Aber wie und durch welchen besondern Willensakt ist es denn nun dieses Ganze geworden? Wir sehen wohl ein, dafs es ist. Aber lasse man es doch unter unsern Augen entstehen! — Wir bleiben auf dem vorgeschlagenen Gesichtspunkte, von welchem aus wir den Einzelnen unterhandeln sehen, und unsre Frage wird sogleich beantwortet seyn.

Er giebt seinen Willen darein zu schützen; ohne Zweifel, wie gefodert wurde, das Ganze. Er wird sonach ein Theil des Ganzen, und fliefst mit ihm zusammen; er möge nun, durch den noch nicht vorauszusehenden Zufall des Beschützer werden, oder der Beschützte. Auf diese Weise, durch Verträge der Einzelnen mit den Einzelnen ist das Ganze entstanden, und dadurch, dafs alle Einzelne mit allen Einzelnen, als einem Ganzen kontrahiren, wird es vollendet.

Wir nennen diesen Vertrag, der die beiden ersten Verträge erst sichert und schüzt, und alle in ihrer Vereinigung zu einem Bürgervertrage macht, insbesondere den *Vereinigungsvertrag*.

V.) Der

V.) Der Einzelne wird, zufolge des Vereinigungsvertrags, ein Theil eines organisirten Ganzen, und schmilzt sonach mit demselben in Eins zusammen. Wird er seinem ganzen Seyn und Wesen nach damit verwebt; — oder nur zum Theil, so dafs er in einer gewissen andern Rücksicht noch frei und unabhängig bleibe? *)

Ieder giebt zum schützenden Körper seinen *Beitrag*: Er giebt seine Stimme zu Ernennung der Magistratspersonen, zur Sicherheit und Garantirung der Constitution, er giebt seinen bestimmten Beitrag an Kräften, Dienstleistungen, Produkten in Natur oder verwandelt in das allgemeine Zeichen des Werths der Dinge, in Geld. Aber er giebt nicht sich und was

 ihm

*) Rousseau behauptet unbedingt: Ieder giebt sich ganz. Dies kommt daher. Rousseau nimmt ein Eigenthumsrecht an vor dem Staatsvertrage; das durch Formation begründete. Nun ist es natürlich, dafs Ieder über dieses sein Eigenthum mit den übrigen unterhandeln mufs, und dafs es sein Eigenthum *im Staate* nur dadurch werden kann, dafs ihm der Besiz desselben zugestanden werde; dafs dasselbe sonach der Entscheidung des gemeinsamen Willens unterworfen wird, dafs daher alles Eigenthum aufhört, Eigenthum zu seyn, bis die Unterhandlung abgeschlossen ist. Insofern gäbe allerdings Ieder alles.

Nach unsrer Theorie kann keiner bei einem Staatsbürgervertrage etwas zubringen, und es geben, denn er *hat* nichts vor diesem Vertrage. Die erste Bedingung, dafs er gebe, ist die, dafs er bekommen habe. Weit entfernt sonach, dafs dieser Vertrag sich mit *Geben* anfangen sollte, hebt er an *vom Erhalten.*

Digitized by Google

ihm gehört, ganz. Denn was bliebe ihm unter dieser Bedingung übrig, das der Staat an seiner Seite ihm zu schützen verspräche? Der Schuzvertrag wäre dann nur einseitig, und sich selbst widersprechend; und müfste so ausgedrukt werden: alle versprechen zu schützen, obnerachtet alle versprechen nichts zu haben, das beschüzt werden könnte. Der *beschützende Körper* besteht sonach nur aus Theilen dessen, was den Einzelnen angehört. Alle sind in ihm begriffen, aber nur zum Theil. Aber inwiefern sie in ihm begriffen sind, machen sie die Staatsgewalt aus, die ja eben auf die Beschüzung eines jeden in seinen Rechten geht, und bilden den eigentlichen Souverain. — Lediglich in dem Akte, da jeder diesen Beitrag leistet, gehört er zum Souverain. Auch die Abgaben sind in einem freien Staate, d. i. in einem solchen, der ein Ephorat hat, Ausübungen der Souverainität. In den Inbegriff dessen, *was zu beschützen ist* aber, gehört *alles*, was jeder besizt.

Das Ganze, welches jezt errichtet ist, kann, nach dem obigen Satze, nichts zu schützen übernehmen, was es nicht anerkannt hat. Es anerkennt sonach allen Besiz jedes Einzelnen, indem es dessen Schuz übernimmt; und sonach wird auch der Eigenthumsvertrag, von welchem es oben schien, dafs er nur mit Allen, als Einzelnen geschlossen würde, durch das reelle Ganze des Staats bestätigt. — Das Ganze ist insofern *Eigenthümer* des ganzen Besitzes und der Rechte aller Einzelnen, indem es alle Beeinträchtigung derselben ansieht, und ansehen mufs, *als ihm selbst geschehen*; aber inwiefern es etwas als *seinem freien Gebrauche unter-*

unterworfen ansieht, ist nur das, was jeder Einzelne für die Staatslast beizutragen schuldig ist, das Eigenthum des Staats.

Was der Einzelne nicht zum Staatszweck beigetragen, in Absicht dessen ist er völlig frei; ist in dieser Rücksicht nicht in das Ganze des Staatkörpers verwebt, sondern bleibt Individuum; freie nur von sich selbst abhängige Person, und diese Freiheit eben ist es, die ihm durch die Staatsgewalt gesichert wird, und um deren willen allein er den Vertrag einging. Die Menschheit sondert sich ab vom Bürgerthume, um mit absoluter Freiheit sich zur Moralität zu erheben; diese aber nur, inwiefern der Mensch durch den Staat hindurch geht. Inwiefern aber doch des Einzelne durch das Gesez beschränkt wird, ist er *Unterthan*, unterworfen der schützenden oder Staatsgewalt, auf dem ihm übrig bleibenden Gebiethe. Nur unter Bedingung seines Beitrags ist mit ihm der Vertrag geschlossen: mithin ist der Kontrakt aufgehoben, sobald der Bürger diesen Beitrag nicht entrichtet. Ieder leistet sonach immerfort mit seinem ganzen Vermögen die Garantie, dafs er beitragen werde, und verwirkt es, wenn er nicht das Schuldige beiträgt. Das Ganze oder der Souverain wird, da er seiner Theilnahme an ihn sich selbst entzieht, sein *Richter*, und er in diesem Falle unterthan mit seinem ganzen Vermögen: und das zusammen macht den *Unterwerfungsvertrag* aus, der aber nur hypothetisch ist. Wenn ich nemlich meine Bürgerpflichten ununterbrochen, und ohne Ausnahme erfülle, wozu allerdings mitgehört, dafs ich auch gegen Einzelne, nicht über die, durch das Gesez mir verstattete Grenze meiner

ner Freiheit schreite, so bin ich, was meinen öffentlichen Charakter betrift, nur Theilhaber an der Souverainität, und was meinen Privatcharakter betrift, nur freies Individuum, nie aber Unterthan. Das leztere würde ich nur dadurch, dafs ich meine Pflichten nicht erfülle. — Wenn ein Strafgesez über diesen Fall vorhanden ist, wie zu erwarten, so kann er seine Schuld abbüfsen, und so das ganze Vermögen durch den Verlust eines Theils desselben erhalten.

Und so läuft unsere Untersuchung in sich selbst zurück; und die Synthesis ist geschlossen.

Der Staatsbürgervertrag ist ein solcher, den jeder Einzelne mit dem reellen Ganzen des sich durch die Verträge mit den Einzelnen bildenden, durch sie sich selbst erhaltenden Staats schliefst, und wodurch er mit diesem Ganzen einem Theile seiner Rechte nachzusammenfliefst, dafür aber die Rechte der Souverainität erhält.

Die beiden Partheien in ihm sind, der Einzelne von einer, der Staatskörper von der andern Seite. Er ist bedingt durch den freien formalen Willen beider Theile sich mit einander in Vertrag einzulassen. Der materiale Wille, über welchen die Partheien einig werden müssen, geht von der einen Seite auf ein bestimmtes Eigenthum, von der zweiten auf Verzichtleistung auf alles Uebrige, und einen bestimmten Beitrag zur schützenden Gewalt. Durch den Vertrag erhält der Bürger ein sicheres Eigenthum von seiner Seite, und der Staat die für den rechtlichen Besiz aller seiner übrigen Bürger nöthige Verzichtleistung dieses

Ein-

Digitized by Google

Einzelnen auf seine natürlichen Rechtsansprüche auf diesen Besiz, wie auch einen bestimmten Beitrag zur schützenden Gewalt.

Dieser Vertrag garantirt sich selbst: er hat in sich selbst den zureichenden Grund, dafs er gehalten werde, so wie alles Organisirte den vollständigen Grund seines Seyns in sich selbst hat. Entweder, er existirt für eine Person überhaupt nicht, oder er verbindet dieselbe vollkommen. Wer ihn nicht erfüllt, der ist nicht darin, und wer darin ist, erfüllt ihn nothwendig ganz. Wer nicht in ihm ist, ist überhaupt in keinem rechtlichen Verhältnisse, und von der Wechselwirkung mit andern Wesen seines gleichen in der Sinnenwelt rechtlich ganz ausgeschlossen.

Corollarium.

Man hat, so viel mir bekannt ist, bis jezt den Begriff des Staatsganzen nur durch ideale Zusammenfassung der Einzelnen zu Stande gebracht, und dadurch die wahre Einsicht in die Natur dieses Verhältnisses sich verschlossen. Man kann auf diese Weise alles mögliche zu einem Ganzen vereinigen. Das Vereinigungsband ist dann lediglich unser Denken; alles Vereinigte ist wieder isolirt wie zuvor, wenn wir auf eine andere Weise zusammensetzen, welches ja von der Willkühr abhängt. Eine wahre Vereinigung begreift man nicht eher, bis man ein Vereinigungsband *ausser dem Begriffe* aufgezeigt hat. (So drücken wir uns aus auf dem empirischen Gesichtspunkte; von dem transcendentalen aus müfsten wir sagen: bis man *das zur Vereinigung im Denken nöthigen-*

Digitized by Google

nöthigende aufgezeigt hat.) In unserer Darstellung ist dies geschehen. Im Begriffe des zu schützenden nemlich fliessen, zufolge der nothwendigen Unbestimmtheit, welcher Einzelne des sichtbaren Schutzes bedürfen werde, und noch mehr, welchen er bei dem durch das Gesez vor dem Ausbruche unterdrückten bösen Willen, unsichtbar zu Statten komme, alle Einzelnen in Eins zusammen.

Das schiklichste Bild, um diesen Begriff zu erläutern, ist das eines organisirten Naturprodukts, welches man in neuern Zeiten häufig gebraucht hat, um die verschiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt als Eins zu beschreiben, aber, so viel mir bekannt ist, noch nicht, um das ganze bürgerliche Verhältnifs dadurch kenntlich zu machen. Gleichwie im Naturprodukte jeder Theil, was er ist, nur in dieser Verbindung seyn kann, und ausser dieser Verbindung dies schlechthin nicht wäre; ja, ausser aller organischen Verbindung schlechthin nichts wäre, indem ohne die Wechselwirkung organischer sich gegenseitig im Gleichgewichte erhaltender Kräfte überhaupt keine bestehende Gestalt, sondern ein ewiger Kampf des Seyns und Nichtseyns Statt haben würde, den wir sogar nicht denken können; eben so erhält der Mensch nur in der Staatsverbindung einen bestimmten Stand in der Reihe der Dinge, einen Ruhepunkt in der Natur; und jeder *diesen bestimmten* Stand gegen andere und die Natur nur dadurch dafs er in *dieser bestimmten* Verbindung ist. Ausser ihm würde nur ein vorübergehender Genufs Statt finden, nie aber die mindeste Rechnung auf etwas Künf-

Künftiges; und selbst diesem vorübergehenden Genusse würde, bei dem Gedanken, dafs noch andere unsers gleichen da wären, die dasselbe Recht darauf hätten, die Rechtlichkeit mangeln. Durch Vereinigung aller organischen Kräfte constituirt sich eine Natur; durch Vereinigung der Willkühr aller die Menschheit. — Das Wesen der rohen Materie, welche selbst nur neben der organisirten und nur als Theil des organisirten Weltganzen zu denken ist, besteht darin, dafs in ihr kein Theil anzutreffen sey, der nicht den Grund seiner Bestimmung in sich selbst habe, dessen Trieb nicht durch sein Seyn, und sein Seyn durch seinen Trieb vollkommen erklärt werde; dafs der organisirten darin, dafs in ihr kein Theil angetroffen werde, der in sich selbst den Grund seiner Bestimmung habe, und in dem nicht Trieb angetroffen werde, der ein Seyn ausser ihm, nicht Seyn angetroffen werde, das einen Trieb ausser ihm voraussezt. Das gleiche Verhältnifs ist zwischen dem isolirten Menschen und dem Bürger. Der erstere handelt lediglich um seine Bedürfnisse zu befriedigen, und es wird keines derselben befriedigt, ausser durch sein eigenes Handeln; was er äusserlich ist, ist er nur durch sich. Der Bürger hingegen hat mancherlei zu thun und zu lassen, nicht um sein selbst, sondern um der andern willen; dagegen werden seine höchsten Bedürfnisse befriedigt, ohne sein Zuthun, durch das Handeln der andern. In dem organischen Körper erhält jeder Theil immerfort das Ganze, und wird, indem er es erhält, dadurch selbst erhalten; eben so verhält sich der Bürger zum Staat. Und zwar, es bedarf bei dem einen so wenig wie

bei

bei dem andern einer besondern Veranstaltung für diese Erhaltung des Ganzen, jeder Theil, oder jeder Bürger erhalte nur sich selbst in dem durch das Ganze ihm bestimmten Stande, so erhält er eben dadurch an seinem Theil das Ganze; und eben dadurch, dafs das Ganze jeden Theil in diesem seinem Stande erhält, kehrt es in sich selbst zurück, und erhält sich selbst.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt der Staatsrechtslehre.

Von der bürgerlichen Gesezgebung.

§. 18. *Ueber den Geist des Civil- oder Eigenthums-Vertrags.*

I. Der oben beschriebene erste im Staatsvertrage liegende Vertrag über das Eigenthum überhaupt begründet das Rechtsverhältnifs jedes Einzelnen gegen alle Einzelnen im Staate, und ist sonach die Grundlage dessen, was man Civil-Gesezgebung, bürgerliches Recht u. s. w. nennt. Wir haben sonach nur diesen Vertrag vollständig zu erörtern; und der Gegenstand unserer Untersuchung im gegenwärtigen Abschnitte, die bürgerliche Gesezgebung, ist erschöpft.

Der Inbegriff des Urrechts ist nach obigem Erweise eine fortdauernde, lediglich vom Willen der Person abhängige, Wechselwirkung derselben mit der Sinnenwelt ausser ihr. Im Eigenthumsvertrage wird jedem Einzelnen ein bestimmter Theil der Sinnenwelt, als Sphäre dieser seiner Wechselwirkung ausschliessend zugeeignet; und unter den beiden Bedingungen, dafs er die Freiheit aller übrigen in ihren Sphären ungestört lasse, und sie, falls sie von einem dritten angegriffen werden sollten, durch seinen Beitrag schützen helfe, garantirt.

Zuförderst eine Sphäre für seine Freiheit ist ihm zugeeignet, als solche und weiter nichts. Diese Sphäre enthält gewisse Objekte, bestimmt durch die ihm zuge-

Digitized by Google

zugestandene Freiheit. *Soweit demnach die ihm zugestandene Freiheit sich erstrekt, so weit, und nicht weiter, erstrekt sich sein Eigenthumsrecht an die Objekte.* Er erhält sie ausschliessend zu einem gewissen Gebrauche; und nur von diesem Gebrauche derselben, und von allem, was diesem Gebrauche nachtheilig ist, hat er das Recht jedermann auszuschliessen. Eine bestimmte Thätigkeit ist das Objekt des Eigenthumsvertrags.

(Man erinnere sich an das obige. Dafs ich etwas meinen Zwecken unterworfen habe, ist erster Grund alles Eigenthums, zufolge des Begriffs vom Urrechte. — Welchen Zwecken denn? Diese Frage ergeht an jeden bei Schliessung des Bürgervertrags, welcher ja durchgängig bestimmt und bestimmend seyn mufs. Nur dieser erklärte und anerkannte Zweck in den Sachen wird garantirt, und weiter nichts; und das Eigenthum der Objekte erstrekt sich nur auf die Erreichung dieses Zweks, wie unmittelbar klar ist.)

II.) Diese Zwecke nun können sogar bei Gebrauch desselben Objekts, sie können sonach bei verschiedenartigen Objekten sehr verschieden seyn. Es fragt sich ob nicht alle mögliche Zwecke des Bürgers doch etwa, einem einzigen sich unterordnen lassen?

Die Person, so wie sie handelt, sezt immer ihre eigene Fordauer voraus; der Zweck ihres gegenwärtigen Handelns liegt immer in der Zukunft, und sie ist Ursache in der Sinnenwelt, lediglich inwiefern sie vom gegenwärtigen Momente zu zukünftigen fortfliefst. Freiheit und Fortdauer sind wesentlich vereinigt, und wer die erste garantirt, garantirt nothwendig auch die leztere. *In der gegenwärtigen Thätigkeit ist die Zukunft enthalten.*

Die

Die Natur hat die Menschen, mit denen allein wir es hier zu thun haben, zur Freiheit bestimmt, d. i. zur Thätigkeit. Die Natur erreicht alle ihre Zwecke, sie mufs sonach auch diesen sicher angelegt haben, und aller Erwartung nach ihn wirklich erreichen. Welche Veranstaltung konnte sie nun treffen, um die Menschen zur Thätigkeit zu treiben?

Vorausgesezt, dafs jeder Mensch Wünsche für die Zukunft hätte, so würde die Natur ihren Zweck sicher erreichen, wenn sie es so angelegt hätte, dafs die Möglichkeit einer Zukunft überhaupt für dieses Wesen — *bedingt wäre durch gegenwärtige Thätigkeit.* In dem Wunsche der Zukunft wäre umgekehrt enthalten die Nothwendigkeit *der gegenwärtigen Thätigkeit.* Die Zukunft wäre bedingt durch gegenwärtige Thätigkeit; in der gegenwärtigen Thätigkeit, würde nothwendig die Zukunft umfafst.

Aber, da es sogar Menschen geben könnte, die keinen Wunsch in der Zukunft hätten, auch das Verlangen der Fortdauer noch gar nicht begründet ist, ausser durch gegenwärtige Thätigkeit, die selbst wieder nur durch das Verlangen der Zukunft bedingt ist; mithin die Veranstaltung der Natur ein fehlerhafter Cirkel seyn würde, so mufste sie beides vereinigen, in ein drittes gegenwärtiges, und dies ist der *Schmerz.* An den gegenwärtigen Schmerz, wenn die Fortdauer gefährdet wird, ist gegenwärtige Thätigkeit, und der Wunsch und die Möglichkeit der Fortdauer geknüpft. Dieser Schmerz ist der *Hunger* und der *Durst*; und es findet sich, dafs das Bedürfnifs der Nahrung allein die ursprüngliche Triebfeder sowohl, als seine Befriedigung der lezte Entzweck des Staats, und alles menschlichen

lichen Lebens und Betreibens ist; es versteht sich, so lange der Mensch blofs unter der Leitung der Natur bleibt, und nicht durch Freiheit sich zu einer höhern Existenz erhebt: dafs dieses Bedürfnifs allein die höchste Synthesis ist, welche alle Widersprüche vereinigt. Der höchste und allgemeine Zweck aller freien Thätigkeit ist sonach der, leben zu können. Diesen Zweck hat jeder; und wie dahero die Freiheit überhaupt garantirt wird, wird er garantirt. Ohne seine Erreichung würde die Freiheit, und die Fortdauer der Person, gar nicht möglich seyn.

III.) Wir bekommen sonach eine nähere Bestimmung, des im Eigenthumsvertrage jedem Einzelnen zugestandnen ausschliessenden Freiheits-Gebrauchs. Leben zu können ist das absolute unveräusserliche Eigenthum aller Menschen. Es ist ihm eine gewisse Sphäre der Objekte zugestanden worden ausschliessend für einen gewissen Gebrauch, haben wir gesehen. Aber der lezte Zweck dieses Gebrauchs ist der, leben zu können. Die Erreichung dieses Zwecks ist garantirt; dies ist der Geist des Eigenthumsvertrags. Es ist Grundsaz jeder vernünftigen Staatsverfassung: Iedermann soll von seiner Arbeit leben können.

Alle Einzelne haben mit allen Einzelnen diesen Vertrag geschlossen. Alle haben sonach allen versprochen, dafs ihre Arbeit wirklich das Mittel zur Erreichung dieses Zwecks seyn soll: und der Staat mufs dafür Anstalten treffen. (In einem Volke von Nackenden wäre das Recht; das Schneiderhandwerk zu treiben, kein Recht; oder soll es ein Recht seyn, so mufs das Volk aufhören nackend zu gehen. Wir gestehen

dir

Digitized by Google

dir das Recht zu, solche Arbeiten zu verfertigen, heifst zugleich; wir machen uns verbindlich sie dir abzukaufen)

Ferner — Alles Eigenthumsrecht gründet sich auf den Vertrag Aller mit Allen, der so lautet: wir Alle behalten dies, auf die Bedingung, dafs wir dir das deinige lassen. Sobald also jemand von seiner Arbeit nicht leben kann, ist ihm das, was schlechthin das Seinige ist, nicht gelassen, der Vertrag ist also in Absicht auf ihn völlig aufgehoben, und er ist von diesem Augenblick an nicht mehr rechtlich verbunden, irgend eines Menschen Eigenthum anzuerkennen. Damit nun diese Unsicherheit des Eigenthums durch ihn nicht eintrete, müssen Alle von rechtswegen, und zufolge des Bürgervertrags, abgeben von dem Ihrigen, bis er leben kann. — Von dem Augenblick an, da jemand Noth leidet, gehört keinem derjenige Theil seines Eigenthums mehr an, der als Beitrag erfodert wird, um einen aus der Noth zu reissen, sondern er gehört rechtlich dem Nothleidenden an. Es müfsten für eine solche Repartition gleich im Bürgervertrage Anstalten getroffen werden; und dieser Beitrag ist so gut Bedingung aller bürgerlichen Gerechtsame, als der Beitrag zum schützenden Körper, indem diese Unterstützung des Nothleidenden selbst ein Theil des nothwendigen Schutzes ist. Ieder besitzt sein Bürgereigenthum, nur insofern und auf die Bedingung, dafs alle Staatsbürger von dem Ihrigen leben können; und es hört auf, inwiefern sie nicht leben können, und wird das Eigenthum jener; es versteht sich immer, nach dem bestimmten Urtheil der Staatsgewalt. Die exekutive Macht ist darüber so

gut

Digitized by Google

gut als über alle andere Zweige der Staatsverwaltung verantwortlich, und der Arme, es versteht sich, derjenige der den Bürgervertrag mit geschlossen hat, hat ein absolutes Zwangsrecht auf Unterstützung. —

IV.) Jeder mufs *von seiner Arbeit* leben können, heifst der aufgestellte Grundsaz. Das Lebenkönnen ist sonach durch die Arbeit bedingt, und es giebt kein solches Recht, wo die Bedingung nicht erfüllt worden. Da Alle verantwortlich sind, dafs jeder von seiner Arbeit leben könne, und ihm beisteuern müfsten, wenn ers nicht könnte, haben sie nothwendig auch das Recht der Aufsicht, ob jeder in seiner Sphäre so viel arbeite, als zum Leben nöthig ist, und übertragen es der für gemeinschaftliche Rechte und Angelegenheiten verordneten Staatsgewalt. Keiner hat eher rechtlichen Anspruch auf die Hülfe des Staats, bis er nachgewiesen, dafs er in seiner Sphäre alles Mögliche gethan, um sich zu erhalten, und dafs es ihm dennoch nicht möglich gewesen. Weil man aber doch auch in diesem Falle ihn nicht umkommen lassen könnte; auch der Vorwurf, dafs er nicht zur Arbeit angehalten worden, auf den Staat selbst zurückfallen würde, so hat der Staat nothwendig das Recht der Aufsicht, wie jeder sein Staatsbürgereigenthum verwalte. — Wie nach dem obigen Satze kein Armer, so soll nach dem gegenwärtigen, auch kein Müssiggänger in einem vernunftmäfsigen Staate seyn. — Eine rechtliche Ausnahme von dem leztern Satze wird tiefer unten sich zeigen.

V.) Der Eigenthumsvertrag fafst sonach folgende Handlungen in sich. a) Alle zeigen Allen, und bei-

Digitized by Google

bei Leistung der Garantie dem *Ganzen*, als einer Gemeine an, wovon sie zu leben gedenken. Dieser Saz gilt ohne Ausnahme. Wer dies nicht anzugeben weifs, kann kein Bürger des Staats seyn, denn er kann nie verbunden werden, das Eigenthum der andern anzuerkennen. b) Alle, und bei der Garantie die Gemeine, erlauben Iedem diese Beschäftigung, ausschliessend in einer gewissen Rücksicht. — Kein Erwerb im Staate ohne Vergünstigung desselben. Ieder mufs seinen Erwerb ausdrücklich angeben, und keiner wird sonach Staatsbürger *überhaupt*, sondern tritt zugleich in eine gewisse Klasse der Bürger, so wie er in den Staat tritt. Nirgends darf eine Unbestimmtheit seyn. Das Eigenthum der Objekte besizt jeder nur in soweit, als er dessen für die Ausübung seines Geschäfts bedarf. c) Der Zweck aller dieser Arbeiten ist der, leben zu können. Alle, und bei der Garantie die Gemeine, sind Iedem Bürge dafür, dafs seine Arbeit diesen Zweck erreichen wird, und verbinden sich zu allen Mitteln dazu von ihrer Seite. Diese Mittel gehören zu dem vollkommenen Rechte eines Ieden, das ihm der Staat schützen mufs. Der Vertrag lautet in dieser Rücksicht so: Ieder von allen verspricht, alles ihm mögliche zu thun, um durch die ihm zugestandenen Freiheiten und Gerechtsame leben zu können; dagegen verspricht die Gemeine, im Namen aller Einzelnen, ihm mehr abzutreten, wenn er dennoch nicht sollte leben können. Alle Einzelne machen sich für diesen Behuf zu Beiträgen verbindlich, so wie sie es zum Schutze überhaupt gethan haben, und es wird eine Unterstützungsanstalt sogleich im Bürgervertrage mit getroffen,

so wie eine schützende Gewalt errichtet wird. Der Beitritt zu der erstern ist, wie der Beitritt zu der leztern, Bedingung des Eintritts in den Staat. Die Staatsgewalt hat die Oberaufsicht über diesen Theil des Vertrags, so wie über alle Theile desselben; und Zwangsrecht, sowohl als Gewalt, jeden zur Erfüllung desselben zu nöthigen.

§. 19. *Vollständige Anwendung der aufgestellten Grundsätze über das Eigenthum.*

I.) Die Veranstaltung, welche die Natur getroffen, um uns zur freien Thätigkeit zu nöthigen, ist folgende.

Unser Leib ist ein organisirtes Naturprodukt, und die Organisation in demselben geht ununterbrochen fort, wie dies zufolge des obigen Erweises in dem Begriffe der Organisation überhaupt liegt. Das Geschäft der organisirenden Natur überhaupt aber besteht darin, dafs entweder rohe Materie in den Körper aufgenommen, und in demselben erst organisirt, oder, das schon organisirte in ihn aufgenommen, und in ihm weiter organisirt werde. Ferner kann bei diesem Geschäfte der Natur noch diese Verschiedenheit Statt finden, dafs entweder die Natur selbst die zu organisirenden Materialien in den Wirkungskreis des Körpers bringe, oder dafs sie auf die eigene Thätigkeit des Produkts gerechnet habe, um diese Materialien herbei zu schaffen, oder sich zu ihnen zu verfügen. Das leztere findet nur bei Wesen Statt, die für freie Bewegung artikulirt sind. Nun könnte es, da bei den beiden zulezt genannten Bestimmungen die Kunst

Digitized by Google

Kunst der Natur sich offenbar höher hebt, gar wohl seyn, dafs beide Bestimmungen zusammen fielen: d. h. dafs in denjenigen Körpern, die auch artikulirt sind, die Organisation nur durch schon organisirte Materialien möglich seyn werde, da sie etwa in den nicht artikulirten durch rohe Materie geschieht. Ohne uns hier in die unserer Absicht ganz fremde Untersuchung einzulassen, warum und nach welchen Gesetzen es so sey, begnügen wir uns mit der einfachen Anzeige, dafs es so sey. Die Pflanzen werden aus roher Materie, wenigstens aus solcher, die für uns roh, und aufgelöst ist, gebildet; dagegen ernähren sich die Thiere nur aus dem Reiche der Organisation. Was eine Ausnahme von der lezten Regel zu seyn scheint, ist keine. Wenn von Thieren Eisen, Steine, Sand verschluckt, vielleicht selbst aus Naturinstinkt verschluckt wird, so geschieht dies nicht, um das Thier zu nähren, denn diese Materien werden nicht verdaut, sondern etwa um schädliche Ingredienzien aus dem Körper wegzuschaffen.

Nun kann es sogar seyn, dafs artikulirte Geschöpfe selbst wieder von andern artikulirten sich nähren, oder Fleisch essen. Es scheint, dafs diese Geschöpfe, auf einer höhern Stufe der Organisation stehen. Der Mensch ist sichtbar bestimmt, seine Nahrung aus beiden Reichen der organisirten Natur zu ziehen.

II.) Es ist Bedingung der Fortdauer des Staats, dafs eine hinreichende Menge von Nahrungsmitteln vorhanden sey; ausserdem würden die Menschen ihre Verbindung aufgeben, und sich zerstreuen müssen.

Alle Organisation geschieht nach Naturgesetzen, die der Mensch nur lernen, und leiten, aber nicht verändern kann. Der Mensch kann die Natur in die ihm bekannten Bedingungen der Anwendung ihrer Gesetze versetzen, und dann sicher rechnen, dafs sie an ihrer Seite es an dieser Anwendung nicht werde fehlen lassen, und so erhält er Vermögen zur Beförderung und Vermehrung der Organisation. Es ist zu erwarten, dafs wo durch Freiheit, auf welche die Natur nicht rechnen konnte, mehrere Menschen an einem Platze beisammen leben wollen, die Natur einer solchen Nachhülfe bedürfen werde. Ist dies, so ist die Beförderung der Organisation die Grundfeste des Staats, indem sie die ausschliessende Bedingung ist, unter welcher allein die Menschen beisammen bleiben können.

Es wird zuförders bedürfen der Vermehrung des Pflanzenreichs, zur Nahrung für Menschen und Vieh. Die Pflanzen sind, den Gesetzen ihrer Natur nach, an den Boden gebunden, wachsen aus ihm heraus, und sind, so lange die Organisation fortdauert, an ihm befestigt. Es ist zu erwarten, dafs mehrere Menschen ausschliessend ihrer Produktion, und Pflege sich widmen werden, und ein solches Recht ist zuzugestehen, da ja die Existenz des Staats durch den Gebrauch desselben bedingt ist.

Die Organisation schreitet in einer Zeitdauer fort nach gewissen Gesetzen, in deren Ausübung die Natur nicht gestört werden darf. Es ist daher für die Erreichung des beabsichtigten Zwecks schlechthin nothwendig, dafs in jedem gepflegten Theile des Pflanzen-

reich

Digitized by Google

reichs alles so bleibe, wie der Pfleger desselben es erkannt hat, indem er in seinem weitern Verfahren darauf rechnen mufs; dafs ihm sonach der Boden, auf welchen er baut, ausschliessend zugestanden werde, für diesen Gebrauch des Anbaus. Wir hätten demnach zuförderst zu reden:

A.

Vom Eigenthum des Landbauers an Grund und Boden.

1.) Der Boden ist die gemeinschaftliche Stütze der Menschheit in der Sinnenwelt, die Bedingung ihres Bestehens im Raume, sonach ihrer ganzen sinnlichen Existenz. Die Erde insbesondere als Masse betrachtet, ist gar kein möglicher Gegenstand dieses Besitzes, denn sie kann, als Substanz, keinem möglichen ausschliessenden Zwecke eines Menschen unterworfen werden; von dem Gebrauche eines Dinges aber alle übrigen ausschliessen, ohne selbst einen Gebrauch desselben angeben zu können, ist nach dem obigen widerrechtlich. (Man dürfte sagen: zum Häuserbauen ist die Erde brauchbar; aber dann ist sie schon modificirt, und sie wird nicht als Substanz gebraucht, sondern nur ein Accidens derselben.) Also das Recht des Landbauers auf ein bestimmtes Stük Grund und Boden, ist lediglich das Recht auf diesem Stücke ganz allein Produkte zu erbauen, und jeden andern von diesem Anbaue und von jedem andern Gebrauche dieses Grundstüks, welcher jenem Gebrauche widerstreitet, auszuschliessen.

Der Landbauer hat sonach nicht das Recht einen dem Ackerbaue unschädlichen Gebrauch desselben

Grund-

Grundstüks zu hindern, z. B. den Bergbau, oder die Huthung auf dem abgeerndteten und jezt nicht wieder zu besäenden Acker; falls er nicht selbst das Recht hat, Vieh zu halten. Der Staat hat das Recht, die schon vertheilten Grundstücke durch den Bergmann untergraben zu lassen, und der Landbauer keineswegs das Recht einen Einspruch dagegen zu thun; alles auf die Bedingung, dafs das Feld nicht unsicher werde oder wirklich einstürze, in welchem Falle ihn entweder der Bergmann, oder der Staat, je nachdem nun der Vertrag darüber lautet, entschädigen müfste.

Die Aecker werden durch die Einzelnen unter der Garantie des Staats vertheilt, und durch Grenzsteine bezeichnet, damit *gewisses* Recht sey. Einen Grenzstein zu verrücken, ist sonach ein unmittelbares Verbrechen gegen den Staat, indem es das Recht unsicher macht, und zu unauflöslichen Rechtsstreiten veranlafst.

Ieder Landbauer, der nichts wäre als dies, müfste durch Bearbeitung seines Ackers seinen Unterhalt gewinnen können. Könnte er dies durch alle seine Arbeit nicht, so müfste, da er nichts seyn kann als Landbauer, eine neue Vertheilung vorgenommen, und ihm zugelegt werden, laut obiger Grundsätze. Ob jeder seinen Acker wenigstens in soweit bearbeite, dafs er seinen Unterhalt darauf gewinnen könne, darüber steht er unser der Aufsicht des Staats. Es wird sich tiefer unten ein Grund zeigen, warum diese Aufsicht nicht noch weiter erstrecke.

Der Landbauer mufs, als Staatsbürger überhaupt, seinen bestimmten Beitrag entrichten für die Bedürfnisse

nisse des Staats. Er wird, soviel wir bis jezt ersehen können, diesen Beitrag von nichts entrichten können, als von den Produkten seiner Felder. So lange er diesen Beitrag nicht entrichtet hat, ist nichts sein Eigenthum, weil er den Vertrag, zufolge dessen es erst sein wird, noch nicht erfüllt hat. Was nach Abzug dieser Abgaben übrig bleibt, hat, laut des Vertrags, der Staat gegen alle Eingriffe anderer zu schützen; auch hat der Staat selbst, soviel wir wenigstens bis jezt einsehen, nicht den geringsten Anspruch mehr darauf. Also — nur die Produkte des Landbauers sind sein absolutes Eigenthum; an ihnen gehört ihm die Substanz, und nicht blofs, wie beim Acker, ein Accidenz derselben, zu eigen. (Tiefer unten werden sich noch nähere Modificationen dieses Eigenthumsrechts finden.)

(Der Saz, die Produkte meiner Arbeit sind mein Eigenthum, auf welchen einige das Eigenthumsrecht überhaupt haben aufbauen wollen, findet sich hier bestätigt. Als Grundsaz alles Eigenthumsrechts wurde gegen ihn die Einwendung gemacht, man müsse dann nur erst sein Recht, diese Arbeit vorzunehmen, aufzeigen. Dies ist im Staate sehr wohl möglich; alle, mit denen der Einzelne in gegenseitiger Wechselwirkung, und daher in Rechtsverhältnissen steht, haben ihn durch ihre Einwilligung zu dieser Arbeit berechtigt. Nur unter dieser Bedingung gilt der angezeigte Saz im Staate; und da überhaupt nur im Staate etwas rechtlich gilt, gilt er überhaupt nur unter dieser Bedingung.)

2.) Was auf angebautem Boden wild wächst, davon ist anzunehmen, dafs der Besitzer des Bodens es seinem

seinem Zwecke des Anbaues unterworfen habe; und es gehört ihm daher mit Recht. Es kann auch schon darum keinem Fremden angehören, weil die Disposition dieses Fremden damit seiner eignen freien Disposition auf seinem Boden Eintrag thun, sonach die Erreichung der ihm garantirten Zwecke hindern würde.

3.) Unangebauter Boden ist Eigenthum der Gemeine; denn er ist bei der Ackervertheilung keinem Einzelnen zum Eigenthume gegeben worden. Es ist dabei sorgfältig zu unterscheiden zwischen der Substanz und den Accidenzen. Die Substanz, der Boden selbst, ist etwas, dafs die Gemeine für eine künftige Vertheilung, wenn sie nöthig seyn wird, aufgehoben hat. Die Accidenzen, das was wild darauf wächst, kann nicht aufbehalten werden, weil es ohne dies umkäme, es ist sonach zweckmäfsig, dafs es gebraucht werde. Am füglichsten wird die Gemeine es für ihre öffentlichen Zwecke verwenden, und es zu den Staatseinkünften schlagen, oder zu einem *Regale* machen. Es wird dadurch ein Beitrag, den alle leisten, ohne dafs einer einen Heller ausgiebt. Doch ist hierbei folgendes zu bemerken;

α.) Dasjenige, dessen Eigenthum im Vertrage nicht ausdrücklich bestimmt wird, ist keines von beiden Eigenthum; und im Staate gar keines einzelnen Bürgers Eigenthum. (S. 156. 1 Th.) Es mufs sonach im Vertrage der Einzelnen mit dem Staatsganzen ausdrücklich bestimmt werden, ob alle wildgewachsenen Produkte, oder ob nur einige, und welche, als Regale gelten sollen. Z. B. die Holzung. (Das Recht auf die Forsten.) Was nicht genannt ist, ist niemandes Sache,

Digitized by Google

Sache, die dem ersten, es versteht sich unter den Bürgern, anheim fällt, der sich ihrer bemächtigt; da es ausserdem ja ungenuzt verloren gehen würde. Der Boden ist noch niemandes Zwecken unterworfen, und es mufs daher völlig erlaubt seyn, ihn zu betreten. (Raff- und Leseholz, Waldfrüchte und dergl.)

β.) Der wilde Wuchs mufs allenthalben der Cultur weichen, weil durch die leztere mehr Unterhalt gewonnen wird, als durch den ersten. Iene unangebauten Ländereien müssen sonach vertheilt werden, sobald das Bedürfnifs der Einzelnen es erfodert; und was irgend Iemand zum Acker besitzen will, darf nicht unangebaut liegen. Der Gebrauch der Accidenzen ist jemand nur unter der Bedingung zugestanden worden, dafs der Boden unangebaut sey. Sobald er angebaut wird, fällt sein Rechtsgrund hin. Dem Staate wird der Verlust, den er selbst dabei leidet, durch Auflagen auf die neuen Aecker vergütet werden. — Damit wird nun keinesweges gesagt, dafs etwa alle Wälder ausgerottet werden, sondern nur, dafs der Holzbau gleichfalls durch Kunst getrieben werden soll, wodurch die Forste die Rechte des angebauten Bodens gleichfalls erhalten.

B.

Da wir einmal bei Grund und Boden stehen, handeln wir den *Bergbau*, dessen wir schon gedacht haben, gleich mit ab. — Die Ausbeute desselben, — Metalle, Halbmetalle, u. s. f. stehen in der Mitte zwischen organisirten Naturprodukten, und roher Materie, sie sind der Uebergang der Natur von der leztern zur erstern. Die Gesetze, nach denen die Natur sie hervorbringt,

bringt, sind entweder gar nicht zu entdecken, oder sind wenigstens bis jezt noch nicht so weit entdekt, dafs man Metalle mit Kunst, so wie Früchte, anbauen, d. i. die Natur in Bildung derselben nach unserer Willkühr leiten könnte. Sie werden, von der Natur ohne unser Zuthun gebildet, nur gefunden. — An sich müfste es jedem Einzelnen frei stehen, zu sagen: ich will Metalle suchen, wie es jedem frei steht, zu sagen: ich will Früchte erbauen, und das Innere der Erde könnte eben sowohl unter Bergleute ausgetheilt werden, als die Oberfläche derselben, unter Landbauer ausgetheilt worden. Ieder würde dann ein Stük des Innern gerade so zu eigen besitzen, für seinen Gebrauch, wie der Landmann die Stücke der Oberfläche besizt, für den seinigen: und die gefundenen Metalle würden ihm gerade so zu eigen gehören, wie die erbauten Früchte dem leztern. — Aber theils um der Unsicherheit des Bergbaus willen, da die Erzeugung der Metalle nicht von der Willkühr des Menschen abhängt, sonach nicht zu berechnen ist, dafs der Bergbau seinen Mann ernähren werde, theils weil das bestimmte Stük, das durchsucht worden ist, nicht wieder durchsucht werden kann, kann er auf diese Weise nicht getrieben werden. Er müfste von einer stehenden fortdauernden Gesellschaft unternommen werden, die den Verzug der Ausbeute ertragen, und den endlichen Gewinn mit Gedult erwarten könnte. Keine Gesellschaft qualificirt aus den obigen Gründen sich besser dazu, als der Staat selbst; welcher überdies, wie sich bald zeigen wird, noch einen besondern Grund hat, sich in den Besiz der Metalle zu setzen. Das Eigenthum des Bodens unter der Oberfläche verbleibt daher mit Recht der Gemeine; sie läfst ihn beatbei-

ten

ten, und die Bergleute werden Lohnarbeiter, (von welchen ausführlicher tiefer unten geredet werden wird) die ihre bestimmte Bezahlung erhalten, ob sie viel- oder wenig, oder nichts finden. Der Bergbau ist sonach ein *natürliches Regale*, wie die Forsten.

Nach demselben Grundsatze ist zu beurtheilen, das Eigenthumsrecht an alles, was die Natur auf dieselbe Weise hervorbringt; Edelgestein, Bernstein und andere seltene Steine, auf die Iemand einen Werth sezen könnte, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben, u. d. gl. Der Staat hat das Recht, diese Objekte zu einem Regale zu machen, und da er selbst sie in hinlänglicher Quantität aufsuchen läfst, (dazu ist er verbunden, so dafs im Publikum keine Klage über den Mangel derselben entstehe) allen andern die Aufsuchung derselben zu verbieten. Ist dies nicht geschehen, und es will Iemand diese Aufsuchung zu seinem Nahrungszweige, und bestimmten Stande machen, so bedarf er dazu, da der Staat wissen mufs, wovon jeder lebt, die ausdrückliche Erlaubnifs des Staats; der ihn auch für gewisse Distrikte ausschliessend privilegiren kann, so dafs von nun an, niemand etwas von dergleichen Objekten aus diesen Distrikten wegnehmen dürfe. Oder endlich, wo keins von beiden geschehen ist, fallen solche Objekte, als niemandes Eigenthum, dem ersten *zufälligen* Finder anheim. Die Hauptsache dabei ist die, dafs nur das *ausdrücklich gegebene* Gesez, (die ausdrückliche Deklaration der geschehenen Zueignung, nach obigem) keinesweges aber ein *stillschweigend vorausgesezte*s, die Bürger von der Besiznehmung ausschliesse.

Stein-

Steinbrüche u. dergl. überläfst man an vielen Orten dem Landbauer des Bodens. Sein Recht gründet nach den obigen Grundsätzen sich nicht auf sein Eigenthum am Boden, sondern auf das Stillschweigen des Gesetzes. Nichts verhindert, dafs der Staat, wenn die Sache von Bedeutung ist, und den Betrag des Feldbaues überwiegt, sich dieselben zueigne, und dem Landbauer sein gegründetes Recht auf so einem grofsen und gutem Stücke Acker Früchte zu erbauen, an einem andern Orte ersetze. — Es versteht sich, wie immer, dafs die Bereicherung des Staats durch Regalien den einzelnen Bürgern zu gute kommen müsse, und dafs, wie diese sich vermehren, die direkten Auflagen sich vermindern müssen, wenn nicht etwa in dem gleichen Verhältnisse, die Bedürfnisse des Staats steigen.

C.

Es giebt auf dem Erdboden auch Thiere, deren Accidenzen entweder, eine Brauchbarkeit für die Menschen haben, den Zwecken derselben unterworfen sind, oder deren Substanz sogar brauchbar, ihr Fleisch zu essen, ihre Haut zu verarbeiten ist, u. s. f. Will man zuförderst nur die Accidenzen derselben zu einem regelmäfsigen Gebrauch sich unterwerfen, so mufs man vor allem das Thier in seine Bothmäfsigkeit bringen; und, da dieselben nur durch organisirte Materie ernährt und erhalten werden, aber nachdem man sie unter die Kunst gebracht, nicht zu erwarten ist, dafs die bloſse Natur über sie walten werde, mufs man der Natur in Ernährung dieser Thiere nachhelfen, d. i. die Ernährung derselben, so viel an uns ist, selbst

besor-

besorgen. Da die Natur, wie überhaupt in der Organisation, also auch hier, einen regelmäfsigen Gang gehen wird, so ist der angezeigte Zweck bedingt durch den *ausschliessenden Besiz* des Thiers; dadurch, dafs nur ich es nähre, warte, pflege, und kein anderer, dafs dagegen auch nur ich der Vortheile, die es gewähren kann, geniesse.

An sich hat jeder Einzelne dasselbe Recht sich des Besitzes eines bestimmten Thiers zu bemächtigen, als der andere. So wie sich a priori schlechthin kein Grund anführen läfst, warum diese Wiese vielmehr mein seyn solle, als meines Nachbars, so läfst sich auch kein Grund anführen, warum nur ich diese Kuh melken solle, und nicht mein Nachbar. Das ausschliessende Eigenthum der Thiere kann sonach nur durch den Eigenthumsvertrag mit dem Staate erworben werden.

Aber es hat mit den Thieren nicht dieselbe Bewandnifs, wie mit einem Stük Aker, der immer an derselben Stelle bleibt, und genau bezeichnet ist, wenn der Ort im Raume bezeichnet ist, an welchem er sich befindet; das Thier bleibt nicht an derselben Stelle, sondern hat freie Bewegung. Welches soll sonach das Zeichen seyn, dafs dieses bestimmte Stük Vieh, dieser bestimmten Person zu eigen gehört, und keinen möglichen andern? —

1.) Zuförderst, wenn nicht etwa alle Arten der Thiere ausschliessendes Eigenthum bestimmter Personen würden, sondern nur einige Thierarten, so müfste vor allen Dingen ausgemacht werden, auf welchen bestimm-

bestimmten Arten der Thiere überhaupt ein Eigenthumsrecht ruhen solle, und auf welchen nicht: so dafs jeder, in dessen Bothmäfsigkeit ein gewisses Thier käme, sogleich wissen könnte, dafs dasselbe, wenn es nicht *sein* Eigenthum ist, ganz gewifs das Eigenthum irgend eines andern sey, wenn er auch nicht weifs, welches bestimmten Eigenthümers; indem diese Thierart durch den Staat für eine solche erklärt worden, die nur Eigenthum seyn kann. Ich darf z. B. wenn ich die Jagdgerechtigkeit habe, wovon tiefer unten, den Hirsch schiessen, weil er ein Hirsch ist, aber nicht das mir unbekannte Pferd. Warum nicht das leztere sowohl als das erstere? Darum, weil ich weifs, dafs ein Pferd nothwendig jemanden zugehöre, ob ich gleich diesen Eigenthümer nicht kenne. Aber wenn etwa jemand ein Reh zähmt, so ist es ohne Zweifel sein Eigenthum. Es läuft ihm fort, und ich schiesse es nieder. Glaubt man, dafs ich die gleiche Verantwortung haben werde, als ob ich ihm sein Pferd niedergeschossen hätte? Keinesweges. Der Grund davon ist der, dafs nicht das Reh, wohl aber das Pferd für etwas, das schlechthin nur Eigenthum seyn kann, erklärt worden. Das Recht des Besitzers, selbst wenn sein Vieh aus seiner Bothmäfsigkeit entkommen, bleibt, und gründet sich auf den ursprünglichen Eigenthumsvertrag, welcher festsezt, welche Thiere im Staate für immer als Eigenthum gelten sollen. Dergleichen Thierarten nennt man *zahmes Vieh*.

Der Entscheidungsgrund, dafs gerade diese bestimmten Thierarten für Eigenthum erklärt worden, liegt in der Zweckmäfsigkeit für die Bedürfnisse der Men-

Menschen ihren *Accidenzen* nach, in der Möglichkeit sie zu zähmen, und in der Nothwendigkeit sie zu pflegen.

Aber man wolle nicht glauben, dafs dieses Zähmen und Pflegen der wahre Rechtsgrund des Besitzes sey; der Vertrag allein ist es; so dafs, wenn etwa in einem Staate eine neue Art des Zuchtviehs, etwa der italiänische Büffel, oder der Keng-uru, eingeführt werden sollte, das Eigenthumsrecht dieser Thiere erst vom Staate garantirt, durch ein Gesez sanctionirt und öffentlich bekannt gemacht werden müfste, weil sonst das unbekannte Thier für ein wildes gehalten, und als solches behandelt werden könnte. (Etwas anders wäre es, wenn jeder dasselbe in seinem Hofe eingeschlossen hielte, wo es durch den Plaz, auf welchem es sich befände, Eigenthum würde; nach Grundsätzen des *Haufsrechts*, wovon tiefer unten.) Ferner, dafs der Staat das vollkommene Recht hat, das Halten gewisser Thiere zu verbieten, z. B. unnöthiger Hunde, oder etwa einer Menagerie von Löwen, Bären, Affen.

2.) Aber, welchem bestimmten Besitzer gehört denn nun dieses bestimmte Stück Vieh, das der Art nach überhaupt für Eigenthum erklärt worden? Entweder die Thiere bleiben auf dem Grund und Boden, und unter der unmittelbaren Obhut ihres Eigenthümers, so dafs er sie stets für die Seinigen deklariren kann; wobei aber doch noch immer das Recht viel zu ungewifs ist, indem ja jemand gestohlenes oder verlaufenes Vieh, wenn er es nur unter seiner Heerde und auf seinem Boden hat, sehr leicht für das Seinige

Digitized by Google

ausgehen kann. Oder die Thiere mehrerer Besitzer werden vermischt und unter einander auf die Weide getrieben; wie soll hinterher der Eigenthümer beweisen, welche Stücke die seinigen sind? Zum Glük hat hier der thierische Instinkt die Nachlässigkeit des Gezezgebers zum Theil wieder gut gemacht. Das zahme Thier gewöhnt sich an seinen Stall, und eilt ihm zu, und der Richter entscheidet nach dem Ausspruche des Thiers. Wenn über diesen Besiz nicht mehr Streitigkeiten vorkommen, so hat man dies lediglich der Simplicität und Ehrlichkeit der gemeinen Leute, vielleicht auch manchem Aberglauben derselben zu verdanken. Und denn doch — was für Gegenmittel hat man gegen den Viehdiebstahl als das, dafs man seinen Stall wohl zuschliesse, und welche Beweifsmittel dafür? Würde es nicht von einem wohleingerichteten Staate zu fodern seyn, dafs die Stücke des Zuchtviehes gerichtlich bezeichnet würden, und diese Zeichen so unverlezlich wären, und so unter der Aufsicht des Gesetzes stünden, als die Grenzsteine selbst. So würde Verwechselung nicht leicht möglich, nnd der Diebstahl immer zu beweisen seyn. (Wie bei Dienstpferden der Armeen diese Bezeichnung ja allerdings möglich ist.) — Ieder Verkauf müfste nebst dem Zeichen des verkauften Thiers gerichtlich gemeldet werden, und so wäre auch hierbei die erfoderliche Sicherheit.

3) Bei andern Klassen der eigenthümlichen Thiere ist das Eigenthum wirklich bestimmt durch den Ort, an welchem sie sich befinden; wenn sie von der Art sind, dafs sie in einem bestimmten Raume eingeschlossen werden können, und etwa für die Erreichung

chung unserer Zwecke mit ihnen, müssen. Es ist sodann dem Eigenthümer dieser Ort selbst für den Gebrauch, dieses bestimmte Thier daselbst zu erhalten, zum Eigenthum gegeben und das Thier ist sein Eigenthum, inwiefern es an diesem Ort ist. (Fischteiche, Fischkasten, sogar Vogelhäuser.) Wenn der Fisch aus dem Teiche, wenn der Vogel aus dem Vogelbauer heraus ist, ist er niemandes Eigenthum. (Der Karpfe bleibt Eigenthum im festen Lande, wenn ein Teich in Bäche ausgerissen wäre, weil er in den Bächen sich nicht erzeugt; nicht so, wenn er in einen Fluſs käme, weil dann der Eigenthümer sein Eigenthum nicht beweisen könnte. Er hält das Mittel zwischen dem wilden und zahmen Thier, im Lande ist er zahmes, im Flusse wildes. Nicht so mit Hechten u. dergl. —)

4.) Alles Eigenthum wird zugestanden in Beziehung auf den dadurch zu erreichenden Zweck; so auch das der Thiere. Nun hat die Substanz der mehresten Thiere selbst Zweckmäſsigkeit, ihr Fleisch kann gegessen, oder wenigstens verschiedene Bestandtheile ihres Körpers können verarbeitet werden; zugleich aber haben die Accidenzen derselben Zweckmäſsigkeit (Die Milch der Kühe, die Arbeit der Ochsen und Pferde, die Eier der Hühner u. dergl.)

Es kann daher wohl seyn, daſs das Eigenthumsrecht an die *Substanz* des Thieres beschränkt sey; welches zu entscheiden ist aus dem ursprüglichen Vertrage, und aus den darauf gegründeten Gesezzen; ohne daſs darum das Eigenthum überhaupt, welches je auf die Accidenzen gehen kann, aufgehoben oder beschränkt sey, und man kann da nicht argumentiren:

wenn ich mit meinem Thiere nicht soll machen können, was ich will, wie wäre es denn mein? Es ist nur beschränkt, nur zu einem gewissen durch den Staat verstatteten Gebrauche, dein. So könnte es Gesez seyn, dafs immer ein gewisser Viehbeststand erhalten werden müsse, und unter ihn herunter nicht geschlachtet werden dürfe. — Ist dies etwa, so mufs der Staat auch Anstalten getroffen haben, dafs die nöthige Fütterung erzeugt werde, da ausserdem die Gesezgebung ihr selbst widerspräche.

Die Thiere pflanzen sich selbst fort, und ihre Jungen sind ein Accidenz derselben, deren Benutzung den Menschen zugestanden wird. In dem Stammthiere ist dem Eigenthümer zugleich die ganze Nachkommenschaft desselben mit zu eigen gegeben; so wie im ersten Saatkorne alle Körner, die daraus erzeugt werden können, weil ihm das Recht zugestanden ist, Vieh zu halten, und Korn zu bauen. Aber die Vermehrung der Heerden kann gar wohl auf eine gewisse Anzahl beschränkt seyn.

5.) Das Thier bewegt sich frei, und nährt sich von den Produkten des Feldes; und dadurch entsteht denn, falls ein Thier Schaden angerichtet, folgender Widerstreit zwischen dem Eigenthumsrecht des Ackerbauers und dem des Viehbesitzers. Ich habe im Staate das Recht das Feld zu bauen, und die Produkte desselben sind ganz mein, antwortet der Erstere. Und ich, antwortet der Leztere, habe in demselben Staate das Recht Vieh zu halten, und dieses Vieh ist durch seine dem Staate wohl bekannte Natur bestimmt, frei seiner Nahrung nachzugehen. Diesen Widerstreit hat

der

Digitized by Google

der Staat durch Gesetze zu schlichten, gegründet auf den ursprünglichen Eigenthumsvertrag, wodurch er entweder nur einem Theile, dem Viehbesitzer, auflegt, sein Vieh unter seiner Obhut zu halten, oder billiger auch dem andern auflegt, sein Feld wohl zu verzäunen. Wer die ihm befohlne Sorgfalt vernachlässigt, ersezt nicht nur den dadurch entstandenen Schaden, sondern ist überdies strafbar. Entsteht nach Anwendung aller durch das Gesez gefoderten Sorgfalt dennoch Schaden, so ist derselbe anzusehen, als ein Unglück, das auf keines von beiden Rechnung kömmt, und welches der Staat tragen mufs.

6.) Es ist angenommen, dafs einige Thierarten bestimmt sind, als solche die *nur* Eigenthum seyn können. Sie heifsen *zahme*, die unter denselben nicht mit begriffenen, sind lediglich dadurch, dafs sie darunter nicht begriffen sind, *wilde*, d. i. niemandes Eigenthum. Gerade *diese* Thierarten sind es, die für wilde erklärt werden, darum, weil gerade diese nicht gezähmt, ihre Accidenzen also den Zwecken des Menschen nicht unterworfen werden können. Sie sind jedoch, inwiefern ihre Substanz zu etwas zu brauchen ist, welches aber, da man sie nicht zähmen kann, nur durch ihren Tod möglich seyn dürfte, ein Gut, das die Gemeine nicht vertheilt hat, als ein *Gemeingut*. Sie können keines Einzelnen Eigenthum werden, ehe er sich derselben bemächtigt hat. — Da diese Thiere auch nicht einmal innerhalb der Grenze des Staats erhalten, mithin nicht aufbewahrt werden können für künftige Zeiten, wie unangebauter Boden, so ist sehr zweckmäfsig, dafs man sich ihrer bemächtige, wo man sie findet.

Es findet zwischen ihnen ein grofser Unterschied Statt. Entweder diese Thiere sind in einem Elemente eingeschlossen, das den Zwecken der Menschen, wenigstens inwiefern sie *in* und *von* demselben leben, nicht unterworfen ist; im Wasser, (die wilde Fischerei,) oder, ohnerachtet sie in demselben Elemente leben, und davon sich nähren, wovon sich der Mensch nährt, (auf der Erde,) so wird doch der Verlust, den sie anrichten, nicht so hoch geachtet; (die kleinen Vögel, die allerdings manches Körnchen und manche Baumfrucht fressen, dagegen aber auch die schädlichen Insekten gar sehr verringern.) Die rechtliche Behandlung dieser Gegenstände ist nicht einfach. Die wilde Fischerei, (der Vogelfang ist etwas ziemlich zufälliges,) mufs getrieben werden; und damit dabei eine Ordnung Statt finde, und sie durch unregelmäfsigen Gebrauch nicht ganz aufgehoben werde, ist zweckmäfsig, dafs die Benutzung derselben nach bestimmten Revieren an Einzelne ausgetheilt, und ihnen ausschliessend zugeeignet werde; die dann in Rücksicht dieses Gebrauchs der bestimmten Reviere anzusehen sind, wie jeder andere Eigenthümer, z. B. der des Bodens für den Feldbau. Dafs sie keinen ihnen unschädlichen Gebrauch desselben Orts, z. B. die Schiffarth auf ihren Theilen der Flüsse verhindern, oder keine neben ihnen autorisirten, z. B. den Feldbau an ihren Ufern, stöhren dürfen, geht aus den obigen Grundsätzen hervor.

Anders verhält es sich mit solchen wilden Thieren, die dem Menschen schädlich sind, und ihre Zwecke stöhren, und dahin gehört alles eigentlich sogenannte, besonders das gröfsere Wild. Es ist die Pflicht

des

des Staats, der die sichere Erreichung seiner Zwecke jedem als sein Eigenthum garantirt hat, ihn besonders den Ackerbau, der dadurch zunächst leidet, gegen die Verwüstung desselben zu schützen. Die Wildheit muſs überall der Cultur weichen, und die unregelmäſsigen Gewerbe, deren Ertrag für die Ernährung der Volksmenge nicht zu berechnen ist, den regelmäſsigen, deren Ertrag man im Voraus in Anschlag bringen kann. Es ist daher jedem vernunftmäſsigem Staate anzumuthen, daſs er das Wild zunächst gar nicht ansehe, als etwas nuzbares, sondern als etwas schädliches, nicht als ein Emolument, sondern als einen Feind. Der erste Zweck der Iagd ist die Beschützung des Ackerbaus, keinesweges der Besitz des Wildprets. Der Staat hätte dieser Ansicht zufolge durch seine Bedienten diesen Schuz zu besorgen, gerade so, wie er gegen Räuber, Feuer und Wasser zu schützen hat. Es würde dann auch keinem Zweifel unterworfen seyn, daſs der Landmann, auf dessen Acker dennoch ein Stük Wild käme, das Recht hätte, dasselbe zu tödten, ohne die zur Iagd verordneten Personen erst herbei zu rufen: so wie derjenige, in dessen Hauſse eine Flamme ausbricht, das Recht hat sie auszugiessen, ohne daſs darum die durch die Polizei zum Löschen Verordneten Klage gegen ihn erheben.

Nun aber ist, da die Iagd auch beträchtliche Vortheile hat, nicht vorauszusetzen, daſs der Staat, und damit dieser es könne, die Unterthanen durch ihre Abgaben, noch dafür zu bezahlen haben werden; sondern es ist zu erwarten, daſs die Iagd sich selbst belohnen und unterhalten werde. Die Iagdgerechtigkeit

wird

Digitized by Google

wird daher am füglichsten, so wie die wilde Fischerei, nach Revieren an Einzelne als Eigenthum ausgegeben werden. Man bemerke, und begreiffe wohl, dafs dadurch nicht die Thiere unmittelbar Eigenthum werden; sie sind es nicht eher, als bis der Iäger sie erlegt hat; sondern das Iagdrecht auf diesem bestimmten Reviere wird ausschliessendes Eigenthum. Doch — da der Hauptzweck des Staats dabei, die Beschützung des Ackerbaus ist, kann der Iäger dieses Recht erhalten, nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dafs das Wild wirklich unschädlich gemacht werde, und dafs der Eigenthümer der Iagd allen durch das Wild auf seinem Reviere angerichteten Schaden zu ersetzen verbunden sey; dies geht aus dem Vertrag, den der Einzelne über sein Eigenthum mit dem Staate schlofs, und den der Staat mit dem Iäger zu schliessen hat, unwidersprechlich hervor.

Es ist gar kein möglicher Zweck das Wild zu hegen, und zu schonen, ausser für den Iäger selbst. Dieser ist ihm nur insofern zuzugestehen, als das Wild den Zwecken der Cultur, die stets der Wildheit vorgehen, nicht hinderlich ist, d. h. inwiefern sein Wild im Walde bleibt. Wer es dort tödten würde, würde sich an dem Eigenthume des Iägers vergreiffen. Wer es auf seinem Acker antrift, der erschlägt es mit Recht, um die Beschädigung zu verhüten. Das Leben desselben ist gar nicht garantirt; es ist überhaupt im Staate gar kein möglicher Zweck, sondern nur der Tod desselben ist Zweck. Das erlegte Thier fällt dem anheim, der die Iagdgerechtigkeit auf diesem Reviere hat, und hat es schon Schaden angerichtet, so

ersezt

ersezt er dagegen den Schaden; selbst wenn das Thier gar nichts werth wäre, denn er ist ohnedies dazu verbunden. — Aus welchem Rechtsgrunde hätte sich denn der Iäger darüber zu beklagen — „das getödtete „Thier hätte noch viel andere erzeugen können, oder „ich selbst hätte es mit mehrerem Vergnügen tödten „können:“ das ist eine Rede gegen alles Recht, und gegen alle Vernunft. — Der erste Zweck der Iagd ist Beschütung der Cultur, das andere alles ist zufällig. Es wären sonach dem Iäger noch andere Verbindlichkeiten aufzulegen, die sich hierauf beziehen, als die Ausrottung der Raubthiere, aus denen er selbst keinen Nutzen ziehen kann, deren Leben ihm aber auch nicht unmittelbar schadet, (die welche seinem Wildstande schaden, Füchse, Wölfe und dergl. rottet er schon aus) z. B. Hünergeier und dergl. Raubvögel, Sperlinge, selbst Raupen und andere schädliche Insekten.

Fände der zuerst angenommene Fall Statt, dafs die Iagd nur eine Last wäre, ohne Ertrag, so müfste die Obrigkeit dieselbe besorgen. Da der zweite Fall Statt hat, und mit der Iagd zugleich ein beträchtlicher Nutzen verknüpft ist; welcher, worin eben der Hauptsiz des Uebels ist, in der Regel sich vermehrt, jeweniger der Verbindlichkeit Genüge geleistet wird, mithin oft und leicht Klagen gegen den Iäger erhoben werden dürften, so mufs derselbe unter der strengen Aufsicht der Obrigkeit stehen. Die Obrigkeit kann sonach die Iagd, die zufolge der ersten Ansicht ihr allerdings, als eine Last anheimfällt, schlechterdings nicht behalten, weil sie mit Emolumenten verknüpft ist; sondern sie mufs dieselbe veräussern. Wäre die

Iagd

Iagd in den Händen der Obrigkeit selbst, so würde sie die Parthei des Landmanns, und zugleich der durch Nutzen und Vergnügen bestochene Richter in dieser ihrer eignen Sache; welches gegen alles Recht läuft. Es ist eine ungeheure Absurdität, den Gewinn und das Vergnügen desjenigen, der keine Obrigkeit über sich erkennt, sondern selbst die höchste Obrigkeit ist, an die Bedrückung des Ackerbaus zu knüpfen.

D.

Alle bisher beschriebenen Eigenthumsrechte gehen auf den Besiz der Naturprodukte, blofs als solche; es sey nun, dafs der Natur bei Produktion derselben nachgeholfen werde, wie bei dem Ackerbau und der Viehzucht; oder dafs die ohne alle Anleitung der Kunst von ihr hervorgebrachten Produkte nur aufgesucht werden, wie beim Bergbau, bei der wilden Forstbenutzung, bei der wilden Fischerei und der Iagd. Wis wollen deswegen diese Klassen der Staatsbürger mit einem allgemeinen Namen nennen, die *Producenten*.

Nun ist es sehr möglich, dafs diese rohen Produkte noch einer besondern Zubereitung durch die Kunst bedürfen, um den Zwecken der Menschen angemessen zu seyn, und wir wollen in dieser ganz empirischen Untersuchung ohne weitere Deduktion a priori uns nur auf das factum stützen, dafs es so ist. Es ist zu erwarten, dafs andere Staatsbürger sich lediglich dieser Verarbeitung der rohen Materialien fürdie Zwecke ihrer Mitbürger widmen werden: und dies giebt eine zweite Klasse der Staatsbürger, die ich *Künstler* in der weite

Digitized by Google

weitesten Bedeutung des Worts, nennen will. Der Unterschied ist scharf, und die Benennung an sich vollkommen richtig. Alle die vorhergenannten überlassen die Natur ganz ihr selbst, sie schreiben ihr nichts vor, sondern sie versetzen sie nur unter die Bedingungen der Anwendung ihrer bildenden Kraft. Die, welche blos Produkte aufsuchen, thun nicht einmal dies. Sobald die Natur ihr Geschäfte vollendet hat, ist die Arbeit der Producenten zu Ende; das Produkt ist reif, oder das rohe Produkt ist da. — Die von der zweiten Klasse treten nun ein, die gar nicht mehr auf die Beihülfe der Natur rechnen, indem der Bildungstrieb des Produkts entweder schon durch die Reife getödtet ist, oder sie selbst ihn für ihren Zweck tödten müssen. Sie setzen die Theile ganz nach ihrem eignen Begriffe zusammen, und in *ihnen* selbst, nicht in der Natur, liegt die bewegende Kraft. Etwas auf diese Art zu Stande gebrachtes heifst ein Kunstprodukt. Ieder Faden der Spinnerin ist eins. Nun hat man zar das Wort *Künstler* besondern Klassen dieser Arbeiter besonders gewidmet. Aber dieser Sprachgebrauch kann dem unsrigen, der sich auf eine richtige Eintheilung a priori gründet, und den wir keinesweges allgemein zu machen fodern, sondern nur, durch das Bedürfnifs gedrungen, für diese Untersuchung uns vindiciren, keinen Eintrag thun.

Es mufs einer Anzahl Bürger ausschliessend das Recht zugestanden werden, gewisse Gegenstände auf eine gewisse Weise zu bearbeiten. Haben sie kein *ausschliessendes* Recht, so haben sie kein Eigenthum. Sie haben Verzicht gethan auf die Beschäftigungen der

der andern, diese aber nicht auf die ihrigen. Der Eigenthumsvertrag mit ihnen ist einseitig; blofs verbindend, aber nicht berechtigend. Er ist sonach null und nichtig. — Eine zu einer gewissen Bearbeitung eines gewissen Produkts ausschliessend berechtigte Anzahl von Bürgern, nennt man eine *Zunft*. Die Mifsbräuche bei denselben, Ueberbleibsel der ehemaligen Barbarei und der allgemeinen Ungeschiktheit, sollten nicht seyn; aber sie selbst müssen seyn. Die allgemeine Freigebung dieser Erwerbszweige läuft gradezu gegen den ursprünglichen Eigenthumsvertrag.

Der Künstler mufs von seiner Arbeit leben können, laut des oben geführten Beweises. Es sind im allgemeinen zwei Klassen derselben zu unterscheiden; solche, die blofs ihre Arbeit aufwenden, denen aber der Stoff nicht zu eigen gehört, (operarii) und solche, deren Eigenthum der Stoff ist, (opifices.) Den erstern mufs Arbeit, den leztern Absaz ihrer Waaren durch den Staat garantirt werden.

(Ist es den Einzelnen zu verbieten, ihre Holzschuhe, oder Leinwandröcke sich selbst zu machen? Dies könnte nur im äussersten Elende, und bei der übelsten Organisation des Staats einem einfallen, der seine Zeit und Kräfte wenig in Anschlag brächte, und dem es an einem anzubietenden Aequivalent gänzlich mangelte; denn ausserdem würde er nichts dabei gewinnen, sondern vielmehr verlieren. Darum ist in der Gesezgebung eines wohleingerichteten Staates darauf gar nicht Rücksicht zu nehmen.)

Der

Der Inhalt des Vertrags Aller mit den Künstlern ist der; ihr habt zu versprechen, diese Art der Arbeit uns in hinlänglicher Menge und tüchtig zu liefern, wir dagegen versprechen, sie nur von euch zu nehmen. Würden die Zünfte nicht tüchtige Arbeit liefern, so verlören sie ihr durch den Vertrag erlangtes ausschliessendes Recht; daher ist die Prüfung eines jeden, der in die Zunft, d. i. in den Vertrag aufgenommen werden will, eine gemeinschaftliche Angelegenheit. Der Regent, vielleicht im Namen desselben die Zunft selbst, als ein Regierungscollegium für diesen Theil der Verwaltung, muſs berechnen, wie viele Personen von jeder Handthierung leben können, aber auch wie viele nöthig sind, um die Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen.

Können nicht alle leben, so hat sich der Staat verrechnet: er muſs ersetzen, und den Einzelnen andere Nahrungszweige anweissen.

E.

Aber der Künstler nährt sich nicht von seinem Werke, sondern von den Produkten. Es müssen sonach deren immer so viele vorhanden seyn, als die Einwohner, Producenten sowohl als Künstler, wenigstens von einer Einsammlung bis zur andern bedürfen, um ihr Leben zu erhalten.

Nun kann der Künstler nur gegen seine Arbeit oder sein Fabrikat die Producte des Producenten, und umgekehrt dieser die Arbeit oder das Fabrikat, nur gegen seine Produkte verlangen.

Es

Es wird ein Tausch Statt finden, den der Staat zu reguliren, d. h. so einzurichten hat, dafs gegen jede Arbeit (oder gegen jedes Fabrikat) so viele Produkte vorhanden seyn, und gereicht werden, als ihrer der Künstler bedurfte, um *während der Zeit der Verfertigung zu leben*; und umgekehrt, dafs für jedes übrige Produkt des Producenten, nach dem so eben angegebenen Verhältnisse, das bestimmte Fabrikat zu haben sey, dessen er bedarf. — Es mufs ein vollkommenes Gleichgewicht seyn zwischen rohen Produkten und Fabrikaten.

Es dürfen nicht mehrere Künstler seyn, als von den Produkten des Landes sich nähren können. Ein unergiebiger Boden duldet keinen Luxus. Das Volk mufs sich dann einschränken. (Jedoch leidet dieser Saz durch den auswärtigen Handel, auf welchen wir hier nicht sehen, sondern jeden Staat als ein für sich bestehendes Ganzes betrachten, viele Einschränkung. Da der auswärtige Handel ein Volk abhängig macht, und auf die gleichmäfsige Fortdauer desselben nicht zu rechnen ist, so wäre jedem Staate zu empfehlen, dafs er sich einrichte, um ihn entbehren zu können.)

Jeder mufs sobald als möglich haben können, was er bedarf. Diese Besorgung des Tausches erfodert Menschen, die sich demselben ausschliessend widmen; den *Kaufmannsstand*. Das Recht; Kaufmannschaft zu treiben, wird einer bestimmten Anzahl von Bürgern, die der Staat zu berechnen hat, ausschliessend, als ihr Eigenthum im Staate, zugestanden.

Sie

Sie müssen leben können. Uebrigens steht der Handel unter der Aufsicht des Staats, wovon sogleich mehr.

Dergleichen Tauschverträge, ob sie über Kraftanwendung oder Sachen, ob sie unmittelbar zwischen Producenten und Künstlern, oder ob sie durch Vermittelung des Kaufmanns geschlossen werden, (man hat sie in der Formel zusammengefalst do, ut des, facio, ut facias, do, ut facias, facio ut des) stehen unter der Garantie des Staats, und der Staat hält über ihre Erfüllung, weil sie etwas sind, das schlechthin gültig seyn muſs, wenn ein rechtliches Verhältniſs der Menschen neben einander möglich seyn soll. Der Staat kann nicht garantiren, was er nicht kennt, sonach giebt er Geseze darüber, welche Verträge gültig seyn sollen und welche nicht. Ein *gegen* das Gesez geschlossener Vertrag hat keine Gültigkeit. Ein *ohne* das Gesez geschlossener Vertrag hat keine *rechtliche* Gültigkeit, sondern die Sache fällt auf das Gebiet der Moralität und Ehre. Alle Gültigkeit der Verträge kommt unmittelbar, oder mittelbar, vermittelst des positiven Gesetzes, aus dem Rechtsgesetze; nach dem Grundsaz: dasjenige, ohne welches kein rechtliches Verhältniſs möglich wäre, ist absolut rechtsgültig.

In diesem Tausche der Produkte gegen Fabrikate und Mühwaltung ist nun natürlicherweise, ein entschiedener Vortheil auf der Seite des Producenten. Derselbe kann, wenigstens gröſstentheils, ohne die Kunstwerke der Künstler, der leztere kann nicht ohne die Produkte des erstern bestehen. Nun ist dem

Künst-

Künstler im Bürgervertrage versprochen, dafs er von seiner Arbeit leben, d. h. dafs er stets die *gebührenden* Produkte (der Maasstaab ist schon oben angegeben) für sie soll haben können. Der Producent ist also, zufolge des Bürgervertrages, verbunden, zu verkaufen. Nun aber sind, nach obigem, seine Produkte sein absolutes Eigenthum, und es mufste ihm sonach frei stehen, sie so hoch zu verkaufen, als er kann. Nach dem aber, was wir so eben erwiesen haben, kann ihm dies nicht erlaubt werden. Es müfste sonach *höchster Preifs* der Lebensmittel und der gangbarsten rohen Produkte für die Fabrikation gesezt werden. Wenn nun der Producent um diesen Preifs nicht verkaufen wollte, und dem Staate nicht das Recht zuzusprechen ist, ihn zum Verkauf durch physische Gewalt zu nöthigen; so müfste der Staat wenigstens seinen Willen nöthigen können. Diesen Zweck würde er am füglichsten erreichen können, durch Verkauf aus eigenen Magazinen, deren Anlegung, da nach obiger Theorie der Landbauer seine Abgaben in Produkten zu entrichten hat, ihm sehr leicht seyn müfste. Der Künstler ist gar nicht in der Lage den Producenten merklich bedrücken zu können, denn er bedarf immer Lebensmittel. (Ich rede nemlich von der hier beschriebenen Staatsverfassung; nicht von der gewöhnlichen, wo der Landbauer seine Abgaben in baarem Gelde zu entrichten hat, und daher bei herannahenden Terminen es dem Geldbesitzer oft leicht macht, ihm seine Produkte abzudrücken.)

Doch ist ein Unterschied zu machen, zwischen denjenigen Fabrikaten, die dem Producenten unentbehrlich

behrlich sind, und denen, die es nicht sind. — Zu den ersten gehören die Werkzeuge des Ackerbaus, überhaupt alles zur Produktion oder zum Auffinden der Produkte gehöriges, ferner wärmende Kleidung in rauhen Klimaten, und Dach und Fach. Für diese Gegenstände mufs, wie für die Produkte, ein höchster Preifs gesezt werden; und damit der Staat über sein Gesez halten könne, gehören in die Magazine desselben die Werkzeuge des Ackerbaus, und die ersten Bedürfnisse für die Kleidung; und in seine Dienste Maurer und Zimmerleute, durch die er allenfalls Häuser bauen lasse. Blofser Bedürfnisse des Luxus kann der Producent sich enthalten, wenn sie ihm zu theuer sind. Ihr Genufs ist ihm nicht garantirt. (Der Staat hat zu sorgen, dafs das entbehrliche, besonders das nur durch auswärtigen Handel herbeizuführende, auf dessen Fortdauer nicht zu rechnen ist, nicht unentbehrlich werde. Dies könnte am füglichsten geschehen, durch sehr starke Auflagen auf dergleichen Artikel. Die Absicht solcher Anstalten mufs nicht seyn, dafs die Auflage häufig eingehe, sondern dafs sie *nicht* eingehe. Geht sie häufig ein, so ist sie immer höher zu steigern. Nur geschehe dies nicht hinterher, nachdem durch die bisherige Sorglosigkeit des Staats dergleichen Artikel schon zum Bedürfnifs geworden, und der Genufs derselben durch das bissherige Stillschweigen des Gesetzes gewissermassen garantirt ist.)

F.

Wir sind in einen Widerspruch verwickelt.

Thesis. Iedem Staatsbürger, der seine Schuz- und Unterstützungspflicht erfüllt, garantirt dagegen der

der Staat, das absolute uneingeschränkte Eigenthum dessen, was ihm übrig bleibt, zufolge des Staatsvertrags. Jeder muſs das seinige verderben, umkommen lassen, wegwerfen dürfen, damit anfangen dürfen was er will, wenn er nur andern damit keinen positiven Schaden zufügt.

Antithesis. Der Staat nimmt immerfort alles übriggebliebene, die Produkte des Producenten, die Fabrikate und Arbeit des Künstlers, in Anspruch für den nothwendigen Tausch; zufolge des im Staatsvertrage enthaltenen Grundsatzes: jeder muſs leben können durch seine Arbeit, und muſs arbeiten, um leben zu können. Der im Staatsvertrage liegende Eigenthumsvertrag steht sonach im Widerspruch mit sich selbst. Er und eine unmittelbare Folgerung aus ihm widersprechen sich.

Sobald wir den Grund des Widerspruchs finden, ist er auch gelöset.

Der Staat nimmt jenes Uebriggebliebene, nicht in Absicht seiner *Form*, als Uebriggebliebenes und Eigenthum, sondern um seiner *Materie* willen in Anspruch, er nimmt es deswegen in Anspruch, weil es etwas ist, das zum Leben gebraucht wird.

Um den Widerspruch gründlich zu lösen, müſste daher *Form und Materie* desselben geschieden werden. Der Staat müſste über das *Materiale* schalten können, ohne das *Formale* zu berühren.

Ohne einen hier unnöthigen Tiefsinn zur Schau auszulegen, entscheide ich sogleich die Sache. Es muſs

muſs eine bloſse Form des Eigenthums, ein bloſses Zeichen desselben geben, das alles nüzliche und zweckmäſsige im Staate bezeichne, ohne doch selbst die geringste Zweckmäſsigkeit zu haben; indem es ausserdem der Staat für den öffentlichen Gebrauch in Anspruch zu nehmen, berechtigt seyn würde.

So etwas heiſst *Geld*. Der Gebrauch des Geldes muſs im Staate nothwendig eingeführt werden. Hierdurch ist die Schwierigkeit gehoben. Der Producent darf seine Produkte nicht behalten, sondern muſs sie hingeben. Aber sie sind ja sein durch den Staat garantirtes absolutes Eigenthum? — Er soll sie auch nicht umsonst, sondern gegen Fabrikate hingeben. Aber er braucht jezt eben keine Fabrikate, wenigstens die nicht, die ihr ihm anbietet. So erhält er *Geld*. — Eben so von seiner Seite der Künstler.

Der Staat ist dem Produzenten für seine Produkte Fabrikate, dem Künstler für seine Fabrikate Produkte zu verschaffen schuldig. Es hat bis jezt einer das für das seinige ihm zu Tausch gebrachte Aequivalent nicht gewollt, — und dafür das Zeichen seines Werths in Gelde erhalten. Die Waare ist ihm aufgehoben worden. Sobald er sie in Natur haben will, muſs er sie gegen das Zeichen derselben erhalten können. Ieder muſs für sein Geld zu jeder Zeit alles haben können, dessen Genuſs überhaupt der Staat garantirt hat; denn jedes Stük Geld in den Händen einer Privatperson ist ein Zeichen einer Schuld des Staats.

Die im Staate umlaufende Summe des Geldes repräsentirt alles Verkäufliche auf der Oberfläche des

Staats. Wenn bei bleibender Menge des Geldes, die Menge des Verkäuflichen steigt, so vermehrt sich in demselben Verhältnisse, der Werth des Geldes; wenn bei bleibender Menge des Verkäuflichen, die Menge des Geldes steigt, so vermindert sich in demselben Verhältnisse der Werth desselben. Es kömmt sonach, wenn ein Staat isolirt betrachtet wird, nicht darauf an, ob mehr oder weniger Geld in ihm sey; diese Vermehrung oder Verminderung ist nur scheinbar. Die gröfsere Menge hat keinen höhern Werth, als die geringere, indem beide immerfort dasselbe, den Inbegriff des Verkäuflichen auf der Oberfläche des Staats repräsentiren; und für jeden bestimmten Theil alles umlaufenden Geldes, fortdauernd derselbe bestimmte Theil des Verkäuflichen zu haben ist.

Es liegt im Begriffe des Geldes, wie wir gesehen haben, dafs das Materiale desselben gar keine Zweckmäfsigkeit für den Menschen habe. Der Werth dieses Materiale mufs sich blofs auf die allgemeine Meinung und Uebereinkunft gründen. Ieder mufs nur wissen, dafs jeder andere es als Aequivalent dieses bestimmten Theils des Verkäuflichen anerkennen werde. *Gold* ist in dieser Rücksicht ein sehr gutes Geld; denn der wahre Werth desselben, seine Zweckmäfsigkeit, verschwindet fast in nichts gegen den eingebildeten Werth desselben, als Zeichen. *Silber* ist bei weitem nicht ein so gutes Geld, denn es hat selbst eine beträchtliche innere Zweckmäfsigkeit zur Verarbeitung. Diese Materien sind um ihrer Seltenheit willen, und wie sie sich nicht willkührlich durch irgend einen Staat vermehren lassen, zu Gelde *für die Welt* geworden

den. *Papier- und Ledergeld*, ist, wenn das Nachmachen desselben durch die Privatpersonen, nur verhindert werden kann, das zweckmäfsigste Geld für einen isolirten Staat, weil der Werth der Materie gegen den künstlichen Werth gar nichts sagen will. Auch würde die so leicht mögliche willkührliche Vermehrung desselben durch den Staat keinen Schaden bringen, weil nach der obigen Bemerkung, der Werth des Geldes verhältnifsmäfsig mit der Menge desselben fällt. Da aber heut zu Tage wenigstens alle policirten Staaten auswärtigen Handel treiben, und die Fremden sich schwerlich darzu verstehen möchten, das willkührlich ins Unendliche sich vermehrende Geld des Staats zu dem gleichen Werth anzunehmen; so werden dadurch diese Geldsorten selbst im Staate, gegen Gold und Silber, das in und ausser dem Staate den gleichen Werth hat, beträchtlich verlieren; und dies um so mehr, je mehrere Waaren der Staat aus der Fremde zieht, und je weniger er selbst an sie zu verkaufen hat, um dadurch sein Landesgeld einzulösen.

Das Geldschlagen kommt nur dem Staate zu; weil nur er allen Einzelnen für den Werth desselben Bürge seyn kann. Darum sind die Bergwerke ein nothwendiges Regale.

Von den Produkten oder Fabrikaten der Bürger werden die Abgaben abgezogen. Sie können, wie sich von selbst versteht, auch in Gelde abgetragen werden, da das Geld das durch den Staat selbst autorisirte Zeichen aller Dinge ist. Nur soll jedem frei stehen, sie auch in Natur zu entrichten, wenn er will;

da dies die ursprüngliche Einrichtung ist. Sie müssen, damit Gleichheit, und Gleichförmigkeit in den Abgaben sey, auf Naturalien festgesezt seyn, weil der Werth eines bestimmten Geldstüks sehr veränderlich ist; und, falls sie in Geld entrichtet werden, ist zu bezahlen, was gegenwärtig die als Maasstab der Abgabe angenommene Sache im Handel kostet. Doch wird in dem von uns beschriebenen Staate, in welchem über einen höchsten Preifs der ersten Bedürfnisse gehalten wird, diese Veränderlichkeit des Geldwerths nicht sehr beträchtlich seyn.

Was nach Entrichtung der Abgaben übrig bleibt, ist zufolge des Staatsvertrags reines Eigenthum. Da der Staat aber doch, zufolge desselben Vertrags, das Recht hat, jeden zur Mittheilung an die Staatsbürger, die dessen bedürfen, zu nöthigen, so erhält jeder dafür *Geld*. Dieses ist nun *absolutes reines Eigenthum, über welches der Staat gar kein Recht mehr hat.* Jedes Stük Geld, das ich besitze, ist zugleich das Zeichen, dafs ich allen meinen bürgerlichen Verbindlichkeiten Gnüge gethan habe. Ich bin hierüber der Aufsicht des Staats gänzlich entzogen. Abgaben vom *Geldbesiz* sind völlig absurd. Alles Geld ist seiner Natur nach schon vergeben.

Vorräthe, die man sich für sein Geld zum Privatgebrauch verschaft hat; keinesweges zum Handel, als welcher unter der Aufsicht des Staats steht; überhaupt alles, zu eigenem Gebrauch eingekauft, Mobilien, Kleidungsstücke, Pretiosen, sind gleichfalls, und aus dem gleichen Grunde, absolutes Eigenthum.

G.

Digitized by Google

G.

Der Staat ist, zufolge des Bürgervertrags, schuldig, das Geldeigenthum, und alles, was in diesem Range steht, kurz alles absolute Eigenthum, zu schützen, und jedem die Sicherheit desselben zu garantiren. Nun sind aber diese Dinge sämmtlich, und besonders das Geld von der Art, dafs das Eigenthum davon in Beziehung auf bestimmte Personen gar nicht bestimmt werden kann. (Dafs der zwischen diesen und jenen Grundstücken liegende, durch solche Grenzsteine bezeichnete Acker mein gehöre und keinem andern Menschen, soll in den Gerichtsbüchern meines Orts niedergeschrieben stehen; und wenn darüber ein Streit entstände, werden dieselben ohne weiteres entscheiden. Aber dafs dieses bestimmte Thalerstük mein gehöre, und keinem andern, wie läfst sich denn dies bezeichnen? Alle Thalerstücke sehen einander gleich, und sollen es, weil sie bestimmt sind, ihre Eigenthümer ohne weitere Formalität zu wechseln.)

Ferner kann der Staat gar nicht Notiz davon nehmen, wie viel baares Geld und dergl. jeder besitze, und wenn er könnte, darf er nicht; der Staatsbürger braucht dies nicht zu dulden; denn er ist in dieser Rücksicht über alle Aufsicht des Staats hinaus. Wie soll nun der Staat schützen, was er nicht kennt, was er nicht kennen soll, und was, seiner Natur nach, ganz unbestimmbar ist? Er müfste es unbestimmt, d. i. überhaupt schützen. Für diesen Behuf aber müfste es an etwas bestimmtes angeknüpft, und damit unzertrennlich verbunden werden; welches, da diese Gegenstände ihr ganz eigenes, und ihnen allein zukommen,

Digitized by Google

kommendes Recht haben, ausdrücklich als *Inbegriff alles absoluten*, dem Staat selbst unverletzlichen, und seiner Aufsicht gänzlich entzogenen *Eigenthums* gesezt wäre. Dieses bestimmte müfste ein solches seyn, das sichtbar, bekannt, und durch die Person des Eigenthümers bestimmbar wäre.

Dieses bestimmte, an welches das unbestimmte angeknüpft wird, kann zweierlei seyn; und diese Unterscheidung geht hervor aus einer Unterscheidung des zu bestimmenden unbestimmten. Nemlich, der Staat hat jedem, nach dem er die Staatslasten getragen, den *Gebrauch* der selbst erbauten oder fabricirten, oder erkauften Güter zugestanden. Durch den unmittelbaren vom Staate zugestandenen Gebrauch wird sonach ein Eigenthum im Staate bezeichnet, und bestimmt. Was jemand unmittelbar gebraucht, davon ist vorauszusetzen, dafs es sein gehöre, bis das Gegentheil erwiesen ist; denn es ist in einem wohl verwalteten Staate anzunehmen, dafs er gegen den Willen des Gesetzes gar nicht zum Gebrauche gekommen wäre. Aber durch den unmittelbaren Gebrauch wird etwas mit dem Körper verknüpft. Was also jemand in den Händen hat, auf dem Leibe, an dem Leibe trägt, das ist dessen, der es in den Händen, oder auf dem Leibe hat; und ist dadurch sattsam bezeichnet. Geld, das ich in der Hand trage, auszahle, in meinen Kleidern trage, ist, wie die Kleider, an die es geknüpft ist, *mein*. (Die Lazaroni's haben alles ihr absolutes Eigenthum stets auf dem Leibe.)

Nun aber ist gesagt, dafs nicht nur das, was ich unmittelbar gebrauche, sondern auch, was ich für den künf-

künftigen Gebrauch bestimme, mein absolutes Eigenthum sey. Nun ist nicht zu erwarten, und mir nicht zuzumuthen, dafs ich das alles stets auf dem Leibe trage. Es mufs demnach ein Surrogat des Leibes geben, durch welches das, was damit verknüpft ist, absolut dadurch, dafs es damit verknüpft ist, als mein Eigenthum bezeichnet werde. So etwas nennen wir das *Haus*. (Gehäuse, im weitesten Sinne des Worts, das Zimmer, das jemand gemiethet hat, die Lade der Dienstmagd, der Koffer, der auf die Post gegeben wird u. dergl.) Mein Haus überhaupt steht unmittelbar unter dem Schutze, und der Garantie des Staats, und dadurch denn auch mittelbar alles was darinnen ist. Gegen gewaltsamen Einbruch bürgt der Staat. — Aber der Staat weifs nicht, und soll nicht wissen, was darinnen ist. Die einzelnen Gegenstände als solche, stehen also unter meinem eigenen Schutze und unter meiner eigenen absoluten Herrschaft; so wie alles, was ich in meinem Hause, — es versteht sich so, dafs der Effekt innerhalb den Ringmauern desselben bleibt, — thue. Die Aufsicht des Staats geht bis zum Schlosse, und von da geht die meinige an. Das Schlofs ist die Grenzscheidung der Staatsgewalt und der Privatgewalt. Dafür sind Schlösser, um die Selbstbeschützung möglich zu machen. In meinem Hause bin ich selbst dem Staate heilig, und unverletzlich. Er darf darin in Civilsachen mich nicht angreifen, sondern mufs warten, bis er mich auf öffentlichem Boden findet. Wodurch jedoch dieses *Hausrecht verloren wird*, wird sich in der Lehre von der Criminalgesezgebung zeigen. —

Durch

Durch mein Haus wird mein absolutes Eigenthum bestimmt. Es ist etwas ein solches Eigenthum, weil es — es versteht sich, mit Bewilligung und Bewufstseyn des Staats — darein gekommen ist. Dafs ich ein Haus habe, und etwas darinnen, ist, in der hier beschriebenen Verfassung, der sichere Beweifs, dafs ich meine Verbindlichkeiten gegen den Staat vollendet habe: ausserdem und zuvor habe ich keines; denn der Staat zieht zuerst dasjenige ab, was ich ihm schuldig bin.

H.

Wenn ich absoluter Herr und Beschützer bin in meinem Hause, in der bestimmtesten Bedeutung des Worts, d. i. in meinem Zimmer, wenn ich kein eigenes Haus habe, so steht alles, was hinein kommt, unter meiner Herrschaft, und unter meinem Schutze.

Niemand darf, ohne meinen Willen, mein Haus betreten. — Selbst der Staat kann mich nicht zur Ertheilung dieser Erlaubnifs nöthigen, da er selbst ja nicht ohne meinen Willen eindringen darf. Im Hause stehen wir nicht mehr unter der Aufsicht und Garantie des Staats, sondern unter unsrer eignen, wir übergeben uns sonach in Rücksicht unserer persönlichen Sicherheit einander auf Treue und Glauben. Was im Hause vorfällt, ist Privatsache, und kann verziehen werden; was öffentlich vorfällt, ist ein öffentliches Vergehen, wo die Verzeihung des Beleidigten keinesweges losspricht. Es wird ein stillschweigender Vertrag über die gegenseitige Sicherheit des Leibes und Gutes getroffen. Wer diesen auf Treu

und

und Glauben geschlossenen Vertrag bricht, ist *ehrlos*, d. h. er macht sich alles weitern Zutrauens unfähig. (So hat von jeher bei allen Nationen ein tief eingepflanzter, sittlicher Sinn entschieden. Allenthalben ist es für ehrlos gehalten worden, dafs der Wirth seinen Gast, der Gast seinen Wirth, im eignen Hause beleidige. Allenthalben hat auf der heimlichen Dieberei eine Infamie geruht, die den offenen gewaltsamen Raub nicht traf. Der leztere ist wenigstens wohl eben so schädlich, als der erstere; auf Eigennuz konnte sonach diese allgemeine Meinung sich nicht gründen. Aber Rauben ist rüstig, es sezt einer Gewalt, die nie traut, offenbare Gewalt entgegen; der Diebstahl ist feig, er benuzt das Vertrauen des andern, um ihn zu verletzen.)

Alles was im Hause ist, das baare Geld, Mobilien, Viktualien u. s. f. (ausgenommen das leztere bei Kaufleuten) ist der Aufsicht des Staats entzogen, und das Eigenthum desselben, ist gar nicht unmittelbar assekurirt. Alle Verträge, die über dasselbe geschlossen werden, werden auf Treu und Glauben geschlossen. — (Es sey denn, dafs man für diesen Akt sich als Kaufmann erkläre, und die Sache von dem Staate wolle assekuriren lassen, welches jedem, der nicht traut, frei stehen mufs, und worüber der Staat Gesetze zu machen hat.) Leihe ich Geld aus auf das ehrliche Wort des andern, so habe ich, wenn derselbe sein Wort nicht hält, und die Schuld abläugnet, keine Hülfe beim Staate: mit Recht, denn unser Vertrag ist nicht unter der Garantie desselben geschlossen, und ich kann die Schuld nicht rechtskräftig beweisen.

Nehme

Nehme ich hingegen einen Wechselbrief von ihm, so wird unser Vertrag, da der Staat einen Wechsel für einen rechtskräftigen Beweis der Schuld erklärt hat, unter der Garantie des Staats geschlossen, und der Staat ist mir in diesem Falle seinen Schuz schuldig. Wenn auf blose Treue und Glauben geschlossene Verträge gebrochen werden, hat der Verlezte bei dem Staate keine Hülfe; aber der sie gebrochen hat, ist ehrlos.

Die *Ehre* des Bürgers ist die Meinung anderer von ihm, dafs er Treue und Glauben halte; in solchen Fällen versteht es sich, wo der Staat nichts garantiren kann, denn wo er garantirt, da wird alles erzwungen, und ist von Treue und Glauben nicht die Rede.

Der Staat hat weder das Recht, noch die Macht, zu befehlen, dafs die Bürger unter einander sich trauen sollen; denn er selbst ist auf das allgemeine Mistrauen aufgebaut, auch wird ihm selbst nicht getraut, und ist ihm nicht zu trauen, wie wir durch die ganze Constitution erwiesen haben.

Eben so wenig hat der Staat das Recht, das Zutrauen überhaupt zu verbieten. Er hat allerdings das vollkommene Recht, zu verbieten, dafs etwas auf blose Treue und Glauben abgemacht werde, was unter seinem Gebiete liegt: und die Rechtsfolgen aller solchen Verhandlungen aufzuheben. Denn es würde dadurch Unordnung einreissen, und die Garantie der unbekannten Rechte der Privatpersonen würden ihm unmöglich werden. Ein Acker, ein Garten, ein Haus, kann nur unter obrigkeitlicher Aufsicht veräussert wer-

werden; denn die Obrigkeit muſs wissen, wer jedesmal der wahre Eigenthümer sey. Aber da der Staat in jene Region des absoluten Eigenthums gar nicht eingreifen, gar nicht Notiz davon nehmen darf, was jeder damit thue; da dem Einzelnen erlaubt seyn muſs, es wegzuwerfen, zu verderben u. s. f.: warum sollte er es nicht auch auf Treue und Glauben hingeben dürfen? Baares Geld und Geldeswerth muſs demnach ohne obrigkeitliche Autorität ausgeliehen werden dürfen.

Nun soll aber dennoch der Staat das absolute Eigenthum jedes Staatsbürgers schützen. Was kann er thun, um es gegen Ehrlosigkeit zu schützen? Nichts weiter, *als daſs er alle Bürger gegen die ihm bekannten ehrlosen Menschen warne.*

Recht und Pflicht dies zu thun, liegt im Eigenthumsvertrage; der Staat muſs gegen alle Gefahren schützen; Ehrlosigkeit aber ist eine groſse Gefahr. Er hat sie sonach, soviel an ihm liegt, unmöglich zu machen. Auf die hier angezeigten Ehrlosigkeiten ist die Strafe der Infamie zu legen. (Nur auf die angezeigten Ehrlosigkeiten; denn der Staat kann die Meinung, besonders eine im Wesen des Menschen gegründete Meinung, wie diejenige, von der hier die Rede ist, nicht verändern. *Voltaire* z. B. schlägt vor, den Zweikampf mit Infamie zu belegen. Dies ist unmöglich, denn die Menschen sind nicht dahin zu bringen, den, der sich selbst in die gleiche Lebensgefahr sezt, als den andern, für ehrlos zu halten (für sinnlos mag man dergleichen Menschen halten); so

wie

Digitized by Google

wie im Gegentheil jedermann den Meuchelmord für entehrend hält.) Der Staat aber kann nicht *verbieten* dem Ehrlosen zu trauen. Wer es will, muſs es auf seine eigene Gefahr thun dürfen.

Niemand hat das Recht zu fodern, daſs der andere ihm traue; oder daſs der Staat ihn dazu nöthige. Zutrauen wird erworben, und freiwillig gegeben. Aber jeder hat das Recht zu fodern, daſs er nicht ohne sein Verschulden für ehrlos ausgegeben werde. Das Zutrauen der andern ist für ihn ein groſses Gut, das er sich möglicherweise etwa erwerben kann, und das von ihrer freien Güte abhängt. Dieser Möglichkeit darf er nicht beraubt werden; und es findet Klage Statt gegen den, der dies etwa versuchen möchte.

Das Recht auf Ehre im Staate, ist daher eigentlich nur das Recht, nicht ohne sein Verschulden für ehrlos ausgegeben zu werden. Der Staat hat es garantirt dadurch, daſs er selbst als Ganzes, und alle Einzelne zufolge des Rechtsgesetzes, Verzicht gethan haben, über diesen Punkt in den natürlichen Gang der Sachen und der Meinung einzugreifen. Es ist ein bloſses negatives Recht.

I.

Vom Rechte der persönlichen Sicherheit und Unverletzlichkeit.

Die Freiheit und absolute Unverletzlichkeit des Leibes jedes Staatsbürgers wird im Staatsbürgervertrage nicht ausdrücklich garantirt, sondern zugleich mit der Persönlichkeit beständig vorausgesezt. Auf sie gründet

gründet sich die ganze Möglichkeit des Vertrags, und alles dessen, worüber man sich verträgt. Man kann den Bürger nicht stofsen, schlägen, nicht einmal halten, ohne ihn ihm Gebrauche seiner Freiheit zu stören, sein Leben, sein Wohlseyn und seine freie Thätigkeit zu vermindern. Schläge oder Wunden verursachen Schmerz; aber jeder hat das Recht so wohl zu seyn, als er kann, und es ihm die Natur erlaubt. Das freie Wesen darf ihn darin nicht stören. Angrif auf den Körper, ist Verletzung *aller* Rechte des Bürgers auf einmal; sonach allerdings ein Verbrechen im Staate, weil der Gebrauch aller seiner Rechte durch die Freiheit seines Körpers bedingt ist.

Auf öffentlichem Gebiete, — alles ausser dem Hause ist öffentliches Gebiet, z. B. der Acker, (der Garten wird gemeiniglich zum Hause gerechnet, und hat Hausrecht) auf öffentlichem Gebiete stehe ich immerfort unter dem Schutze und der Garantie des Staats. Ieder Angrif auf meine Person daselbst ist ein öffentliches Verbrechen; der Staat mufs es amtsmäfsig, und ohne dafs es darzu noch einer besondern Klage bedürfe (ex officio) untersuchen, und bestrafen, und die Privatpersonen können sich darüber nicht vergleichen.

Aber im Hause stehen wir nicht unter dem Schutze, noch unter dem Gebiete des Staats, wiewohl das Haus selbst darunter steht. Was das leztere betrift, so ist gewaltsamer Einbruch, es sey bei Tag oder bei Nacht, ein öffentliches Vergehen, und steht unter den Regeln desselben. Aber, wer ohne eingebrochen,

ohne

ohne ein *Schlofs erbrochen* zu haben (dafür ist das Anklopfen an die Thüre eingeführt, welches doch ja nicht abgeschaft werden sollte, und das *herein* ist die Rechtsertheilung) bei mir ist, der ist mit meinem guten Willen, und auf gegenseitige Treue und Glauben bei mir. Ich habe nicht vorausgesezt, dafs er mich oder das meinige gewaltsam angreifen würde, ausserdem hätte ich ihn nicht aufgenommen.

Wenn er mich nun aber doch gewaltsam angreift, es sey an meinen Gütern, oder unmittelbar an meiner Person, oder an beiden, weil ich etwa gegen den ersten Angrif mit meiner Person mich vertheidige, habe ich dann doch Schuz vom Staate zu fodern, und zu erwarten? —

Zuförders weifs der Staat nicht, was in meinem Hause vorgeht, hat nicht das Recht es öffentlich zu wissen, noch zu thun, als ob er es wüfste. Soll er es wissen, so müfste ich selbst es ihm auf eine rechtsgültige Art, als einem Staate, bekannt machen, d. h. ich müfste klagen. (Hier, aber allein hier gilt der Saz: wo kein Kläger ist, ist kein Richter; nicht aber von dem, was auf öffentlichen Gebiete vorgeht. Schenken, Coffeehäuser u. dergl. kurz, jeder Ort, wo für sein Geld jeder willkommen ist, sind öffentliches Gebiet, es wird Kaufmannschaft daselbst getrieben, Unsere Staaten dehnen jene nur zum Theil gültige Rechtsregel oft fürchterlich aus.) Wollen die Partheien sich in der Güte vertragen, so hat der Staat nicht darnach zu fragen.

Aber

Aber ist denn der Staat verbunden, die Klagen über Privatbeleidigungen anzunehmen, und Recht zu verschaffen, und aus welchem Grunde? Darum; der Staat mufs zufolge des Bürgervertrags, auch in meinem Hause mich, und alles was darin ist, schützen, nur darf er das nicht unmittelbar, weil es gegen mein Recht laufen würde, sondern nur mittelbar; nur überhaupt in Bausch und Bogen. Der unmittelbare Schuz wäre gegen mein Recht, weil die Bedingung desselben, die Notiz des Staats davon, gegen mein Recht seyn würde. Gebe ich nun dieses Recht dadurch auf, dafs ich selbst freiwillig dem Staate Notiz gebe; so unterwerfe ich ihm dadurch freiwillig unmittelbar, was vorher ihm nur mittelbar unterworfen war. Das mit meinem Willen unterworfene erhält die Rechte eines unmittelbar unter der Garantie des Staats stehenden. — Es versteht sich, dafs im Strafgesetze hierauf Rücksicht genommen, und diese Einrichtung angekündigt werden müsse, damit niemand Straflosigkeit hoffe, und in dieser Erwartung sich hinterher getäuscht finde.

Aber durch diese Entscheidung haben wir uns in eine grofse Schwierigkeit verwickelt. Nemlich, wenn nun jemand in seinem Hause getödtet wird, so kann er nicht klagen. Seine Verwandten werden klagen, sagt man. Aber wenn er nun keine hat, oder wenn sie selbst ihn innerhalb der Familie getödtet haben. — Der Staat hat über das, was im Hause vorgeht, kein Gericht; es ist sonach besonders gegen das leztere, kein Schuz, und kein Gesez, vielmehr ladet eine Gesezgebung, die das Leben des Beleidigten für den Beleidi-

leidiger gefährlich macht, und allein durch seinen Tod ihn ganz sicher stellt, jeden Angreifer ein, die Sache nur bis zu Ende zu treiben, und den, dessen Anklage er befürchtet, lieber gleich zu tödten.

So kann es nicht seyn. Es muſs sonach in der Vernunft für diesen Fall noch eine besondre Entscheidung liegen. Wir wollen sie aufsuchen.

Wenn der Ermordete lebte, so könnte er klagen, oder verzeihen. Er ist mit Unrecht getödtet; er sollte noch leben, und der Staat weifs nicht anders, als daſs er lebt, denn er ist ausserhalb seiner Sphäre getödtet. Der Staat hat seinen Entschluſs über jenen Vorfall noch an ihm zu fodern; sein Wille ist also, nach äuſserm vollkommenem Rechte, für den Staat anzunehmen, als noch fortdauernd. Der Ermordete hat diesen Willen nicht bestimmt: aber derselbe wird bestimmt, erklärt, und garantirt durch den allgemeinen Willen aller Staatsbürger, *betrachtet als Einzelne und Unterthanen*; nicht durch den gemeinsamen Willen des Staats, als welcher hier richtet, entscheidet und gewährt, nicht aber will, fodert und klagt. — (Von dieser Garantie des lezten Willens eines Verstorbenen durch den allgemeinen Willen der Einzelnen; einem unserer Untersuchung ganz neuem Begriffe, wird bei den Testamenten weiter geredet werden. Dieser allgemeine Willen aller Einzelnen (des Publikums) und seine Garantie tritt nemlich da ein, wo allen Einzelnen daran liegt, daſs der Verstorbene einen Willen gehabt habe, und daſs er geltend sey, weil in diesem Falle alle einen Willen haben, und ihn geltend zu machen,

machen wünschen müssen.) Wie sollte nun der Wille des Ermordeten nach dem allgemeinen Willen seyn? Er sollte klagen; so erklärt ihn der allgemeine Wille. Ein Repräsentant dieses allgemeinen Willens, in Rücksicht des lezten Willens der Verstorbenen, der hier *Kläger*, eine Art von öffentlichem Ankläger ist, sollte seyn: denn der Staat weifs wahrhaftig nicht, was vorgegangen ist, und kann es nicht wissen. Diesen anzuhalten, dafs er seine Pflicht thue, hat jede Privatperson das Recht. Iede hat das Recht, ihm die Sache anzuzeigen, und wenn er nicht klagt, ihn selbst anzuklagen.

Iede Privatperson mufs nicht nur das Recht haben, sondern selbst verbunden seyn, anzuzeigen, was sie über dergleichen Vorfälle weifs; und wenn sie es nicht thut, ist sie selbst strafbar, und fällt der Anklage des so eben beschriebenen Repräsentanten anheim. Der Staat überhaupt in diesem Zweige der öffentlichen Gewalt ist verbunden, um den Tod seiner Bürger, und ihre Todesweise sich, zu bekümmern. Das Sterben ist ein öffentlicher Akt. Die Aerzte müssen unter seiner Aufsicht stehen. Und so wird es umgekehrt, das Interesse des Beleidigers das Leben des Angegriffenen zu erhalten; denn so lange derselbe lebt, kann er verzeihen; nach seinem Tode verfällt der Beleidiger in die Hände des Publikums, und seines Stellvertreters; und dieses kann um seiner eigenen Sicherheit willen nicht verzeihen.

Es gehört hieher das Recht der Selbstvertheidigung, welches wir sogleich mit abhandeln wollen.

Digitized by Google

Niemand hat das Recht *durch den Staat bezeichnetes Eigenthum* mit seinem Leibe zu vertheidigen, woraus nothwendig Lebensgefahr für den Angreifer und Vertheidiger entsteht; denn jeder kann seinen Besiz nachher erweisen, in den vorigen Stand wieder eingesezt, und der Thäter bestraft werden. (Z. B. wenn jemand den Acker abpflügt.) Doch darf er Sorge tragen, und es liegt ihm ob, sich Zeugen und Beweise für die Person des Thäters zu verschaffen.

Unbezeichnetes Eigenthum, d. h. solches, dessen Besiz nur dadurch bezeichnet wird, dafs es jemand an sich und bei sich trägt, oder in seinem Hause hat, hat jeder das Recht selbst mit Lebensgefahr des Angreifers zu vertheidigen. — Man darf hier nicht fragen, was ist Leben gegen Geld? dies ist allenfalls eine Beurtheilung der Güte, nicht des Rechts. Ieder hat das absolute Recht, sich nichts mit Gewalt nehmen zu lassen, und es durch jedes Mittel zu verhindern. — Gewaltsamer Angrif meines Eigenthums wird, wenn ich dasselbe durch meine Person schütze, selbst Angrif auf meine Person. Geht der Angrif gar gleich vom Anfange auf meine Person, so habe ich natürlich dasselbe Recht der Selbstvertheidigung. Der Grund dieses Rechts liegt darinn, dafs die Hülfe des Staats nicht sogleich bei der Hand ist, die Vertheidigung aber, da der Angrif auf ein *unersezbares Eigenthum* geht, auf der Stelle geschehen mufs.

Dies bezeichnet zugleich die Grenze des Rechts zur Selbstvertheidigung. Ich habe dieses Recht nur, inwiefern der Staat mich nicht vertheidigen kann; es

mufs

mufs sonach nicht an mir liegen, dafs er es nicht könne, und ich bin rechtlich verbunden, so viel an mir liegt, es möglich zu machen. Ich bin verbunden, die Hülfe desselben unmittelbar in der Gefahr aufzurufen; dies geschieht durch *Schreien um Hülfe*. Das ist absolut nothwendig, und die ausschliessende Bedingung eines Rechts zur Selbstvertheidigung. Dieser Umstand mufs in die Gesezgebung gebracht, und von Jugend auf den Bürgern eingeprägt werden, damit sie sich daran gewöhnen. Denn, wie wenn jemand durch mich ermordet ist, und ich sage: er hat mich angegriffen, und ich konnte mein eigenes Leben nur durch seinen Tod retten? der Getödtete kann mich nicht der Lügen strafen; und es läfst sich sonach nicht einsehen, warum ich dasselbe nicht vorgeben sollte, wenn ich selbst der Angreifer war. Dadurch würde die allgemeine Sicherheit gar sehr gefährdet. Habe ich aber um Hülfe gerufen, kann ich dies beweisen, oder kann mir wenigstens das Gegentheil nicht bewiesen werden, so habe ich die Präsumtion der Unschuld für mich. (Das Gesez der zwölf Tafeln berechtigte den Bestohlenen, den Dieb, der sich zur Wehre sezte, zu tödten. Mit Recht, wenn der Diebstahl unbezeichnetes Eigenthum betraf; denn niemand kann verpflichtet werden, sich das seinige, dessen Eigenthum er hinterher nicht beweisen kann, nehmen zu lassen. Er war berechtigt, den Raub ihm mit Gewalt wieder abzunehmen. Nun aber wurde die Vertheidigung des Diebes Angrif auf sein eigenes Leib und Leben, und er war abermals berechtigt, sich mit Lebensgefahr des Diebes, zu vertheidigen. Aber das Gesez foderte, dafs er dabei schrie. Gleichfals mit Recht; und nur unter dieser

Beschränkung konnte das erstere Gesez Statt haben. Er sezte durch sein Geschrei sich in die Lage, das Publikum zum Zeugen seiner Unschuld zu erhalten; oder Hülfe zu bekommen, die den Dieb entwafnete, und sich seiner Person bemächtigte, und den Eigenthümer von der Nothwendigkeit befreite, ihn zu tödten, um sein Eigenthum zu erhalten.)

Der Angrif geschieht entweder auf öffentlichem Gebiete, (in der erklärten Bedeutung des Wortes), oder in meinem Hause. Im ersten Falle hat die Anwendung der aufgestellten Grundsätze keine Schwierigkeit. Im zweiten hat ja keine Privatperson, und selbst der Staat nicht, das Recht mein Haus zu betreten. Aber durch das Geschrei um Hülfe, berechtige ich den Staat und jedermann, dasselbige zu betreten; ich unterwerfe dann dem Staate unmittelbar, was er zunächst nur mittelbar zu schützen hat. Mein Geschrei ist Klage; sonach Verzichtleistung auf mein Hausrecht.

Ieder, der nach Hülfe rufen hört, ist durch den Staatsvertrag rechtlich verbunden herbei zu kommen, nach obigen Grundsätzen. *Denn alle Einzelne haben allen Einzelnen versprochen, sie zu schützen. Nun ist der Hülferuf die Ankündigung, dafs eine Gefahr vorhanden sey, welcher der Stellvertreter der schützenden Macht, der Staat, nicht sogleich abhelfen kann.* Iedem Einzelnen wird sonach durch einen Aufruf zur Hülfe nicht nur das Recht, sondern auch die Bürgerpflicht, unmittelbar zu schützen, wieder übertragen. Wem nachgewiesen werden kann, dafs er den Ruf gehört, und

nicht

nicht herbeigeeilt, ist strafbar, denn er hat gegen den Bürgervertrag gehandelt; und die Gesezgebung hat darauf Rücksicht zu nehmen. Diese Hülfe in der Noth ist nicht etwa nur *Gewissens- und Christenpflicht*; sie ist *absolute Bürgerpflicht*.

Die zur Hülfe herbeigekommenen haben nichts weiter zu thun, und dürfen nichts weiter thun, als dafs sie die Ringenden trennen, und dem Fortgange der Gewaltthätigkeit zwischen ihnen Stillstand auflegen; keinesweges aber haben sie zwischen ihnen zu entscheiden. Wenn der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Aber das unmittelbare Schuzrecht gründet sich auf die *gegenwärtige* Gefahr. Diese ist nun durch ihre Gegenwart gehoben, und die Hülfe des Staats, der der einzige rechtmäfsige Richter zwischen ihnen ist, kann erwartet werden. (Dafs z. B. der ergriffene Dieb durch den Pöbel geprügelt werde, ist eine rechtswidrige und strafbare Barbarei. Sobald die Gefahr des Leibes oder Gutes vorüber ist, wird die Obrigkeit wieder alleiniger Beschützer und Richter.)

Es giebt noch einen andern Fall der Selbsthülfe, nach einem vorgeblichen *Nothrechte*, dessen Theorie wir hier gleich mit abhandeln wollen. Dieses Recht soll eintreten, wenn zwei freie Wesen nicht dadurch, dafs der eine den andern angegriffen, sondern durch blofse Naturkausalität in die Lage kommen, dafs Einer von beiden sich nur durch den Untergang des andern retten könne, und, wenn nicht einer von beiden aufgeopfert wird, beide zu Grunde gehen. (Hieher gehört

hört das berühmte Wunderbret der Schule, auf welchem zwei Schifbrüchige sich befinden, da es doch nur einen ertragen kann; welches sich neuerlich zu gröfserer Bequemlichkeit in einen Kahn von den gleichen Qualitäten verwandelt hat. Wir haben den Fall durch Begriffe scharf bestimmt, und enthalten uns der Beispiele.)

Man hat sich viele Mühe gegeben, diese Rechtsfrage zu lösen, und hat sie auf sehr verschiedene Weise beantwortet; alles darum, weil man sich das Princip aller Rechtsbeurtheilung nicht scharf genug dachte. — Die Frage der Rechtslehre ist: wie können mehrere freie Wesen, als solche beisammen bestehen? Indem nach der Art und Weise gefragt wird, wird die Möglichkeit des Beisammenbestehens überhaupt vorausgesezt. Fällt diese Möglichkeit weg, so fällt nothwendig die erstere Frage nach der Bestimmung der Möglichkeit, also die Frage nach dem Rechte, ganz und gar weg. Dieses aber ist, der ausdrücklichen Voraussetzung zufolge, hier der Fall. Sonach giebt es kein positives Recht, das Leben des andern meiner eigenen Erhaltung aufzuopfern; es ist aber auch nicht rechtswidrig, d. i. nicht streitend mit einem positiven Rechte des andern, sein Leben, um den Preifs des meinigen, zu erhalten; denn es ist hier vom Rechte überhaupt nicht mehr die Frage. Die Natur hat die Berechtigung *für beide*, zu leben, zurückgenommen; und die Entscheidung fällt der physischen Stärke und der Willkühr anheim. Da aber dennoch beide betrachtet werden müssen, als stehend unter dem Rechtsgesetze, unter welches sie denn auch nach der That, in Beziehung auf andere, wieder kommen werden,

werden, so kann man das Nothrecht beschreiben, als das Recht, sich als gänzlich exemt von aller Rechtsgesezgebung zu betrachten. (Wir sagten so eben: die Entscheidung fällt der Willkühr anheim. Nun steht die, durch das Rechtsgesez nicht bestimmte Willkühr unter einer höhern Gesezgebung, der moralischen; und in diesem Gesetze könnte denn wohl eine Verordnung für unsern Fall liegen. So ist es. Thue überhaupt nichts, sagt dieses Gesez, sondern überlasse die Sache Gott, der dich wohl retten kann, wenn es sein Wille ist, und dem du dich übergeben mufst, wenn es sein Wille nicht ist. Dies aber gehört nicht hieher, wo wir es blofs mit dem Rechte zu thun haben.)

Nach Ausübung des Rechts der Selbsthülfe, es sey auf Veranlassung eines Angrifs, oder eines Zufalls, ist der, so es ausgeübt, schuldig, sich dem Staate zur Verantwortung zu stellen. Denn er hat sich auf immer unter die Gesetze des Staats begeben, und will fernerhin betrachtet seyn, als denselben unterworfen; nun hat er sich in jenem Falle denselben entzogen, weil hier kein Rechtsgesez gelten konnte. Er ist die Anzeige schuldig, dafs der Fall dieser Ungültigkeit eingetreten sey. Wer sich nicht freiwillig dem Richter stellt, erhält die Präsumtion gegen sich. Des Getödteten lezter Wille ist präsumtiver Weise der: dafs die Sache untersucht werde. Die Klage fällt sonach dem oben beschriebenen öffentlichen Ankläger anheim; entweder, wenn der Thäter überhaupt sich nicht gestellt hat, dafs er ihn vors Gericht führe, wodurch er, wenn erweislich ist, dafs er sich eher hätte stellen können, schon zur Hälfte seiner bösen Sache überwiesen

Digitized by Google

wiesen wird, (denn hat er Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, warum scheut er das Gericht?) oder, wenn sich derselbe freiwillig gestellt, dafs er seine Gegenparthei im Gerichte vorstelle. Der Beklagte ist nicht verbunden, den positiven Beweifs zu führen, dafs der Fall der Selbsthülfe eingetreten; denn in den wenigsten Fällen würde er dies, selbst bei der gerechtesten Sache vermögen, da von einer vorübergehenden, ungewöhnlichen Lage die Rede ist. Wenn ihm nur nicht der negative Beweifs geführt ist, dafs ein solcher Fall nicht eingetreten, so ist dies hinlänglich, um das gerichtliche Verfahren gegen ihn zu suspendiren. Denn völlig losgesprochen ist er nicht, wenn er den positiven Beweifs nicht führen kann, und so lange es noch möglich bleibt, dafs in der Zukunft andere ihm zur Last gereichende Umstände sich ergeben möchten. — Ueber diese blofse Suspension des Prozesses wird in der Lehre von der Criminal-Iustiz weiter geredet werden.

So ist Gut und Ehre des Bürgers scharf bestimmt, und dieselben, so wie sein Leben, gehörig gesichert; und es läfst sich nicht einsehen, wie sie mehr gesichert werden könnten.

K.

Ueber Acquisition des Eigenthums; welche Untersuchung, wie sich gleich zeigen wird, zugleich die über die Dereliction mit in sich schliefst.

Es ist hier nur von der Eigenthumserwerbung im eigentlichsten Sinne des Worts die Rede, durch welche das Vermögen jemandes sich wirklich vermehrt; oder

oder wenigstens, nach den zweierlei Bestimmungen, die dem Eigenthum zukommen können, dafs es entweder relatives oder absolutes sey, seiner Natur nach sich verändert; keinesweges aber von der blofsen Vertauschung einer Sache vom bestimmten Werthe gegen eine andere von demselben Werthe, — oder *vom Handel*, über welchen das nothwendige shon oben erinnert worden, und der eigentlich keine Erwerbung, sondern blofs ein Tausch ist. Eben so wenig ist die Rede von der ursprünglichen Erwerbung, die zugleich eine Erwerbung für den Staat, eine Vergröfserung des Staatsvermögens selbst, seyn würde. Diese steht unmittelbar unter den Bedingungen des ursprünglichen Eigenthumsvertrags. Es ist nur die Rede von völliger Uebertragung des Eigenthums eines Staatsbürgers auf den andern, — also einem eigentlichen Objekte der Civilgesezgebung, von welcher allein wir hier reden, — so dafs das Staatseigenthum dasselbe bleibe, und nur das Verhältnifs der Bürger verändert werde: an einem Bürger, der entweder dieses Eigenthum gar nicht hatte, oder den Werth desselben nicht in dieser Art des Eigenthums besafs.

Das Eigenthum ist doppelter Natur; absolutes der Aufsicht des Staats entzogenes; Geld und Geldeswerth; und solches, das unmittelbar unter derselben steht, Aecker, Gärten, Häuser, bürgerliche Gerechtsame u. s. w.

Wird beiderlei Art Eigenthum gegen einander umgetauscht: d. h. wird ein Kauf geschlossen, so erwirbt jeder eine Art des Eigenthums, das er nicht hatte,

te, und die Untersuchung gehört sonach hieher. — Es ist keine Frage, ob der Kaufcontrakt unter der Aufsicht des Staats (gerichtlich) geschlossen werden, und unter seiner Garantie stehen müsse. Der Staat hat ja das Objekt des Eigenthums unter seiner Aufsicht, schützt es, und cignet es zu der bestimmten Person; er mufs also den bestimmten Eigenthümer wissen. Keiner ist rechtmäfsiger Besitzer eines solchen Gegenstandes, ausser zufolge seiner Anerkennung durch den Staat.

Nur darüber könnte die Frage entstehen: inwiefern der Staat gehalten sey, zu allen über dergleichen Gegenstände getroffenen Verabredungen zwischen Privatpersonen, seine Einwilligung zu geben, und inwiefern er sie versagen, und den Vertrag ungültig machen dürfe.

Zuförderst ist die rechtlich begründete Absicht des Staats bei allem zum Gebrauche verliehenen Eigenthume, dafs es zweckmäfsig für die Staatsbedürfnisse gebraucht werde. Der Käufer mufs also angehalten werden, es zu brauchen; und in der Lage seyn, es brauchen zu können, z. B. den Ackerbau auf seinem erkauften Acker, das Gewerbe, dessen Gerechtsame er erlangt hat, treiben können, und es verstehen; ausserdem würde dem Staate etwas entzogen. — Ob man Häuser in der Absicht des Niederreissens kaufen könne, hängt ab von der besondern Disposition des Gesetzes, welches sich nach den Umständen zu richten hat.

Ferner, da der Verkäufer, in Absicht seines Geldes, welches absolutes Eigenthum ist, gemäfs der Natur

Natur eines solchen Eigenthums, der Aufsicht des Staats sich ganz entzieht, der Staat aber doch für seinen sichern Unterhalt zu sorgen hat, so mufs der Kauf so geschlossen werden, dafs die Subsistenz des Verkäufers auf jeden Fall gesichert sey, und er nie dem Staate zur Last fallen könne. Diese Sicherung kann entweder dadurch geschehen, dafs dem Verkäufer ein sogenanntes Ausgedinge in seinem Hause, oder an seinem Grundstüke verbleibe, oder dafs sein Kapital unter der Aufsicht des Staats sicher angelegt werde. Er ist nicht absoluter Eigenthümer seines Geldes, weil es sein einziger Unterhalt bleibt, und er dem Staate, über die Möglichkeit seiner Subsistenz verantwortlich ist. Wer da verkauft, giebt ein Eigenthum auf, indem er ein anders erhält, und eben so der Käufer, wie sich dies von selbst versteht.

Eine zweite Art der Acquisition und Dereliction ist die absolute, wo derjenige, der ein Eigenthum acquirirt, dem, der es ihm zu Gunsten derelinquirt, gar kein Aequivalent giebt: *Schenkung* und *Testament.* — Zuerst von der Schenkung.

Das Eigenthum, welches durch Schenkung abgetreten wird, ist entweder relatives oder absolutes. Wie über das erstere überhaupt kein aussergerichtlicher Vertrag gültig ist, so ist auch eine aussergerichtliche Schenkung desselben nicht gültig. — Schenkung des absoluten Eigenthums aber wird gültig durch Uebergebung von Hand in Hand. Es kann sonach nie ein Streit darüber entstehen, ob das Geschenk angenommen worden sey, oder nicht. Hat der Beschenkte im ersten

Digitized by Google

sten Falle nicht vor den Gerichten die Schenkung angenommen; hat er im zweiten das Geschenk nicht an sich genommen, oder nicht erklärt, dafs es es an sich nehmen wolle, so ist die Schenkung rechtsunkräftig.

Es findet bei der Schenkung gerade die Bedingung Statt, die beim Verkaufe Statt fin let. Der Schenker mufs so viel übrig behalten, dafs er leben könne.

Niemand hat das Recht, das Verschenkte zurückzufodern, denn durch den Vertrag wird der Beschenkte rechtmäfsiger und unumschränkter Eigenthümer.

Durch ein Testament wird etwas verschenkt nach dem Tode des Schenkers. Es ist hierbei die wichtige Frage: wie kann der Wille eines Verstorbenen, die Lebenden verbinden? Der Begriff des Rechts gilt nur auf Personen, die in wechselseitigen Einflusse auf einander in der Sinnenwelt stehen können, und wirklich stehen. Der Todte hat sonach auf den ersten Anblik keine Rechte: und sein Eigenthum fällt dem Staate anheim, der der erste Besiznehmer ist, da kein Einzelner ohne seine Erlaubnifs Besiz nehmen darf. Aber es ist sehr möglich, dafs ein Mensch in seinem Leben Wünsche hege für andere, auf die Zeit nach seinem Tode. Der feste Glaube, dafs dieselben werden erfüllt werden, oft ein wirklicher Vortheil, der aus dem festen Glauben der dabei Interessirten entsteht, z. B. bessere Pflege, Anhänglichkeit und Liebe derer, die wir zu Erben einsetzen können, sind ein beträchtliches Gut im Leben. Kurz die Ueberzeugung von der Gültigkeit der Testamente, ist ein Gut für die Lebenden, auf welches sie wohl auch ein Recht erlangen können.

Digitized by Google

können. Nur aus diesem Gesichtspunkte hat man die Sache anzusehen. Es ist keinesweges vom Rechte der Todten die Rede; die Todten haben keine Rechte, sondern nur vom Rechte der Lebendigen.

Wo jenes Bedürfniſs unter den Menschen sich zeigt, da werden sie im Eigenthumsvertrage auf dasselbe mit Rücksicht nehmen. Alle werden allen jene Ueberzeugung garantiren. — Aber dieser Vertrag ist, was nicht ausser Acht gelassen werden muſs, ein willkührlicher, d. h. es ist ein rechtliches Verhältniſs unter den Menschen überhaupt gar wohl möglich, ohne ihn, wie wir oben gesehen haben. Es ist nicht nothwendig, daſs über die Hinterlassenschaft der Verstorbenen ein Rechtsstreit entstehe. Der Staat ist da, um ihn an sich zu nehmen. (Ieder Vertrag ist nothwendig, ohne welchen überhaupt kein Rechtsverhältniſs bestehen kann. Von dieser Art ist der über Testamente nicht: und in dieser Rücksicht nenne ich ihn einen willkuhrlichen.)

Aber diese Ueberzeugung kann nicht anders hervorgebracht werden, als dadurch, daſs die Testamente nach einem Gesetze, d. i. ohne Ausnahme gelten. So gewiſs demnach Alle diese Hofnung sich garantiren, wollen sie jenes Gesez; und es wird sonach ein Gesez des Staats: die Testamente sollen gelten. Alle garantiren, um ihrer selbstwillen, dem Sterbenden die Gültigkeit seines lezten Willens; sie garantiren, indem sie dies thun, sich selbst die Gültigkeit ihres eignen lezten Willens; das Recht des Sterbenden wird an das Recht aller ihn überlebenden Bürger gebunden. Nicht

sein

sein Wille, sondern der allgemeine Wille verbindet die dabei interessirten Lebenden, und besonders den Staat, der ausserdem das Recht der Erbfolge hätte. Der Staat als gemeinsamer Willen (volonté generale) ist also hier die Eine Parthei und der allgemeine Wille (volonté de tous) ist die andere Parthei im Vertrage.

Die Aufsicht über das Recht der Testamente kommt dem oben beschriebenen Stellvertreter, und Repräsentanten des Willens aller zu. Er ist in dieser Sache Kläger vor der Obrigkeit, und mufs über die Excution der Testamente halten. Er steht nicht unter der Aufsicht der exekutiven Gewalt, wie die übrigen Magistratspersonen, denn diese ist Parthei, (obwohl er vor ihr verklagt, und durch sie bestaft werden müfste;) sondern unmittelbar unter der des Volks. Iede Privatperson, die etwas unrichtiges bemerkt, mufs das Recht haben, ihn zu belangen. Es wird übrigens für diesen Fall hier nicht nöthig seyn, dafs Fremde sich einmischen, da es unmittelbar dabei Interessirte giebt.

Die Testamente sollten unter der Anfsicht und mit der Zuziehung dieses Magistrats gemacht werden; und mit Zuziehung von *Zeugen*. Diese Zeugen repräsentiren das Publikum, dem, wie gezeigt worden, an der Gültigkeit solcher Verordnungen gelegen ist. —

Das überhaupt Testamente rechtsgültig sind, ist völlig willkührlich: es ist sonach gleichfalls ganz willkührlich, und hängt lediglich von der Disposition des allgemeinen Willens, d. h. vom Gesezgeber ab, *wie*

weit

Digitized by Google

weit das Recht gehen solle, seine Güter durch Testamente zu vererben; doch mufs darüber etwas ausdrücklich bestimmt, also es müssen Gesetze gemacht werden. Es hängt vom Gesezgeber, der auf die besondere Lage des Staats Rücksicht zu nehmen hat ab, ob die Intestaterbschaft eingeführt werden, und wie weit sie die freie Disposition über das Eigenthum (*das Legiren*) einschränken solle. Es giebt nur eine *nothwendige* Begrenzung a priori, gerade dieselbe, welche bei der Schenkung überhaupt Statt fand: die Hinterlassenen, — etwa die Wittwe, mufs leben, und die Kinder müssen erzogen, d. i. in den Stand gesezt werden können, sich selbst ein Eigenthum zu erwerben. Diese Möglichkeit darf durch die Freyheit der Testamente nicht aufgehoben werden, denn der Staat mufs ja für die Versorgung der Hinterlassenen Bürge seyn.

Ausser den angezeigten Erwerbsarten kann es keine im Staate zu erlaubende geben. Unsere Untersuchung über das Eigenthum ist sonach völlig geschlossen.

§. 20.

Ueber die peinliche Gesezgebung.

Thesis. Wer den Bürgervertrag in einem Stüke verlezt, sey es mit Willen, oder aus Unbedachtsamkeit, da, wo im Vertrage auf seine Besonnenhsit gerechnet wurde, verliert der Strenge nach dadurch alle seine Rechte als Bürger, und als Mensch, und wird völlig rechtslos.

Beweis.

Digitized by Google

Beweifs. Es hat jemand, zufolge des Rechtsbegriffes überhaupt, Rechte, lediglich unter der Bedingung, dafs er in eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen passe, d. h. dafs er sich die Regel des Rechts zum unverbrüchlichen Gesetze aller seiner Handlungen gemacht habe, und fähig sey, durch die Vorstellung dieses Gesetzes auch wirklich in allen Aeusserungen seiner Freiheit, die unter demselben stehen, bestimmt zu werden. Wer mit Willen sich gegen das Gesez vergeht, ist nicht im ersten Falle; wer sich aus Unbesonnenheit dagegen vergeht, ist nicht in dem zweiten. Bei beiden fällt die Bedingung der Rechtsfähigkeit weg, das Passen in eine Gesellschaft vernünftiger Wesen; sonach mit derselben das Bedingte; die Rechtsfähigkeit. Sie hören auf Rechte zu haben.

Dieses Verhältnifs ist durch den Staatsbürgervertrag, als solchen, nicht geändert. Alle positiven Rechte, die der Bürger hat, hat er nur unter der Bedingung, dafs die Rechte aller übrigen Bürger vor ihm sicher seyen. Sobald dies nicht ist, sey es durch seinen bedachten rechtswidrigen Willen, oder durch Unbesonnenheit, ist der Vertrag vernichtet. Es findet zwischen ihm und den übrigen Bürgern nicht mehr das durch den Bürgervertrag errichtete rechtliche Verhältnifs, und da es ausser diesem keines, und keinen möglichen Grund desselben giebt, überhaupt gar kein rechtliches Verhältnifs zwischen beiden Partheien mehr Statt.

Jede Vergehung schliefst aus vom Staate, (der Verbrecher wird *Vogelfrei*, d. h. seine Sicherheit ist

so

so wenig garantirt, als die eines Vogels, exlex, hors de la loi.) Diese Ausschliessung müfste durch die Staatsgewalt exekutirt werden.

Antithesis. Der Zweck der Staatsgewalt ist kein anderer, als der der gegenseitigen Sicherheit der Rechte Aller vor Allen; und der Staat ist zu nichts zu verbinden, als zum Gebrauche der hinreichenden Mittel für diesen Zweck. Wenn nun derselbe ohne jene absolute Ausschliessung Aller, die sich auf irgend eine Weise vergangen haben, zu erreichen wäre, so wäre der Staat nicht nothwendig verbunden, diese Strafe auf eine Vergehung, gegen die er seine Bürger auf andere Weisen schützen könnte, zu setzen. Es wäre kein Grund da, sie in diesen Fällen einzuführen, aber bis jezt freilich auch keiner, sie nicht einzuführen. Die Entscheidung hinge ab von der Willkühr. Nun aber ist dem Staate eben so viel an der Erhaltung seiner Bürger gelegen, wenn nur sein Hauptzweck mit derselben zu vereinigen ist, als jedem Einzelnen daran liegt, nicht um jedes Vergehens willen für rechtslos erklärt zu werden. Es würde daher in jeder Rücksicht zweckmäfsig seyn in allen Fällen, wo die öffentliche Sicherheit dabei bestehen könnte, an die Stelle der der Strenge nach allerdings durch jedes Vergehen verwirkten Ausschliessung andere Strafen zu setzen.

Dies könnte nur durch einen Vertrag Aller mit Allen geschehen; der fpäterhin Norm für die exekutive Gewalt würde. Der Inhalt dieses Vertrags würde folgender seyn: Alle versprechen Allen, sie, inwiefern dies mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist, um

ihrer Vergehungen willen nicht vom Staate auszuschliessen, sondern ihnen zu verstatten, diese Strafe auf andere Weise abzubüfsen. Wir wollen diesen Vertrag den *Abbüfsungsvertrag* nennen.

Dieser Vertrag ist ein nüzlicher sowohl für Alle, (das Staatsganze,) als für jeden Einzelnen. Das Ganze erhält dadurch die Aussicht, den Bürger, dessen Nüzlichkeit seine Schädlichkeit überwiegt, zu erhalten, und die *Verbindlichkeit*, die Abbüfsung anzunehmen; der Einzelne das *vollkommene Recht*, zu fodern, dafs man sie statt der verwirkten gröfsern Strafe annehme. Es giebt ein Recht, und ein sehr nüzliches und wichtiges Recht des Bürgers, abgestraft zu werden.

Dieser Vertrag wird zum Staatsgesetze, und die exekutive Gewalt darauf verpflichtet.

I.) Der Abbüfsungsvertrag erstreckt, aufgezeigter maafsen, sich nicht weiter, als inwiefern neben ihm die öffentliche Sicherheit bestehen kann. Weiter ausgedehnt ist er unrechtmäfsig, und vernunftwidrig; und ein Staat, in welchem er über diese Grenze ginge, hätte gar kein Recht, d. i. die öffentliche Sicherheit wäre in ihm nicht sattsam garantirt, und er könnte niemand verbinden, in ihn zu treten, oder in ihm zu verbleiben.

Die Strafe ist nicht absoluter Zweck. Es läfst bei einer solchen Behauptung, sie geschehe nun ausdrücklich, oder es werden Sätze aufgestellt, die sich nur aus stillschweigender Voraussetzung einer solchen

Prämisse

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Prämisse erklären lassen, (z. B. der unmodificirte, kategorische Ausspruch, wer getödtet hat, mufs sterben) sich gar nichts denken. Die Strafe ist Mittel für den Entzweck des Staats, die öffentliche Sicherheit; und die einzige Absicht dabei ist die, dafs durch die Androhung derselben das Vergehen verhütet werde. Der Zweck des Strafgesetzes ist der, dafs der Fall seiner Anwendung gar nicht vorkomme. Der böse Wille soll durch die angedrohte Strafe unterdrückt, der ermangelnde gute Wille durch sie hervorgebracht werden; und dann bedarf es nie der Strafe. Damit nun dieser Zweck erreicht werden könne, mufs jeder Bürger ganz sicher wissen, dafs falls er sich vergehe, die Drohung des Gesetzes an ihm unausbleiblich in Erfüllung gehen werde. (Die Strafe ist sonach allerdings mit um des Beispiels willen da, damit alle in der festen Ueberzeugung von der unfehlbaren Ausübung des Strafgesetzes erhalten werden. Die erste Absicht desselben war die, den Verbrecher vom Verbrechen zurückzuhalten. Da diese Absicht nicht erreicht worden, hat seine Bestrafung eine andere; die, die übrigen Bürger, und ihn selbst für die Zukunft von dem gleichen Vergehen abzuhalten. Die Ausübung des Strafgerechtigkeit ist daher ein öffentlicher Akt. Ieder, der von einem Vergehen gehört hat, mufs auch von der Bestrafung desselben hören. Es wäre eine offenbare Ungerechtigkeit, gegen alle diejenigen, welche künftig in Versuchung gerathen werden gegen dasselbe Gesez zu sündigen, wenn man ihnen die Kunde der wirklichen Bestrafung des vorhergegangenen Vergehens entzöge. Sie erhielten dadurch die Hofnung der Straflosigkeit.)

Digitized by Google

Das materielle Princip positiver Strafen im Staate, ist schon oben (§. 14.) angegeben, und erwiesen worden. Ieder mufs nothwendig von seinen eigenen Rechten und Freiheiten (seinem Eigenthum in der weitesten Bedeutung des Worts) gerade so viel auf das Spiel setzen, als er die Rechte des andern aus Eigennuz, oder Unbesonnenheit zu verletzen in Versuchung ist. (Die Strafe des gleichen Verlustes, poena talionis. Ieder wisse: was du dem andern schadest, schadest du nicht dem andern, sondern lediglich dir selbst.) Der Geist dieses Princips ist, wie wir gleichfalls gesehen haben, dies: es mufs dem ungerechten Willen, oder der Unbesonnenheit, ein hinlängliches Gegengewicht gegeben werden.

Wo dieses Princip anwendbar ist, kann der Abbüfsungsvertrag gelten; dann, wie wir eingesehen haben, läfst bei der durchgeführten Anwendung desselben, sich allerdings auf öffentliche Sicherheit rechnen. Die Frage, wie weit erstreckt sich rechtlich der Abbüfsungsvertrag? wird also zwar nur zum Theil, — warum, dies werden wir weiter unten sehen — beantwortet; wenn die beantwortet ist; wie weit ist ein Gegengewicht des bösen Willens oder der Unbesonnenheit möglich?

II.) Dieses Gegengewicht wird möglich, oder unmöglich, *entweder* durch die Natur der Sache, *oder* durch die besondere Lage des Subjekts, auf welches die Wirksamkeit des Strafgesetzes berechnet ist.

Zuförderst durch die Natur der Sache. Gerade dadurch, dafs der zur Uebertretung versuchte etwas will,

Digitized by Google

will, soll er verhindert werden, seinen Willen in Handlungen ausbrechen zu lassen. Sein Wille mufs sonach wirklich auf den Besiz jenes Materiale ausgehen, wenn sich eine Wirksamkeit des Gesetzes hoffen lassen soll. Es mufs ein *materialiter böser*, ein eigennütziger und nach fremden Gütern lüsterner Wille seyn. — Eben so verhält es sich bei der Unbesonnenheit. Dadurch, dafs der Unbesonnene wenigstens so viel Bedachtsamkeit hat, sich selbst einen gewissen Schaden nicht zuzufügen, soll er genöthigt werden, Acht zu haben, dafs er denselben Schaden nicht einem andern zufüge. Im leztern Falle findet nur Schadenersaz Statt, weil vorausgesezt wird, dafs der Werth am Eigenthume des andern ganz verdorben sey: im erstern Falle, giebt der Angreifer das entwendete dem rechtmäfsigen Besitzer zurück, und von seinem eigenen den Werth desselben, als Strafe, noch überdies.

(Hier ist der Ort, wo die Theorie des Gegengewichts sich ganz klar machen läfst. Wenn dem Räuber nur wieder abgenommen wird, was er entwendete, so hat er weiter nichts, als sich vergebens bemüht. Da er nothwendig als möglich voraussetzen mnfste, dafs er nicht entdeckt werden würde, weil er ausserdem sich die vergebliche Mühe sicher nicht gemacht hätte, so war seine Rechnung die: entweder ich werde entdeckt, oder nicht. Geschieht das erstere, so gebe ich wieder heraus, was ohnedies nicht mein war; geschieht das leztere, so gewinne ich. Verlieren kann ich in keinem Falle. Ist aber die Strafe des gleichen Verlusts eingeführt, so ist im Falle der Entdeckung der Verlust des Verbrechers eben so grofs, als im Falle

der

der Nichentdeckung der Gewinn. Das Uebergewicht der Wahrscheinlichkeit müfste sonach für die Nichtentdeckung seyn, wenn er doch das Vergehen wagen sollte. Aber eine solche Wahrscheinlichkeit soll in einem wohlregierten Staate nicht Statt finden.)

Das Princip des Gegengewichts ist der Natur der Sache nach nicht anwendbar, wenn der Wille *formaliter* böse ist, d. i. wenn die Beschädigung nicht um des dabei beabsichtigten Vortheils willen, sondern lediglich um Schaden zu machen, zugefügt wird. Einen solchen Willen hält die Strafe des gleichen Verlusts nicht zurück: der boshafte schadenfrohe Mensch unterwirft sich wohl gerne dem Verluste, wenn nur sein Feind auch in Schaden kommt. Wenn sich kein anderes Mittel findet, die Mitbürger gegen einen solchen formaliter bösen Willen zu schützen, so wäre auf jede aus ihm entsprungene Vergehung, die Ausschliessung vom Staate zu setzen.

Zuförderst ist hier ein Fall, da auf die Gesinnung, und die Absichten bei dem Vergehen zu sehen, und die Strafe darnach einzurichten ist. Ist es nur dies, was die Rechtsgelehrten im Sinne haben, wenn sie ihre Rechtsbeurtheilung auch auf die moralische Wichtigkeit der Vergehung richten wollen, so haben sie ganz recht. Wenn sie aber etwa von der einzig wahren, reinen Moralität redeten, so würden sie sich sehr irren. Kein Mensch kann, und keiner soll hierüber der Richter des andern seyn. Der einzige Zweck der bürgerlichen Bestrafung, der einzige Maasstaab ihrer Gröfse, ist die Möglichkeit der öffentlichen Sicherheit.

Ver-

Digitized by Google

Verletzung derselben, blofs damit sie verlezt werde, ist nicht etwa darum härter zu bestrafen, als Verletzung desselben aus Eigennuz, weil sie einen höhern Grad der Unmoralität bewiese; — Moralität ist überhaupt nur Eine, und gar keiner Grade fähig: Wollen der Pflicht lediglich weil sie als Pflicht erkannt ist; und so etwa von der Fähigkeit zu dieser Moralität geredet würde; wer möchte denn behaupten, dafs derjenige, in dessen Vergehen wenigstens Rüstigkeit und Muth erscheint, dafür verdorbener sey, als derjenige, der nur vom Eigennutze geleitet wird? — sondern darum ist sie härter zu bestrafen, weil die Furcht vor der gelindern Strafe, der des gleichen Verlusts, keine hinlängliche Sicherheit dagegen gewährt.

Dann entsteht die Frage, wie man denn wissen und rechtsgültig für äusseres Recht beweisen könne, in welchem Falle der, so sich gegen das Gesez vergangen, sich befinde, und welches Princip der Bestrafung sonach auf ihn anzuwenden sey?

Wer nachweisen kann, dafs er das dem andern entwandte nöthig gehabt, zu welchen Zwecken er es nöthig gehabt, dafs er es zu denselben wirklich verbraucht u. d. gl. von diesem ist anzunehmen, dafs er sich um Vortheils willen vergangen habe. Wer dies nicht kann, wer etwa das Eigenthum des andern gar nicht an sich genommen, noch je es an sich nehmen wollen; sondern etwa nur es ohne eines Menschen Nutzen verdorben: bei diesem entsteht ein anderer Zweifel. Nemlich die unvorsichtige Verletzung, aus welcher dem

dem Beschädiger gleichfalls kein Vortheil erwächset, und die bedachte boshafte, sind der äussern Erscheinung nach einander sehr ähnlich. Wie sind diese von einander zu unterscheiden? — Es giebt für die boshafte Verletzung zwei Kriterien, ein äusseres und ein inneres. Das äussere, wenn vorhergegangene freie Handlungen nachzuweisen sind, die sich nur als Mittel für den Zweck der Verletzung denken lassen. Dagegen mufs derjenige, der unversehens den andern beschädigt zu haben versichert, einen *ganz andern Zweck der freien Handlung*, mit welcher die Beschädigung des andern zufälligerweise verknüpft seyn soll, *nachweisen können*. Dieser positive Beweifs ist nicht zu erlassen. Wer ihn nicht führen kann, ist der bösen Absicht schon so gut, als überwiesen. — Iedoch bleibt eine so sonderbare Verbindung der Umstände, welche den Anschein der prämeditirten Bosheit geben, ohne dafs derselbe gegründet sey, immer möglich. Es ist daher auch Rücksicht auf das innere Kriterium zu nehmen; nehmlich, ob Feindschaft gegen den Verletzten, Streitigkeiten zwischen beiden u. d. gl. Statt gefunden haben; ob der der Bosheit angeklagte in seinem vorigem Leben solcher Gesinnungen sich verdächtig gemacht habe. — Wird nun durch alle Umstände der Verdacht nicht bewiesen, aber auch nicht bis zur Ueberzeugung aufgehoben, welches ein sehr möglicher Fall ist; was ist dann zu thun? Ein grofser Theil der Rechtsgelehrten empfiehlt für diesen Fall die mildere Sentenz; aber diese Gelindigkeit gegen den Schuldigen ist eine grofse Härte und Ungerechtigkeit gegen das gemeine Wesen. Man denke den Fall nur scharf; so wird man in ihm selbst die Entscheidung finden.

Die

Die Untersuchung ist nicht geendigt, und hat durch die bis jezt vorhandenen Beweisſmittel nicht geendigt werden können; der Beklagte ist durch die geführten weder verurtheilt noch losgesprochen, sonach hat auch der Richter ihn weder zu verurtheilen noch loszusprechen. In die Strafe der Unbesonnenheit ist er ohnstreitig verfallen, und diese hat er vorläufig zu tragen. Was den bösen Willen anbelangt, so gehe er hin und handle, damit man ihn näher kennen lerne, und die fehlenden Beweise etwa finde. Er bleibe, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Zeit unter der besondern Aufsicht der Obrigkeit, doch unbeschadet seiner Freiheit, weil man ja ausserdem seine Gesinnungen nicht beobachten könnte. Diese Obrigkeit wird Acht haben, ob nicht aus dem, was streitig ist, sich Folgen ergeben, welche darüber entscheiden — das was auf eine Begebenheit folgt, ist oft ein eben so gutes oder besseres Entdeckungsmittel der Wahrheit, als das was ihr vorherging; besonders wenn die Obrigkeit den verdächtiggewordenen in der guten Ueberzeugung, dafs auf ihn niemand achte, eine zeitlang hingehen, und ihn seine Absichten in Freiheit verfolgen liefse. Sie wird Acht haben, ob er nicht etwa durch seine künftigen Handlungen den Verdacht gegen ihn bestätige, oder aufhebe. Im ersten Falle wird das Verfahren gegen ihn erneuert; im zweiten wird er nach Verlauf der durch das Gesez bestimmten Zeit völlig und förmlich losgesprochen. Diese Suspension des gerichtlichen Verfahrens ist schon oben bei Untersuchung des Rechts der Selbsthülfe vorgeschlagen worden, und sie ist überhaupt bei allem unerwiesenen Verdachte zu empfehlen. In einem wohleingerichte-

Es mafs doch ein System sicherlich gefährden.

tem Staate soll niemand unschuldig bestraft werden; es soll aber eben so wenig ein Vergehen ungestraft bleiben.

Es ist noch anzumerken, dafs das Gesez ausdrücklich ankündigen müsse: die Verletzung des andern blofs um Schaden anzurichten, werde schärfer bestraft werden, als dieselbe Verletzung, wenn sie um Vortheils willen zugefügt worden wäre. Ieder mufs das Gesez, nach welchem er gestraft wird, vorher gewufst haben, ausserdem enthielte die Bestrafung eine Ungerechtigkeit. Auch kann der Zweck des Strafgesetzes, von der Vergehung abzuhalten, nur durch die allgemeine Bekanntheit desselben, erreicht werden. Ueber das, was als rechtswidrige Unbehutsamkeit bestraft werden soll, sonach über die Sorgfalt, die jeder in bestimmten Fällen, und bei bestimmten an sich erlaubten Handlungen anwenden solle, um keinen andern zu beschädigen, hat der Staat ausdrücklich Gesetze zu geben; es versteht sich billige, und der Natur der Sache angemessene. Wer die im Gesetze anbefohlne Sorgfalt beobachtet, ist loszusprechen. Was ohnerachtet derselben für Schade geschieht, ist anzusehen, als ein Unfall, den die Natur zugesandt, den jeder trägt, der ihn erlitten, oder den nach Befinden der Umstände, die Obrigkeit ersetzen mufs, wenn sie, entweder durch Mangel der Gesetze, oder durch Vernachlässigung der Policei-Anstalten Schuld daran hat.

Die Entschuldigung, dafs der, welcher sich vergangen *aus Zorn oder Trunkenheit* seiner Vernunft nicht

nicht mächtig gewesen, spricht zwar los von der Anklage des bedachten bösen Willens; aber weit entfernt, dafs sie vor einer vernünftigen Gesezgebung das Vergehen mildern sollte, erschwert sie es; in dem Falle nemlich, dafs dies ein gewöhnlicher Zustand des Beklagten sey. Denn eine einzige gesezwidrige Handlung kann nur die Ausnahme seyn von einem übrigens und der Regel nach untadelhaften Leben. Wer aber sagt: ich pflege mich so zu erzürnen, oder mich so zu betrinken, dafs ich meiner Sinne nicht mächtig bin, gesteht, dafs er nach einer festen Regel sich in ein Thier verwandele, und sonach des Lebens in der Gesellschaft vernünftiger Wesen unfähig sey. Er mufs seine Freiheit verlieren, bis man seiner Besserung sicher ist, oder ohne Barmherzigkeit ausgeschlossan werden. — Unsere Gesezgebungen haben, besonders gegen die Entschuldigung der Trunkenheit, viel zu viel Schonung; und machen dadurch sich selbst wenig Ehre. Wenn eine Nation oder ein Stand in derselben denn nun dieses Laster gar nicht ablegen könnte, so kann die Gesezgebung freilich nicht verhindern, dafs jeder, der da will, in seinem Hause mit denen, die ihm dabei Gesellschaft leisten wollen, sich um die Vernunft bringe; wenn sie nur alle da eingeschlossen bleiben, bis sie derselben wieder mächtig sind; denn in diesem Falle nimmt der Staat nicht Notiz von ihrem Zustande. Wer aber in demselben Zustande auf öffentliches Gebiet kommt, der ist billigerweise einzusperren.

Durch die Lage des Subjekts ist die Androhung des gleichen Verlusts nicht anwendbar auf diejenigen, die

die nichts zu verlieren haben, da sie nichts besitzen, als ihren Leib (capite censi) — Man klage dabei nicht etwa über Ungerechtigkeit, und sage: der Vermögende, der es gar nicht bedurfte, raubt, und wagt dabei nichts als sein Vermögen, dessen er vielleicht überflüssig hat: der Arme, der es zur höchsten Noth bedarf, raubt, und dieser soll härter bestraft werden. Diese Einrede würde sich auf die ganz falsche Voraussetzung gründen, als ob der Staat moralischer Richter der Menschen wäre, und die Strafe mit der sittlichen Unwürdigkeit ins Gleichgewicht setzen müsste. Der Staat will durch dieses Gesez nur das Eigenthum sichern. Aber die Drohung; was du dem andern nimmst, wird dir von dem deinigen abgezogen, wird auf den, der nichts hat, warlich nichts wirken. Denn er wird denken: den möchte ich sehen, der mir etwas nehmen wollte; wie man denn dies in Staaten, die hierauf nicht Bedacht nehmen, und, weil keine Aufsicht über die Verwaltung des Eigenthums, und kein Armenrecht eingeführt ist, nicht einmal berechtigt waren, darauf Bedacht zu nehmen, wirklich sagen hört. Mithin muss der Staat gegen diesen seine Bürger auf andere Weise schützen. Ob dies nun nothwendig durch Ausschliessung geschehen müsse, oder ob etwa noch ein Mittel für den Armen bleibe, derselben zu entgehen, wird sich tiefer unten zeigen.

III.) Gegen den Willen, unmittelbar gegen das Gesez, und die Macht desselben sich aufzulehnen, ist kein Gegengewicht möglich. Das höchste was geschehen kann und geschehen soll, ist, dass das Gesez nur seine Autorität behaupte, wie sie festgesezt ist; aber

aber es kann nicht etwa, als Gegentheil dessen, was der Verbrecher beabsichtigte, eine doppelte Strenge gegen Alle, eine doppelte Macht durch den Beitrag Aller annehmen. Alle würden dann gestraft für das Vergehen eines Einzigen. Hier sonach findet die Strafe des gleichen Verlustes der Natur der Sache nach nicht Statt; und die Strafe der Rechtslosigkeit ist nicht abzubüfsen.

Dieses Verbrechen gegen den Staat wird begangen auf doppelte Weise; entweder *mittelbar am Staate, in der Person seiner Bürger, indem an ihnen der Vertrag verletzt wird, in welchem der Staat selbst, als solcher, Parthei ist;* oder *unmittelbar am Staate selbst, durch Rebellion und Hochverrath.*

Wir erläutern zuförderst das erste. Es liegt im Bürgervertrage, theils ein Vertrag der Einzelnen mit allen Einzelnen, über das Eigenthum, den der Staat als solcher, (als die in ein organisirtes Ganze verwebten Einzelnen) nicht schliefst, sondern nur garantirt. Es liegt in ihm ferner ein Vertrag der Einzelnen mit dem Staate selbst in der angegebenen Bedeutung; der, da der Staat verspricht, dem Bürger, nach Erfüllung seiner Bürgerpflichten sein *absolutes Eigenthum, Leib und Leben* aber überhaupt, und auf jeden Fall, zu schützen. Der Staat selbst hat sich von diesem absoluten Eigenthume ganz und gar ausgeschlossen, und allem Anspruche darauf entsagt; er hat gegen dasselbe nur Pflichten, und gar keine Rechte. Er ist die *Parthei* des Bürgers, dem er mit und durch sich selbst für alle Verletzung an diesem Eigenthume einsteht. Wenn nun

Digitized by Google

nun ein Einzelner durch gewaltsamen Einbruch (nicht durch bloſsen Hausdiebstahl, dieser ist ein Privatverbrechen, das verziehen werden kann, oder bei welchem, wenn er bestraft wird, die Strafe des gleichen Verlustes Statt findet) oder durch Verletzung eines Mitbürgers an Leib und Leben, diesen Vertrag des Staats bricht, so vergreift er sich dadurch unmittelbar am Staate, indem er *desselben* Vertrag bricht, und so viel an ihm liegt, ihn treulos, und bundbrüchig macht, und seinen Vertrag mit dem verlezten vernichtet. — Der Ordnung der Dinge nach ist der Staat selbst die Parthei des Verlezten, gegen welchen er, bei ihr selbst Klage zu führen hätte, denn er sezte sich zum Bürgen der Unmöglichkeit eines solchen Angrifs. In diese Lage hat der Verbrecher den Staat gesezt; er hat also den Staat selbst angegriffen: und der obige Grundsaz ist auf ihn anwendbar: er ist für rechtslos zu erklären.

Unmittelbar an dem Staate vergeht man sich durch *Rebellion* und *Hochverrath*. Rebellion ist es, wenn man gegen die Gewalt des Staats sich eine Macht zu verschaffen sucht, oder sie sich wirklich verschaft, und mit derselben sich ihr widersezt. Hochverrath ist es, wenn man sich der vom Staate selbst verliehenen Macht bedient, um die Zwecke desselben zu stören oder zu vernichten; oder auch, wenn man sich der anvertrauten Macht nicht bedient, um diese Zwecke zu befördern; sonach des Vertrauens der Nation sich bedient, um ihre Absichten zu vereitelu. Nichtgebrauch der Gewalt, ist der öffentlichen Sicherheit eben so gefährlich, als der Mifsbrauch derselben, und daher eben so strafbar. Ob du dich der verliehenen Gewalt selbst

zu

zu Gewaltthätigkeiten bedienst, oder ob du durch die Nichtanwendung derselben, die Gewaltthätigkeiten anderer verstattest, ist für uns dasselbe. In einem Falle wie in dem andern, werden wir unterdrückt. Nachdem jemand die Gewalt übernommen, rechnet die Nation auf die Ausführung der Zwecke, für welche sie dieselbe verliehen; und trift keine anderweitigen Anstalten. Hätte derselbe den Auftrag nur gleich abgelehnt, wozu er das vollkommene Recht hatte, so hätte die Nation einen andern suchen müssen; aber dadurch, dafs er ihn übernahm, und doch nicht vollzieht, macht er, so viel an ihm ist, die Vollziehung desselben durch einen andern unmöglich.

Rebelliren können nur Privatpersonen; des Hochverraths sind nur die Theilhaber der öffentlichen Gewalt fähig.

IV,) Alle die bisher aufgestellten Arten der Vergehung qualificiren sich zur absoluten Ausschliessung vom Staate; darum, weil die einzige Art der Abbüfsung, die wir bis jezt kennen, die des gleichen Verlustes, nicht Statt findet. — Es bleibt immer die Frage, ob es nicht noch ein anderes Abbüfsungsmittel, als den gleichen Verlust geben möge. Wäre dies, so wäre aus den obigen Gründen dieses Mittel, da wo es anwendbar ist, statt der absoluten Ausschliessung vom Staatsbürgervertrage, einzuführen.

Zuförderst der Arme, der aus Eigennutz etwas entwendet, und nichts hat, um zu ersetzen, wenn das entwendete nicht mehr vorhanden ist, und die Strafe

Strafe zu entrichten; soll denn wirklich mit der Strafe der Ausschliessung gegen ihn verfahren werden? Es findet eine Auskunft Statt, durch die ihm die Wohlthat des Gesetzes zu Theil werden kann. Er hat ein Eigenthum an seinen Kräften, und mufs den Ersaz sowohl, als die Strafe *abarbeiten;* es versteht sich, sogleich, denn ehe abgearbeitet ist, ist er nicht Bürger; wie denn, da durch jedes Vergehen der Strenge nach das Bürgerrecht verwirkt wird, dies bei allen Strafen Statt findet. Nur nach Vollziehung der Strafe ist der Verurtheilte wieder Bürger. Ferner mufs diese Arbeit nothwendig unter der Aufsicht des Staats geschehen. Er verliert also, bis nach erlittener Strafe seine Freiheit. — (Die Strafe des *Arbeitshauses*, welches vom *Zucht-* und *Besserungshause*, wovon tiefer unten, wohl zu unterscheiden ist.) Theils wird auf diese Weise dem Gesetze des gleichen Verlustes genug gethan; theils ist die Strafe von der Art, dafs man, wenn nur die Policei so eingerichtet ist; dafs die Verborgenheit des Verbrechers nicht zu hoffen sey, wohl darauf rechnen kann, es werde jeder durch die Androhung derselben vom Vergehen zurückgehalten werden.

Formaliter böser Wille, oder ein unmittelbares Staatsverbrechen, machen es schlechterdings unmöglich, dafs bei seinen gegenwärtigen Gesinnungen der Verbrecher länger in der Gesellschaft geduldet werde. Gegen ihn ist die Strafe der Ausschliessung schlechterdings nothwendig, und durch das Rechtsgesez, so wie durch den Zweck des Staats, schon ausgesprochen.

Aber

Aber es ist nicht schlechterdings nothwendig, dafs der Verbrecher in diesen Gesinnungen *verharre*. Es ist sonach wohl möglich, dafs ein zweiter Vertrag über die Abbüfsung, der für die Gegenwart ohne allen Zweifel für rechtlich zu erkennenden Ausschliessung errichtet werde, des Inhalts: Alle versprechen Allen, ihnen Gelegenheit zu geben, sich des Lebens in der Gesellschaft wieder fähig zu machen, wenn sie desselben für die Gegenwart unfähig befunden werden; und was in diesem Vertrage mit liegt, sie nach erfolgter Besserung wieder unter sich aufzunehmen. — Ein solcher Vertrag ist willkührlich, und wohlthätig: aber er kommt allen zu Statten, und der Verbrecher erhält sonach durch ihn ein *Recht*, auf den Versuch der Besserung.

Zuförderst, die Strafe, welche diesem Vertrage zufolge aufgelegt wird, ist eine Abbüfsung der gänzlichen Ausschliessung, also eine Rechtswohlthat für den Verbrecher. Aber man kann auf sein Recht Verzicht thun; und es steht bei *jedem*, *was er für Wohlthat halten wolle, und was nicht*: er kündigt sich dadurch selbst an, als einen unverbesserlichen Bösewicht, der die Zucht verschmäht, und ist ohne weiteres auszustofsen. Man glaube nicht, dafs dadurch ein Weg eröfnet werde, um der Strafe zu entgehen, und dafs durch die Verstattung dieser Wahl, der Zweck des Gesetzes, vom Verbrechen abzuschrecken, vereitelt werde. Wenn der Staat vernünftig, und auch die benachbarten Staaten vernünftig eingerichtet sind, so ist die Ausschliessung vom Staate das schrecklichste Schicksal, welches dem Menschen begegnen kann,

wie sich dies unten näher zeigen wird; und es ist nicht zu erwarten, dafs jemand sie wähle, oder, bei der Versuchung zum Verbrechen sich damit beruhige, dafs er, falls sein Vergehen entdeckt werden sollte, sie wählen werde, — (Es ist dies auch bei der Strafe des gleichen Verlustes anzumerken, dafs der Schuldige sich ihr frei unterwerfen müsse, da sie gleichfalls eine Rechtswohlthat ist. Aber es ist in diesem Falle gar nicht anzunehmen, dafs jemand den Verlust des Ganzen, der mit der Ausschliessung unmittelbar verknüpft ist, für den Verlust eines Theils wählen werde.)

Ferner, es war von *Besserung* die Rede in diesem Vertrage. Keinesweges von *moralischer* der innern Gesinnungen. Denn darüber ist kein Mensch der Richter des andern, sondern lediglich von *politischer*, der Sitten und Maximen für das wirkliche Handeln. So wie die moralische Gesinnung Liebe der Pflicht um der Pflicht willen ist, so ist hingegen die politische, Liebe sein selbst um sein selbst willen, Sorge für die Sicherheit seiner Person, und seines Eigenthums; und der Staat kann ohne alles Bedenken als sein Grundgesez annehmen: liebe dich selbst über alles, und deine Mitbürger um dein selbst willen. Diese über alles gehende Liebe für sich selbst, wird in der Hand des Strafgesetzes eben das Mittel, den Bürger zu nöthigen, dafs er die Rechte anderer ungekränkt lasse, indem jeder, was er dem andern übels zufügt, sich selbst zufügt. Diese Sorge für die eigene Sicherheit ist es, welche den Menschen in den Staat trieb, und wer sie aufgiebt, hat keinen Grund in ihm zu bleiben. Sie allein ist es, durch welche jeder dem Staate die erfoderliche

derliche Garantie giebt, und bei welcher allein der Staat ihn festhält. Wer sie nicht hat, auf den verliert das Gesez alle Wirksamkeit. Man entledigt sich derselben auf zweierlei Art: entweder, dafs man sich über sie erhebe durch reine Moralität, sein empirisches Selbst, in dem Entzwecke der gesammten Vernunft vergesse; dann hat das Strafgesez nichts zu bestimmen, indem die politische Gerechtigkeit, als Pflicht, von selbst erfolgt: oder dadurch, dafs man unter ihr zurückbleibt, und sein eignes Wohl für nichts achtet, aus Roheit und Verwilderung. Dann kann das Strafgesez nicht bestimmen, und ein solcher Mensch ist des Lebens unter andern schlechthin unfähig. Politische Besserung ist Rückkehr zur Sorge für seine eigene Sicherheit. —

Wer um des Schadens willen geschadet hat, hat ausser der inneren Bosheit, darüber der Staat nicht Richter ist, eine Wildheit der Sitten, und eine ungewöhnliche Sorglosigkeit für sich selbst gezeigt. Wenn nur an die Stelle jener Wildheit Sanftheit und Milde träte, wenn der Schuldige nur erst anfinge für seine eigene Sicherherheit Sorge zu tragen, worzu ihn die langwierige Strafe und die mancherlei Uebel derselben wohl treiben werden, so kann er wieder in die Gesellschaft gelassen werden. Derselbe Fall ist es bei demjenigen, der gewaltsam des andern Gut oder Leib angefallen hat. Er ist wild, und unbändig. Bei dem ersten kommt noch hinzu die ungezähmte Begierde nach des andern Gute. Er lerne nur sein eignes lieben und schätzen, und seinen Sinn auf die Bewahrung desselben richten. Ein guter

ordentlicher Wirth ist nie ein Dieb, oder Räuber; nur der liederliche Wirth wird es. — Der Rebell kann oft ein gutmüthiger nur verirrter Schwärmer seyn. Er berichtige seine Begriffe, lerne die Wohlthat der bürgerlichen Verfassung überhaupt, und insbesondre der in seinem Staate kennen, und dann wird er vielleicht einer der treflichsten Bürger werden. — Der Hochverräther allein hat ehr- und treulos zugleich gehandelt; das Zutrauen des Volks für ein öffentliches Amt kann er nie wieder erhalten. Er ist an Macht und Befehlen gewöhnt, und wird nicht leicht mit einer bescheidenen Dunkelheit, und einem kleinen Privatgeschäfte sich begnügen wollen. Aber es käme darauf an, ob man seinen Sinn so weit herunterstimmen könnte. Dies mag schwer seyn: aber wer wollte die absolute Unmöglichkeit desselben behaupten. (Dionys wurde Schulmeister zu Corinth.) Die Hauptregel dabei ist: dafs man an ihrer Besserung nicht verzweifle, und sie selbst nicht verzweifeln mache; ferner, dafs sie noch eine gewisse Zufriedenheit mit ihrem Zustande, und die Hofnung des bessern beibehalten. Beides wird unter andern dadurch befördert, dafs sie ihn selbst mit Freiheit statt der Ausschliessung gewählt haben; sich selbst die Aufgabe der Besserung gegeben haben. Sie werden sich selbst vertrauen, weil ihnen ja der Staat vertraut.

Diese Besserungsanstalten nun müssen nur auch zweckmäfsig eingerichtet seyn. Zuförderst, von der Gesellschaft wirklich abgeschieden; nach dem Geiste des Gesetzes. Für allen Schaden, den diese aus der Gesellschaft vorläufig ausgeschlossenen anrichten, hat der

der Staat schwere Verantwortung. Also, sie haben insofern ihre Freiheit völlig verloren. Aber wer sich bessern soll, muſs frei seyn: und über wessen Besserung man urtheilen soll, der muſs gleichfalls frei seyn. Es ist also eine Hauptmaxime: diese Menschen müssen innerhalb der nothwendigen Begrenzung frei seyn, und unter sich in Gesellschaft leben. — Nichts für sie ohne Arbeit. Es würde der gröſste Fehler dieser Einrichtungen seyn, wenn den Gefangenen ihre Bedürfnisse gereicht würden, ob sie arbeiteten oder nicht; und der Müssiggang etwa durch die herabwürdigendste Behandlung, durch Schläge, nicht aber durch seine natürliche Folge, durch Mangel, bestraft würde. Ferner, aller Ertrag ihrer Arbeit, nach Abzug ihres Unterhalts muſs ihnen zu eigen verbleiben. So ist ihnen auch ihr Eigenthum im Staate, wenn sie welches haben, aufzuheben, und indeſs in die Vormundschaft des Staats zu nehmen, so daſs sie es wissen. Es soll Liebe der Ordnung, der Arbeit, des Eigenthums entstehen, wie könnte dies, wenn Ordnung und Arbeit ihnen nichts nuzt, und sie kein Eigenthum erwerben können. Sie müssen unter Aufsicht stehen, und auch nicht darunter stehen. So lange sie nicht gegen das Gesez handeln, muſs die Aufsicht nicht bemerkbar seyn; sobald sie sich dagegen vergehen, muſs die Strafe der Vergehung auf dem Fuſse nachfolgen.

(Man bediene sich darzu abgelegner Gegenden, unbewohnter Inseln, und Küsten, wenn der Staat ein seefahrender ist. Und giebt es nicht auch auf gröſsen Flüssen im festen Lande dergleichen Inseln? Der Staat,

Staat, der dabei den Kostenaufwand scheute, verdiente keiner Antwort. Worzu sind denn die Einkünfte des Staats, wenn sie nicht für dergleichen Zwecke sind? Auch würde der Aufwand, wenn sie nur zweckmäfsig eingerichtet sind, und jede Person mit dem beschäftigt wird, was sie gelernt hat, nicht sogar grofs seyn. Wer sich ernähren konnte, da er allein lebte, wird es ja noch viel eher können, wo eine Menge Menschen zusammen leben; und es wird dann auch noch etwas für die Kosten der Aufsicht abfallen. Freilich, wenn bei dergleichen Anstalten Veruntreuungen über Veruntreuungen Statt finden, dann werden sie kostbar.)

Der Zweck, und die Bedingung, dafs der Staat die Schuldigen noch erhält, ist die *Besserung*. Sie müssen demnach sich auch wirklich bessern, oder das Bedingte, die Geduld des Staats, fällt weg. Es würde sehr zweckmäfsig seyn, wenn der Verbrecher sich selbst, nach Maasgabe seiner Verdorbenheit, die Zeit bestimmen dürfte, binnen welcher er gebessert seyn wollte; doch mit dem Vorbehalte, dafs es ihm etwa späterhin frei stünde, sie nach einem gewissen Maasstabe zu verlängern. Allen aber mufs nach Befinden der Umstände ein peremtorischer Termin der Besserung gesezt seyn. Es ist, wie schon oben ist eingeschärft worden, nicht von sittlicher, sondern lediglich von politischer Besserung die Rede, und es entscheiden hier nicht Worte, sondern Thaten. Und da kann es denn, bei der beschriebenen Einrichtung, besonders wenn bei dem Anscheine der Besserung die Strenge der Aufsicht allmählig nachliefse, damit die wah-

ren

ren Gesinnungen des Züchtlings sich freier entwickeln könnten, nicht schwer seyn, zu entscheiden, ob Liebe zum Fleifse und zur Ordnung, an die Stelle der Liederlichkeit, sanfter Sinn an die Stelle der Wildheit getreten sey. Es versteht sich, dafs die zu dieser Beurtheilung verordnete, verständige und gewissenhafte Männer seyen, welche für das künftige Leben dieser Personen verantwortlich zu machen sind.

Die gebesserten kehren in die Gesellschaft zurück, und werden völlig wieder in ihren vorigen Stand eingesezt. Sie sind durch die Strafe, und durch die erfolgte Besserung mit der Gesellschaft vollkommen ausgesöhnt. Wenn man nur diese Anstalten als wirkliche Besserungsmittel, und nicht blofs als Strafe betrachtete, und nicht etwa die nur für eine Zeitlang aufbehaltenen und im Grunde durch zweckwidrige Behandlung verschlimmerten, sondern nur die wirklich gebesserten wieder in die Gesellschaft zurükliefse, so würde auch in der öffentlichen Meinung kein Mistrauen gegen sie, sondern vielmehr Zutrauen, Statt finden.

Die binnen des peremtorischen Termins nicht gebesserten, werden als unverbesserlich ausgeschlossen von der Gesellschaft.

Diese Anstalt soll zugleich Strafe seyn, und als solche vom Vergehen abschrecken. Der Verlust der Freiheit, die Absonderung von der Gesellschaft, die strenge Aufsicht, alles ist dem, der jezt frei ist, fürchterlich genug; nichts verhindert überdem, dafs denen, die draufsen sind, das Schicksal der

Zücht-

Züchtlinge noch härter vorgestellt werde, als es wirklich ist, und dafs Unterscheidungen mit ihnen vorgenommen werden, die andere schrecken, ohne an sich ein Uebel zu seyn, und die Gemüther zu verwildern; z. B. ausgezeichnete Kleidung, eine Fessel, die nicht schmerzt und nicht sehr hindert. Der Züchtling gewöhnt sich daran, und bei dem, der draufsen ist, macht es den gehörigen Eindruck.

V.) Das einzige Verbrechen, bei welchem selbst die Bemühung, den Verbrecher zu bessern, nicht Statt findet, und gegen welches sonach ohne weiteres mit absoluter Ausschliessung zu verfahren ist, ist *absichtlicher vorbedachter* Mord, (nicht etwa ein solcher der aus einer andern Gewaltthätigkeit zufälliger Weise erfolgte.) Der Grund davon ist dieser: wer gemordet hat, von dem ist zu besorgen, dafs er auch wohl wieder morden könne. Aber der Staat hat das Recht nicht jemanden zu nöthigen, sein Leben in Gefahr zu setzen. Er könnte sonach keinen zwingen, die Aufsicht über einen Mörder zu übernehmen, der doch, um sich bessern zu können, eine gewisse Freiheit haben müfste; und eben so wenig die andern für die Besserung aufbewahrten zwingen, einen Mörder unter sich zu dulden.

(Ich habe gesagt: der Staat habe nicht das Recht jemanden zu *nöthigen*, sein Leben in Gefahr zu setzen. Aber jeder hat das Recht, dasselbe freiwillig in Gefahr zu begeben. Wenn nun etwa Gesellschaften, und milde Stiftungen vorhanden wären, die es auf jede Gefahr auch mit dem Mörder auf sich nehmen wollten,

ten, den Versuch seiner Besserung zu wagen, so müfste ihnen dies verstattet werden; falls nur die Behältnisse der Mörder so verwahrt werden könnten, dafs man gegen ihre Entweichung gesichert wäre. Es ist, aus Gründen, die sich tiefer unten zeigen werden, zu wünschen, dafs es dergleichen Gesellschaften gebe.)

Was ist nun mit denen zu thun, welche absolut ausgeschlossen werden vom Staate, es sey ohne vorläufige Probe der Besserung, weil sie Mörder sind, oder weil sie sich dieser Probe nicht unterwerfen wollten, oder es sey nach mislungener Probe? Dies ist bei weitem die wichtigste Untersuchung in der Theorie der Strafen. Wir hoffen durch sie einer Menge Verwirrungen ein Ende zu machen; und werden nicht, wie es gebräuchlich ist, blofs sagen, sondern erweisen.

a) Die Erklärung der Rechtslosigkeit ist das höchste, was der Staat als solcher, gegen irgend ein vernünftiges Wesen verfügen kann. Denn der Staat ist Staat für jeden Einzelnen durch den Vertrag. Er kann nichts weiter thun, als den Vertrag für aufgehoben erklären. Beide, der Staat und der Einzelne, sind von nun an, da es, ohne diesen Vertrag, gar kein Rechtsverhältnifs für sie giebt, einander gar nichts mehr; sie sind ohne alles Verhältnifs, sie sind für einander vernichtet. Was der Staat darüber hinaus noch thut, dazu hat er aus dem Vertrage kein Recht, und da es ausser demselben, gar kein positives, bestimmtes, und bestimmbares Recht giebt, überhaupt kein Recht.

b) Was

b) Was aber erfolgt denn aus der Erklärung der Rechtslosigkeit? Die völlig willkührliche Behandlung des Verurtheilten: nicht, dafs man ein *Recht dazu habe*, sondern, dafs auch kein *Recht dagegen ist*; also der Verurtheilte wird erklärt für eine Sache, für ein Stük Vieh. — Man kann nicht sagen: ich habe in Beziehung auf das Thier (aber wohl in Beziehung auf die übrigen Bürger im Staate) ein Recht, dieses Thier zu schlachten; aber eben so wenig: ich habe das Recht nicht. Es ist hier überhaupt vom Rechte gar nicht die Frage, sondern vom physischen Vermögen. Von dem blofs *negativen* Satze: es giebt keinen Grund dagegen, ist noch sehr weit zu dem *positiven*: es giebt einen Grund dafür. — So verhält es sich mit dem aus dem Staate absolut ausgeschlossenen. Es läfst sich gar kein Grund aus dem *(äufsern) Rechte* anführen, warum ihn nicht, der erste der beste, dem es einfällt, ergreifen, willkührlich martern und tödten sollte; aber auch keiner dafür.

c) Wird es jemand thun, und wenn es doch einer thäte; was würde erfolgen? Eine Ahndung des Staates nicht, denn der Verurtheilte hat kein Recht; aber die Verachtung aller Menschen, die Ehrlosigkeit. Wer ein Thier zur Lust martert, oder ohne den Zweck eines Vortheils tödtet, wird verachtet, als ein unmenschlicher Barbar, geflohen und verabscheut, und das mit Recht. Wie vielmehr der sich an einem Wesen, das doch immer menschliches Angesicht trägt, so vergienge. Man unterläfst es sonach nicht, wegen eines Rechts des andern, sondern aus Achtung gegen sich selbst, und seine Mitmenschen. (Von der moralischen

Digitized by Google

ralischen Ansicht dieser That ist hier noch gar nicht die Rede, sondern lediglich von ihren Folgen in der Gesellschaft.)

d) Wie verhält es sich in dieser Rücksicht mit dem Staate? Zuförderst ist der Staat in Beziehung auf den Verurtheilten, gar nicht mehr Staat, er ist ihm nichts mehr. Dann — alle Abbüfsungen gründen sich auf einen gegenseitigen Vertrag. Der Staat hat von seiner Seite das Recht, diese Bufse aufzulegen; der Uebertreter des Gesetzes von der seinigen das Recht, zu verlangen, dafs man ihn nicht härter bestrafe. Die Ausschliessung aber gründet sich nicht auf den Bürgervertrag, sondern umgekehrt auf die Nullität desselben. Ueber diese hinaus sind beide Partheien einander nichts mehr, und wenn der Staat den Verbrecher tödtet, so thut er das nicht, *als Staat*, *sondern als stärkere physische* Macht, als blofse Naturgewalt. — Der Staat hat die gleichen Gründe, die Tödtung zu unterlassen, welche die Privatperson hat; nicht das Recht des Rechtslosen, der keines hat, sondern die Achtung vor sich selbst, vor seinen Bürgern und vor andern Staaten.

Doch giebt es einen möglichen Grund, der den Staat bewegen kann, den Verbrecher zu tödten; der, dafs er sich *nur* auf diese Weise vor ihm schützen könne. Da gar kein Grund dagegen ist, so entscheidet dieser dafür. Der Verbrecher ist dann ein schädliches Thier, das niedergeschossen, ein ausreissender Strom, der gedämmt wird, kurz, eine Naturgewalt, die durch Naturgewalt vom Staate abgetrieben wird. —

Sein

Sein Tod ist gar nicht Strafe, sondern nur Sicherungsmittel. Dies giebt uns die ganze Theorie der Todesstrafen. Der Staat als solcher, als Richter, tödtet nicht, er hebt blofs den Vertrag auf, und dies ist seine öffentliche Handlung. Wenn er hintennach noch tödtet, so geschieht dies nicht durch die richterliche Gewalt, sondern es geschieht durch die Policei. Der Gerichtete ist für die Gesezgebung vernichtet, er fällt der Policei anheim. Es geschieht nicht zufolge eines positiven Rechtes, sondern aus Noth. Was nur die Noth entschuldigt, ist nichts ehrenvolles; es mufs daher, wie alles unehrbare, und doch nothwendige mit Schaam und in Geheim geschehen. — Werde der Missethäter im Gefängnisse erdrosselt, oder enthauptet! Durch Zerreissung des Vertrags, (der durch das Brechen des Stabes sehr passend bezeichnet wird) ist er schon bürgerlich todt, und aus dem Andenken der Bürger vernichtet. Was mit dem physischen Menschen vorgenommen werde, geht dem Bürger nichts weiter an. Dafs keiner getödtet werden dürfe, vor Aufhebung des Bürgervertrags, versteht sich ohnedies.

(Was kann die Vernunft sagen zu dem Gepränge, das bei Hinrichtungen getrieben wird; oder darzu, dafs man die Leiber der Hingerichteten aufhängt, auf das Rad flicht, u. d. gl., — so wie die Wilden die Kopfhäute ihrer erschlagenen Feinde um sich herum aufhängen?)

Der Tod des Verbrechers ist etwas zufälliges, kann daher im Gesetze gar nicht angekündigt werden; aber

aber die Ausschliessung vom Staate wird angekündigt. Es liegt in der Natur der Sache, dafs der Tod gar wohl auf sie folgen könne. Darum geschieht die erstere nothwendig öffentlich zur Erfüllung des Gesetzes; aber nur sie. —

Die Todesstrafen durch Martern schärfen ist Barbarei. Der Staat wird dann ein wilder, schadenfroher rachewüthender Feind, der seinen Feind vorher noch recht quält, damit er den Tod fühle (ut mori se sentiat.)

(Es ist zuweilen nöthig, der Vernunft durch Erfahrungen Gehör zu verschaffen. Hier ist eine sehr bekannte. In der Römischen Republik wurde dem, der das Leben (im Staate) verwirkt hatte, (capitis damnato) das Exilium verstattet. Nur wenn Gefahr von ihm zu befürchten war, wie bei den Mitverschwornen des Catilina; erlaubten sich die Römer, ihn zu tödten; aber nicht öffentlich, sondern im Gefängnisse. Nicht um dieser Hinrichtung willen an sich, sondern weil dabei gegen die gesezliche Form der Prozefs der Verschwornen im Senate entschieden, nicht aber an das Volksgericht gebracht worden, wurde der Consul Cicero in das Exilium geschickt; und insofern mit vollem Rechte.)

e) Es ist noch ein Umstand zu bedenken, bei der Tödtung des Verbrechers, welchen wir hier, ohnerachtet es eigentlich keine juridische Ansicht ist, dennoch nicht übergehen können. Es ist nemlich nach dem Sittengesez in jedem Falle schlechthin verboten, absicht-

absichtlich zu tödten, (nicht etwa das Leben des andern, um irgend eines durch die Vernunft gebotenen Zwecks willen nur *in Gefahr zu bringen.*) Ieder Mensch ist anzusehen, als Mittel zur Beförderung des Vernunftzweckes. Keiner kann den Glauben, dafs der andere, so verderbt er auch gegenwärtig seyn möge, doch noch gebessert werden könne, aufgeben, ohne seinen eigenen durch die Vernunft ihm als nothwendig aufgestellten Zweck aufzugeben. Der strenge Beweifs dieser Behauptung, wird da, wo er zu fodern ist, in einem Moralsysteme, geführt werden. Die Privatperson darf sonach nie tödten; eher mufs sie ihr eignes Leben in Gefahr setzen. So nicht der Staat, hier als Policeigewalt; der als solcher gar keine moralische, sondern eine juridische Person ist. Der Regent darf allerdings, und er kann in gewissen Fällen moralisch verbunden seyn, seine eigene Person, als Mensch, in Gefahr zu setzen, aber nicht das Leben anderer, oder gar des Staats, d. i. das Leben, die Sicherheit, und die rechtliche Verfassung Aller.

f) Die Hinrichtung unverbesserlicher Bösewichter ist daher immer ein Uebel, obgleich ein nothwendiges, und es ist daher eine Aufgabe für den Staat, sie unnöthig zu machen. — Was soll nun derselbe mit den verurtheilten Verbrechern thun, wenn er sie nicht tödten soll? Ewige Gefangenschaft ist für den Staat selbst lästig, und wie könnte er denn die Bürger, als solche, verbinden, die Kosten derselben, die für keinen ihrer möglichen Zwecke verwendet werden, da ja keine Besserung und Wiederaufnahme in den Staat zu hoffen ist, zu tragen? Es bleibt nichts übrig,

als

als ewige Landesverweisung — nicht Deportation; diese ist ein Zuchtmittel, und über die Deportirten behält der Staat die Aufsicht. Ist zu befürchten, dafs der Verbrecher wiederkomme, so brandmarke man ihn, so wenig schmerzhaft als möglich; denn der Staat mufs nicht das Ansehen eines Quälers haben, (wie er sich dasselbe z. B. auch durch den mit der Landesverweisung verknüpften Staupenschlag giebt) aber unauslöschlich. Auch dies ist nicht Strafe, sondern Sicherungsmittel und fällt der Policei anheim.

Was soll mit dem so gebrandmarkten, und aus dem Staate gestofsenen werden? so fragt nicht der Bürger, sondern der Mensch. Zieh er in eine Wildnifs, lebe er unter Thieren; dies ist durch Zufall Menschen begegnet, die keine Verbrecher waren, und jeder, der in der hier aufgestellten Verfassung das Brandmal erhält, ist ein unverbesserlicher.

Anmerkung. Gegen diese Theorie der Strafen überhaupt, und insbesondere der Todesstrafen wird ein absolutes Strafrecht*) aufgestellt, nach welchem die

*) Auch der beliebte Herr *Iacob* hat in seiner philosophischen Rechtslehre dem grofsen, doch nicht infallibeln Manne, auf welchen ich oben Rücksicht nehme, schon viele Jahre zum Voraus beigestimmt. Er sieht zwar wohl ein, und weifs ohne Zweifel selbst am Besten, mit wie vielen Schwierigkeiten diese Theorie zu kämpfen haben werde, kann ihr aber dennoch seinen Beifall nicht entziehen, und hofft, dafs sie mit der Zeit wohl noch werde wahr werden. Diese Zeist ist nun eben gekommen.

Digitized by Google

die richterliche Strafe nicht als Mittel sondern selbst als Zweck betrachtet werden, und sich auf einen unerforschlichen kategorischen Imperativ gründen soll. Da man in dieser Theorie wegen der vorgeschützten Unerforschlichkeit sich des Beweises seiner Behauptungen überheben kann, hat man gut, diejenigen welche anders denken, der Empfindelei, und einer *affektirten* Humanität zu bezüchtigen, und sie kurz und gut Sophisten und Rechtsverdreher zu nennen; ganz gegen die gerühmte und mit Recht zu fodernde Gleichheit (*der Gründe*) und Freiheit, (seine *mit Gründen unterstützte* Meinungen vorzutragen,) auf dem Gebiete der Philosophie. Die einzige hervorragende Seite dieses Systems, bei welcher man dasselbe anfassen könne, scheint mir diese: „Man hat nie gehört, „sagt man, dafs ein wegen Mords zum Tode Verur„theilter sich beschwert hätte, dafs ihm damit zu viel „und unrecht geschähe; jeder würde ihm ins Gesicht „lachen, wenn er sich dessen äussefte." Dies ist, blofs das ins Gesicht lachen abgerechnet, so wahr, dafs, wenn ein mit einer Blutschuld Behafteter selbst von einer an sich ganz ungerechten, und von der Verschuldung nichts wissenden Gewalt ermordet würde, der Schuldige selbst, wenn er sich dabei seines Vergehens erinnerte, und jeder, der darum wüfste, würde urtheilen müssen, dafs ihm daran gar nicht Unrecht geschähe. Es ist völlig wahr, dafs wir genöthigt sind, zu urtheilen, in einer moralischen Weltordnung, unter einem allwissenden Richter nach moralischen Gesetzen geschehe dem, der nach *dem* Gesetze behandelt wird, das er selbst aufstellte, gar nicht Unrecht; und dieses den Menschen sich aufdringende Urtheil gründet

gründet sich auf einen kategorischen Imperativ. Es ist sonach darüber gar kein Streit, ob dem *Mörder* unrecht geschehe, wenn er das Leben wieder auf eine gewaltsame Weise verlieren muſs. Es war die ganz andere Frage zu beantworten, woher denn irgend einem Sterblichen das Recht dieser moralischen Weltregierung, das Recht, dem Verbrecher sein Recht anzuthun, kommen solle; und diese lediglich juridische Frage hatte der edle *Beccaria* im Sinne; welchem ohne Zweifel jenes moralische Urtheil nicht unbekannt war. Wer dem weltlichen Oberherrn dieses Recht zuschreibt, der ist allerdings, wie in demselben Systeme geschieht, genöthigt, den Rechtstitel desselben für *unerforschlich* auszugeben, und seine Gewalt von Gott abzuleiten, ihn für den sichtbaren Statthalter desselben, und alle Regierung für Theokratie zu halten. Denn in der jüdischen Theokratie war der Saz: Wer Blut vergieſst, des Blut soll wieder vergossen werden, Aug um Auge, Zahn um Zahn, völlig an seinem Orte. Diese Prämisse nur wäre erst zu erweisen gewesen.

Nun passen überdies dergleichen Behauptungen gar nicht in ein Rechtssystem, in welchem dem Volke die gesezgebende Gewalt zugeschrieben wird, und in welchem der Gesezgeber nicht zugleich der Regent seyn kann; man muſs sonach glauben, daſs dieselben Fragmente einer sehr alten Bearbeitung sind, die sich durch einen bloſsen Zufall hieher verloren haben.

VI.) Wer den andern an seiner Ehre unschuldig und boshafter Weise angreift, verliert selbst die seinige, der Natur der Sache nach, denn er macht sich

alles Zutrauens anderer unfähig. — Da der Staat dem unschuldig angegriffenen ohnedies Ersaz schuldig ist, so macht er das Factum öffentlich bekannt, und läfst, wie billig, der Meinung des Publikums freien Lauf.

Pranger und Schandsäule sind Mittel, die Aufmerksamkeit des Publikums zu schärfen; und die Schande ihm zu versinnlichen. — Sie müssen so wenig, als möglich, schmerzhaft seyn — (wie z. B. die Trille es ist;) und sind Strafen für sich, und mit andern Strafen nicht zu verbinden, wenn nicht der Natur der Sache nach Ehrlosigkeit auf das Verbrechen folgt. Der zu bessernde wird nicht ehrlos; der auszuschliessende fragt nicht nach Ehre, denn er kommt ja ausser den Staat. Nur wo die Natur des Verbrechens es mit sich bringt, ist die Strafe der Ehrlosigkeit hinzuzufügen, z. B. bei Hausdieberei.

VII.) Schadenersaz mufs immer geleistet werden. Der Beschädigte hält sich unmittelbar an den Staat, der ihm im Bürgervertrage gegen alle Beschädigungen Bürge ward; der Staat an den Verbrecher, so lange derselbe noch etwas hat. Es ist daraus klar, dafs der Beschädigte nicht etwa die Kosten der Untersuchung zu tragen habe. Wofür giebt er denn seine regelmäfsigen Abgaben? An den Verbrecher kann sich der Staat halten. Mit der absoluten Ausschliessung ist ohnedies die Confiscation des ganzen Vermögens verbunden.

Der an seinem Leibe und seiner Gesundheit beschädigte mufs sehr wohl verpflegt werden, auf Kosten

sten des Staats. Es ist die kleinste, aber einzig mögliche Entschädigung, die man ihm für seinen unersezbaren Verlust geben kann.

VIII.) Es giebt, wie wir gesehen haben, überhaupt zwei ganz verschiedene Arten der Strafen, solche, die sich auf einen Vertrag, und eine solche, die sich auf die absolute Nullität des Vertrags gründet. Es ist ohne weiteres klar, dafs der Bürger verbunden sey, sich den ersten ohne Zwang zu unterwerfen, da sie in einer gewissen andern Rücksicht auch seine Rechte sind, auch dafs er zu dieser freiwilligen Unterwerfung gar füglich genöthigt werden könne, da ja härtere Strafen möglich sind, und er noch immerfort alles sein noch nicht verwirktes Eigenthum als Unterpfand seiner Unterwürfigkeit einsezt. Er mufs sich der Untersuchung freiwillig stellen, und er kann gestraft werden, wenn er es nicht thut. Es ist sonach gar kein Grund vorhanden, sich seiner Person zu bemächtigen.

Dagegen kann der Schuldige kein Unterpfand geben, wenn sich seine That entweder zur absoluten Ausschliessung von der Gesellschaft, oder zur einstweiligen im Besserungshause qualificiret; weil es im ersten Falle alle seine Rechte kategorisch, im zweiten problematisch (auf den Fall, dafs er sich nicht bessere) verloren hat. Hier sonach mufs sich der Staat der Person des Schuldigen bemächtigen. — Das Zwangsrecht des Staates hebt an beim relativen Eigenthum; es geht, wenn

dasselbe zur Genugthuung nicht hinlänglich ist, fort zum absoluten, und bricht, wenn der Schuldige nicht gutwillig entrichtet, was er soll, ein in das Haus, und hält sich endlich, wenn auch dieses verwirkt ist, an die Person.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt der Staatsrechtslehre.

Ueber die Konstitution.

§. 21.

1. *Regulativer Saz.* Diejenige Wissenschaft, welche es mit einem besondern, durch zufällige Merkmale (empirisch) bestimmten Staate zu thun hat; und betrachtet, wie das Rechtsgesez in ihm sich am füglichsten realisiren lasse, heifst *Politik*. Alle Fragen derselben haben mit unserer Wissenschaft, der Rechtslehre, welche rein a priori ist, nichts zu thun, und müssen davon sorgfällig abgehalten werden.

Von dieser Art sind alle Fragen, die man über die besondere Bestimmung der Einen, einzig rechtmäfsigen Konstitution aufwerfen kann. Dies kommt daher; der von uns aufgestellte Begriff einer Konstitution vollendet die Lösung der Aufgabe der reinen Vernunft: wie ist die Realisation des Rechtsbegriffs in der Sinnenwelt möglich? Mit ihm ist sonach die Wissenschaft geschlossen. So ist die Konstitution a priori bestimmt. Soll sie nun weiter bestimmt werden, so könnte dies nur durch empirische Data geschehen. Wir zeigen die möglichen Fragen einzeln an, und beweisen, dafs ihre Beantwortung auf die zufällige Lage der Völker sich gründet.

a) Das erste, was in der Lehre von der Konstitution erwiesen wurde, war der Saz: dafs die Staatsgewalt nothwendig übertragen werden müsse, keineswegs

weges aber in den Händen der Gemeine verbleiben könne. Es entsteht hierbei zuförderst die Frage: ob sie Einem oder Mehrern übertragen werden solle; (die Frage über die Forma regiminis, wie sie Kant in der Schrift *zum ewigen Frieden* nennt,) ob der Staat in Beziehung auf die Personen der Gewalthaber eine Monokratie, oder Aristokratie seyn solle. Denn die Demokratie ist in dieser Bedeutung unzulässig.

Beide Regierungsformen sind rechtmäfsig; zwischen ihnen zu wählen ist sonach Sache der Klugheit. Dafs ich den Entscheidungsgrund im Kurzen angebe; von Mehrern, die ihre Meinung untereinander gegenseitig modificiren, ist mehr Weisheit zu erwarten, aber eben darum auch mehr Langsamkeit; auch wird, da jeder auf andere die Schuld schieben, und überhaupt durch die Mehrheit der Schuldigen sich gedeckt fühlen möchte, das Ephorat auf sie nicht so mächtig wirken. Ein immerwährender Präsident der Regierung kann etwa leichter irren, aber in seinen Händen ist die Gewalt wirksamer; und die Verantwortlichkeit, die lediglich auf seinem Haupte ruhet, wirkt auf ihn selbst stärker. Die Regierung hat also in dem lezten Falle mehr Kraft und Leben. Die Entscheidung dürfte daher dahin ausfallen, dafs, wo die Regierung gröfsere Kraft bedarf, theils wegen des noch nicht an strenge Gesezlichkeit gewöhnten Volks, und der Denkart der Nation überhaupt, theils wegen Recht- und Gesezlosigkeit in dem Verhältnisse zu andern Völkern, die Monokratie; wo aber die rechtsgemäfse Verfassung schon gewirkt, und den oben geschilderten Zustand hervorgebracht hat, dafs das Gesez durch

sein

sein blofses inneres Gewicht wirke, die republikanische Verfassung vorzuziehen sey. Dafs, es sey einer, oder ein ganzes Corps der höchste Regent, alle untergeordnete Beamten durch diesen höchsten Regenten ernannt werden müssen, ist leicht einzusehen; und eben so, dafs sie lediglich seinen Befehlen und seinem Gerichte unterworfen sind. Denn nur die höchste Obrigkeit ist der Nation verantwortlich; und sie ist es nur überhaupt darüber, dafs Recht und Gerechtigkeit im Staate herrsche. Aber sie kann diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen, wenn sie nicht die unumschränkte Wahl der Personen hat, durch die sie die Gerechtigkeit verwaltet, und wenn diese ihr nicht gänzlich unterworfen sind.

b) Eine zweite Frage ist, ob es besser sey, dafs das Volk seine mittelbaren Repräsentanten für die Person ernenne, (in der oben [S. 195 1 Theil] angegebenen rechtmäfsigen Demokratie) oder sie etwa durch die Repräsentanten selbst ernennen lasse, oder gar eine Erbfolge einführe. — In Absicht der Ephoren ist die Frage überhaupt und für alle Fälle schon oben aus absoluten Rechtsprincipien entschieden worden. Sie bleibt sonach nur in Absicht der Verwalter der exekutiven Gewalt übrig. Und da hängt denn die Beantwortung derselben von empirischen Thatsachen ab; hier insbesondere von dem Grade der Cultur des Volks, der nur durch eine schon vorhergegangene weise und gerechte Gesezgebung zu erreichen ist. — Ein Volk, das seine Regenten selbst wählen soll, mufs schon sehr gebildet seya: denn die Wahl mufs nach obigen Grundsätzen, *einstimmig* seyn, um gemeingültig seyn

zu

zu können; doch wird nur *relative* Einstimmigkeit erfodert; es ist also immer zu befürchten, dafs ein Theil der Minorität entweder ausgeschlossen, oder einen Regenten gegen ihren Willen erhalten werde. Aber alle Veranlassungen zu Entzweiungen und Partheien unter den Bürgern müssen durch die Konstitution abgeschnitten werden. So lange nun das Volk diesen hohen Grad der Cultur noch nicht hat, ist es besser, dafs auf einmal für immer auch das Wahlrecht veräussert werde, welches freilich nur durch absolute Einstimmigkeit geschehen kann, und eine feste Form der Regentenfolge für immer eingeführt werde. In der Republik mögen die Regenten sich selbst durch Wahl ergänzen; ist das Ephorat wirksam genug, so liegt ihnen alles daran, diese Wahl mit der höchsten Sorgfalt vorzunehmen. In der Monokratie läfst sich nicht füglich denken, wer den Monokraten wählen sollte, ausser dem Volke, das, wie gesagt, nicht wählen soll. Er könnte sonach gar nicht gewählt, sondern müfste durch die Geburt bestimmt werden. — Ueberdies hat die Erbfolge auch noch anderweitige Vortheile, die ihre Einführung rathsam machen, dafs z. B. der Fürst ganz vom Volk abgeschnitten, und ohne Privatbeziehungen mit demselben geboren werde und sterbe.

c) Es könnte die Frage entstehen über die Bedingung des mit den Verwaltern der exekutiven Gewalt zu schliessenden Uebertragungscontrakts; über die persönlichen Rechte, Freiheiten, Einkünfte, und die ihnen anzuweisenden Quellen der leztern. Aber diese Beurtheilung ist lediglich empirisch. Woher die Einkünfte für den öffentlichen Zweck, zu dem der Unterhalt

terhalt der Personen, die die Staatsgewalt in den Händen haben, allerdings mit gehört, hergenommen werden sollen, oder das *Princip der Finanzen*, ist schon oben angegeben, und bei vorkommenden Fällen angewendet worden. — Jeder hat beizutragen, nach dem Verhältnisse, als er des Schutzes bedarf; die schützende Macht mufs dem Bedürfnisse des Schutzes angemessen seyn; und so erhält man zugleich einen bestimmten Maasstab der Abgaben, die von den Staatsbürgern zu erheben sind — die Abgaben sind wandelbar, da das Bedürfnifs des Schutzes ohne Zweifel wandelbar ist. Der Regent kann nicht, inwiefern er die oberste Gewalt in den Händen behält, aber er könnte sehr wohl vor einem Volksgerichte zur Rechenschaft über die Verwaltung desselben, falls nemlich der Ephor ihn anklägte, angehalten werden; denn es gehört zum öffentlichen Rechte, dafs die Unterthanen nur für die Staatsbedürfnisse, und nicht für andre willkührliche Zwecke, Abgaben entrichten.

d) Es kann gefragt werden nach der *Gerichtsverfassung*. Es ist erwiesen, dafs die exekutive Gewalt zugleich den höchsten inappellablen Richterstuhl habe. Es ist aus dem obigen klar, dafs sie Unterrichter ernennen werde, welche in ihrem Namen das Recht sprächen, von welchen an die höchste Gewalt appelliret werden könne, und welche ihr verantwortlich sey. Es wäre sonach nur übrig die Frage über die *Form* der gerichtlichen Untersuchung, oder den *Processs*.

Die

Die gerichtlichen Beweise werden geführt wie alle Beweise; und der Proceſs hat sonach zur Hauptquelle die Logik, und den gesunden Menschenverstand überhaupt. Wo einer Parthei der positive Beweis zukomme, und wo sie durch den negativen, daſs ihr nichts nachgewiesen werden könne, losgesprochen werde, ist, wo es nöthig war, bei der Materie der Rechtsfragen selbst, angemerkt worden. In der Regel hat der Kläger den positiven Beweis zu führen; selbst der Staat, wo er es ist; denn insofern ist er nicht Richter, sondern Parthei. Ob aber ein Beweis hinlänglich geführt sey, darüber ist er Richter.

Nur über den Beweis durch *Eidesablegung* ist manches zu bedenken. Entweder die Eidesleistung wird für nichts weiter gehalten, als für eine feierliche Versicherung, und die äussern Formalitäten dabei haben nur den Zweck, allen Leichtsinn abzuhalten, und die Menschen zur Aufmerksamkeit, und zum Nachdenken über die Wichtigkeit einer solchen Versicherung zu bringen; daſs demnach vorausgesezt werde, wer öffentlich die Unwahrheit zu betheuren fähig sey, werde eben sowohl einen falschen Eid schwören; oder man sezt voraus, daſs der Eid noch etwas mehr sey, denn eine feierliche Versicherung, und daſs dieselbe Person, die keinen Anstand nehmen würde, etwas unwahres öffentlich zu versichern, sich Bedenken machen würde, einen falschen Eid abzulegen. Im ersten Falle lieſse sich fragen, wie denn die andere Parthei, wenn der Streit eine Civilsache betrift, oder das ganze gemeine Wesen, wenn es eine öffentliche Angelegenheit ist, rechtlich verbunden werden

könne,

könne, diese Versicherung zu glauben, und auf sie den Ausspruch des Richters ankommen zu lassen, da ja der Staat selbst auf das allgemeine Mistrauen sich gründet. Im zweiten Falle findet, ausser derselben Bedenklichkeit, die noch höhere Statt; was denn eigentlich vorausgesezt werden möge, das fähig seyn soll, den, der sich kein Bedenken macht, öffentlich die Unwahrheit zu betheuren, abzuhalten, dieselbe durch einen Eid zu bekräftigen. Da er die Verschuldung der blofsen Unwahrhaftigkeit nicht fürchtet, so mufs er glauben, dafs der Aufruf Gottes zum Zeugen ein übernatürliches, unbegreifliches, und magisches Mittel sey, sich die Ahndung desselben zuzuziehen, wenn man falsch schwört. Dies ist nun ohne allen Zweifel die wahre Natur des der moralischen Religion völlig widerstreitenden Aberglaubens. Der Staat würde in diesem Falle auf die Fortdauer der Unmoralität rechnen, und dieselbe aus allen Kräften befördern müssen, da er davon seine Sicherheit abhängig gemacht hat; welches widersinnig ist. Demnach läfst sich der Eid nur als eine feierliche Versicherung vorstellen; und er kann nicht Statt haben, ausser da, wo in einer Privatsache die eine Parthei es freiwillig auf diese Versicherung der andern ankommen lassen will. Volenti non fit injuria. In einer öffentlichen Angelegenheit kann er nie angewendet werden; denn der Regent kann dem gemeinen Wesen nichts von seinem Rechte vergeben. — Ist nur die Gesezgebung sorgfältig genug, so dafs sie nichts ohne öffentliche Sanktion abmachen läfst, was derselben bedarf; ist die Policei nur wachsam genug; hat nur der Richter nicht blofs sein Formular im Kopfe, sondern

dern noch überdies gesunden Menschenverstand, so wird es des Eides nie bedürfen.

e) Ferner könnte die Frage entstehen, über die Art, das Volk zur Wahl der Ephoren, oder auch, nach Ankündigung des Interdicts, zum Gericht über die Verwalter der exekutiven Gewalt zu versammeln. Es ist in der ersten Absicht sogleich einzusehen, dafs die im Amte stehenden Ephoren, (ihre Zahl ist eine Frage der Politik, und wird bestimmt durch die Volksmenge, durch den Grad der Cultur und der angewöhnten Ordnung; ein höherer Grad derselben macht eine geringere Anzahl der Ephoren hinlänglich) die Wahl ankündigen, über sie wachen, die Stimmen sammeln, und das Resultat ziehen müssen: — es versteht sich, wie schon oben gesagt worden, ohne dafs sie die Wahl leiten, weil die neuen Ephoren ihre künftigen Richter sind, oder dafs das Anhalten um das Ephorat erlaubt sey. Zur Stimmensammlung beim Volksgericht müssen, da die Ephoren selbst Partei sind, besondere Männer (Syndiks) vom Volke selbst und aus demselben für diesen Akt gewählt werden.

2.) Sonach bleibt uns für eine reine Rechtslehre keine weitere Untersuchung übrig, als die über die *Policei*, — das Wesen, die Pflichten, und die Grenzen derselben.

Zuförderst was ist die Policei? d. h. der Begriff derselben mufs deducirt werden. — Der Staat, als solcher steht mit den Unterthanen, als solchen, in einem

nem gegenseitigen Vertrage, zufolge dessen es von beiden Seiten Rechte und Pflichten giebt. In den Fällen, da der Unterthan klagen kann, und klagen wird, ist das Verbindungsmittel zwischen beiden gefunden. Aber wir haben eine Menge Dinge aufgezeigt, über welche nicht geklagt wird, indem der Staat von Amtswegen über sie zu wachen hat. Es muſs sonach für diese Fälle ein besonderes Verbindungsmittel zwischen der exekutiven Gewalt und den Unterthanen geben, und dies eben ist die *Policei*. Durch diese wird der gegenseitige Einfluſs, die fortdauernde Wechselwirkung zwischen beiden erst möglich. Sie ist sonach eins der schlechthin nothwendigen Erfodernisse eines Staats, und die Lehre von ihr überhaupt, gehört in ein reines Naturrecht.

Der Staat steht in zweierlei Beziehungen gegen die Unterthanen; theils hat er gegen sie Pflichten, die des vertragsmäſsigen Schutzes; theils Rechte, sie zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten, und zum Gehorsam gegen die Gesetze anzuhalten. Die Fälle, in denen das eine oder das andere eintritt, giebt die Policei: sie ist Vermittlerin in beiden Beziehungen. Wie sich der Richterspruch zum positiven Gesetze verhält, in Beziehung auf den Bürger; so verhält sich zu diesem Gesetze die Policei in Beziehung auf die Obrigkeit. Sie giebt den Fall der Anwendung des Gesetzes.

Zuförderst von der durch die Polizei auszuübenden *Schuzpflicht* des Staats. — Man dürfte glauben, was den Schuz anbelangt, wird jeder Bürger den Staat schon selbst erinnern, und dem vertragsmäſsigen

Schuz

Schuz fodern. Aber oft ist ein schon geschehener Schade unersezbar, und es ist mehr der Zweck des Staats die Verletzungen seiner Bürger zu verhindern, als sie, wenn sie schon geschehen sind, zu bestrafen. Die *Schuz-* und *Sicherheitsanstalten* sind der erste Zweig der Policei.

Ieder Bürger muſs im ganzen Gebiete des Staats, theils zufolge seines Rechts den Acker zu bauen, die Produkte aufzusuchen, Handel und Wandel zu treiben, oder, wenn er von allem diesen nichts thut, sein absolutes Vermögen nach Gefallen zu genieſsen, frei und sicher von allem Unfalle hin und her gehen können. Ie mehrere Menschen an einem Orte zusammenkommen, desto wirksamer müssen die Schuzanstalten gegen die zu befürchtenden Anfälle seyn. Daher bewafnete Wachen und Patrouillen; auch auf den Landstraſsen, wenn sie unsicher sind. Es kommt diesen untergeordneten Staatsdienern keinesweges der Richterspruch zu, wohl aber, daſs sie die Verdächtigen einziehen. Sie selbst sind mit schwerer Strafe verantwortlich zu machen für alles Uebel, das innerhalb des Umkreises, der ihrer Obhut anbefohlen ist, sich zuträgt.

Zur Beschützung dieser Sicherheit des Lebens, und des Vermögens gehört die Aufsicht der Policei auf den *Straſsenbau*. Der Bürger hat das Recht gute Straſsen zu fodern, denn der Staat hat ihm die möglichst geschwinde und bequeme Ausführung seiner Geschäfte, oder wenn er auch nur zum Vergnügen reiste, den ihm selbst angenehmsten Genuſs seines rechtlich erworbe-

worbenen Eigenthums garantirt. Es gehört dahin die Anzeige der unsichern Oerter durch Warnungstafeln u. d. gl. Wenn ohne Warnung jemand in Schaden käme, so hätte er vom Staate Ersatz zu fodern; denn derselbe hat ihm seine Sicherheit, *bei allen durch das Gesez nicht verbotenen Handlungen* garantirt. Wer an die Warnung sich nicht kehrt, trägt den Schaden; doch ohne ausserdem noch strafbar zu seyn, weil jeder der eigne Herr seines Körpes ist. Es gehört dahin, die Anstellung geprüfter und durch den Staat approbirter Aerzte. — (Diese Approbation geschieht am schicklichsten durch die Medicinischen Fakultäten, als die competentesten Richter; und diese sind für diesen Akt anzusehen, als ein Regierungscollegium, so wie die Zünfte in der Prüfung ihrer Mitgenossen,) Aufsicht über die Apotheken. Pfuscherei und Quaksalberei, muss verboten seyn, für *dem, der sie ausüben wollte; aber nicht dem, der sich derselben bedienen wollte*, wenn in einem Staate, wo das erstere verboten, welche aufzufinden sind; denn jeder ist Herr seines Lebens.

In Rücksicht des absoluten Eigenthums, hat die Policei gegen gewaltsamen Einbruch zu sichern, (durch nächtliche Patrouillen.) Es liegt ihr ob die Aufsicht gegen Feuersgefahr, die Anstalten zur schnellen Warnung und zum Feuerlöschen. Die Aufsicht auf den Wasserbau, und der Schuz gegen Ueberschwemmungen u. d. gl. Alles ist absolute Pflicht des Staats zufolge des Bürgervertrags; nicht etwa nur wohlthätige Anstalt.

Dies

Dies zuförderst in Absicht dessen, was der Staat *selbst* zu thun hat. Nun hat er ferner zufolge seiner Schuzpflicht das Recht den Bürgern gewisse Gesetze zu geben, die auf die Sicherung der Mitbürger vor Verletzungen, auf die Erleichterung der Aufsicht, und die Entdeckung der Schuldigen abzielen. Sie heifsen *Polizeigesetze*: und unterscheiden sich von den eigentlichen Civilgesetzen dadurch, dafs die leztern die *wirkliche Verletzung* verbieten, die erstern aber darauf ausgehen, der *Möglichkeit* einer Verletzuug vorzubeugen. Das Civilgesez verbietet Handlungen, welche an und für sich die Rechte anderer beeinträchtigen, Diebstahl, Raub, Angrif auf Leib und Leben u. d. gl. und solche Verbote findet denn wohl jeder gerecht. Das Polizeigesez verbietet Handlungen, welche an und für sich keinem Menschen schaden, und völlig gleichgültig scheinen; die aber die Verletzung anderer leichter machen, und die Beschützung derselben durch den Staat, oder die Entdeckung der Schuldigen, erschweren. Ununterrichtete pflegen dergleichen Verbote, durch deren Nichtbeobachtung keiner verlezt wird, unbillig zu finden, und das Recht des Staats sie ergehen zu lassen, zu bezweifeln. (So wird, wenn man scharf nachsieht, die *akademische Freiheit* von vielen als *Befreiung von allen Policeigesetzen* gedacht; da doch allerdings auf Akademien eine Policei seyn sollte.) Aber das Recht und die Pflicht, dergleichen Gesetze zu geben, gehen aus der Policeigewalt des Staats klar hervor. Dafs ich die Sache durch ein Beispiel klärer mache: dadurch, dafs jemand bewafnet erscheint, geschieht ohne Zweifel keines Menschen Rechten einiger

einiger Eintrag; denn was kann das dem andern verschlagen, was ich an meinem Leibe trage? Aber es wird dadurch viel leichter, ihn zu verletzen, und deswegen würde, meiner Meinung nach, der Staat das vollkommene Recht haben, das Tragen aller Waffen, selbst den Besiz derselben im Hause zu untersagen; wenn er nur sicher seyn könnte, dafs keiner seiner Bürger in den Fall der Nothwehr kommen würde. (So war es in der römischen Republik verboten, in der Stadt bewafnet zu erscheinen; und der Feldherr, der die Ehre des Triumphs erwartete, mufste bis zum Tage seines feierlichen Einzugs vor der Stadt (ad urbem) bleiben, oder, wenn er dennoch eher in die Stadt wollte, die Waffen niederlegen, und auf die erwartete Ehre Verzicht thun.) Aber ganz sicher hat der Staat das Recht, den Besiz gewisser Waffen, z. B. der Windbüchsen, zu verbieten. Diese können nie zur Selbstvertheidigung nöthig seyn. Wer recht hat, warum sollte der den Schall scheuen? Es ist absolut ein Instrument für Meuchelmord. — Nun folgt gar nicht, dafs der, der es hätte, dasselbe wirklich zum Meuchelmord anwenden würde. Dieser ist durch das *Civilgesez* verboten. Aber der Meuchelmord ist dadurch leicht möglich, und für einen andern Zweck bedarf man gerade dieses Instruments nicht; darum soll er es nicht einmal haben: und dies ist durch das *Policeigesez* verboten. — Dafs man zu gewissen Stunden der Nacht, nicht ohne Licht auf der Strafse seyn dürfe, wäre ein Policeigesez; und die Absicht desselben die, damit man jedermann leicht erkennen könne. Man verlezt dadurch, dafs man ohne Licht auf der Strafse ist, keinen Menschen, aber es wäre in der

Finsterniſs leicht möglich, und diese Möglichkeit eben soll abgeschnitten werden. — Wer ein Policeigesez übertritt, hat alle Unannehmlichkeiten, die daher für ihn erfolgen können, sich selbst zuzuschreiben, und ist überdies strafbar.

Die Hauptmaxime jeder wohleingerichteten Policei ist nothwendig folgende: *jeder Bürger muſs allenthalben, wo es nöthig ist, sogleich anerkannt werden können, als diese, oder jene bestimmte Person:* keiner muſs dem Policeibeamten unbekannt bleiben können. Dies ist nur auf folgende Weise zu erreichen. Ieder muſs immerfort einen Paſs bei sich führen, ausgestellt von seiner nächsten Obrigkeit, in welchem seine Person genau beschrieben sey; und dies ohne Unterschied des Standes. Möge, da die bloſs wörtlichen Beschreibungen einer Person immer zweideutig bleiben, bei wichtigen Personen, die es sonach auch bezahlen können, statt der Beschreibung ein wohlgetroffenes Portrait im Passe befindlich seyn. Kein Mensch werde an irgend einem Orte aufgenommen, ohne daſs man den Ort seines lezten Aufenthalts, und ihn selbst durch diesen Paſs, genau kenne. Was durch einen solchen Paſs bewirkt werden könne, davon werden wir tiefer unten ein merkwürdiges Beispiel finden. Iedoch müſste, um selbst das unschuldige Vergnügen, das aus der Unbekanntheit entstehen kann, nicht zu stöhren, den Policeibeamten bei Strafe verboten seyn, die Vorzeigung dieses Passes, nie aus bloſsem Muthwillen oder Neugier, zu verlangen, sondern nur da, wo die Legitimation der Person nothwendig ist; über welche Nothwen-

Nothwendigkeit sie bei ihrer Instanz Rechenschaft abzulegen verbindlich gemacht werden müssen.

Was im Hause geschieht, weifs der Staat nicht; aber was auf der Strafse geschieht, über welche man doch gehen mufs, um in das Haus zu kommen, ist seiner Aufsicht unterworfen. Die Bürger können sonach in einem Hause sich nicht versammeln, ohne dafs es die Policei wisse, und die Macht habe, sowohl als das Recht, (da ja die Strafse derselben unterworfen ist) die Versammlung zu verhindern, wenn sie ihr Verdacht erregt. Kommen so viele Menschen zusammen, dafs sie der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringen könnten — jede Gesellschaft kann es, die so stark ist, dafs sie der bewafneten Macht am Orte Widerstand zu thun fähig wäre, — so hat die Policei davon Rechenschaft zu fodern, was sie bei einander thun wollen, und die Aufsicht zu übernehmen, ob sie das angegebene wirklich thun. Das Hausrecht fällt dann weg; oder, wenn der Besitzer des Hauses es nicht wegfallen lassen will, so versammle man sich in einem öffentlichen Hause. Gerade so ist es bei Anhäufungen des Volks auf Strafsen, Märkten u. d. gl., die Policei hat das Recht sie zu verhindern, oder Aufsicht darüber zu halten. — Der Staat hat in dieser Rücksicht das Gesez zu geben, dafs, nach Befinden der Umstände nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Menschen versammelt seyn sollen, ohne ihre Versammlung, und die Absicht derselben bei der Policei angezeigt zu haben, damit diese ihre Maasregeln darnach nehmen könne.

Digitized by Google

Noch sind in Absicht der Sicherung des absoluten Eigenthums zwei Fragen zu beantworten; nemlich, wie soll die Verfälschung der Wechsel, und wie die Verfälschung des Geldes verhindert werden? Ich lasse mich um so lieber auf sie ein, um dabei zugleich in ein paar Beispielen zu zeigen, wie einer guten Policei selbst das für unmöglich gehaltene ganz leicht sey.

Zuförderst von Wechseln. Ich rede von eigentlichen Wechselbriefen, deren Werth jeder bezieht, der sie in den Händen hat, nicht von blofsen Assignationen, in denen ein bestimmter Empfänger genannt ist. An grofsen Handelsplätzen, besonders auf Messen, verändert ein Wechsel in demselben Tage wohl sehr vielmal seinen Eigenthümer. Die Personen, durch deren Hände er ging, kennen einander vielleicht nicht. Nun nimmt zwar nicht leicht ein Kaufmann einen Wechsel, ohne dafs er das Haus der Aussteller, und die unterschriebene Hand kenne. Aber Hände lassen sich nachmachen; und kurz es werden falsche Wechsel wirklich ausgebracht, und angenommen, der Betrug mit ihnen mufs daher wohl möglich seyn. Nun kommt es zwar zulezt allerdings an den Tag, dafs der Wechsel falsch sey, wenn er an den vorgeblichen Aussteller zurückkommt. Aber wie soll man nun den, der ihn untergeschoben hat, entdecken, und seiner habhaft werden können, um an ihn wegen des Verlustes sich zu halten? In der hier beschriebenen Policeiordnung macht dies nicht die geringste Schwierigkeit.

Die Namen derer, durch deren Hände der Wechsel gelaufen ist, werden ohnedies auf der Rückseite desselben

desselben bemerkt. Bei der gewöhnlichen Einrichtung aber kann sich ja jemand einen falschen Namen geben. Wenn Nachfrage nach ihm entsteht, ist er nirgends zu finden. Unserm Vorschlage nach müfste jeder der einen Wechsel übergiebt, wenn er dem Annehmer desselben nicht genau persönlich bekannt ist, durch seinen Pafs beweisen, dafs er diese bestimmte Person sey, wo er zu finden sey u. s. f. Der Annehmer des Wechsels hat die Pflicht sich den Pafs vorzeigen zu lassen, und ihn nach demselben anzuerkennen. Zu dem Namen des Uebergebers auf der Rückseite des Wechsels wird blofs gesezt; *mit Pafs von der und der Obrigkeit.* — Es sind zwei Worte mehr zu schreiben, und ein oder zwei Minuten Zeit mehr nöthig, um den Pafs und die Person anzusehen; und übrigens ist die Sache so einfach als vorher. — Wo soll man nun diese Person wieder finden, falls der Wechsel falsch, und die Untersuchung bis auf sie zurückgekommen ist? Es ist in unserer Policeiverfassung ohnedies keinem erlaubt, von einem Orte abzureisen, (er kann unter dem Thore angehalten werden) ohne, dafs er den Ort bestimme, wo er zunächst hinzureisen gedenkt, welches in dem Register des Orts, und in seinem Passe bemerkt wird. Er wird an keinem andern Orte angenommen, als an dem im Passe bemerkten. Bei seiner Abreise von diesem Orte steht er wieder unter denselben Regeln, und man findet sonach seine weitere Spur. Aber wenn er ein Ausländer ist, oder in das Ausland reiset? Die policirten Staaten, besonders als Handlung treibende, müssen über diese Einrichtung sich vereinigen, so dafs man den Betrüger in alle Länder verfolgen könne. Der Pafs eines

Staats,

Digitized by Google

Staats, der nicht zu dieser Einrichtung getreten, wird nicht anerkannt, der Bürger desselben sonach, von dem Rechte einen Wechsel zu präsentiren, ausgeschlossen. Dies wird die Handlung treibenden Staaten ohne Zweifel nöthigen, diese Einrichtung anzunehmen. — Aber dürfte jemand sagen, es können ja falsche Pässe gemacht werden; und dadurch wäre denn der ganze Erfolg dieser Anstalten vereitelt. Wir antworten: diese Verfälschung muſs selbst unmöglich gemacht werden; und darzu gäbe es denn ohne Zweifel hinreichende Mittel, z. B. ein ausschliessend zu den Pässen verfertigtes Papier, oder Pergament, wie es bei den französischen Assignaten war; das nur in den Händen der höchsten Obrigkeiten sey, unter ihrer Aufsicht verfertigt, und an die Unterobrigkeiten, welche über das verbrauchte Rechnung führen müssen, ausgetheilt werde. Aber kann man denn nicht dieses Papier selbst nachmachen? So sind ja die als Beispiel angeführten französischen Assignaten, ungeachtet dieser Vorsicht, nachgemacht worden. — Ja wohl, und dies darum, weil ein groſses Interesse, der Gewinnsucht sowohl, als der politischen Feindseligkeit, dabei befriedigt wurde; und weil das einmal nachgemachte Papier hundertfältig gebraucht werden konnte. Hier soll nur *Ein* falscher Paſs gemacht werden; und dazu sollten so weitläuftige Anstalten getroffen, so viele Künste vereinigt werden? Das höchste Interesse dabei könnte bloſs dies seyn, einen beträchtlichen falschen Wechsel auszubringen. Aber ob dies, — die Gefahren, die dabei sind, abgerechnet, — wohl die aufgewandten Kosten und Mühe lohnen würde?

Was

Was den zweiten Punkt, die Verfälschung der Münze anbelangt — der Staat garantirt den Werth des Geldes; wer ein Stük Geld für richtig annimmt, nimmt es auf das Wort des Staats, dessen Stempel darauf befindlich ist; der Staat also hat jedem Bürger für die Richtigkeit des Geldes zu stehen; und wer *ohne sein Verschulden* durch falsches Geld betrogen worden, dem müfste, von Rechtswegen, der Staat den Schaden ersetzen, und das falsche Geld gegen richtiges auswechseln.

Aber unter welchen Bedingungen ist jemand *ohne sein Verschulden* betrogen worden? Unter welchen Bedingungen ist zu glauben, dafs er das falsche Geld nicht unterscheiden könnte? Es gehört zur Erziehung des Bürgers, dafs er das Geld kenne, und es ist zu urtheilen, dafs falsches Geld nicht wohl zu erkennen war, wenn *mehrere* dadurch betrogen worden sind.

Es ist sonach das unmittelbare Interesse des Staats, und ein Zweig seiner Policeiaufsicht, die Verfälschung der Münze zu verhindern, und die falschen Münzer zu entdecken. Wie soll dies geschehen? Durch Nachfrage nicht, wie beim Wechsel, denn es kann schlechterdings niemand sagen, von Wem er dieses oder jenes Stük Geld bekommen hat. — Sind es jedoch beträchtliche Summen, so kann er es wohl wissen, und in diesem Falle ist Nachfrage zu halten. — Ueberhaupt aber hat die Policei der That zuvorzukommen durch die Aufsicht auf die Materialien, die zu Verfertigung falscher Münzen gebraucht werden könnten,

(hier-

Digitized by Google

(hierüber mufs sie sich von der Chemie belehren lassen,) durch die Einrichtung, dafs diese Materialien, so wie die Gifte nicht ausgegeben werden, ohne den Namen des, der sie begehrt, (es versteht sich *anerkannt durch seinen Pafs*) und ohne Anzeige des Gebrauchs. Hierüber kann der Staat um so mehr halten, da er die Bergwerke in Besiz hat, wie oben gezeigt. Behalte er sich das Monopol der Metalle, Halbmetalle, und anderer dergl. Materialien vor, und gebe sie selbst nicht aus an die Kleinhändler, ohne Nachweisung an Wen und zu welchem Gebrauche das erst erhaltene ausgegeben worden. —

Die exekutive Gewalt hat ausser den genannten Schuzpflichten, auch das Recht, über die Erfüllung der Gesetze, sowohl der Civilgesetze als der Policeigesetze, zu halten. Sie mufs für jedes Vergehen, das auf der Oberfläche des Staats begangen wird, einstehen, und den Verbrecher herbeischaffen. Aber es ist sogleich klar, dafs es für diese Obhut über die Gesetze gar keiner besondern Anstalten bedürfe, sondern dafs durch die beschriebenen Schuzanstalten, zugleich das leztere mit besorgt wird. Wenn der Fall eintritt, dafs jemand *ungerecht verfahre*, und das Gesez übertrete, tritt zugleich der Fall ein, dafs jemand *geschüzt* werden müsse.

Dafs jeder, der zu einer Vergehung gegen das Gesez versucht ist, ganz sicher vorhersehe, er werde entdeckt, und auf die ihm wohl bekannte Weise bestraft werden, ist die ausschliessende Bedingung der Wirksamkeit der Gesezgebung, und der ganzen Staatseinrich-

einrichtung. Kann der Verbrecher mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit sich Verborgenheit und Ungestraftheit versprechen, was soll ihn dann abhalten, das Verbrechen zu begehen? Leben wir denn dann nicht ohnerachtet der weisesten Gesetze, die wir etwa haben mögen, im vorigen Naturstande fort, wo jeder thut, was er vermag, und wir immerfort vom guten Willen anderer abhängig bleiben? Auch ist es dann eine offenbare Ungerechtigkeit, die wenigen, welche ertappt werden, nach der Strenge des Gesetzes zu strafen. Hatten sie nicht, da sie rund um sich her Straflosigkeit sahen, die gegründete Aussicht, dafs sie auch ihnen werde zu Theil werden? Konnten sie durch ein Gesez abgehalten werden, welches sie für ungültig halten mufsten? Der Spott, der aus dem Munde des gemeinen Mannes allenthalben unsere Staatsverfassungen trift, dafs man in ihnen nicht um des Vergehens willen, sondern darum, weil man sich habe ertappen lassen, gestraft werde, ist treffend und gerecht. Die Foderung an die Dienerin der Gesezgebung, die Policei, dafs sie jeden Schuldigen ohne Ausnahme herbeischaffe, ist schlechthin unerlafslich.

Ich habe über die Möglichkeit, dieser Foderung Genüge zu leisten, bei meinen Zuhörern Zweifel gefunden, und kann nicht erwarten, dafs diese Foderung von meinen Lesern anders werde aufgenommen werden. Wäre die Behauptung dieser Unmöglichkeit gegründet, so würde ich ohne alles Bedenken folgern: also ist auch der Staat überhaupt, und alles Recht unter den Menschen unmöglich. Alle sogenannten Staaten sind nichts anderes, und werden nie etwas anderes

seyn,

seyn, als Unterdrückung der Schwächern durch den Mächtigern unter dem Vorwande des Rechts, um sie nach seinem Gefallen zu brauchen; mit welcher Unterdrückung nothwendig die Erlaubnifs verknüpft seyn mufs, sich von ihrer Seite an den noch schwächern schadlos zu halten, so gut sie können: und das öffentliche Recht ist nichts anderes, als die Lehre, wie weit der Stärkere ungerecht seyn könne, ohne seinem Vortheile zu schaden, wie es *Montesquieu* ironisch beschreibt. Aber hat denn dieses Vorgeben der Unausführbarkeit einen Grund für sich, und woher mag es doch entstehen? Daher entsteht es, dafs man den hier aufgestellten Begriff eines Staates nicht fest hält, nicht als den Begriff eines organisirten Ganzen betrachtet, in welchem allein diese Theile bestehen können, und ausser demselben in einem anderen Ganzen, schlechthin nicht bestehen können; dafs man, bei Aufstellung der einzelnen Theile, durch die Phantasie sich immer wieder das Bild unserer gewöhnlichen Staaten unterschieben läfst. Es ist kein Wunder, wenn jezt der Theil an keiner Ecke anpassen will. In den gewöhnlichen Staaten wäre die Foderung, den Urheber jeder gesezwidrigen That herbeizuschaffen, allerdings unausführbar, oder wenn sie ausgeführt werden könnte, wenn z. B. ein bestehender Staat einige der hier angegebenen Policeimittel sich zu Nutze machen wollte, so wäre dies eine Ungerechtigkeit, die das Volk nicht lange dulden, und durch die der Staat sich nur seinen Untergang zubereiten würde. Denn wo von oben herab Unordnung und Unrecht herrscht, kann die Regierung nur dadurch bestehen, dafs sie dem Niedern gleichfalls einen guten Theil Unordnung erlaube, welche nur sie selbst nicht trift.

Die

Die Quelle alles Uebels in unsern Nothstaaten ist einzig, und allein die *Unordnung*, und die Unmöglichkeit, Ordnung zu machen. Dafs die Entdeckung eines Schuldigen in demselben so oft grofse und unübersteigliche Schwierigkeiten hat, kommt lediglich daher, weil es so viele Menschen giebt, um die der Staat sich nicht kümmert, und die keinen bestimmten Stand im Staate haben. In einem Staate von der hier aufgestellten Konstitution hat jeder seinen bestimmten Stand, die Policei weifs so ziemlich, wo jeder Bürger zu jeder Stunde des Tages sey, und was er treibe. Ieder mufs arbeiten, und jeder hat, wenn er arbeitet, zu leben: Betriebsamkeitsritter (Chevaliers d'industrie) giebt es nicht; denn sie werden auf der ganzen Oberfläche des Staats nirgends unter ein Dach aufgenommen. Ieder kann auf der Stelle, durch Hülfe des beschriebenen Passes, anerkannt werden. Das Verbrechen ist in einem solchen Staate etwas höchst ungewöhnliches; es geht ihm eine gewisse ungewöhnliche Bewegung vorher. In einem Staate, wo alles Ordnung ist, und alles nach der Schnur geht, bemerkt diese ungewöhnlichen Bewegungen die Policei, und wird sogleich aufmerksam; und so sehe ich von meiner Seite die Möglichkeit nicht ein, wie eine Vergehung und der Urheber derselben verborgen bleiben könne.

Hierbei ist noch anzumerken, dafs es in dem Gange der hier beschriebenen Policei keiner Spione, keiner heimlichen Auflaurer bedarf. Verheimlichung ist allemal klein, niedrig und unmoralisch. Ieder mufs vor den Augen aller Welt sich zu thun getrauen, was

was er überhaupt zu thun sich getraut. *Wem* soll denn der Staat diese entehrenden Aufträge geben? Soll er selbst zu Ehrlosigkeit und Unmoralität aufmuntern, und sie zur Pflicht machen? Dann, — wenn der Staat einmal bei einigen Menschen Heimlichkeit autorisirt, wer ist ihm denn Bürge, dafs nicht diese selbst ihre Verborgenheit zum Vergehen nutzen? —

Warum will man denn die Bürger heimlich beobachten? Damit sie sich nicht für beobachtet halten. Und warum sollen sie denn dies nicht? Damit sie unbefangen ihre Gedanken über die Regierung und ihre Pläne gegen sie entdecken, und ihre eigenen Verräther werden; oder, was sie sonst von verheimlichten gesezwidrigen Handlungen wissen, an den Tag geben. Das erstere ist nur nöthig da, wo die Regierung und die Unterthanen im unaufhörlichen Kriege leben, die leztern ungerechterweise unterdrückt sind, und nach Kriegsrecht ihre Freiheit wieder zu erlangen streben; das leztere nur da, wo die Policei im Ganzen nicht wachsam genug ist, dafs irgend etwas vor ihr hat heimlich gehalten werden können. Beides findet in dem hier beschriebenen Staate nicht Statt. — Der Pariser Policeilieutenant, der seinen Auflaurern Uniform hatte geben wollen, wurde zum Gelächter eines verdorbenen Volks, und rettete durch diese Unbedeutsamkeit sein Leben. Meiner Meinung nach, zeigte er gesunden unverdorbnen Sinn.

In

In dem hier beschriebenen Staate können die Policeibeamten Uniform haben. Sie sind nicht weniger die ehrwürdigen Zeugen der Unschuld, als sie die Ankläger des Verbrechens sind. Wie könnte die Unsträflichkeit, das Auge der Aufsicht scheuen und hassen?

Grundrifs
des
Familienrechts
(als erster Anhang des Naturrechts.)

Erster Abschnitt.
Deduktion der Ehe.

Anmerkung.

Gerade so wie oben die Nothwendigkeit der Existenz mehrerer vernünftiger Wesen neben einander, und die Beziehung derselben auf eine Sinnenwelt erst abgeleitet werden mufste, um für die Anwendung des Rechtsbegriffs einen Gegenstand zu haben; eben so müssen wir hier mit der Natur der Ehe uns erst bekannt machen, und das zwar durch eine Deduktion; um den Rechtsbegriff darauf mit Verstand anwenden zu können. Eben so wenig, als vernünftige sinnliche Wesen, und eine Sinnenwelt für sie, erst durch den Rechtsbegriff zu Stande kommen, eben so wenig kommt die Ehe erst durch ihn zu Stande. Die Ehe ist gar nicht blofs eine juridische Gesellschaft, wie etwa der Staat; sie ist eine natürliche und moralische Gesellschaft.

Die

Digitized by Google

Die folgende Deduktion ist sonach nicht juridisch; aber sie ist in einer Rechtslehre nothwendig, um eine Einsicht in die hinterher aufzustellenden juridischen Sätze zu erhalten.

§. 1.

Die Natur hat ihren Zweck der Fortpflanzung des Menschengeschlechts auf einen Naturtrieb in zwei besondern Geschlechtern gegründet, der nur um sein selbst willen da zu seyn, und auf nichts auszugehen scheint, als auf seine eigene Befriedigung. Er ist selbst Zweck unserer Natur; ohnerachtet er nur Mittel ist für die Natur überhaupt. Indefs die Menschen auf nichts ausgehen, als diesen Trieb zu befriedigen, wird durch die natürlichen Folgen dieser Befriedigung ohne weiteres Zuthun des Menschen der Naturzweck erreicht.

Hinterher freilich kann der Mensch durch Erfahrung und Abstraction lernen, dafs dieses der Naturzweck sey, und durch sittliche Veredlung bei der Befriedigung des Triebes sich diesen Zweck vorsetzen. Aber vor der Erfahrung vorher, und in seinem natürlichen Zustande, hat er diesen Zweck nicht, sondern die blofse Befriedigung des Triebes ist lezter Zweck; und so mufste es seyn, wenn der Naturzweck sicher erreicht werden sollte. —

(Den Grund, warum die Natur zwei verschiedene Geschlechter absondern mufste, durch deren Vereinigung allein die Fortpflanzung der Gattung möglich sey, will

will ich hier nur kurz angeben; da diese Untersuchung nicht eigentlich hieher gehört.

Die Bildung eines Wesens seiner Art ist die lezte Stufe der bildenden Kraft in der organischen Natur, und diese Kraft wirkt nothwendig stets, wenn die Bedingungen ihrer Wirksamkeit gegeben sind. Wären sie nun immer gegeben, so würde in der Natur ein beständiges Uebergehen in andere Gestalten, nie aber ein Bestehen derselben Gestalt, ein ewiges Werden, und niemals ein Seyn Statt finden; und da nichts da wäre, das übergehen könnte, auch nicht einmal ein Uebergehen möglich seyn; ein undenkbarer, und in sich selbst widersprechender Gedanke. (Es ist derselbe Zustand, den ich oben [S. 24.] den Streit des Seyns und Nichtseyns nannte.) So ist keine Natur möglich.

Sollte sie möglich seyn, so mufste die Gattung noch eine andere organische Existenz haben, ausser der als Gattung; doch aber auch als Gattung da seyn, um sich fortpflanzen zu können. Dies war nur dadurch möglich, dafs die die Gattung bildende Kraft vertheilt, gleichsam in zwei absolut zusammen gehörende, und nur in ihrer Vereinigung ein sich fortpflanzendes Ganzes ausmachende Hälften zerrissen würde. In dieser Theilung bildet jene Kraft nur das Individuum. Die Individuen, vereinigt, und inwiefern sie vereinigt werden können, sind erst, und bilden erst die Gattung; denn *seyn*, und *bilden* ist in der organischen Natur Eins. Das Individuum *besteht* lediglich als Tendenz, die Gattung zu bilden. So allein kam

Ruhe

Ruhe und Stillstand der Kraft, und mit der Ruhe Gestalt in die organische Natur; und sie ward so erst Natur; darum geht dieses Gesez der Absonderung der zwei bildenden Geschlechter nothwendig durch die ganze organische Natur.)

§. 2.

Die besondere Bestimmung dieser Natureinrichtung ist die, dafs bei der Befriedigung des Triebes, oder Beförderung des Naturzwecks, was den eigentlichen Akt der Zeugung anbelangt, das eine Geschlecht sich nur thätig, das andere sich nur leidend verhalte.

(Auch von dieser nähern Bestimmung läfst sich der Grund angeben. Das System der gesammten Bedingungen zur Erzeugung eines Körpers der gleichen Art mufste irgend wo vollständig vereinigt seyn, und einmal in Bewegung gesezt, seinen eigenen Gesetzen nach sich entwickeln. Das Geschlecht, in welchem es liegt, heifst durch die ganze Natur hindurch das *weibliche*. Nur das erste bewegende Princip konnte abgesondert werden; und mufste abgesondert werden, wenn bestehende Gestalt seyn sollte. Das Geschlecht, in welchem es, von dem zu bildenden Stoffe abgesondert, sich erzeugt, heifst durch die ganze Natur hindurch das *männliche*.)

§. 3.

Der Charakter der Vernunft ist absolute Selbstthätigkeit: blofses Leiden um des Leidens willen widerspricht der Vernunft und hebt sie gänzlich auf. Es ist sonach gar nicht gegen die Vernunft, dafs das

Digitized by Google

erste Geschlecht die Befriedigung seines Geschlechtstriebes als Zweck sich vorsetze, da er durch Thätigkeit befriedigt werden kann: aber es ist schlechthin gegen die Vernunft, dafs das zweite die Befriedigung des seinigen sich als Zweck vorsetze, weil es sich dann ein blofses Leiden zum Zwecke machen würde. Sonach ist das zweite Geschlecht entweder selbst der Anlage nach nicht vernünftig, welches der Voraussetzung widerspricht, dafs sie Menschen seyn sollen; oder diese Anlage kann zufolge seiner besondern Natur nicht entwickelt werden, welches sich selbst widerspricht, indem dann in der Natur eine Anlage angenommen wird, die in der Natur nicht angenommen wird; oder endlich es kann die Befriedigung seines Geschlechtstriebes sich nie zum Zwecke machen. Ein solcher Zweck und Vernünftigkeit heben sich gänzlich auf.

Nun aber gehört doch der Geschlechtstrieb dieses zweiten Geschlechts, und seine Aeusserung und Befriedigung in den Plan der Natur. Es ist daher nothwendig, dafs dieser Trieb beim Weibe unter einer andern Gestalt, und, um neben der Vernünftigkeit bestehen zu können, selbst als Trieb zur Thätigkeit erscheine; und zwar, als charakteristischer Naturtrieb zu einer nur diesem Geschlechte zukommenden Thätigkeit.

Da auf diesem Satze die ganze folgende Theorie beruht, so will ich suchen, ihn in das gehörige Licht zu stellen, und möglichen Misverständnissen desselben vorzubeugen.

1.) Es

1.) Es ist hier von *Natur*, und einem *Natutriebe* die Rede, d. i. von etwas, welches das Weib, wenn nur die beiden Bedingungen desselben, Vernunft und Treiben des Geschlechts da sind, ohne alle *Anwendung ihrer Freiheit* und ganz sich selbst überlassen, in sich finden wird, als etwas gegebenes, ursprüngliches, und aus keiner ihrer vorhergehenden, freien Handlungen zu erklärendes. Es wird dadurch aber gar nicht die Möglichkeit geläugnet, dafs nicht das Weib entweder unter ihre Natur herabsinken, oder durch Freiheit sich über sie erheben könne; welche Erhebung aber selbst nicht viel besser ist, als ein Herabsinken. *Unter* ihre Natur sinkt das Weib herab, wenn sie sich zur Vernunftlosigkeit erniedrigt. Dann kann der Geschlechtstrieb in seiner wahren Gestalt zum Bewufstseyn kommen, und bedachter Zweck des Handelns werden. *Ueber* ihre Natur würden sich die Weiber erheben, wenn die Befriedigung des Geschlechtstriebes weder in seiner Rohheit, noch in der Gestalt, die er in einer wohleingerichteten, weiblichen Seele annimmt, Zweck wäre; sondern als blofses Mittel gedacht würde für einen andern durch Freiheit sich vorgesezten Zweck. Wenn dieser Zweck nicht ein ganz verwerflicher seyn soll, (etwa der den Titel Frau, und die Aussicht auf ein sicheres Brod zu haben, in welchem Falle die Persönlichkeit zum Mittel eines Genusses gemacht wird) so könnte er kein anderer seyn, als der Naturzweck selbst: Kinder zu haben; den auch einige vorwenden. Aber da sie diesen Zweck mit jedem möglichen Manne hätten erreichen können, mithin in ihrem Princip gar kein Grund liegt, dafs sie *gerade diesen* wählten, so müssen sie, als das erträg-

lichste, was man noch annehmen kann, gestehen, dafs sie diesen nur darum genommen, weil er der erste war, den sie eben haben konnten; welches denn doch keine grofse Achtung derselben für ihre Person anzeigt. Aber, selbst diesen bedenklichen Umstand abgerechnet, möchte vielleicht zugegeben werden können, dafs jener Zweck überhaupt den Entschlufs mit einem Manne zu leben, begründen könne; ob er aber als klar gedachter Zweck zum Ziele führe, und die Kinder wirklich nach Begriffen empfangen werden, daran dürfte der Menschenkenner wohl zweifeln. — Man verzeihe diese Deutlichkeit dem Bestreben, gefährliche Sophistereien, durch welche man die Verläugnung seiner wahren Bestimmung zu beschönigen und in der Welt zu verewigen sucht, in ihrer Blöfse zu zeigen.

Dafs ich das ganze Verhältnifs bildlich bezeichne: das zweite Geschlecht steht der Natureinrichtung nach um eine Stufe tiefer, als das erste; es ist Objekt einer Kraft des erstern, und so mufste es seyn, wenn beide verbunden seyn sollten. Nun aber sollen beide, als moralische Wesen gleich seyn. Dies war nur dadurch möglich, dafs im zweiten Geschlechte eine ganz neue, dem ersten völlig ermangelnde Stufe eingeschoben würde. Diese Stufe ist die Gestalt, unter welcher ihm der Geschlechtstrieb erscheint; der dem Manne in seiner wahren Gestalt erscheint.

2.) Der Mann kann, ohne seine Würde aufzugeben, sich den Geschlechtstrieb gestehen, und die Befriedigung desselben suchen; ich meine ursprünglich. Wer in der Verbindung mit einem liebenden Weibe

diese

diese Befriedigung allein sich noch zum Zwecke machen könnte, wäre ein roher Mensch: wovon die Gründe sich tiefer unten zeigen werden. Das Weib kann sich diesen Trieb nicht gestehen. Der Mann kann freien; das Weib nicht. Es wäre die höchste Geringschätzung ihrer selbst, wenn sie es thäte. Eine abschlägige Antwort, die der Mann erhielte, sagt nichts weiter, als: ich will mich dir nicht unterwerfen; und dies läfst sich ertragen. Eine abschlägige Antwort, die das Weib erhielte, würde heifsen: ich will die durch dich schon geschehene Unterwerfung nicht annehmen; welches ohne Zweifel unerträglich ist. — Raisonnement aus dem Rechtsbegriffe thut es hier nicht; und wenn einige Weiber meinen, sie müfsten eben sowohl das Recht haben, auf die Heirath zu gehen, als die Männer; so kann man sie fragen: wer ihnen denn dieses Recht streitig mache, und warum sie denn sonach desselben sich nicht bedienen. Es ist dies gerade so, als ob untersucht würde, ob der Mensch nicht eben sowohl das Recht habe, zu fliegen, wie der Vogel. Lassen wir lieber die Frage vom Rechte so lange ruhen, bis einer wirklich fliegt.

Auf diese einzige Verschiedenheit gründet sich der ganze übrige Unterschied der beiden Geschlechter. Aus diesem Naturgesetze des Weibes entsteht die weibliche Schamhaftigkeit, die in dieser Art dem männlichen Geschlechte nicht zukommt. Rohe Männer prahlen sogar mit Ausübung der Wollust; aber bei der schrecklichsten Sittenlosigkeit, in welche das zweite Geschlecht mehrmals versunken, und dadurch das Verderben der Männer bei weitem übertroffen hat,

hat

Digitized by Google

hat man nie gehört, dafs die Weiber dies gethan hätten; selbst die Prostituirte gesteht lieber, dafs sie ihr schändliches Gewerbe aus Gewinnsucht, als dafs sie es aus Wollust treibe.

§. 4.

Das Weib kann sich nicht gestehen, dafs sie sich hingebe — und da in dem vernünftigen Wesen etwas nur insofern ist, inwiefern es sich desselben bewufst wird — das Weib kann überhaupt sich nicht hingeben der Geschlechtslust, um ihren eigenen Trieb zu befriedigen; und da sie sich denn doch zufolge eines Triebes hingeben mufs, kann dieser Trieb kein anderer seyn, als der, den Mann zu befriedigen. Sie wird in dieser Handlung Mittel für den Zweck eines andern; weil sie ihr eigener Zweck nicht seyn konnte, ohne ihren Endzweck, die Würde der Vernunft, aufzugeben. Sie behauptet ihre Würde, ohnerachtet sie Mittel wird, dadurch, dafs sie sich freiwillig, zufolge eines edlen Naturtriebes, des der *Liebe*, zum Mittel macht.

Liebe also ist die Gestalt, unter welcher der Geschlechtstrieb im Weibe sich zeigt. Liebe aber ist es, wenn man um des andern willen, nicht zufolge eines Begriffs, sondern zufolge eines Naturtriebes, sich aufopfert. Blofser Geschlechtstrieb sollte nie Liebe genennt werden; dies ist ein grober Misbrauch, der darauf auszugehen scheint, alles edle in der menschlichen Natur in Vergessenheit zu bringen. Ueberhaupt sollte, meiner Meinung nach, nichts Liebe genannt werden, als das so eben beschriebene. Im Manne ist *ursprünglich* nicht Liebe,

be, sondern Geschlechtstrieb; sie ist überhaupt in ihm kein ursprünglicher, sondern nur ein *mitgetheilter, abgeleiteter*, erst durch Verbindung mit einem liebenden Weibe *entwickelter* Trieb, und hat bei ihm eine ganz andere Gestalt; wie wir dies tiefer unten sehen werden. Nur dem Weibe ist die Liebe, der edelste aller Naturtriebe, angebohren; nur durch dieses kommt er unter die Menschen; so wie andere gesellige Triebe mehr, von welchen tiefer unten. Im Weibe erhielt der Geschlechtstrieb eine moralische Gestalt, weil er in seiner natürlichen die Moralität derselben ganz aufgehoben hätte. Liebe ist der innigste Vereinigungspunkt der Natur, und der Vernunft; sie ist das einzige Glied, wo die Natur in die Vernunft eingreift; sie ist sonach das vortreflichste unter allem natürlichen. Das Sittengesez fodert, dafs man sich in andern vergesse; die Liebe giebt sich selbst hin für den andern.

Dafs ich alles kurz zusammenfasse: Im unverdorbenen Weibe äussert sich kein Geschlechtstrieb, und wohnt kein Geschlechtstrieb, sondern nur Liebe; und diese Liebe ist der Naturtrieb des Weibes, einen Mann zu befriedigen. Es ist allerdings ein Trieb, der dringend seine Befriedigung heischt: aber diese seine Befriedigung ist nicht die sinnliche Befriedigung des Weibes, sondern die des Mannes; für das Weib ist es nur Befriedigung des Herzens. Ihr Bedürfnifs ist nur das, zu lieben und geliebt zu seyn. So nur erhält der Trieb, sich hinzugeben, den Charakter der Freiheit und Thätigkeit, den er haben mufste, um neben der Vernunft bestehen zu können. — Es ist wohl kein Mann, der nicht die Absurdität fühle, es um-

umzukehren, und dem Manne einen ähnlichen Trieb zuzuschreiben, ein Bedürfnifs des Weibes zu befriedigen, welches er weder bei ihr voraussetzen, noch sich als das Werkzeug desselben denken kann, ohne bis in das innerste seiner Seele sich zu schämen.

Darum ist auch das Weib in der Geschlechtsvereinigung nicht in jedem Sinne Mittel für den Zweck des Mannes; sie ist Mittel für ihren eigenen Zweck, ihr Herz zu befriedigen; und nur, inwiefern von sinnlicher Befriedigung die Rede ist, ist sie es für den Zweck des Mannes.

In dieser Denkart des Weibes eine Täuschung erkünsteln, und etwa sagen: so ist es denn doch am Ende der Geschlechtstrieb, der nur verstekter Weise sie treibt, wäre eine dogmatische Verirrung. Das Weib sieht nicht weiter, und ihre Natur geht nicht weiter, als bis zur Liebe: sonach *ist* sie nur so weit. Dafs ein Mann, der die weibliche Unschuld nicht hat, noch haben soll, und der sich alles gestehen kann, diesen Trieb zergliedere, geht dem Weibe nichts an; *für sie* ist er einfach, denn das Weib ist kein Mann. Wenn sie Mann wäre, würde man Recht haben; aber dann wäre sie auch nicht *sie*; und alles wäre anders. — Oder will man uns etwa den Grundtrieb der weiblichen Natur als *Ding an sich* zu Tage fördern?

§. 5.

Das Weib giebt, indem sie sich zum Mittel der Befriedigung des Mannes macht, ihre Persönlichkeit; sie erhält dieselbe, und ihre ganze Würde nur dadurch

durch wieder, dafs sie es aus Liebe für diesen Einen gethan habe.

Aber, wenn diese Stimmung je ein Ende nehmen sollte, und das Weib einst aufhören müfste, in dem befriedigten Manne den über alle seines Geschlechts liebenswürdigen zu erblicken; ja, wenn sie nur die Möglichkeit davon denken könnte, so würde sie durch diesen Gedanken in ihren eigenen Augen verächtlich werden. Wenn es möglich ist, dafs er für sie nicht der liebenswürdigste seines Geschlechts sey, so wäre, da sie doch ihm allein unter dem ganzen Geschlechte sich hingiebt, kein anderer Grund anzunehmen, als dafs verstekter Weise die Natur sie getrieben habe, sich nur bald, und mit dem ersten, dem besten zu befriedigen; welches ohne Zweifel ein entehrender Gedanke wäre. Es ist also, so gewifs sie mit Erhaltung ihrer Würde sich hingiebt, nothwendig ihre Voraussetzung, dafs ihre gegenwärtige Stimmung nie endigen könne, sondern ewig sey, so wie sie selbst ewig ist. Die sich einmal giebt, giebt sich auf immer.

§. 6.

Diejenige, welche ihre Persönlichkeit mit Behauptung ihrer Menschenwürde hingiebt, giebt nothwendig dem Geliebten alles hin, was sie hat. Wäre die Ergebung nicht unumschränkt, und behielte sie in derselben sich das geringste vor, so legte sie dadurch an den Tag, dafs das vorbehaltne einen höhern Werth für sie hätte, als ihre eigene Person; welches ohne Zweifel eine tiefe Herabwürdigung ihrer Person wäre. Ihre eigene Würde beruht darauf, dafs sie ganz, so

wie

wie sie lebt, und ist, ihres Mannes sey, und sich ohne Vorbehalt an ihn und in ihm verloren habe. Das Geringste, was daraus folgt, ist, dafs sie ihm ihr Vermögen und alle ihre Rechte abtrete, und mit ihm ziehe. Nur mit ihm vereinigt, nur unter seinen Augen, und in seinen Geschäften hat sie noch Leben, und Thätigkeit. Sie hat aufgehört, das Leben eines Individuum zu führen; ihr Leben ist ein Theil seines Lebens geworden, dies wird treflich dadurch bezeichnet, dafs sie den Namen des Mannes annimmt.)

§. 7.

Die Lage des Mannes dabei ist diese. Er, der alles, was im Menschen ist, sich selbst gestehen kann, sonach die ganze Fülle der Menschheit in sich selbst findet, überschaut das ganze Verhältnifs, wie das Weib selbst es nie überschauen kann. Er sieht ein ursprünglich freies Wesen mit Freiheit, und unbegrenztem Zutrauen sich ihm unbedingt unterwerfen; sieht, dafs sie nicht nur ihr ganzes äusseres Schicksal, sondern auch ihre innere Seelenruhe, und ihren sittlichen Charakter, wenn auch nicht das Wesen desselben, doch ihren eigenen Glauben daran, von ihm gänzlich abhängig mache: da ja der Glaube des Weibes an sich selbst, und an ihre Unschuld und Tugend davon abhängt, dafs sie nie aufhören müsse, ihren Mann über alle seines Geschlechts zu achten und zu lieben.

Wie die sittliche Anlage in der Natur des Weibes sich durch Liebe, so äussert die sittliche Anlage in der Natur des Mannes sich durch *Grofsmuth*. Er will

will zuerst Herr seyn; wer aber mit Zutrauen ihm sich hingiebt, gegen den entkleidet er sich aller seiner Gewalt. Gegen den Unterworfenen stark zu seyn, ist nur die Sache des Entmannten, der gegen den Widerstand keine Kraft hat.

Zufolge dieser natürlichen Grofsmuth ist der Mann durch das Verhältnifs mit seiner Gattin zuförderst genöthigt, achtungswürdig zu seyn, da ihre ganze Ruhe davon abhängt, dafs sie ihn über alles achten könne. Nichts tödtet unwiederbringlicher die Liebe des Weibes, als die Niederträchtigkeit und Ehrlosigkeit des Mannes. — So verzeiht überhaupt das andre Geschlecht dem unsrigen alles andre; nur nicht Feigheit, und Schwäche des Charakters. Der Grund davon ist keinesweges ihr eigennütziger Anschlag auf unsern Schuz; es ist lediglich das Gefühl der Unmöglichkeit, einem solchen Geschlechte sich zu unterwerfen, wie es ihre Bestimmung erfodert.

Die Ruhe des Weibes hängt davon ab, dafs sie ihrem Gatten ganz unterworfen sey, und keinen andern Willen habe, als den seinigen. Es folgt, dafs, da er dies weifs, er ohne seine eigne Natur, und Würde, die männliche Grofsmuth, zu verläugnen, nichts unterlassen kann, um ihr dies so viel als möglich zu erleichtern. Dies kann nun nicht dadurch geschehen, dafs er sich von seiner Gattin beherrschen lasse, denn der Stolz ihrer Liebe besteht darin, dafs sie unterworfen sey, und es scheine, und selbst es nicht anders wisse, als dafs sie es ist. Männer, die sich der Herrschaft ihrer Weiber unterwerfen, machen

Digitized by Google

chen sich ihnen dadurch selbst verächtlich, und rauben ihnen alle eheliche Glückseligkeit. Es kann nur dadurch geschehen, dafs er ihre Wünsche ausspäht, um als seinen eigenen Willen sie vollbringen zu lassen, was sie, sich selbst überlassen, am liebsten thun würde. — Es ist ja hier nicht etwa um blofse Befriedigung ihrer Launen, und Einfälle zu thun, damit sie nur befriedigt seyen; es ist um einen weit höhern Zweck, um die Erleichterung, ihren Gatten immerfort über alles zu lieben, und in ihren eigenen Augen ihre Unschuld zu behalten, zu thun. — Es kann nicht fehlen, dafs die Gattin, deren Herz durch einen Gehorsam, der ihr keine Aufopferung kostet, nicht befriedigt wird, wieder von ihrer Seite, die verborgenen höhern Wünsche des Mannes auszuspähen, und mit Aufopferungen sie zu vollbringen suche. Je gröfser das Opfer, desto vollkommener ist die Befriedigung ihres Herzens. Daher entsteht die eheliche *Zärtlichkeit* (Zartheit der Empfindungen und des Verhältnisses.) IederTheil will seine Persönlichkeit aufgeben, damit die des andern Theils allein herrsche; nur in der Zufriedenheit des andern findet jeder die seinige; die Umtauschung der Herzen und der Willen wird vollkommen. Nur in der Verbindung mit einem liebenden Weibe öfnet das männliche Herz sich der Liebe, der sich unbefangen hingebenden, und im Gegenstande verlornen Liebe; nur in der ehelichen Verbindung lernt das Weib Grofsmuth, Aufopferung mit Bewufstseyn und nach Begriffen: und so wird die Verbindung mit jedem Tage ihrer Ehe inniger.

Corol-

Corollaria.

1.) In der Verbindung beider Geschlechter, also in der Realisation des *ganzen* Menschen, als eines vollendeten Naturprodukts, aber auch nur in dieser Verbindung, findet sich ein äusserer Antrieb zur Tugend. Der Mann ist durch den natürlichen Trieb der Grofsmuth genöthigt, edel und ehrwürdig zu seyn, weil das Schicksal eines freien Wesens, die in vollem Zutrauen sich ihm hingab, davon abhängt. Das Weib ist zur Beobachtung aller ihrer Pflichten genöthigt durch die ihr angeborne Schamhaftigkeit. Sie kann in keinem Stüke der Vernunft etwas vergeben, ohne bei sich selbst in den sehr wahrscheinlichen Verdacht zu kommen, dafs sie ihr auch in der Hauptsache vergeben habe, und dafs sie — der unerträglichste Gedanke für sie — ihren Mann nicht liebe, sondern ihn nur als Mittel zur Befriedigung ihres Geschlechtstriebes brauche. — Der Mann, in welchem noch Grofsmuth, das Weib, in welcher noch Schamhaftigkeit wohnt, sind jeder Veredlung fähig: aber sie sind auf dem geraden Wege zu allen Lastern, wenn der erstere niederträchtig, die andere schamlos wird; wie dies auch die Erfahrung ohne Ausnahme bestätigt.

2.) Auch ist hier die Aufgabe gelöset: wie kann man das Menschengeschlecht von Natur aus zur Tugend führen? Ich antworte: lediglich dadurch, dafs das natürliche Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern wieder hergestellt werde. Es giebt keine sittliche Erziehung der Menschheit, ausser von diesem Punkte aus.

§. 8. Eine

§. 8.

Eine Verbindung, wie die beschriebene, heifst *eine Ehe*. Die Ehe ist eine durch den Geschlechtstrieb begründete *vollkommene Vereinigung* zweier Personen beiderlei Geschlechts, die ihr eigner Zweck ist.

Sie ist durch den Geschlechtstrieb in beiden Geschlechtern *begründet*; für den forschenden Philosophen; aber es ist nicht nothwendig, dafs irgend eine unter den beiden Personen, die eine Ehe schliessen wollen, dieses sich gestehe. Das Weib kann es sich nie, es kann sich nur Liebe gestehen. Auch ist die Fortdauer der Ehe keinesweges durch die Befriedigung dieses Triebes bedingt; dieser Zweck kann ganz wegfallen, und dennoch die eheliche Verbindung in ihrer ganzen Innigkeit fortdauern.

Die Philosophen haben sich für verbunden erachtet, einen Zweck der Ehe anzugeben, und die Frage auf sehr verschiedene Weise beantwortet. Aber die Ehe hat keinen Zweck ausser ihr selbst; sie ist ihr eigener Zweck. Das eheliche Verhältnifs ist die eigentlichste, von der Natur gefoderte Weise des erwachsenen Menschen von beiden Geschlechtern, zu existiren. In diesem Verhältnisse erst entwickeln sich alle seine Anlagen; ausser demselben bleiben sehr viele, und gerade die merkwürdigsten Seiten der Menschheit unangebaut. So wenig die Existenz des Menschen überhaupt auf irgend einen sinnlichen Zweck zu beziehen ist, so wenig ist es die nothwendige Weise derselben, die Ehe.

Die

Digitized by Google

Die Ehe ist eine Verbindung zwischen *zwei* Personen; *einem* Manne, und *einem* Weibe. Das Weib, die sich Einem ganz gegeben hat, kann sich nicht einem zweiten geben, denn ihre eigene Würde hängt ja davon ab, dafs sie diesem Einen ganz angehöre. Der Mann, der sich nach dem Willen, und den leisesten Wünschen Einer zu richten hat, um sie zu beglücken, kann sich nicht nach den Wünschen mehrerer richten, die selbst unter einander nicht vereinigt sind. Die Polygynie sezt bei den Männern die Meinung voraus, dafs die Weiber nicht vernünftige Wesen sind, wie die Männer, sondern blofse willenlose, und rechtslose Werkzeuge für den Mann. Dies ist denn auch wirklich die Lehre der religiösen Gesezgebung, die die Vielweiberei verstattet, der muhamedanischen. Diese Religion hat, freilich wohl ohne sich der Gründe deutlich bewufst zu seyn, aus der Bestimmung der weiblichen Natur, sich leidend zu verhalten, einseitig gefolgert. Die Polyandrie ist ganz gegen die Natur, und darum äusserst selten. Wenn sie nicht rohe Viehheit wäre, und irgend etwas voraussetzen könnte, so müfste sie voraussetzen, dafs es gar keine Vernunft und gar keine Würde derselben gäbe.

Die eheliche Verbindung ist ihrer Natur nach unzertrennlich und ewig, und wird nothwendig als ewig geschlossen. Das Weib kann nicht voraussetzen, dafs sie je aufhören werde, ihren Mann über alle seines Geschlechts zu lieben, ohne ihre weibliche Würde; der Mann nicht, dafs er aufhören werde seine Frau über alle ihres Geschlechts zu lieben, ohne seine männliche Grofsmuth aufzugeben. Sie geben sich einander

einander auf immer, weil sie sich einander ganz geben.

§. 9.

Die Ehe ist sonach kein erfundener Gebrauch, und keine willkührliche Einrichtung, sondern sie ist ein durch Natur; und Vernunft in ihrer Vereinigung nothwendig, und vollkommen bestimmtes Verhältnifs. Sie ist vollkommen bestimmt, sage ich, d. h. nur eine solche Ehe, wie die beschriebene, und schlechthin keine andere Verbindung beider Geschlechter zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, verstatten Natur, und Vernunft.

Um die Ehe zu errichten, oder zu bestimmen, damit hat das Rechtsgesez nichts zu thun, sondern die weit höhere Gesezgebung der Natur und Vernunft, welche durch ihre Produkte dem Rechtsgesetze erst ein Gebiet verschaft. Die Ehe blofs als eine juridische Gesellschaft ansehen, führt auf unschickliche und unsittliche Vorstellungen. Man wurde vielleicht dadurch zum Irrthume verleitet, dafs die Ehe allerdings ein Beisammenleben freier Wesen ist, wie alles, das durch den Rechtsbegriff bestimmt wird. Aber es wäre schlimm, wenn dieses Zusammenleben durch nichts höheres begründet und geordnet werden könnte, als durch Zwangsgesetze. Erst mufs eine Ehe da seyn, ehe von einem Eherechte, so wie erst Menschen da seyn müssen, ehe vom Rechte überhaupt die Rede seyn kann. Woher die erstere komme, darnach fragt der Rechtsbegriff eben so wenig, als er fragt, woher die leztern kommen. Ist die Ehe erst deducirt, wie

es

Digitized by Google

wie es so eben geschehen ist, dann erst ist es Zeit zu fragen, inwiefern der Rechtsbegriff auf diese Verbindung anwendbar sey, welche Rechtsstreitigkeiten über sie entstehen könnten, und wie sie zu entscheiden seyn würden; oder, da wir ein reelles Naturrecht lehren, welche Rechte und Pflichten der sichtbare Verwalter des Rechts, *der Staat*, in Ehesachen insbesondere, und über das gegenseitige Verhältnifs beider Geschlechter überhaupt habe. Wir gehen jezt an diese Untersuchung.

Zweiter Abschnitt.

Das Eherecht.

§. 10.

Der Inbegriff aller Rechte ist die Persönlichkeit; und es ist die erste und höchste Pflicht des Staats, diese an seinen Bürgern zu schützen. Nun aber verliert das Weib seine Persönlichkeit und seine ganze Würde, wenn sie, ohne Liebe, der Geschlechtslust eines Mannes sich zu unterwerfen genöthigt wird. Sonach ist es absolute Pflicht des Staats, seine Bürgerinnen gegen diesen Zwang zu schützen; eine Pflicht, die sich gar nicht auf einen besondern willkührlichen Vertrag, sondern die sich auf die Natur der Sache gründet, und unmittelbar im Bürgervertrage enthalten ist; eine Pflicht, die so heilig und unverlezlich ist, als die, das Leben der Bürger zu schützen. (Es ist hier um das innere moralische Leben der Bürgerinnen zu thun.)

§. 11.

Dieser Zwang konnte der Bürgerin zugefügt werden unmittelbar durch physische Gewalt, und dann heifst er *Nothzucht*. — Es kann gar keine Frage darüber seyn, ob Nothzucht ein Verbrechen sey. Man greift dadurch das Weib an an ihrer Persönlichkeit, sonach an dem Inbegriff aller ihrer Rechte, auf die brutalste Weise.

Der

Digitized by Google

Der Staat hat Recht und Pflicht seine Bürgerin gegen diese Gewalt zu schützen: theils durch Policeiaufsicht, theils durch Androhung der Strafe für dieses Verbrechen. — Es bezeichnet dasselbe zuförderst Brutalität, die zum Leben in der Gesellschaft überhaupt untüchtig macht. Stärke der Leidenschaft entschuldigt nicht, sondern erschwert vielmehr das Verbrechen. Wer seiner selbst nicht mächtig ist, ist ein wüthendes Thier; die Gesellschaft kann durch kein Mittel ihn zähmen, sonach ihn nicht in ihrer Mitte dulden. Es bezeichnet ferner eine unbegrenzte Geringachtung und Vergessenheit alles Menschenrechts. In einigen Gesezgebungen wird Nothzucht mit dem Tode bestraft; und wenn eine Gesezgebung einmal sich für berechtigt hält, den Tod als Strafe einzuführen, so verfährt dieselbe ganz consequent, wenn sie ihn auch auf dieses Verbrechen sezt. Nach meinem Systeme würde ich für das Verbesserungshaus stimmen: weil, obgleich das Vergehen in Absicht der Verachtung der Menschenrechte dem Morde gleich kommt, dennoch es Männern nicht unmöglich wird, mit solchen Verbrechern beisammen zu leben.

Was den Ersaz anbelangt, so sieht jeder, daſs keiner möglich ist. Wie könnte dem unglücklichen Weibe das Bewuſstseyn ersezt werden, dem Manne, den sie einst lieben wird, sich unberührt zu geben. Aber es muſs ersezt werden, so weit ein Ersaz möglich ist, und da der Verbrecher der Beleidigten nichts geben, und sie nichts von ihm annehmen könnte, als Vermögen; so würde ich für die Auslieferung seines ganzen Vermögens an die geschwächte, stimmen.

Das unverheirathete Weib steht, wie wir tiefer unten sehen werden, unter der Gewalt der Eltern, das verheirathete unter der des Mannes. Die erstern, oder der leztere würden Kläger seyn. Im ersten Falle könnte sie, wenn die Eltern etwa nicht klagen wollten, selbst die Klage anbringen, im leztern nicht, weil sie den Eltern nur bedingt, dem Manne aber ganz unbedingt unterworfen ist.

§. 12.

Dieser Zwang könnte der Bürgerin zugefügt werden *mittelbar* durch moralische Gewalt von ihren Eltern und Verwandten, indem dieselben sie durch gewaltsame Behandlung, oder Ueberredung zu einer Ehe, ohne eigene Neigung, vermögen. Ob gewaltsame Behandlung für diesen Zweck nicht zu verbieten und zu bestrafen sey, darüber kann kein Zweifel Statt finden; was die Ueberredung anbelangt, so ist diese in keinem möglichen andern Falle, ein Vergehen; hier ist sie es aber offenbar. Anderwärts sagt man, warum hast du dich überreden lassen? hier findet diese Frage nicht Statt. Die unwissende und unschuldige Tochter kennt die Liebe nicht, kennt die ganze Verbindung nicht, die ihr angetragen wird, mithin wird sie eigentlich betrogen, und als Mittel für den Zweck ihrer Eltern oder Verwandten gebraucht.

Diese Art des Zwangs ist die schädlichste, und weit beleidigender, als die erstangezeigte physische Gewalt, wenn auch nicht der Form, doch dem Erfolge nach. Bei dem erstern wird das Weib doch hinterher wieder frei; bei diesem Zwange wird sie gemeiniglich

niglich auf ihr ganzes Leben um die edelste und süsseste Empfindung, die der Liebe, und um ihre wahre weibliche Würde, um ihren ganzen Charakter betrogen; völlig und auf immer zum Werkzeuge heraberniedrigt.

Es kann sonach keine Frage seyn, ob der Staat nicht das Recht und die Pflicht habe, seine jungen Bürgerinnen gegen diesen Zwang durch strenge Gesetze und genaue Aufsicht zu schützen. Nur darüber entsteht eine Frage: die unverehlichte Tochter steht, wie wir unten weiter ersehen werden, unter der Gewalt ihrer Eltern; diese sind ihre erste Instanz, und ihre Vormünder vor den Gerichten. Diese müfsten über den ihr zugefügten Zwang klagen. Nun ist es widersinnig, dafs dieselben sich selbst anklagen sollten; denn hätten sie den Willen, dafs ihr Zwang durch die Gewalt des Staats verhindert werde, so würden sie ja von selbst sich desselben enthalten.

Wir werden aber gleichfalls sehen, dafs die Tochter aus der Gewalt der Eltern kommt, wenn sie heirathet. Hier ist wenigstens von Heirath die Rede; die Tochter wird von den Eltern selbst, die sie zur Heirath zwingen wollen, als mannbar betrachtet; das Gesez könnte sonach der gesunden Vernunft völlig gemäfs verordnen, dafs dieser Vorschlag die rechtlichen Folgen der Freilassung von der Eltern Seite haben solle, und dafs die Tochter auf diesen Fall hin über ihre Rechte selbst wachen müfste — Das Endurtheil des Staats in dieser Sache, sonach die Verordnung des Gesetzes könnte keine andere seyn, als diese, dafs

Eltern,

Digitized by Google

Eltern, die sich ihrer Gewalt so ganz zur lebenslänglichen Unterdrückung der Menschenrechte ihres Kindes bedient, derselben beraubt, die Tochter nebst dem ihr zukommenden Vermögen, ihnen genommen, und unter die unmittelbare Obhut des Staats gesezt würde, bis sie sich verheirathete. — Da, ohnerachtet dieser Verordnung noch immer zu befürchten seyn möchte, dafs eine junge, unerfahrne, des blinden Gehorsams gegen die Eltern gewohnte Tochter nicht leicht klagen würde, dennoch aber alles darauf beruht, dafs dieser Zwang zur Ehe nicht Statt habe, so könnte der Obrigkeit aufgelegt werden, in dergleichen Sachen ohne alle vorhergehende Klage, vom Amtswegen zu verfahren.

§. 13.

Mit dem männlichen Geschlechte verhält es sich ganz anders. Zuförderst kann der Mann im eigentlichen Sinne des Worts nicht gezwungen werden zur Vollziehung der Ehe, weil dies gegen die Natur der Sache läuft. Wird er überredet, so hat dies sehr wenig zu bedeuten, denn bei ihm geht die eigentliche Liebe ohnedies der Ehe nicht vorher, sondern wird erst durch sie erzeugt. Aber dafs die Frau gezwungen werde, ihn zu heirathen, kann er nicht dulden, wenn er seinen wahren Vortheil versteht. Dies läuft gegen seine Menschenrechte, denn es beraubt ihn der Aussicht auf eine glückliche Ehe, welche zu verlangen er ein Recht hat. — Die Liebe wird hintennach schon kommen, sagen manche Eltern. Bei dem Manne ist dies wohl zu erwarten, wenn er eine würdige Gattin erhält, bei der Frau aber ist es sehr unsicher; und es ist schrecklich,

Digitized by Google

lich, auf diese blofse Möglichkeit hin ein ganzes Menschenleben aufzuopfern und herabzuwürdigen.

Das Resultat des gesagten: die Ehe mufs mit absoluter Freiheit geschlossen werden, und der Staat hat zufolge seiner Schuzpflicht gegen die einzelnen Personen, und besonders das weibliche Geschlecht, die Pflicht und das Recht über diese Freiheit der ehelichen Verbindungen zu wachen.

§. 14.

Aus dieser Oberaufsicht des Staats über die Freiheit der Ehen folgt, dafs der Staat alle Ehen, die unter seinen Bürgern und Bürgerinnen geschlossen werden, anzuerkennen und zu bestätigen habe.

Iede Ehe mufs juridische Gültigkeit haben, d. i. das Menschenrecht des Weibes mufs nicht verlezt seyn; sie mufs sich mit freiem Willen, aus Liebe, und nicht gezwungen, gegeben haben. Ieder Bürger mufs gehalten seyn, dies vor dem Staate zu erweisen; widrigenfalls der Staat das Recht haben würde den Verdacht der Gewaltthätigkeit auf ihn zu werfen, und gegen ihn zu untersuchen. Aber er kann diesen Beweifs nicht füglich anders führen, als dadurch, dafs er die Frau ihre freie Einwilligung gerichtlich erklären läfst, bei der *Trauung*. Das Ia der Braut sagt eigentlich weiter nichts, als dafs sie nicht gezwungen sey. Alles übrige, wozu die Ehe verbindet, versteht sich daraus von selbst, dafs sie *eine Ehe* schliessen. Was das Ia des Mannes bedeuten könne, wird sich tiefer unten zeigen. Dafs er nicht gezwungen sey, geht daraus hervor,

Digitized by Google

hervor, dafs er ja die Frau zur Trauung führt. — Dafs die Ehe, da sie etwas auf Moralität gegründetes, und schlechthin nur durch sie bestehendes ist, unter den Augen derer, die die Erzieher des Volks zur Moralität seyn sollen, d. i. der Geistlichen, geschlossen wird, ist sehr vernünftig; aber inwiefern die Trauung iuridische Gültigkeit hat, ist der Geistliche ein Beamter des Staats. So betrachten sich denn auch wirklich die Consistorien in diesen Dingen, als *geistliche Gerichte*, und haben daran ganz Recht.

Es läfst sich nicht begreifen, woher der Staat, und hier insbesondere die Geistlichkeit, die in diesem Stüke sich selbst als Gesezgeber beträgt, das Recht haben solle, die Ehe für gewisse Grade der Verwandschaft zu verbieten. Liegt ein Abscheu gegen dergleichen Vermischung in der Natur, so bedarf es ihres Gesetzes nicht; giebt es aber keinen solchen natürlichen Abscheu, so können sie auf ihn ihr Gesez nicht bauen. Es läfst sich einsehen, wie eine Nation glauben könne, ihre Gottheit werde unter andern auch durch dergleichen Ehen entrüstet: und wenn dies ist, so hat der Staat das Recht nicht, solche Ehen zu *gebieten*, (wie er ja überhaupt das Recht nicht hat, eine Ehe zwischen zwei bestimmten Personen zu befehlen) indem er die Bürger nicht gegen ihr, obwohl irrendes Gewissen verbinden darf. Aber er hat eben so wenig das Recht, sie zu *verbieten;* wer an jene Entrüstung der Gottheit glaubt, der wird sie ohnedies unterlassen; wer nicht daran glaubt, oder es auf die Gefahr hinwagen will, der wird, wenn der Glaube der Nation wahr ist, schon von der Gottheit bestraft werden.

Ueber-

Ueberlasse man es doch den Göttern, die ihnen selbst zugefügten Beleidigungen auch selbst zu rächen. Es bleibt den Priestern nichts übrig, als die Nation treulich zu warnen, und zu vermahnen, und als blofse *Gesezerklärer*, denen, die ihnen glauben wollen, die verbotenen Grade, und die göttlichen Strafen, die darauf stehen, *anzuzeigen.*

Es läfst sich kein Grund denken, diejenigen, die es entweder nicht glauben, oder die sich auf ihre eigene Gefahr wagen wollen, durch den Glauben anderer zu verbinden, als der: dafs die Strafe ihrer Versündigung zugleich die übrigen unschuldigen mit treffen werde. Dies aber ist eine böse und verderbliche Superstition, von welcher der Staat in seiner Gesezgebung nicht Notiz nehmen, noch dadurch die natürlichen Rechte anderer einschränken kann.

Aber unabhängig von allen religiösen Gründen, könnte es ja politische geben, gewisse Ehen für unerlaubt zu halten? Das beste darüber sagt, wie mir es scheint, Montesquieu (de l'esprit des loix liv. 26 chap. 14.) Es ist immer die natürliche Bestimmung der Väter gewesen, über die Unschuld ihrer Kinder zu wachen, um dieselben, so unverlezt als möglich, an Leibe, so unverdorben als möglich an der Seele, auszustatten. Unaufhörlich mit dieser Sorge beschäftigt, mufsten sie selbst für ihre Person weit davon entfernt seyn, etwas zu thun, das dieselben verführen könnte. Aus demselben Grunde mufsten sie auch dem Sohne und der Tochter einen Abscheu gegen eine Verbindung untereinander einzupflanzen suchen. Aus dieser Quelle

fliefst

Digitized by Google

fliefst auch das Heirathsverbot für Geschwisterkinder. In den ersten Zeiten der Welt nemlich blieben alle Kinder im väterlichen Hause, und die Kinder zweier Brüder betrachteten sich unter einander selbst als Geschwister.

Hierbei zwei Anmerkungen. Zuförderst war diese Erhaltung der Keuschheit innerhalb der Familien die eigene Sorge der Familienväter; keinesweges aber die Angelegenheit der Civilgesezgebung, als ob dadurch die Rechte einer andern Familie wirklich verlezt; oder der Policeigesezgebung, als ob dadurch diese Verletzung nur erleichtert würde; und die gebildetern in der Nation konnten die andern, welche etwa nicht von selbst auf diese Vorsicht gefallen wären, an sie *erinnern*, sie hierüber *belehren;* keinesweges aber, als Staat, ein *Gesez* darüber geben. Dann, wo der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Dieser Grund ist hier das Beisammenleben gewisser Anverwandten. Was die Verehlichung zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern anbelangt, kann dieser Grund im allgemeinen nie wegfallen. Was die Verheirathung der Geschwisterkinder, oder des Oheims mit seiner Niece, des Schwagers und der Schwägerin, u. d. gl. anbelangt, so findet dieser Grund in der gegenwärtigen Lage der Menschen selten Statt.

Der Beischlaf ist die eigentliche Vollziehung der Ehe; durch ihn unterwirft das Weib erst ihre ganze Persönlichkeit dem Manne; und zeigt ihm ihre Liebe, von welcher ja das ganze beschriebene Verhältnifs zwischen

Digitized by Google

schen Eheleute ausgeht. Wo dieser geschehen ist, da ist die Ehe vorauszusetzen; ein Saz, den wir erst tiefer unten schärfer bestimmen, und aus ihm folgern werden: wo er nicht geschehen ist, da kann jede andere Verbindung, nur nicht eine wahre Ehe Statt finden. — Ein *Eheverlöbnifs* sonach, sey es öffentlich oder geheim, macht keine Ehe; und die Aufhebung desselben ist keinesweges als eine Scheidung zu betrachten. Das Recht, Entschädigung zu fodern, kann dadurch wohl begründet werden. Der unschuldige Theil mufs, so weit es irgend möglich ist, in seinen vorigen Stand wieder eingesezt werden. Selbst die *Trauung*, wenn sie, wie der Sittsamkeit gemäfs ist, der Vollziehung der Ehe vorhergeht, macht nicht die Ehe, sondern sie anerkennt nur die später zu schliessende Ehe im Voraus juridisch.

§. 15.

Der Mann und die Frau sind innigst vereinigt. Ihre Verbindung ist eine Verbindung der Herzen und der Willen. Es ist sonach gar nicht vorauszusetzen, dafs zwischen ihnen ein Rechtsstreit entstehen könnte. Sonach hat der Staat über das Verhältnifs beider Ehegatten gegen einander gar keine Gesetze zu geben, weil ihr ganzes Verhältnifs gar kein juridisches, sondern ein natürliches und moralisches Verhältnifs der Herzen ist. Beide sind Eine Seele, und entzweien, der Voraussetzung nach, eben so wenig sich mit einander, und gehen eben so wenig mit einander vor Gericht, als dasselbe Individuum mit sich selbst vor Gerichte processiren wird.

Sobald

Sobald Streit entsteht, ist die Trennung schon geschehen, und die juridische Scheidung, von welcher tiefer unten, kann erfolgen.

§. 16.

In dem Begriffe der Ehe liegt die unbegrenzteste Unterwerfung der Frau unter den Willen des Mannes; nicht aus einem juridischen sondern aus einem moralischen Grunde. Sie mufs sich unterwerfen um ihrer eignen Ehre willen. — Die Frau gehört nicht sich selbst an, sondern dem Manne. Indem der Staat die Ehe, d. i. gerade dieses ihm wohlbekannte, nicht durch ihn sondern durch etwas höheres als er, begründete Verhältnifs anerkennt, thut er Verzicht darauf, das Weib von nun an als eine juridische Person zu betrachten. Der Mann tritt ganz an ihre Stelle; sie ist durch ihre Verheirathung für den Staat ganz vernichtet, zufolge ihres eigenen nothwendigen Willens, den der Staat garantirt hat. Der Mann wird ihre Garantie bei dem Staate; er wird ihr rechtlicher Vormund; er lebt in allem ihr öffentliches Leben; und sie behält lediglich ein häusliches Leben übrig. —

Die Garantie des Mannes für die Frau versteht sich von selbst; denn sie folgt aus der Natur ihrer Verbindung, ihre Grenzen werden wir tiefer unten sehen. — Iedoch kann es nicht undienlich seyn, dafs er sie noch besonders erkläre, ausdrücklich sich zum Bürgen für dieses Weib einsetze. Man kann das Ja des Mannes bei der Trauung als die Zusicherung dieser Garantie ansehen, und nur unter dieser Bedingung erhält es einen Sinn.

§. 17. Im

§. 17.

Im Begriffe der Ehe liegt, dafs die Frau, die ihre Persönlichkeit hingiebt, dem Manne zugleich das Eigenthum aller ihrer Güter, und ihrer ihr im Staate ausschliessend zukommenden Rechte übergebe. Indem der Staat eine Ehe anerkennt, anerkennt und garantirt er zugleich dem Manne das Eigenthum der Güter seiner Frau — *nicht gegen die Frau*, denn mit dieser ist der Voraussetzung nach kein Rechtsstreit möglich, sondern *gegen alle übrigen Bürger*. Der Mann wird in Beziehung auf den Staat, der einige Eigenthümer seiner vorherigen Güter, und derer, die ihm die Frau zubringt. Die Acquisition ist unbeschränkt; da er ja als die einige juridische Person übrig bleibt.

Entweder das Eigenthum der Frau ist schon vorher deklarirt, dem Staate bekannt, und durch ihn anerkannt gewesen; so wird es nur auf den Mann übertragen: oder es geht erst jezt aus dem Vermögen ihrer Eltern hervor, so geschieht erst jezt die Deklaration, durch die Ehegenossen, und die Garantie der Eigenthümlichkeit dieser Gegenstände überhaupt durch den Staat. Von dem absoluten Eigenthume, Geld und Geldeswerth, hat nach den obigen Erweisen der Staat keine Notiz zu nehmen: doch ist es wegen einer doch möglichen künftigen Scheidung, um der Repartition, die dann entstehen mufs, (wovon tiefer unten,) nöthig, dafs der Staat den Werth des Eingebrachten wisse, oder dafs wenigstens solche Veranstaltungen getroffen werden, dafs er ihn zu seiner Zeit im Falle der Noth, wissen könne. — Es kann ja nur ein Dokument

kument darüber in der Familie der Frau, oder ein versiegeltes Dokument in den Gerichten, niedergelegt werden.

Eben so liegt im Begriffe der Ehe die gemeinschaftliche Wohnung, gemeinschaftliche Arbeit, kurz das Zusammenleben. Dem Staate scheinen beide nur Eine Person; was Eins thut, im gemeinschaftlichen Eigenthume, ist stets so gut, als ob das andere es zugleich mit thäte. Alle öffentliche juridische Handlungen aber besorgt allein der Mann.

§. 18.

Es bedarf keiner Gesetze des Staats, um das Verhältnifs der Eheleute unter einander zu ordnen: es bedarf eben so wenig der Gesetze, um das Verhältnifs beider gegen andere Bürger zu ordnen. Was ich von den Gesetzen gegen den Ehebruch halte, inwiefern sie aussehen, und sich ausdrücken, als Gesetze über ein Eigenthum, und etwa den Besiz der Frau dem Manne, und den des Mannes der Frau vor Verletzung sichern sollen, werde ich tiefer unten erklären. Wie der Staat die Eheleute ansieht, als eine juridische Person, deren äusserlicher Repräsentant der Mann ist, und ihr Vermögen als Ein Vermögen, so ist jeder einzelne Bürger verbunden, sie gleichfalls anzusehen. Bei Rechtsstreitigkeiten hat jeder sich an den Mann zu halten; unmittelbar mit der Frau kann keiner etwas abzumachen haben. Alles was daraus folgt ist die Schuldigkeit der Eheleute, ihre Ehe unter denen, mit welchen sie zunächst zu thun haben, bekannt zu machen; welches auch in moralischer Rücksicht, zur Verhütung

des

Digitized by Google

des Aergernisses, das aus einer illegalen, oder für illegal gehaltenen Verbindung erfolgen würde, nothwendig ist, und daher am schicklichsten vermittelst der Geistlichkeit geschieht.

§. 19.

Ursprünglich, d. i. der blofsen Naturanlage nach, geht der Mann allerdings auf Befriedigung des Geschlechtstriebes aus. Wenn er aber entweder vor der Ehe durch Nachdenken und Belehrung, und in dem wirklichen Umgange mit ehrwürdigen Personen des weiblichen Geschlechts, (besonders an seiner Mutter,) lernt, dafs im Weibe Liebe wohne, und sie nur aus Liebe sich ergeben solle, so veredelt sich auch bei ihm der blofse Naturtrieb. Auch er will nicht mehr blofs geniefsen, sondern er will geliebt seyn. Nachdem er weifs, dafs das Weib sich verächtlich macht, wenn es sich ohne Liebe giebt, und dafs ihre Lust eine herabwürdigende Lust sey, so will er sich nicht als Mittel dieser niedern Sinnlichkeit brauchen lassen. Er mufs sich nothwendig selbst verachten, wenn er genöthigt wäre, sich als das blofse Werkzeug der Befriedigung eines unedlen Triebes anzusehen. Aus diesen Principien ist die Wirkung des Ehebruchs der Frau auf den Mann zu beurtheilen.

Die Ehefrau, die sich einem andern Manne ergiebt, ergiebt sich ihm *entweder* aus ganzer wahrer Liebe. Dann aber hat sie, da die Natur ihrer Liebe die Theilung schlechthin nicht verträgt, aufgehört ihren Ehemann zu lieben, und das ganze Verhältnifs mit demselben ist sonach vernichtet. Ueberdies hat sie,

Digitized by Google

sie, ohnerachtet sie Liebe zur Entschuldigung anführt, sich herabgewürdigt, denn ihre erste Verbindung mit ihrem Ehemanne mufs ihr jezt, wenn sie noch der Moralität fähig ist, als unedel und thierisch vorkommen, aus dem oben angezeigten Gründen. Läfst sie noch den Schein des bisherigen Verhältnisses mit ihrem Ehemanne fortdauern, so entehrt sie sich dadurch abermals aufs äusserste. Entweder sie läfst es fortdauern, aus sinnlicher Lust, oder um eines äussern Zweckes Willen. In jedem Falle braucht sie ihre Persönlichkeit als Mittel für einen niedern Zweck: und macht dadurch den Ehemann selbst zum Mittel. — *Oder*, der zweite Fall, sie übergab sich dem fremden Manne aus sinnlicher Lust; so ist anzunehmen, dafs sie auch ihren Ehemann nicht liebe, sondern ihn lediglich zur Befriedigung ihres Triebes gebrauche: und dies ist schlechthin unter seiner Würde.

Der Ehebruch des Weibes vernichtet sonach in jedem Falle das ganze eheliche Verhältnifs; und der Mann kann die Ehebrecherin nicht behalten, ohne sich selbst herabzuwürdigen. (Dies hat sich in der allgemeinen Empfindung aller nur ein wenig gebildeten Nationen gezeigt. Allenthalben wurde der Mann, der die Ausschweifungen seiner Frau duldete, verachtet, und man hat ihn mit einem besondern Spottnamen belegt. Dies kommt daher, dafs ein solcher Mann gegen die Ehre sündigt, sich unedel und niederträchtig zeigt.)

Die Eifersucht des Mannes hat den Charakter der Verachtung gegen das untreue Weib. Hat sie einen andern, etwa den des Neides und der Misgunst, so macht sich der Mann selbst verächtlich.

§. 20. Der

§. 20.

Der Ehebruch eines Mannes zeigt entweder eine unedle Denkart, wenn das Weib, mit welcher er sich vergeht, sich ihm nicht aus Liebe ergiebt, sondern um eines andern Zwecks willen; er will dann blofs geniefsen. Oder er ist die gröfste Ungerechtigkeit gegen dieses Weib, wenn sie aus Liebe sich ihm giebt. Er macht dadurch zu allen Pflichten der Ehe, zu unbegrenzter Grofsmuth, zu unbegrenzter Sorgfalt für ihre Zufriedenheit sich anheischig, welche er doch nicht erfüllen kann.

Nun ist es zwar an sich unedel, aber nicht gerade zu den Charakter tödtend, wie beim Weibe, dafs der Mann nur auf Befriedigung seines Triebes ausgehe: aber sein Eheweib kann dadurch, theils gar leicht auf die Gedanken kommen, dafs er auch sie selbst nicht anders behandle, und dafs alles das, was sie für grofsmüthige Zärtlichkeit hielt, nichts sey als blofser Geschlechtstrieb, wodurch sie sich sehr herabgewürdigt fühlen müfste. — Theils wird einer liebenden Frau es sehr schmerzlich fallen, dafs dieselbe Aufopferung, die sie selbst für ihren Mann hat, eine andere Frau ausser ihr haben solle. (Daher kommt es, dafs die Eifersucht der Frau etwas von Neid, und von Hafs gegen die Nebenbuhlerin hat. — Es ist also sehr leicht möglich, dafs dadurch das Herz der Frau vom Manne abgewendet, ganz sicher aber, dafs ihr ihr Verhältnifs dadurch verbittert werde; und dies ist gegen die schuldige Grofsmuth des Mannes.

Also — der Ehebruch des Mannes vernichtet nicht nothwendig das eheliche Verhältnifs, so wie der

Weibes es nothwendig vernichtet — aber es ist doch möglich, dafs er es vernichte, und dann ist die Frau herabgewürdigt vor sich selbst. An Schuld giebt er dem des Weibes nicht nach; man könnte sagen, sie ist gröfser, weil die Grofsmuth dadurch verlezt wird, wodurch sich eine niedrig gesinnte Seele verräth. Die Frau kann verzeihen: und die würdige edle Frau wird es sicher. Aber es ist drückend für den Mann, und noch drückender für die Frau, wenn sie etwas zu verzeihen hat. Der erstere verliert den Muth und die Kraft das Haupt der Ehe zu seyn; und die leztere fühlt sich gedrückt, den, dem sie sich ergeben hat, nicht achten zu können. Das Verhältnifs zwischen beiden wird so ziemlich umgekehrt. Die Frau wird die grofsmüthige, und der Mann kann nicht füglich etwas anders seyn, als der unterwürfige.

Dies zeigt sich auch im gemeinen Urtheile. Eine Frau, die die Unordnung ihres Mannes weifs, und erträgt, wird nicht verachtet; im Gegentheil, je sanfter und weiser sie sich dabei beträgt, desto mehr wird sie geachtet. Man sezt sonach voraus, dafs sie nicht rechtliche Hülfe suchen solle. Woher diese tief in der menschlichen Seele liegende Meinung? Etwa blofs aus unserer Gesezgebung und blofs bei uns Männern? Sie ist ja bei den Weibern, die über diese Gesezgebung klagen, gleichfalls. Sie gründet sich auch auf die angezeigten Grundverschiedenheiten der beiden Geschlechter.

§. 21.

Um die bürgerlichen Folgen des Ehebruchs, und der daraus etwa erfolgenden Scheidung gründlich beurtheilen

theilen zu können, müssen wir vor allen Dingen das Verhältnifs des Staates, und der Gesezgebung zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe untersuchen.

Es ist die Pflicht des Staats, die *Ehre* des weiblichen Geschlechts, d. h. nach obigen, dafs sie nicht gezwungen werden, sich einem Manne zu ergeben, ausser aus Liebe, zu beschützen; denn diese ihre Ehre ist ein Theil, ja der edelste Theil ihrer Persönlichkeit. Ieder hat aber auch das Recht, — nemlich es ist kein *äusserer* Rechtsgrund dagegen — seine Persönlichkeit aufzuopfern. So wie jeder das unbegrenzte äussere — nicht innere moralische — Recht auf sein eigenes Leben hat, und der Staat kein Gesez gegen den Selbstmord machen kann: eben so hat auch insbesondere das Weib das unbegrenzte äussere Recht auf ihre Ehre. Es steht ihr äusserlich frei, sich zum Thiere herabzuwürdigen, so wie es auch dem Manne äusserlich frei stehen mufs, unedel und gemein zu denken.

Will das Weib sich aus blofser Wollust, oder für andere Zwecke hingeben, und findet sich ein Mann, der auf Liebe Verzicht thut, so hat der Staat kein Recht, es zu verhindern.

Der Staat kann sonach der Strenge nach — was er dabei denn doch zu bedenken habe, wird sich tiefer unten ergeben — gegen Hurerei und Ehebruch keine Gesetze machen, und keine Strafen darauf setzen. (Dies ist auch wirklich die ursprüngliche Einrichtung in christlichen Staaten. Die Vergehungen dieser Art werden nicht sowohl als Uebertretungen

eines Civilgesetzes, sondern vielmehr als Uebertretungen eines moralischen Gesetzes, und von der moralischen Zwangsgesellschaft, der Kirche bestraft. Die Hauptstrafe für sie war immer eine Kirchenbuſse. Das rechtmäſsige dieses Verfahrens haben wir hier nicht zu untersuchen, denn wir reden vom Staate, und nicht von der Kirche. — Z. B. die Einkünfte der Päbstlichen Kammer von liederlichen Weibspersonen sind eine groſse Consequenz in der Inconsequenz. Die Kirche ist es eigentlich, die ihre Einwilligung zu dieser Lebensart geben muſs, ausserdem dürfte sie nicht getrieben werden; und das Geld welches erlegt wird, ist die Buſse, die vorausbezahlt wird, für die Sünden, die sie noch erst begehen wollen.)

§. 22.

Entweder in einem Verhältnisse, dessen lezter Zweck die Befriedigung des Gesclechtstriebes ist, und das sich auf Eigennuz gründet, ist Beständigkeit und Publicität. Dann heiſst es das *Concubinat*; welches eben durch das Beisammenwohnen Publicität, wenigstens für eine aufmerksame Policei, erhält.

Der Staat kann, aus dem eben angegebenen Grunde, das Concubinat nicht verbieten. Nur muſs er zuförderst sich überzeugen, daſs dem Weibe keine Gewalt zugefügt werde, sondern daſs sie den zwar schändlichen Contrakt freiwillig geschlossen. Das Weib muſs dies deklariren; nur, da die Sache unwürdig ist, nicht mit Feierlichkeit und Gepränge, und ja nicht vor den moralischen Lehrern, sondern etwa vor gewis-

gewissen Policeidienern, die ohnedies verpflichtet sind, sich mit unehrlichen Sachen zu beschäftigen.

Der Staat muſs ferner wissen, daſs diese Verbindung, ob sie gleich den äussern Anschein einer Ehe hat, keine sey. Sie hat die juridischen Folgen der Ehe nicht; der Mann wird nicht Garant, und rechtlicher Vormund des Weibes. Das Band kann wieder gelöset werden, sobald es einem von beiden einfällt, ohne alle Formalität. Der Staat hat es nicht garantirt. Eben so wenig garantirt er die Bedingungen des Vertrags; und die Weibsperson erhält keine zu Recht beständige Anfoderung auf den Mann, aus folgendem Grunde. Nur mit einem Gewerbe, das der Staat bestätigt, und anerkennt, erhält man eine zu Recht beständige Anfoderung. Nun kann zwar der Staat dasjenige Gewerbe, welches hier getrieben wird, nicht verhindern, weil das ausser seinen Rechten liegt; aber er kann es auch nicht bestätigen, weil es unmoralisch ist. Wenn also der Mann sein Wort nicht halten will, so sezt er dadurch zwar allerdings seiner Niederträchtigkeit, und, wie zu hoffen ist, der allgemeinen Verachtung gegen ihn, die Krone auf: aber die Weibsperson kann ihn nicht verklagen, und wird von den Gerichten abgewiesen.

§. 23.

Oder — der zweite Fall — mit der Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe ist das Zusammenleben nicht verknüpft.

Zufor-

Zuförderst kann der Fall der seyn, dafs das Weib sich dem Willen des Mannes unterwerfe, ohne dafs er ihr etwas bezahle, oder ihr Bezahlung — sie bestehe in was sie wolle, im Gelde, Geldeswerth oder auch in einer Gefälligkeit — verspreche; oder, ohne dafs auf irgend eine Weise ausdrücklich erklärt werde, ihre Unterwerfung geschehe nicht aus Liebe: so ist anzunehmen, sie sey aus Liebe geschehen. Dafs sie nicht aus Gewinnsucht geschehen ist, liegt klar am Tage, dafs sie aus Wollust geschehen sey, ist ohne Beweifs nie vorauszusetzen, weil es gegen die Natur des Weibes ist. Es müfste ausdrücklich nachgewiesen werden, dafs sie dafür bekannt sey, sich jedem hinzugeben. — Aber Unterwerfung aus Liebe begründet die Ehe. Es ist sonach zwischen diesen beiden Personen, die wir annehmen, eine Ehe wirklich vollzogen; auch ohne ausdrückliches Eheversprechen. Wenn dies dabei vorgekommen ist, so versteht es sich ohnedies von selbst.

Es fehlt nur noch an der öffentlichen Anerkennung dieser Ehe; an der Trauung. Diese ist der Staat dem Weibe schlechthin schuldig; denn er ist schuldig ihre Ehre, als das Recht ihrer Persönlichkeit zu schützen. Sie selbst hat, der Voraussetzung nach, ihrer Ehre nichts vergeben; also darf auch der Staat derselben nichts vergeben. Der Mann kann mit Zwang zur Trauung angehalten werden. Er wird nicht etwa zur Ehe gezwungen, denn diese hat er schon wirklich geschlossen, sondern nur zur öffentlichen Erklärung seiner Ehe. Ist eine unüberwindliche Abneigung bei ihm, oder giebt es andere Gründe, die die

Fort-

Digitized by Google

Fortdauer der Ehe erschweren, z. B. völlige Ungleichheit des Standes, so kann er nach der Trauung wieder geschieden werden; und diese Scheidung wird behandelt nach den Gesetzen der Ehescheidung überhaupt, wovon wir eben reden wollen. Die Frau und das Kind trägt seinen Namen, und die Frau ist völlig anzusehen, wie eine abgeschiedene.

(Aus der wahren Ungleichheit des Standes, folgt Ungleichheit der Erziehung, völlige Verschiedenheit des ganzen Ideenkreises, Nichtpassen in die Gesellschaften, in welchen der andere Theil allein leben kann; und dadurch wird eine Ehe, eine völlige Vereinigung der Herzen und Seelen in Eins, eine wahre Gleichheit beider, schlechterdings unmöglich gemacht; das Verhältnifs wird nothwendig ein Concubinat, das von der einen Seite nur die Befriedigung des Eigennutzes, von der andern nur die des Geschlechtstriebes zum Zwecke hat. So etwas kann der Staat sich nie für eine dauernde Ehe ausgeben lassen, noch es, als eine solche, anerkennen. Es giebt aber von Natur nur zwei verschiedene Stände: einen solchen, der nur seinen Körper für mechanische Arbeit, und einen solchen, der seinen Geist vorzüglich ausbildet. Zwischen diesen beiden Ständen giebt es eine wahre Messaliance; und ausser dieser giebt es keine.)

Oder der Fall ist der; es kann der geschwächten nachgewiesen werden, dafs sie vorher oder hinterher es mit andern gehalten, oder dafs sie sich um einen Preifs gegeben habe. Im leztern Falle mufs klar seyn, dafs sie ausdrücklich auf ihre Persönlichkeit diesen Preifs gesezt,

Digitized by Google

sezt, und nur in der Erwartung desselben, oder nachdem sie ihn schon hatte, sich hingegeben. Hat sie blofs bei andern Gelegenheiten Geschenke von dem Geliebten angenommen: so beweifst dies nichts gegen ihre Tugend. — Kann der Weibsperson dieser Beweifs geführt werden, so ist sie eine entehrte, und hat keinen Schuz bei der Obrigkeit: denn diese kann nicht eine Ehre schützen, welche gar nicht vorhanden, sondern von ihrer Besitzerin selbst aufgegeben ist.

Prostituirte Weibspersonen, (quae quaestum corpore exercent,) die dies zu ihrem einzigen Gewerbe machen, kann der Staat innerhalb seiner Grenzen nicht dulden; er mufs sie des Landes verweisen: und dies ohne Abbruch ihrer eben abgeleiteten Freiheit, mit ihrem Leibe vorzunehmen, was sie wollen, aus folgendem sehr einfachen Grunde. — Der Staat mufs wissen, wovon jede Person lebt, und mufs ihr das Recht geben ihr Gewerbe zu treiben. Welche dies nicht angeben kann, hat das Bürgerrecht nicht. Wenn nun eine Weibsperson dem Staate jenen Nahrungszweig angäbe, so hätte er das Recht sie für wahnsinnig zu halten. Propriam turpitudinem confitenti non creditur, ist eine richtige Rechtsregel. Es ist sonach so gut, als ob sie kein Gewerbe angegeben hätte, und in *dieser Rücksicht* ist sie, wenn sie sich nicht eines andern bedenkt, über die Grenze zu bringen. — In einem gehörig konstituirten Staate kann dieser Fall nicht füglich eintreten. Da ist jeder auf eine vernünftige Art versorgt. Haben sie noch ein anderes Gewerbe darneben, und ist jenes nicht ihr fixirter Stand, so ignorirt der Staat ihren Lebenswandel. Die Frage

über

über Gewalt kann hier nicht Statt finden, da dieser Lebenswandel ja keine Publicität erhält, so wie das Concubinat durch das regelmäfsige Zusammenwohnen. — Der Staat weifs von diesen Unregelmäfsigkeiten nichts, und hat nicht etwa den Männern den Genufs dieser entehrenden Lüste garantirt, wie er z. B. seinen Bürgern garantirt hat, ruhig, und bequem auf der Strafse reisen zu können. Die Aufsicht über die Gesundheit jener Prostituirten ist sonach gar kein Zweig der Policei; und ich gestehe, dafs ich sie eines rechtlichen Staates für unwürdig halte. Wer liederlich seyn will, der mag denn doch auch die natürlichen Folgen seiner Liederlichkeit tragen. Eben so wenig garantirt, wie sich von selbst versteht, der Staat die Contrakte, die über dergleichen Dinge geschlossen werden. Eine Prostituirte kann in dergleichen Angelegenheiten nicht klagen.

§. 24.

Diese Grundsätze auf den Ehebruch angewendet. — Der Staat kann eben so wenig Gesetze gegen ihn geben, noch Strafen festsetzen, als gegen irgend eine ausserehelichе Befriedigung des Geschlechtstriebes. Wessen Rechte sollten denn durch dieses Vergehen verletzt werden? Etwa die des Mannes, mit dessen Weibe, oder die des Weibes, mit dessen Manne die Ehe gebrochen wird. Ist denn die eheliche Treue Objekt eines Zwangsrechts? So wird sie in diesen Gesetzen allerdings angesehen. Aber sie gründet sich ja in der That auf die Verbindung der Herzen. Diese ist eine freie Verbindung, die sich nicht erzwingen läfst;

und

Digitized by Google

und wenn *sie* aufhört, so ist das Erzwingen *der äussern Treue*, deren Erzwingung allein physich möglich wäre, rechtlich unmöglich, und widerrechtlich.

§. 25.

Ist das Verhältnifs, das zwischen Eheleuten seyn sollte, und welches das Wesen der Ehe ausmacht, unbegrenzte Liebe von des Weibes, unbegrenzte Grofsmuth von des Mannes Seite, vernichtet, so ist dadurch die Ehe zwischen ihnen aufgehoben. Also — *Eheleute scheiden sich selbst mit freiem Willen, so wie sie sich mit freiem Willen verbunden haben.* — Ist der Grund ihres Verhältnisses aufgehoben, so dauert, wenn sie doch beisammen bleiben, ohnedies die Ehe nicht fort, sondern ihr Beisammenleben läfst sich nur für Concubinat halten: ihre Verbindung ist nicht mehr selbst Zweck, sondern es giebt einen Zweck ausser ihr, meistens den des zeitlichen Vortheils. Nun kann keinem Menschen zugemuthet werden, etwas unedles, dergleichen das Concubinat ist, zu begehen: also kann auch der Staat solchen, deren Herzen geschieden sind, nicht zumuthen, länger beisammen zu leben.

Hieraus würde hervorgehen, dafs der Staat bei Trennungen der Ehen gar nichts zu thun hätte; ausser dies, dafs er verordne, auch die geschehene Trennung ihm, der die Verbindung anerkannt hat, zu deklariren. Die juridischen Folgen, welche die Ehe hatte, fallen nach der Trennung derselben nothwendig weg, und deswegen mufs der Staat davon benachrichtiget werden, um seine Maasregeln darnach zu nehmen.

§. 26. Nun

Digitized by Google

§. 26.

Nun aber maafsen unsere meisten Staaten sich allerdings ein Rechtserkenntnifs in Ehescheidungssachen an. Haben sie daran völlig Unrecht; oder wenn sie nicht völlig Unrecht haben, worauf gründet sich ihr Recht?

Darauf; es kann der Fall seyn, dafs die zu trennenden Eheleute den Staat zur Hülfe bei ihrer Trennung auffodern; und dann mufs der Staat urtheilen, ob er ihnen die Hülfe zu leisten habe, oder nicht. Das Resultat davon wäre dieses: *alles Rechtsurtheil des Staats in Ehescheidungssachen ist nichts anders, als ein Rechtsurtheil über die Hülfe, die er selbst dabei zu leisten habe.* Wir wollen dies einzeln durchgehen.

§. 27.

Entweder beide Theile sind einig sich von einander zu trennen, und auch über die Theilung des Vermögens sind sie einig, so dafs kein Rechtsstreit Statt finde; so haben sie schlechthin nichts weiter zu thun, als nur dem Staate ihre Trennung zu erklären. Die Sache ist unter ihnen schon abgethan, das Objekt ihrer Uebereinstimmung, ist ein Objekt ihrer natürlichen Freiheit: und der Staat hat der Strenge nach nicht einmal nach den Gründen ihrer Trennung zu fragen.

Wenn er bei uns darnach fragt, so thut es nicht eigentlich der Staat, sondern die Kirche thut es, als moralische Gesellschaft. Daran hat sie nun ganz Recht; denn die Ehe ist eine moralische Verbindung,

und

Digitized by Google

und es kann daher den sich trennenden Ehegatten allerdings daran liegen, vor dem Repräsentanten der moralischen Gesellschaft, der Kirche, in der sie doch hoffentlich bleiben wollen, sich zu rechtfertigen; auch etwa den Rath ihrer Lehrer und Gewissensräthe darüber zu vernehmen. Auch wird es ganz schicklich seyn, dafs die leztern Vorstellungen versuchen. Nur ist dabei folgendes wohl zu merken: die Geistlichen haben kein Zwangsrecht, weder auf das Geständnifs der Bewegungsgründe zur Trennung, noch auf die Befolgung ihres Raths. Wenn beide Eheleute sagen: Wir wollen es auf unser Gewissen nehmen, oder: eure Gründe bewegen uns nicht, so mufs es dabei bleiben.

Resultat: die Einwilligung beider Theile trennt die Ehe juridisch, ohne weitere Untersuchung.

§. 28.

Wenn ein Theil von beiden in die Trennung nicht willigt, dann ist die Anzeige bei dem Staate, nicht eine blofse Deklaration, sondern zugleich eine Auffoderung seines Schutzes, und jezt tritt ein Rechtserkenntnifs des Staats ein.

Was könnte der Theil, der die Trennung verlangt vom Staate fodern? Klagt der Mann auf die Scheidung wider Willen der Frau, so ist der Sinn seiner Foderung der: der Staat solle die Frau aus seinem Hause vertreiben. Klagt die Frau gegen den Willen des Mannes, so ist, da der Mann nicht vertrieben werden kann, indem ihm als Repräsentanten der Familie

Digitized by Google

milie das Haus gehört, die Frau aber da sie gehen will, wohl selbst gehen könnte — es ist, sage ich, der Sinn ihrer Foderung der: dafs der Staat den Mann nöthige, ihr ein anderes Unterkommen zu verschaffen.

Nach welchen Gesetzen hat nun hierbei der Staat sich zu bestimmen?

§. 29.

Der Fall sey der, dafs der Mann auf die bürgerliche Scheidung klage, um Ehebruchs der Frau willen. Es ist nach dem obigen gegen die Ehre des Mannes, mit einer solchen Frau länger zu leben, und ihr Verhältnifs kann fernerhin gar nicht mehr Ehe genannt werden, sondern es wird Concubinat. Aber der Staat kann keinen Menschen nöthigen etwas gegen seine Ehre, und sein sittliches Gefühl zu thun. Es ist sonach in diesem Falle die Schuzpflicht des Staates, den Mann seiner Frau zu entledigen. Aus welchen Gründen könnte denn die Frau begehren, länger bei dem Manne zu leben? Liebe ist bei ihr nicht zu präsumiren, also um anderer Zwecke willen. Aber der Mann kann sich nicht zum Werkzeuge ihrer Zwecke machen lassen. Dafs ohne Klage des Mannes der Staat kein Recht habe, auf Ehebruch zu inquiriren, und etwa den Mann gegen seinen Willen zu scheiden, geht schon aus dem obigen hervor, da der Ehebruch gar nicht ein Gegenstand der bürgerlichen Gesezgebung ist.

Selbst die Kirche hat keine Ehre davon, dem Manne der Ehebrecherin zuzureden, und ihn zur Verzeihung zu ermahnen. Denn dieselbe kann nichts unehr-

unehrbares und unmoralisches, wie die Fortsetzung des Beisammenlebens in diesem Falle offenbar seyn würde, anrathen.

Der Fall sey der, dafs der Mann auf die Trennung klage wegen Mangel an Liebe der Frau überhaupt. Entweder gesteht diese den Mangel der Liebe zu. — Dann hat der Staat den Mann der Frau zu entledigen; denn nur Liebe ist der Grund einer rechtmäfsigen Ehe, und wo diese nicht ist, ist die Verbindung blofses Concubinat. Aus welchem Grunde könnte doch die Frau verlangen, länger mit einem Manne zu leben, den sie ihrem eigenen Geständnisse nach, nicht liebt. Es könnten keine andere, als äussere Zwecke seyn, zu deren Werkzeuge der Mann sich nicht kann machen lassen. — Oder die Frau gesteht ihren Mangel an Liebe nicht zu. — Dann kann der Staat nicht unmittelbar verfahren, sondern hat diese Ehe unter strenge Aufsicht zu nehmen; bis entweder die Eheleute sich vertragen, oder bis ein triftiger Grund der Trennung klar und erweislich wird. — Das Recht der Aufsicht, welches er ausserdem auf keine Ehe hat, erhält er dadurch, dafs er zum Richter gemacht worden ist, über einen Umstand, der nicht klar ist, noch ihm klar werden kann, ohne diese Aufsicht. (Etwas vorher nur seinem mittelbaren Schutze unterworfenes, ist ihm durch die Klage unmittelbar unterworfen worden.)

Die Versagung dessen, was man auf eine sehr unedle Weise eheliche Pflicht genannt hat, von Seiten der Frau, beweifst den Mangel der Liebe, und ist insofern

ein Rechtsgrund der Trennung. Die Liebe geht aus von dieser Unterwerfung der Frau, und diese Unterwerfung bleibt die fortdauernde Aeusserung der Liebe. *Inwiefern* sie, habe ich gesagt, diesen Mangel der Liebe beweist: denn wenn Krankheit, oder ein anderer physischer Verhinderungsgrund nachgewiesen werden kann, dann beweifst sie den Mangel der Liebe nicht. In diesem Falle wäre die Klage des Mannes über alle Begriffe unedel. — Wenn er aber doch so unedel dächte? So kann der Staat zwar zum Diener seiner geheimen Denkart sich nicht machen; aber ein solcher Mann ist einer braven Frau unwürdig, und es ist zu hoffen, dafs dieselbe, besonders durch Vorstellungen der Geistlichen, zu vermögen seyn wird, gegen einen Ersaz, in die Trennung zu willigen, wedurch dann die Einwilligung beider Theile erhalten, und beim Staate lediglich eine Deklaration nöthig seyn würde; so dafs, was er dabei zu thun hätte, weiter nicht in Frage käme.

Wenn die Frau in eine Criminaluntersuchung verfällt, wo der Staat sich an ihren Leib und Leben hält, ist sie durch die Sache selbst vom Manne geschieden: der Staat selbst nimmt sie ihm weg. Der Mann ist sonst ihr gerichtlicher Vormund. In einer Criminal- also ausschliessend persönlichen Sache, kann er das nicht seyn. Sie erhält ihre Selbstständigkeit, und ist dadurch geschieden. Wird sie unschuldig befunden, so tritt sie wieder zurück unter die Bothmäfsigkeit des Mannes. — Will nach ausgestandener Strafe der Mann sie wieder nehmen, so darf er das thun; aber nöthi-

nöthigen kann ihn dazu niemand, denn er ist durch sie entehrt worden.

§. 30.

Der Fall sey der, dafs die Frau auf die juridische Trennung klage, um Ehebruchs des Mannes willen. — Es ist nach obigem allerdings möglich, und bringt der Frau keine Unehre, sondern vielmehr Ehre, dem Manne zu verzeihen. Es ist sonach rathsam, ihr Vorstellungen zu thun: auch wohl auf einige Zeit sie zur Geduld zu verweisen. — (Die Scheidung von Tisch und Bette.) Besteht sie aber auf ihrem Begehren, so mufs sie geschieden werden; denn nur sie selbst kennt ihr Herz, und kann darüber entscheiden, ob durch die Untreue ihres Mannes, die Liebe zu ihm ganz ausgetilgt sey. Nachdem aber die Liebe ausgetilgt ist, die Frau doch zu nöthigen, ihrem Manne sich zu unterwerfen, wäre wider die erste Pflicht des Staats gegen das weibliche Geschlecht.

Ueberhaupt ist der Staat stets verbunden, auf Anhalten der Frau, ihre Klage sey, welche sie wolle, nach vorläufigen Vorstellungen, wenn sie dennoch auf ihrer Foderung besteht, sie zu scheiden. Das andere Geschlecht mufs hierüber begünstigt werden. Der Grund davon ist dieser; durch die Klage auf die Scheidung mag sie vielleicht nichts gegen ihren Mann beweisen; was sie selbst aber betrifft, beweifst sie den Mangel ihrer Liebe: und ohne Liebe soll sie nicht genöthigt werden, sich zu unterwerfen. — Eben darum aber, weil sie ihr eignes Herz zuweilen nicht recht kennt, und wohl mehr liebt, als sie glaubt, sind

hier

Digitized by Google

hier die Vorstellungen und der Versuch der Scheidung für eine gewisse Zeit anzuwenden.

Die Klage über versagte eheliche Pflicht von Seiten des Weibes ist eine ihr Geschlecht entehrende Klage, eine Sünde gegen die Natur: und man kann es nicht wohl anders als Barbarei nennen, dafs der Staat — sogar die Kirche im Namen desselben — eine solche Klage annimmt. Auch bestätigt es die Erfahrung, dafs die Weiber sich ihrer selbst schämen, und sie meist nur als Vorwand gebrauchen. Erlaube ihnen doch der Staat geradezu ihre Abneigung zu gestehen.

Eine Criminaluntersuchung, in die der Mann verfällt, scheidet nicht nothwendig. Das Verhältnifs ist hier ein ganz anderes. Der Mann mufs ja immer in seinem und der Frau Namen vor Gerichte stehen. — Doch ist eine solche Untersuchung ein sehr gültiger Grund für die Frau, auf Scheidung zu klagen, denn sie kann einen Verbrecher nicht achten. Will sie aber bei ihm bleiben, selbst sein Schicksal mit tragen, und es erleichtern, so viel es ihr die Gesetze zulassen, so steht ihr das ganz frei.

Bösliche Verlassung — d. i. Verlassung ohne dafs der Ehegatte von derselben und ihren Gründen weifs, als Grund der Klage auf die Scheidung, scheidet ohne weiteres, denn der Theil, der den andern verlassen hat, ist anzusehen, als habe er sich selbst geschieden: der verlassene aber klagt auf die Scheidung. Sonach ist hier die Einwilligung beider Theile.

§. 31.

Wie ist es bei der Scheidung in Absicht des Vermögens zu halten?

Da meine Grundsätze darüber von den gewöhnlichen abgehen, so bitte ich, die Gründe der Entscheidung wohl zu überlegen.

Die Frau unterwürft mit ihrer Persönlichkeit zugleich ihr ganzes Vermögen dem Manne; und er kann ihre Liebe mit nichts anderm vergelten, als dafs er, so wie seine Person und Freiheit, also auch sein ganzes Vermögen, ihr gleichfalls unterwerfe; doch mit dem Unterschiede, dafs er die äussere Herrschaft über das Ganze behalte. — Aus der Vereinigung der Herzen erfolgt nothwendig Vereinigung der Güter, unter der Oberherrschaft des Mannes. Aus zwei Vermögen wird nur Ein Vermögen.

Iezt wird diese Verbindung getrennt; aber wenn der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Ieder Theil müfste der ersten Ansicht nach in den vorigen Zustand wieder eingesezt werden; zurückbekommen, was er zur gemeinschaftlichen Masse gab.

Aber, — eine Betrachtung, die dieses Resultat sehr ändert, — beide haben eine Zeitlang dieses Vermögen, — der Präsumtion nach durch Einen Willen, und überhaupt, als Ein Subjekt, verwaltet, genossen, vermehrt, vermindert. Den Effekt dieser gemeinschaftlichen Verwaltung, läfst sich nicht aufheben, er ist nothwendig beiden gemein, und bleibt beiden gemein. Nachgerechnet kann nicht werden, so dafs der

eine

eine Theil zum andern sage: du hast diese oder jene Pflege bedurft, die ich nicht bedurfte; ich habe dieses oder jenes erworben, dafs du nicht erworben hast; denn wenn beide nur in einer wahren Ehe lebten, so war das Bedürfnifs jedes Theils zugleich Bedürfnifs des andern, und der Gewinn des einen Theils zugleich Gewinn des andern; beide waren der rechtlichen Präsumtion nach nur Eine Person. So wenig jemand mit sich selbst Abrechnung hält, und handelt, und processirt, so wenig können es Ehegatten. Iezt freilich wird dieses Verhältnifs aufgehoben, und es ist von diesem Augenblicke an anders; bis dahin aber war es so, und der Effekt dieses Verhältnisses läfst sich nicht vernichten.

Nun aber ist die äussere Bedingung dieses Effekts das zugebrachte Vermögen; nicht etwa blofs an baarem Gelde, sondern auch an Rechten und Privilegien. (Ueber die innern Bedingungen, den Fleifs, die Sorgfalt eines jeden Theils soll eben nicht nachgerechnet werden.) Nach diesem Verhältnisse des zugebrachten müfste das zur Zeit der Scheidung vorhandene ganze Vermögen, als Effekt, getheilt werden. Was jeder Theil zugebracht hat, mufs gerichtlich nachgewiesen werden können, zufolge einer oben beigebrachten Bemerkung. Habe z. B. die Frau Ein Drittel, der Mann zwei Drittel, des ganzen Vermögens, womit der Ehestand angefangen wurde, eingebracht. Der Bestand des ganzen Vermögens bei der Scheidung wird untersucht, und nach demselben Verhältnisse getheilt, so, dafs die abgeschiedene Frau ein Drittel herausbekomme, der

Mann zwei Drittel behalte. Die Frau bekommt nicht etwa ihr eingebrachtes zurück; sie überträgt von demselben ihren Theil des Verlustes, wenn sich das Ganze verringert, sie erhält ihren Theil des Gewinns, wenn sich das ganze vermehrt hat. Es ist ganz so, wie bei einer Mascopei. — Andere Dispositionen der Gesezgebung hierüber mögen wohl ihre politischen Gründe haben, aber sie sind nicht gerecht.

Wie es bei einer Scheidung in Absicht der Theilung der Kinder unter die geschiedenen Ehegatten zu halten sey, dies wird sich erst tiefer unten bei Untersuchung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern einsehen lassen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Folgerungen auf das gegenseitige Rechtsverhältnifs beider Geschlechter überhaupt im Staate.

§. 32.

Hat das Weib die gleichen Rechte im Staate, welche der Mann hat? Diese Frage könnte schon als Frage lächerlich scheinen. Ist der einzige Grund aller Rechtsfähigkeit, Vernunft und Freiheit, wie könnte zwischen zwei Geschlechtern, die beide dieselbe Vernunft und dieselbe Freiheit besitzen ein Unterschied der Rechte Statt finden?

Nun aber scheint es doch allgemein, seitdem Menschen gewesen sind, anders gehalten, und das weibliche Geschlecht in der Ausübung seiner Rechte dem männlichen nachgesezt worden zu seyn. Eine solche allgemeine Uebereinstimmung mufs einen tiefliegenden Grund haben, und ist die Aufsuchung desselben je ein dringendes Bedürfnifs gewesen, so ist sie es in unsern Tagen.

Vorausgesezt, dafs das andere Geschlecht in Absicht seiner Rechte, wirklich gegen das erste zurückgesezt sey, so würde es keinesweges hinreichen, als den Grund dieser Zurücksetzung die geringern Geistes- und körperlichen Kräfte des Weibes anzuführen. Besonders auf das erstere würden die Weiber, und ihre

Schuz-

Schuzredner antworten: zuförderst bildet man uns nicht gehörig aus, und das männliche Geschlecht entfernt uns geflissentlich von den Quellen der Bildung: dann ist euer Vorgeben nicht einmal streng richtig, denn gegen die meisten Männer, die der Ruhm ihres Geschlechts sind, wollten wir euch gar wohl Weiber gegenüber stellen, die nach einer gerechten Schätzung ihnen nichts nachgeben würden; endlich könnte aus dieser Ungleichheit, wenn sie auch gegründet wäre, nimmermehr eine so entschiedene Ungleichheit der Rechte folgen, da man ja wohl auch unter den Männern eine sehr grofse Verschiedenheit der geistigen und körperlichen Kräfte wahrnimmt, ohne dafs man daraus eine so drückende Folgerung auf das gegenseitige Rechtsverhältnifs derselben gestatten will.

Es wäre demnach vor allen Dingen nur das zu untersuchen, ob denn auch wirklich die Weiber so zurückgesezt sind, als es einige unter ihnen, und noch mehr, einige unberufene Schuzredner derselben vorgeben. Es wird in unserer Darstellung ein Punkt nach dem andern sich ergeben.

§. 33.

Ob an sich dem weiblichen Geschlechte nicht alle Menschen- und Bürgerrechte so gut zukommen, als dem männlichen; darüber könnte nur der die Frage erheben, welcher zweifelte, ob die Weiber auch völlige Menschen seyen. Wir sind darüber nicht im Zweifel, wie aus den oben aufgestellten Sätzen hervorgeht. Aber darüber, ob und inwiefern das weibliche Geschlecht alle seine Rechte ausüben auch *nur wollen könne*,

könne, könnte allerdings die Frage entstehen. Wir gehen, um diese Frage zu beantworten, die möglichen Zustände des Weibes einzeln durch.

§. 34.

Der *Regel* nach, — von den Ausnahmen tiefer unten — ist das Weib entweder noch *Jungfrau*, und dann steht sie unter der väterlichen Gewalt, wie der unverheirathete Jüngling ebenfalls. Hierin sind beide Geschlechter ganz gleich. Beide befreiet ihre Verheirathung, in Absicht welcher beide gleich frei sind: oder, wenn Eins den Vorzug hat, so sollte die Tochter ihn haben. — Sie darf schlechthin auch nicht einmal durch Vorstellungen und Zureden zur Heirath genöthigt werden: welches bei dem Sohne noch eher thunlich ist, aus den oben angezeigten Gründen. —

Oder das Weib ist *verheirathet*, und dann hängt ihre eigene Würde daran, dafs sie ihrem Manne ganz unterworfen sey und scheine. — Man bemerke wohl — es geht zwar dies aus meiner ganzen Theorin hervor, und ist mehrmals ausdrücklich angemerkt, aber es ist vielleicht nicht überflüssig, es wiederholt einzuschärfen, — das Weib ist nicht unterworfen, so dafs der Mann ein *Zwangsrecht* auf sie hätte: sie ist unterworfen durch ihren eigenen fortdauernden nothwendigen und ihre Moralität bedingenden Wunsch, unterworfen zu seyn. Sie dürfte wohl ihre Freiheit zurücknehmen, wenn sie *wollte*; aber gerade hier liegt es; sie kann es vernünftiger Weise nicht *wollen*. Sie mufs, da ihre Verbindung nun einmal allgemein bekannt ist, allen, denen sie bekannt ist, erscheinen wollen,

Digitized by Google

wollen, als gänzlich unterworfen dem Manne, als in ihm gänzlich verloren.

Also, zufolge ihres eigenen nothwendigen Willens ist der Mann der Verwalter aller ihrer Rechte; sie will, dafs dieselben behauptet, und ausgeübt werden, nur inwiefern *er* es will. Er ist ihr natürlicher Repräsentant im Staate, und in der ganzen Gesellschaft. Dies ist ihr Verhältnifs zur Gesellschaft, ihr *öffentliches* Verhältnifs. Ihre Rechte unmittelbar durch sich selbst auszuüben, kann ihr gar nicht einfallen.

Was das *häusliche* und *innere* Verhältnifs anbelangt, *giebt nothwendig die Zärtlichkeit des Mannes ihr alles und mehr zurück, als sie verloren hat.* Der Mann wird ihre Rechte nicht aufgeben, denn sie sind seine eigenen Rechte, er würde dadurch sich selbst schaden, und sich und sein Weib vor der Gesellschaft entehren. — Das Weib hat auch Rechte über öffentliche Angelegenheiten, denn sie ist Bürgerin. Ich halte es für die Schuldigkeit des Mannes, dafs er in Staaten, wo der Bürger eine Stimme über öffentliche Angelegenheiten hat, diese Stimme nicht gebe, ohne mit seiner Gattin sich darüber unterredet, und durch das Gespräch mit ihr seine Meinung modificirt zu haben. Er wird sonach nur das Resultat ihres gemeinsamen Willens vor das Volk bringen. Ueberhaupt mufs ein Familienvater, der zugleich die Rechte seiner Gattin und seiner Kinder besorgt, gröfsern Einflufs, und eine entscheidendere Stimme im gemeinen Wesen haben, als derjenige, der blofs die Rechte seines Individuum ver-

Digitized by Google

verttitt. Wie dies einzurichten sey, ist eine Untersuchung für die politik.)

Die Weiber üben sonach ihr Stimmrecht über öffentliche Angelegenheiten wirklich aus; nur nicht unmittelbar durch sich selbst, weil sie dies nicht wollen können, ohne ihrer weiblichen Würde zu vergeben; sondern durch den billigen, und in der Natur der ehelichen Verbindung gegründeten Einfluſs, den sie auf ihre Männer haben.

(Dies beweiſst auch die Geschichte aller groſsen Staatsveränderungen. Entweder gingen sie von Weibern aus, oder sie wurden durch dieselben gelenkt, und beträchtlich modificirt.)

Anmerkung. Wenn denn nun dies ohne Einwendung zugestanden werden muſs, was verlangen denn eigentlich die Weiber und ihre Schuzredner? Was ist es doch, das ihnen entrissen seyn soll, und das sie jezt zurückfodern? Die Sache selbst? Sie sind in dem vollkommensten Besiz derselben. Nur der äussere Schein kann es seyn, nach welchen sie lüstern sind. Sie wollen nicht nur wirken, sondern man soll es auch wissen, daſs sie gewirkt haben. Sie wollen nicht bloſs, daſs geschehe, was sie wünschen; sondern es soll auch bekannt seyn, daſs *sie*, *gerade sie*, es ausgeführt haben. Sie suchen Celebrität bei ihrem Leben, und nach ihrem Tode in der Geschichte.

Ist nur dies ihr Zweck; kann nur dies ihr Zweck seyn, so sind sie mit ihrer Klage ohne Bedenken abzuweisen; denn sie können dieselbe gar nicht erheben, ohne

ohne auf ihren ganzen weiblichen Werth Verzicht gethan zu haben. Die wenigsten unter denen, die sie erheben, erheben sie auch im Ernste. Nur einige verirrte Köpfe unter den Männern, welche gröfstentheils selbst kein einzelnes Weib gewürdigt haben, es zur Gefährtin ihres Lebens zu machen, und zum Ersaz dafür das ganze Geschlecht in Bausch und Bogen in der Geschichte verewigt sehen möchten, haben sie beredet, dergleichen wunderbare Worte vorzubringen, bei denen sie nichts denken können, ohne sich zu verunehren. Selbst der Mann, der den Ruhm zum Haupt- oder auch nur zum Nebenzwecke seines Handelns macht, verliert das Verdienst seiner Handlung, und, über kurz oder lang, aber unausbleiblich, auch den Ruhm derselben. Die Weiber sollten es ihrer Lage danken, dafs ein solcher Verdacht gegen sie gar nicht entstehen kann. — Aber, was mehr bedeutet, sie opfern dadurch die liebenswürdige Schaamhaftigkeit ihres Geschlechts auf, welcher nichts widerlicher seyn kann, als zur Schau ausgestellt zu werden. Ruhmsucht und Eitelkeit ist für den Mann verächtlich, aber dem Weibe ist sie verderblich, sie rottet jene Schaamhaftigkeit und jene hingebende Liebe für ihren Gatten aus, auf denen ihre ganze Würde beruht. Nur auf ihren Mann, und ihre Kinder, kann eine vernünftige und tugendhafte Frau stolz seyn; nicht auf sich selbst, denn sie vergifst sich in jenen. — Dazu kommt, dafs diejenigen Weiber, welche den Männern im Ernste ihre Celebrität beneiden, über das wahre Objekt ihres Wunsches sich in einer sehr leicht aufzudeckenden Täuschung befinden. Das Weib will nothwendig die Liebe irgend eines Mannes, und um diese zu erregen, will sie die

Auf-

Aufmerksamkeit des männlichen Geschlechts auf sich ziehen. Dies ist Natureinrichtung; und bei dem unverheiratheten Weibe ganz untadelhaft. Nun rechnen jene Weiber die Reize ihres eigenen Geschlechts, denen sie etwa nicht genug trauen, noch durch dasjenige, welches Männer auf Männer aufmerksam macht, zu bewafnen, und suchen im Ruhme blofs ein neues Mittel, Männerherzen zu bestricken. Sind es verheirathete Frauen, so ist der Zweck eben so verächtlich, als das Mittel verkehrt ist.

§. 55.

Könnte oder wollte der Mann nicht in der Volksversammlung erscheinen, so verhindert nichts, dafs seine Gattin an seiner Stelle erscheine, und die gemeinschaftliche Stimme, doch immer als *Stimme ihres Mannes* vortrage. — (Als ihre eigene könnte sie dieselbe nicht vortragen, ohne sich dadurch von ihrem Manne abzutrennen.) Denn wenn der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Nun konnte die Frau darum nicht stimmen, weil der Mann die gemeinschaftliche Stimme gab. Giebt er sie nicht, so kann sie dieselbe in eigner Person gaben.

Dies giebt uns zugleich die Principien der Beurtheilung für die Wittwe, die Abgeschiedene und die, welche sich überhaupt nicht verheirathet hat, ohne doch unter der väterlichen Gewalt zu seyn.

Diese alle sind keinem Manne unterworfen: es ist sonach gar kein Grund, warum sie nicht alle bürgerlichen Rechte, gerade wie die Männer, durch sich selbst ausüben sollten. — Sie haben das Recht, ihre Stimme

Digitized by Google

Stimmen zu geben, in der Republik; das Recht, selbst vor Gericht zu treten, und ihre Sache zu führen. Wollen sie sich aus natürlicher Schaamhaftigkeit und Schüchternheit einen Vormund wählen, so mufs ihnen das erlaubt seyn, und wie sie mit diesem sich verabreden, steht bei ihnen. Wollen sie sich keinen Vormund wählen, so ist gar kein Rechtsgrund vorhanden, sie darzu zu zwingen.

§. 36.

Iedermann im Staate soll ein Eigenthum besitzen, und es selbst nach seinen Willen verwalten, also auch das ledige Weib. — Dieses Eigenthum braucht nicht gerade in absolutem Eigenthume, in Geld oder Geldeswerth zu bestehen; es kann auch in bürgerlichen Rechten und Privilegien bestehen. Es ist kein Grund, warum das Weib dieselben nicht haben sollte. — Das Weib kann Aecker besitzen, und den Ackerbau treiben. (Der Mangel an körperlichen Kräften ist kein Einwurf dagegen. Die Erfahrung bestätigt, dafs Weiber allerdings auch pflügen können, und säen u. dergl. Bei den alten Germaniern trieben sie den Ackerbau ganz allein. Und was das Weib nicht selbst thun kann, kann sie ja thun lassen, durch ihre Dienstboten, wie es denn auch wirklich geschieht.) Sie kann andere Produkte sammeln. Sie könnte auch eine Kunst oder ein Handwerk treiben; wenn dasselbe nur ihren Kräften angemessen ist. Sie kann Kaufmannschaft treiben, wenn sie es versteht. — (Alles dies geschieht nun in unsern Staaten wirklich; besonders durch die Wittwen, die die Handthierung ihrer verstorbenen Männer fortsetzen. Es ist kein Grund,

warum

warum es nicht auch durch unverheirathet gebliebene Frauenspersonen geschehen könnte.)

§. 37

Oeffentliche Staatsämter allein können die Weiber nicht verwalten, aus folgenden einfachen Gründen: — Der öffentliche Beamte ist dem Staate ganz und durchgängig verantwortlich, nach dem oben geführten Beweise; entweder, wenn er selbst die höchste Obrigkeit ist, dem Volke; oder wenn er durch die leztere ernannt, und ein Theil ihrer Gewalt ihm übertragen ist; der Obrigkeit. Er muſs sonach ganz frei seyn, und immer von seinem eignen Entschlusse abhängen; ausserdem wäre eine solche Verantwortlichkeit widersprechend und ungerecht. — Nun aber ist das Weib frei und von sich selbst abhängig, nur so lange sie unverheirathet ist. Das Versprechen, sich nie zu verheirathen, wäre sonach die ausschliessende Bedingung, unter welcher der Staat einem Weibe ein Amt übertragen könnte. Ein solches Versprechen aber kann keine Frau vernünftiger Weise geben, noch kann der Staat vernünftiger Weise es von ihr annehmen. Denn sie ist bestimmt zu lieben, und die Liebe kommt ihr von selbst, und hängt nicht von ihrem freien Willen ab. Liebt sie aber, so wird es ihre Pflicht zu heirathen; und der Staat darf ihr an der Ausübung derselben nicht hinderlich zeyn. Heirathet aber eine Staatsbeamtin, so wären nur zwei Fälle möglich. Entweder sie unterwürfe sich ihrem Manne in Absicht ihrer Amtsgeschäfte nicht, sondern bliebe darüber gänzlich frei, so wäre dies gegen ihre weibliche Würde.

Digitized by Google

Würde. Sie könnte dann nicht sagen, dafs sie sich dem Manne gänzlich hingegeben habe. Ueberdies, wo gehen denn die bestimmten Grenzen zwischen dem, was zum Amte gehört, und dem, was nicht darzu gehört an? Was könnte es denn doch geben, das nicht gewissermafsen darauf Einfluss hätte? — Oder sie unterwürfe sich, wie Natur, und Moralität es von ihr fodert, dem Manne auch in Absicht ihrer Amtsgeschäfte. Dann würde Er der Beamte, und Er allein verantwortlich. Das Amt würde an ihn verheirathet, so wie das übrige Vermögen der Frau, und ihre Rechte an ihn verheirathet werden. Dies aber kann der Staat — wenn seine Aemter nur wirkliche Aemter, Geschäfte, und nicht blofs Pfründen zum Genusse sind — sich nicht gefallen lassen. Er mufs die Geschicklichkeit und den Charakter der Person kennen und prüfen, der er ein Amt überträgt, und kann sich nicht einen, nur durch die Liebe gewählten, aufdringen lassen.

§. 38.

Diese, dafs die Weiber nicht für öffentliche Aemter bestimmt sind, hat eine andere Folge, welche die Schuzredner der Weiber als eine neue Beschwerde gegen unsere politische Einrichtungen anführen. Sie werden nemlich sehr natürlich nicht zur Verwaltung dessen erzogen, was sie nie verwalten sollen, sie werden nicht auf Schulen und Universitäten geschickt; und da behaupten sie denn, dafs man ihren Geist vernachlässige, sie hinlistiger und neidischer Weise in der Unwissenheit erhalte, und von den Quellen der Auf-

Digitized by Google

Aufklärung entferne. — Wir wollen diesen Vorwurf von Grund aus beleuchten.

Der Gelehrte von Profession studirt nicht lediglich für sich; *als* Gelehrter, der Form nach, studirt er gar nicht für sich, sondern für andere. Entweder er wird ein Kirchendiener, oder Staatsbeamter, oder Arzt; so ist es ihm darum zu thun, das erlernte unmittelbar auszuüben; deswegen lernt er die Form, wie es auszuüben ist, mit hinzu, und lernt es gleich auf die Weise, dafs dieselbe dabei sey. Oder er wird ein Lehrer künftiger Gelehrten auf Schulen oder Universitäten; so ist sein Zweck das erlernte einst wieder mitzutheilen, und durch eigene Erfindungen zu vermehren, damit die Kultur nicht stille stehe. Er mufs sonach wissen, *wie* sie es gefunden, wie es aus der menschlichen Seele entwickelt wird. Dieses gerade ist es, was die Weiber nicht brauchen können, denn sie sollen weder das erstere noch das leztere werden. — Zum eigenen Gebrauch für den Menschen gehören von der Geisteskultur nur die Resultate, und diese erhalten die Weiber in der Gesellschaft: in jedem Stande das Resultat der ganzen Kultur dieses Standes. Das sonach, warum sie uns beneiden, ist das äussere unwesentliche, das Formelle, die Schaale: ihre Lage und unser Umgang erspart ihnen die Mühe, sich erst durch jene durchzuarbeiten, und giebt ihnen unmittelbar das Wesen. Mit der Form könnten sie ohnedies nichts machen: als *Mittel* sie anzusehen, sind sie nicht gewöhnt, und können sie sich nicht gewöhnen, weil man das nur durch den Gebrauch lernt; sie betrachten sie sonach als *Zweck* an sich, als etwas an

sich

sich herrliches und vortreffliches; woher es denn auch kommt, dafs eigentlich gelehrte Weiber — ich rede nicht von denen, die blofs nach dem gesunden Menschenverstande raisonniren, denn diese sind höchst achtungswürdig — meistens Pedantinnen werden.

Um auf keine Art misverstanden zu werden, will ich dies weiter aus einander setzen. — Es läfst sich nicht behaupten, dafs das Weib an Geistestalenten *unter* dem Manne stehe; aber das läfst sich behaupten, dafs der Geist beider von Natur einen ganz verschiedenen Charakter habe. Der Mann bringt alles, was in ihm und für ihn ist, auf deutliche Begriffe, und findet es nur durch Raisonnement; wenn er nämlich wirklich überzeugt seyn soll, und sein Wissen nicht lediglich ein historisches Wissen ist. Das Weib hat ein natürliches Unterscheidungsgefühl für das wahre, schickliche, gute; nicht etwa dafs ihr dasselbe durch das blofse Gefühl gegeben werde, welches unmöglich ist, sondern dafs, wenn sie es von aussen bekommt, sie durch das blofse Gefühl, ohne deutliche Einsicht in die Gründe ihres Urtheils, leicht beurtheilen könne, ob es wahr und gut sey, oder nicht. Man kann sagen, der Mann mufs sich erst vernünftig machen: aber dafs Weib ist schon von Natur vernünftig. Aus dem oben angegebnen Grundzuge, der das Weib vom Manne unterscheidet, läfst sich dieses leicht ableiten. Ihr Grundtrieb verschmilzt gleich ursprünglich mit der Vernunft, weil er ohne diese Verbindung die Vernunft aufhübe; er wird ein vernünftiger Trieb; darum ist ihr ganzes Gefühlsystem vernünftig, und gleichsam auf die Vernunft berechnet. Da hingegen

mufs

mufs der Mann alle seine Triebe erst durch Mühe und Thätigkeit der Vernunft unterordnen.

Das Weib ist sonach schon durch ihre Weiblichkeit vorzüglich praktisch; keinesweges aber speculativ. In das Innere über die Grenze ihres Gefühls hinaus eindringen kann sie nicht, und soll sie nicht. (Dadurch wird ein sehr bekanntes Phaenomen erklärt. Wir haben nemlich Weiber gehabt, die in Sachen des Gedächtnisses, z. B. in Sprachen, selbst in der Mathematik, inwiefern sie erlernt werden kann, als Vielwisserinnen sich auszeichneten, solche, die in Sachen der Erfindung, in der sanftern Dichtkunst, im Romane, selbst in der Geschichtschreibung berühmt wurden. Aber Philosophinnen oder Erfinderinnen neuer Theorien in der Mathematik haben wir nicht gehabt.)

Noch ein paar Worte über die Begierde der Weiber, Schriftstellerei zu treiben, die sich unter ihnen immer weiter verbreitet.

Es lassen sich nur zwei Zwecke der Schriftstellerei denken; entweder der, neue Entdeckungen in den Wissenschaften der Prüfung der Gelehrten vorzulegen; oder der, das schon bekannte, und ausgemachte durch populäre Darstellung weiter zu verbreiten — Entdeckungen können die Weiber nicht machen, aus den oben angeführten Gründen. Populäre Schriften für Weiber, Schriften über die weibliche Erziehung, Sittenlehren für das weibliche Geschlecht, als solches, können die Weiber am zweckmäfsigsten schreiben; theils, weil

Digitized by Google

sie ihr Geschlecht besser kennen, als es je ein Mann kennen wird, indem sie selbst zu diesem Geschlechte gehören; es versteht sich, wenn sie zugleich Kraft genug haben, sich zum Theil über dasselbe zu erheben; theils, weil sie bei demselben, der *Regel* nach, am leichtesten Eingang finden. Selbst der gebildete Mann kann aus dergleichen Schriften seine Kenntnifs des weiblichen Charakters gar sehr vermehren. Es versteht sich, dafs die Verfasserin dann auch als Weib schreiben, und in ihrer Schrift, als Weib, nicht als ein übel verkleideter Mann erscheinen wollen mufste. — Ich habe, wie man sieht, vorausgesezt, dafs das Weib lediglich um zu nützen, und einem entdeckten Bedürfnisse ihres Geschlechts abzuhelfen, für ihr Geschlecht, keinesweges aber aus Ruhmsucht, und Eitelkeit für das unsere schreibe. Ausser, dafs in dem leztern Falle ihre Produkte wenig litterarischen Werth haben werden, würde auch dem moralischen Werthe der Verfasserin dadurch grofser Abbruch geschehen. Ihre Schriftstellerei wird dann weiter nichts für sie seyn, als ein Werkzeug der Koketterie mehr. Ist sie verehlicht, so erhält sie durch ihren schriftstellerischen Ruhm eine von ihrem Gatten unabhängige Selbstständigkeit, die das eheliche Verhältnifs nothwendig entkräftet, und zu lösen droht. Oder wird sie getadelt, so empfindet sie den Tadel, als eine ihrem Geschlechte zugefügte Beleidigung, und ihre, und ihres unschuldigen Gatten Tage werden verbittert.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Ueber das gegenseitige Rechtsverhältnifs zwischen Eltern und Kindern.

§. 39.

Das ursprüngliche Verhältnifs zwischen Eltern und Kindern wird nicht lediglich durch den blofsen Rechtsbegriff, sondern durch Natur und Sittlichkeit bestimmt, gerade wie das zwischen Ehegatten. Demnach müssen wir bei der gegenwärtigen Untersuchung, gerade wie bei der vorigen, von Principien ausgehen, die da höher liegen, als der Rechtsbegriff, um diesem erst ein Objekt der Anwendung zu verschaffen. Denn es kann wohl seyn, dafs es in diesem durch Natur und Sittlichkeit begründeten Verhältnisse weitere Bestimmungen giebt, die durch den Rechtsbegriff zu ordnen sind.

Die das ganze Verhältnifs als ein lediglich juridisches ansehen wollen, sind durch ihre Voraussetzung zu abentheuerlichen Behauptungen genöthigt worden, z. B. dafs die Kinder, zufolge des Akts der Erzeugung, als einer Fabrikation, (per formationem) das *Eigenthum* des Vaters wären u. dergl.

§. 40

Die Frucht erzeugt sich im Leibe der Mutter, als ein zu ihr gehörender Theil. Die eigene Gesundheit und Erhaltung der Mutter in der Schwangerschaft ist an die Erhaltung der Frucht gebunden; und zwar,

worauf alles ankommt, nicht wie bei dem vernunftlosen Thiere, dafs es *nur so sey*, sondern dafs die Mutter um diese nothwendige Verknüpfung der Erhaltung der Frucht und ihrer eigenen Erhaltung *wisse*. Es ist nicht blofs mechanisch nothwendig, dafs sie die Frucht aus sich erzeuge, und sie in ihrem Leibe bilde, sondern es wird auch ihrem Bewufstseyn die bedachte, und überlegte Sorge für die Erhaltung derselben aufgedrungen.

Das Kind wird, nach einem ganz sicher allgemeinem Naturgesetze, nicht ohne Schmerzen geboren. Der Augenblick, da es erscheint, ist der Augenblick, da die Mutter eines Schmerzes entledigt wird, und daher nothwendig ein fröhlicher Augenblick für sie. Sie wird durch Freude an die Existenz desselben gekettet.

Auch, nachdem das Kind geboren ist, ist das organische Band zwischen ihm und der Mutter noch nicht aufgelös't. Noch immer wird in der Mutter die Nahrung zubereitet, welche zu geben die Mutter dasselbe Bedürfnifs empfindet, als das Kind, sie zu nehmen.

(Zu einem organischen Leibe gehören diejenigen Theile, in deren einem ein Trieb ist, einem Bedürfnisse im andern, welchem dieser andere nicht durch sich abhelfen kann, abzuhelfen; und in dem andern ein Trieb, ein Bedürfnifs des erstern zu stillen, welches der erstere eben so wenig durch sich stillen kann; und dieses Verhältnifs nenne ich das organische Band der

der Theile. Indem die Natur nirgends, als im Leibe der Mutter, die dem neugebornen Kinde zuträglichste Nahrung bereitet, und keinen andern Kanal für die Abführung der Milch aus der Mutter angelegt hat, als den Mund des Kindes, so bleibt zwischen beiden, ohnerachtet sie nun im übrigen für sich bestehende Körper sind, ein organisches Band. Es scheint mir der Mühe werth, zu untersuchen, ob und inwiefern dieses Naturgesez, daſs die in der Erscheinung schon selbstständige Pflanze, sich doch nicht sogleich (per saltum) von ihrem Mutterkörper trenne, auch im Pflanzenreiche gelte.)

§. 2.

Das zulezt angezeigte Naturgesez, in der Pflanze oder im Thiere gedacht, wird dieselben, ohne weiteres zur Thätigkeit, einen Körper ausser ihnen in gewisser Rücksicht fortzubilden, treiben. Der Trieb gebietet in ihnen mit Nothwendigkeit; aus ihm, und auf ihn unmittelbar folgt die beabsichtigte Thätigkeit. In der Intelligenz aber tritt zwischen Naturtrieb und Handlung ein drittes mitten ein: das Bewuſstseyn. Die Intelligenz wird des Naturtriebes, als einer Empfindung sich bewuſst. Diese Empfindung ist das nothwendige Produkt des Naturtriebes, und folgt ihm unmittelbar: oder noch schärfer, sie ist selbst der Naturtrieb in der Intelligenz. Aber die Handlung erfolgt nicht nothwendig, und nicht unmittelbar, sondern sie ist durch eine Anwendung der Freiheit bedingt.

Der Naturtrieb war, eines fremden Körpers sich anzunehmen, wie seines eigenen. Wie wird in der mensch-

menschlichen Mutter dieser Naturtrieb sich äussern? Offenbar *als Empfindung des Bedürfnisses eines andern, so wie sie ihr eignes empfindet.* Eine solche Empfindung aber heifst *Mitleid.* Mitleid sonach ist die Gestalt, unter welcher der Naturinstinkt der menschlichen Mutter für ihr Kind erscheint.

Dieses Mitleid geht auf dasselbe, worauf der Naturinstinkt ging: auf die physische Erhaltung des Kindes.

Die Mutter wird durch das in ihrer Natur liegende Mitleid, wenn sie sich der Natur überläfst, getrieben, für die Erhaltung des Kindes zu sorgen.

Es ist darin ein Mechanismus der Natur und Vernunft, in ihrer Vereinigung, aus welchem diese Erhaltung des Kindes nothwendig folgt — es versteht sich, da die Vernunft auch mit wirkt, dafs diesem Triebe widerstanden werden könne, wenn der Mensch zur Unnatürlichkeit herabsinkt. Natürlicher Weise aber wird ihm nicht widerstanden.

Vom Rechte ist hier noch gar nicht die Rede. Man kann eben so wenig sagen, das Kind habe ein Recht, diese physische Erhaltung von der Mutter zu fodern, als man sagen kann, der Ast habe ein Recht, auf dem Baume zu wachsen; und eben so wenig, die Mutter habe die Zwangspflicht, ihr Kind zu erhalten, als man sagen kann, der Baum habe die Zwangspflicht, den Ast zu tragen. Es ist Naturgesez, jedoch in Verbindung mit der Vernunft. Bei dem Thiere ist es blofses Naturgesez.

(Dies

(Dies noch zur Erläuterung: moralische Pflicht ist es ursprünglich eben so wenig, d. i. als *besondere* Pflicht, gerade *dieses Kind* zu erhalten. Hinderher aber, nachdem die Mutter diesen Trieb gefühlt, wird es ihr allerdings moralische Pflicht, denselben zu unterhalten und zu bestärken. — Was etwa der Staat könne, und dürfe, um diese Erhaltung des Kindes für die Mutter durch positive Gesetze zur Zwangspflicht zu erheben, davon tiefer unten.

§. 42.

Es ist in der menschlichen Natur überhaupt und sonach auch im Manne ein Trieb, sich des schwächern und hülflosen, selbst mit Affekt, anzunehmen. Dieser allgemeine Trieb wird nun im *Vater* ohne Zweifel auch für sein Kind sprechen; aber eben darum, weil er ein allgemeiner Trieb ist, der sich auf den Anblick der Hülflosigkeit, als solcher gründet, so spricht er für jedes Kind, und es ist kein Grund zu einer besondern Vorliebe für *sein* Kind bei dem Vater da. Eine solche Vorliebe aber müfste aufgewiesen werden. Da das Verhältnifs lediglich ein physisches ist, so könnte diese Liebe keinen andern Grund haben, als einem physischen. Ein solcher findet sich nun nicht; denn es ist zwischen dem Vater und seinem Kinde gar kein physisches Band; sonach ist zu urtheilen, dafs der Vater unmittelbar keine besondere Liebe zu seinem Kinde habe. Aus dem einzigen natürlichen Verhältnisse, dem Akte der Zeugung, läfst sich nichts folgern; denn dieser kommt, als solcher, als Zeugung dieses bestimmten Individuum, nicht zum Bewufstseyn.

Die

Die besondere Liebe des Vaters zu seinem Kinde geht *ursprünglich* — welche Quellen derselben es in der durch unsere Einrichtungen gebildeten *Meinung* geben könne, davon ist hier nicht die Frage — sie geht ursprünglich aus seiner Zärtlichkeit zur Mutter hervor. Diese Zärtlichkeit macht alle Wünsche, und alle Zwecke der Mutter zu den seinigen; sonach auch den, für die Erhaltung des Kindes Sorge zu tragen. Wie dies die natürlich nothwendige Angelegenheit der Mutter ist, wird es durch Uebertragung auch die des Vaters; denn beide sind Ein Subjekt, und ihr Wille ist nur Einer.

Auch hier läfst sich keineswegs von einem natürlichen Zwangsrechte der Mutter auf den Vater zur Ernährung des Kindes reden. Die Gründe, auf welche man etwa ein solches Zwangsrecht aufbauen zu können glauben möchte, sind nicht hinreichend. Die Mutter, dürfte man meinen, kann dem Vater sagen: du bist die Ursache, dafs ich ein Kind habe: darum nimm mir nun die Last der Erhaltung desselben ab. Darauf kann der Vater mit Recht antworten: weder ich noch du haben das beabsichtigt; dir hat die Natur das Kind gegeben, nicht mir; ertrage, was für dich erfolgt ist, so wie ich gleichfalls es würde haben tragen müssen, wenn etwas für mich erfolgt wäre.

Ein anderes wäre es, wenn etwa zwischen beiden ein Vertrag über die Erhaltung des Kindes abgeschlossen wäre. Aber auch in diesem Falle müfste der Staat diesen Vertrag garantirt haben: widrigenfalls er abermals kein für den äussern Gerichtshof gültiges Zwangs-

Zwangsrecht; sondern blofs eine innere moralische Pflicht begründen würde; welche in unserm Falle durch keinen besondern Vertrag begründet zu werden bedarf, da sie ohnedies in der Ehe der Eltern liegt. Was der Staat in dieser Rücksicht allerdings thun könne und solle, wird sich tiefer unten zeigen.

§ 43

Die Eltern leben zusammen, und das Kind, als der Vorsorge beider durch die Natur empfohlen, mufs mit ihnen gleichfalls zusammenleben: widrigenfalls könnten sie ja für die Erhaltung desselben nicht Sorge tragen.

Es liegt ein natürlicher Trieb im Menschen, so weit als es nur irgend wahrscheinlich ist, ausser sich Vernunft zu vermuthen, und Gegenstände, z. B. Thiere, so zu behandeln, als ob sie welche hätten. Die Eltern werden ihr Kind gleichfalls so behandeln, es auffodern zur freien Thätigkeit: und so wird sich denn allmählich Vernunft und Freiheit bei demselben zeigen. — Freiseyn gehört nach den nothwendigen Begriffen des Menschen zum Wohlseyn: Die Eltern wollen das Wohlseyn ihres Kindes; sie werden sonach seine Freiheit ihm lassen. — Aber mancher Gebrauch derselben würde seiner Erhaltung nachtheilig seyn, welche ihr Zweck gleichfalls ist. Sie werden sonach beide Zwecke vereinigen, und die Freiheit des Kindes so beschränken, dafs der Gebrauch derselben seine Erhaltung nicht in Gefahr bringe. Dies aber ist der erste Begriff der Erziehung. — Die Eltern werden ihr Kind

Kind *erziehen*; dies folgt aus der Liebe zu ihm, und aus der Sorge für seine Erhaltung.

Man Kann nicht sagen: das Kind habe ein Zwangsrecht auf die Erziehung: und die Eltern seyen durch Zwangspflicht gebunden. Was der Staat darüber thun könne, wird sich zeigen.

§. 44.

Es ist allgemeine moralische Pflicht für jeden sittlich guten Menschen, Moralität ausser sich zu verbreiten, und allenthalben zu befördern. Iedes freie Wesen aber, sonach auch das Kind, ist der Moralität fähig. Nun lebt es, aus andern Gründen, nothwendig mit den Eltern zusammen. Sind die Eltern selbst moralisch, so werden sie sich aller möglichen Mittel bedienen, um Moralität im Kinde zu entwickeln: und dies ist der Begrif der *höhern Erziehung*.

(Wir lehren hier nicht Moral: wir haben sonach nicht zu sagen: sie *sollen* es thun: sondern nur: sie *werden* es thun. Wir stellen natürliche, und moralische Dispositionen hier nur auf als Thatsachen, um erst Stoff für die Anwendung des Rechtsbegriffs zu bekommen.)

Es gehört zu dieser Erziehung folgendes beides: zuförderst, dafs die Kräfte des Kindes entwickelt und gebildet werden, zur Brauchbarkeit für allerlei Zwecke: dann, dafs sein Sinn auf Moralität gerichtet werde. Um den ersten Zweck zu erreichen, mufs die Freiheit des Kindes abermals eingeschränkt werden:

Digitized by Google

werden: es mufs jeder Gebrauch dieser Freiheit, der mit dem ersten Zwecke, der Erhaltung und Gesundheit, und dem letzern, der Bildung der Kräfte, im Widerspruche steht, verhindert; es mufs jeder Gebrauch derselben, der der Absicht der Eltern zufolge übt, befördert; das erstere verboten, das leztere geboten werden. Nur für den leztern Zweck darf die Freiheit nicht eingeschränkt werden; denn nur was aus freiem Entschlusse hervorgeht, ist moralisch. Moralität entwickelt sich aus dem Menschen selbst, und läfst sich nicht durch Zwang, oder künstliche Anstalten hervorbringen.

Man kann nicht sagen, das Kind habe ein Zwangsrecht auf Erziehung: oder die Eltern eine Zwangspflicht darzu. Eben so wenig kann man sagen, die Eltern haben in Beziehung *auf das Kind* — wie es in Beziehung auf andere stehen möge, davon zu seiner Zeit — ein *Recht* dasselbe zu erziehen, und das Kind die Pflicht sich von ihnen erziehen zu lassen, denn das Kind ist, inwiefern es unter der Erziehung steht, überhaupt nicht frei; sonach überhaupt nicht ein mögliches Subjekt eines Rechts, oder einer Pflicht; sondern es ist insofern lediglich Objekt des Handelns der Eltern; ist, und wird, wozu die Eltern es machen.

§. 45.

Nur die Eltern übersehen den Zweck der Erziehung; die Kinder nicht, eben darum, weil sie erst erzogen werden sollen. Welche Mittel sonach für die Erreichung dieses Zwecks nöthig sind, können nur die Eltern beurtheilen, nicht aber das Kind. — Sie sind der eigene Richter in ihrer Sache, in Beziehung

hung auf das Kind; sie sind souverain, und das Kind ist, inwiefern sie es erziehen, ihnen unbedingt unterworfen. Dafs sie dieser Unterwerfung lediglich darzu sich bedienen, um das Kind nach ihrem besten Wissen auf das beste zu erziehen, ist ihnen lediglich Gewissenssache, und gehört vor ihren eigenen innern Richterstuhl.

§. 46.

Die Möglichkeit des Staats beruht auf der ziemlich gleichmäfsigen Fortdauer seiner Volksmenge; denn Schuz, Abgaben, Kraft, sind berechnet auf diese Volksmenge. Wenn nun dieselbe durch die Sterblichkeit sich immerfort verminderte, so träfe diese Berechnung nicht zu; es entstünde Unordnung, und endlich, nachdem nur noch wenige übrig wären, hörte der Staat ganz auf. Diese gleichmäfsige Fortdauer aber hängt davon ab, dafs in die Stelle der verstorbenen neue Bürger treten.

Ieder Staatsbürger verspricht im Bürgervertrage alle Bedingungen der Möglichkeit des Staats aus allen Kräften zu befördern: sonach auch die eben genannte. Diese kann er am besten dadurch befördern, dafs er Kinder erzieht, zur Geschicklichkeit und Tauglichkeit für allerlei vernünftige Zwecke. Der Staat hat das Recht, diese Erziehung von Kindern zu einer Bedingung des Staatsvertrags zu machen: und so wird die Erziehung *äussere* Zwangspflicht, nicht unmittelbar gegen das Kind, sondern gegen den Staat. Er ist es, der im Bürgervertrage das Recht erlangt, sie zu fodern.

Ich

Ich redete von Erziehung von *Kindern überhaupt*: denn dadurch wird der Staatszweck erreicht. Nun aber kann es nicht der Willkühr des Bürgers überlassen werden, welches bestimmte Kind er eben erziehen wolle, weil durch diese Collision der Willkühr unauflösliche Rechtsstreitigkeiten entstehen würden, sondern es mufs darüber etwas ausgemacht werden, welche bestimmte Kinder jeder erziehen solle — Das zweckmäfsigste hierbei ist, dafs der Staat der Disposition der Natur und Vernunft folge, welcher zuwider etwas zu verordnen, er ohnedies das Recht nicht hat; und den Eltern auflege, *ihre eigenen* Kinder zu erziehen.

§. 47.

Sind die Kinder aus einer recht- und vernunftmäfsigen, von dem Staate anerkannten Ehe erzeugt, so macht dies keine Schwierigkeit. Sind sie ausser der Ehe erzeugt, entweder in einer Verbindung, der zur Ehe nichts fehlte, als die Anerkennung des Staats; die sonach, nach obigen Grundsätzen, vom Staate geschlossen werden mufs, aber etwa gleich nachher wieder getrennt wird; oder im Concubinate: so bleibt die Sorge für das Kind derjenigen, der die Natur dieselbe unmittelbar aufgetragen hat, der Mutter. Denn die getrennten Eltern können es nicht gemeinschaftlich erziehen. Da der Vater aber zufolge seiner Bürgerpflicht gleichfalls verbunden ist, zur Erhaltung beizutragen, so ist er anzuhalten, seinen Beitrag in Geld und Geldeswerth zu entrichten. Der Vater bezahlt Ziehgeld, und die Mutter übernimmt die persönliche Sorgfalt.

§. 48. Kin-

§. 48.

Kindermord durch die Mutter ist ohne Zweifel ein ungeheures widernatürliches Verbrechen, denn es gehört darzu nichts geringeres, als dafs die Mutter alle Gefühle der Natur zum Schweigen bringe: aber es ist kein Vergehen gegen das äussere Recht des Kindes. Das Kind hat keine äussern Rechte gegen seine Mutter. Ein Vergehen gegen das Gesez des Staats, zufolge dessen die Kinder aufgezogen werden sollen, ist es, und insofern strafbar. Das Vergehen zeigt eine widernatürliche Roheit und Wildheit, und gehört sonach unter diejenigen, wo der Staat den Versuch der Besserung anstellen soll. Der Kindermord ist mit dem Besserungshause, bis zu erfolgter Besserung, zu bestrafen.

(In einigen alten Republiken, welche die au grofse Vermehrung, besonders der privilegirten Klasse, der eigentlichen Bürgerschaft, zu fürchten hatten, war die Aussetzung der Kinder, vorzüglich der schwächlichen, sonach der mittelbare Kindermord, erlaubt. Sie zu *befehlen*, hat kein Staat das Recht, denn er darf nichts unmoralisches, keine Sünde gegen die Natur, befehlen. Auch blofs die Erlaubnifs durch ein *ausdrückliches* Gesez ist immer unmoralisch, und der Staat entehrt dadurch sich und seine Bürger. Gegen die Verstattung durch das Stillschweigen des Gesetzes aber läfst aus Rechtsgründen sich schlechterdings nichts sagen, denn für die Moralität seiner Bürger hat der Staat keine positive Sorge; äussere Rechte aber haben neugeborne Kinder nur dadurch, dafs der Staat ihr Leben garantirt, und dies ist er nur insofern

insofern schuldig, inwiefern die Möglichkeit seiner eignen Erhaltung davon abhängt.)

§. 49.

Ob überhaupt die Kinder beim Leben erhalten, genährt und gekleidet werden, und unter Menschen leben; darüber hat der Staat, als über die ausschliessende Bedingung ihrer Bildung zu Menschen und Bürgern, das Recht der Aufsicht; zufolge der angezeigten Bedingung des Bürgervertrags. Dafs dieses Recht über die zur Erziehung gewählten Mittel sich nicht erstrecke, werden wir bald sehen.

§. 50.

Der Staat macht es den Eltern zur Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Er garantirt ihnen sonach nothwendig die Bedingungen der Möglichkeit dieser Erziehung. Es gehört dahin zuförderst dies, dafs kein anderer sich ihrer Kinder bemächtigen dürfe, um sie zu erziehen. Also — *der Staat garantirt nothwendig den Eltern gegen andere Bürger das ausschliessende Recht ihre Kinder für sich zu behalten.* Wenn ein Rechtsstreit darüber entstehen sollte, so müfsten die Gesetze zum Vortheil der wahren Eltern entscheiden.

Zur Erziehung gehört ein fortgesezter Plan, Gleichförmigkeit der Maximen, nach denen die Kinder behandelt werden. Dieser würde gestört, wenn ein Fremder sich in die Erziehung mischen, und einen Einfluſs auf die Kinder haben wollte. Es würde über eine solche Einmischung Klage Statt finden, und der Staat müfste stets zum Vortheil der wahren Eltern entscheiden.

§. 51. Vor-

Digitized by Google

§. 51.

Vorausgesezt, dafs die Eltern moralisch denken, so ist die Erziehung der Kinder ihnen Gewissenssache. Sie wollen dieselben so sittlich gut erziehen, als sie nur immer können: aber jeder hält nothwendig seine eignen Maximen für die besten und richtigsten; — ausserdem wäre es ja gewissenlos von ihm, dafs er dieselben beibehielte. Aber der Staat kann keinen Eingriff in Sachen des Gewissens thun. Er selbst also kann sich auch nicht in die Erziehung mischen.

Er hat das Recht öffentliche Erziehungsanstalten zu machen; aber es mufs von den Eltern abhängen, ob sie sich derselben bedienen wollen, oder nicht. Er hat kein Zwangsrecht auf den Gebrauch derselben.

§. 52.

Ueber die Maximen der Erziehung ist weder der Staat Richter, noch irgend ein anderer Bürger, noch das Kind, weil das leztere ja das Objekt der Erziehung ist; sonach sind hierüber die Eltern ihre eignen Richter. Es kann zwischen Kindern, die noch erzogen werden, und Eltern, keinen Rechtsstreit geben. Die Eltern sind in dieser Angelegenheit die höchste Instanz, und souverain. Der Staat kann über dieses Verhältnifs keine Gesetze geben, so wenig als er über das Verhältnifs zwischen Mann und Weib Gesetze geben darf.

§. 53.

Die Herrschaft der Eltern über ihre Kinder gründet sonach sich lediglich auf die Pflicht der Eltern, ihre

ihre Kinder zu erziehen. Diese Pflicht der Erziehung ist durch die Natur eingesezt, und durch den Staat garantirt. Die Kinder für ein Eigenthum der Eltern zu halten, und die Rechte der leztern auf die erstern als Eigenthumsrechte zu betrachten, ist eine grundlose Meinung.

§. 54.

Der Staat hat, nach obigem, das Recht der Aufsicht, ob überhaupt das Kind erzogen werde; er hat sonach das Recht jeden Gebrauch desselben, der die Erziehung offenbar aufhebt, zu verhindern: und darum kann er gar nicht zulassen, dafs dasselbe als Eigenthum behandelt werde: z. B. dafs der Sohn verkauft werde.

§. 55.

Nur derjenige kann vor den Gerichten verantwortlich seyn, welcher frei ist. Die Kinder sind nicht frei; denn sie stehen unter der Botmäfsigkeit der Eltern. Der Vater sonach — weil er zugleich auch der Repräsentant der Mutter ist — ist ihr gerichtlicher Vormund. Rechte haben sie nicht, die er zu vertheidigen hätte: denn sie sind noch nicht unmittelbare Staatsbürger; aber wenn sie Schaden angerichtet haben sollten, so ist er für sie verantwortlich.

Der Beschädigte hält sich an den Vater, und dies mit Recht, denn die Kinder stehen unter der Aufsicht desselben, und der Vater hätte die Beschädigung verhindern sollen. Hat er sie nicht verhindert, so mufs er den Schaden ersetzen. — Die Kinder können keiner öffentlichen Strafe unterworfen werden; denn sie

stehen gar nicht unter den äussern Zwangsgesetzen des Staats. Sie stehen lediglich unter den Zwangsgesetzen der Eltern. Diese bestrafen sie nach Gutdünken, nicht aber der Staat, dessen Bürger sie noch gar nicht sind.

§. 56.

Der einzige Grund der Herrschaft der Eltern über ihre Kinder ist das Bedürfniss der Erziehung. Fällt der Grund weg, so fällt auch das begründete weg. Sobald die Erziehung geendigt ist, ist das Kind frei.

Aber ob sie geendigt sey, können, der Regel nach, nur die Eltern entscheiden, weil sie es sind, die das Ziel derselben sich selbst gesezt haben; und allein dasselbe wissen. — Entweder nun, sie urtheilen selbst, dafs das Kind erzogen sey, so lassen sie mit gutem freien Willen und nach eignem Ermessen dasselbe frei. Sie sollen ja ohnedies dem Kinde immer mehr Freiheit lassen, so wie es verständiger wird; zwar nicht zufolge eines Rechts desselben, sondern zufolge einer wichtigen Regel der Erziehung. Lassen sie nun das lezte Band, woran sie dasselbe bisher noch hielten, los, so sind die Kinder ganz frei.

Oder, der zweite Fall; es wird durch die Sache selbst klar, dafs der Zweck der Erziehung erreicht sey. Der allgemeine Zweck derselben ist die Brauchbarkeit unserer Kräfte zur Beförderung vernünftiger Zwecke: und der äussere, von den Eltern zu respektirende Richter über diese Brauchbarkeit ist der Staat. Nun kann zwar der Staat nicht unmittelbar die Kinder freisprechen, weil er dann in die Erziehung einen Eingriff thäte: aber er kann es mittelbar, indem er dem Sohne

ein

ein Staatsamt, oder ein anderes bürgerliches Recht, etwa die Meisterschaft in einem Handwerke durch die Zunft, die insofern von ihm bevollmächtigt ist, überträgt. Er fällt dann das Urtheil der Brauchbarkeit. — Ein Staatsamt befreit die Kinder von der väterlichen Gewalt.

Endlich — der dritte Fall — kann die Erziehung und mit ihr die Unterwürfigkeit der Kinder aufgehoben werden, dadurch, dafs sie, der Natur der Sache nach, nicht mehr möglich ist. Dies geschieht durch die Verheirathung. Die Tochter wird dem Willen ihres Ehemannes unbegrenzt unterworfen, und kann daher keinen andern Willen, dem ihrer Eltern, unterworfen bleiben. Der Mann hat mit unbegrenzter Zärtlichkeit für das Glück seiner Gattin zu sorgen; er kann in dieser Sorge durch keinen fremden Willen, den der Eltern, sich stöhren lassen.

Aber eben darum, weil durch die Verheirathung die Erziehung aufhört: aber den Eltern allein zukommt, zu beurtheilen, wann sie aufhören könne, haben die Eltern das Recht, den Kindern diese Erlaubnifs eine Zeit lang zu versagen: oder die Verheirathung derselben aufzuschieben.

Ueberhaupt ihnen die Verheirathung zu verbieten, dazu haben sie das Recht nicht: und eben so wenig das, für sie zu wählen, aus den schon oben angeführten Gründen.

§. 57.

Zwischen Mann und Weib ist Gemeinschaft des Eigenthums. Die Kinder haben keine Gemeinschaft

am Eigenthume, und haben überhaupt gar kein Eigenthum. Woher sollen sie es doch haben? Nahrung und Kleidung sind ihnen die Eltern schuldig, nach eignem Ermessen; weil ausserdem der Zweck der Erziehung nicht erreicht würde. Diese Pflicht ist, wie schon oben erinnert worden, eine Zwangspflicht der Eltern gegen den Staat, (nicht gegen die Kinder) und der leztere hat darüber das Recht der Aufsicht.

Aber die Kinder arbeiten, sagt man, und dadurch erhalten sie ein Eigenthum. — Dies kann man nur nach der unrichtigen und oben widerlegten Voraussetzung, dafs die Formation das Eigenthumsrecht begründe, behaupten. Der Zweck ihrer Arbeit ist Uebung der Kräfte für die Erziehung, und den zufälligen Nutzen derselben nehmen die Eltern mit Recht in ihr Eigenthum auf. Das Kind kann ja gar nichts thun, ohne den Willen der Eltern: es kann sich auch nicht ein Eigenthum ohne ihren Willen erwerben. — Oder soll das Eigenthumsrecht sich auf einen Contrakt mit den Eltern gründen? Contrahiren kann nur derjenige, der frei ist: aber die Kinder haben gar keine selbstständige Freiheit in Beziehung auf die Eltern. Sie können sich nicht von ihnen losreifsen, und einen eigenen Willen haben, um ihnen gegen über Parthei zu seyn.

§. 58.

Ieder selbstständige Bürger mufs ein eignes Vermögen haben, und dem Staate angeben können, wovon er lebe. Sonach kann der Staat mit Recht von den Eltern, die ein Kind aus ihren Händen herausgehen

hen lassen, verlangen, dafs sie ihm ein gewisses Vermögen geben, oder mit einem sehr gut bezeichnenden Worte, dafs sie dasselbe *ausstatten*. Wie viel aber sie ihm geben sollen, darüber kann er nichts vorschreiben, sondern das hängt ab von ihrem eignen freien Ermessen.

Bei der Verheirathung müssen die beiderseitigen Eltern der künftigen Ehegatten sich mit einander darüber vertragen: ob beide etwas erhalten sollen, oder nur Eins, und wieviel. Der Staat hat darnach gar nicht zu fragen, woher das Vermögen komme. Er hat nur zu fragen, ob die neue Familie, die er nur als Familie kennt, bestehen könne.

§. 59.

Es steht gänzlich in der Willkühr der Eltern, ob sie ein Kind etwa reichlicher ausstatten wollen, als das andere. Unbillig kann ein solcher Vorzug wohl seyn, aber er ist nicht gegen äusseres Recht. Aus welchem Rechtsgrunde könnte das in Nachtheil gesezte Kind klagen? Alles, was es besizt, besizt es ja lediglich durch die freie Güte der Eltern.

§. 60.

Mit dem Tode der Eltern hört ihr Recht in der Sinnenwelt, sonach ihr Eigenthumsrecht gänzlich auf. Ob die Intestaterbschaft der Kinder zu gleichen Theilen eingeführt werden solle: oder ob den Eltern das Recht, ein Testament zu machen zustehen solle; wie weit ihnen dann die freie Disposition über ihr Vermögen zum Vortheile Fremder, zukommen solle; wie weit die Legitima sich erstrecken solle, wie weit das Recht der Enterbung, hängt lediglich ab von der positiven Gesezgebung des Staats, welche nach politischen Grün-

den

den über dergleichen Gegenstände entscheidet. Entscheidungsgründe a priori giebt es hierüber nicht.

§. 61.

Die Beantwortung der Frage: wie sollen, falls die Eltern geschieden würden, die Kinder unter sie getheilt werden, haben wir uns bis hieher vorbehalten, weil sie nicht zu beantworten war, ohne die gründliche Einsicht in das Verhältnifs der Eltern und der Kinder.

Zuförderst, da die Eltern die unumschränkte Herrschaft über die Kinder haben, so mufs es denen, die sich scheiden, ganz frei stehen eine gütliche Abkunft untereinander zu treffen. Der Staat hat darein nichts zu reden, wenn nur die Erziehung der Kinder gesichert ist. Können sie sich in der Güte vereinigen, auf welche Bedingung es auch sey, so ist kein Rechtsstreit, und der Staat hat nichts zu entscheiden.

Erst dann, wenn beide Eltern nicht in der Güte einig werden können, tritt der Richterspruch des Staats ein.

Es lassen sich nur zwei Gründe dieses Streits der Eltern denken; entweder er kommt daher, dafs keines von beiden Eltern die Sorge für die Kinder übernehmen, sondern dieselbe, so viel nur irgend möglich, auf den andern Theil werfen will; oder daher, dafs beide die Kinder für sich behalten, und dem andern Theil so wenige als möglich davon wollen verabfolgen lassen.

Im ersten Falle ist so zu entscheiden: Die Pflicht für die Kinder zu sorgen ist, nach obigem, nur für die Mutter

Mutter unmittelbare, für den Vater nur mittelbare Pflicht, abgeleitet aus seiner Liebe zur Mutter. Da diese leztere, mithin auch der natürliche Grund der väterlichen Zärtlichkeit hier wegfällt, so sind die Kinder der persönlichen Sorgfalt, und Pflege der Mutter zu übergeben; aber der Vater hat, unter Aufsicht und Garantie des Staats die Kosten der Erhaltung herzugeben; worüber nach den Vermögensumständen der Eltern etwas bestimmtes festzusetzen ist.

Im zweiten Falle wird die Entscheidung so ausfallen; der rechtsbegründete Zweck des Staats mit den Kindern ist die best möglichste Erziehung derselben. Nun ist der Regel nach — und nur nach ihr können allgemeine Gesetze gegeben werden — die Mutter die zweckmäfsigste Erzieherin der Töchter, der Vater der zweckmäfsigste Erzieher der Söhne. Die Töchter sonach sind der erstern, die Söhne dem leztern, zu übergeben.

Dafs für das im Ehebruch erzeugte Kind nicht der Ehegatte, sondern der wahre Vater die Erhaltungskosten zu entrichten habe, versteht sich von selbst.

Grund-

Digitized by Google

Grundrifs
des
Völker- und Weltbürgerrechts,
(als zweiter Anhang des Naturrechts.)

I. Ueber das Völkerrecht.

§. 1.

Jeder Einzelne hat, nach obigem, das Recht, den Einzelnen den er antrift, zu nöthigen, dafs er mit ihm in einen Staat trete, oder aus seiner Wirkungssphäre entweiche. Ist einer von beiden schon im Staate und der andere nicht, so zwingt der erstere den andern, dafs er mit seinem Staate sich vereinige. Wäre keiner von beiden schon im Staate, so vereinigen sie sich wenigstens zum Anfange eines Staates. Es folgt daraus der Saz: wer in keinem Staate ist, kann von dem ersten Staate, der ihn antrift, rechtlich gezwungen werden, sich entweder ihm zu unterwerfen, oder aus seiner Nähe zu entweichen.

Zufolge dieses Satzes würden allmählich alle Menschen, die auf der Oberfläche der Erde wohnen, in einem einzigen Staate vereinigt werden.

§. 2.

Aber es wäre eben sowohl möglich, dafs an verschiedenen Orten abgesonderte und von einander nichts wissen-

Digitized by Google

sende Menschenhaufen sich in Staaten vereinigten. An diesem Platze der Erde würde dieses Bedürfnifs gefühlt, und ihm abgeholfen, an einem andern dasselbe gefühlt, und ihm abgeholfen, ohne dafs die erstern von den zweiten, noch die zweiten von den erstern wüsten. Auf diese Weise würden auf der Erde mehrere Staaten entstehen.

Es ist ein Beweifs, dafs der Staat nicht eine willkührliche Erfindung, sondern durch die Natur und Vernunft geboten sey, wenn an allen Orten, wo Menschen eine Zeit lang bei einander leben, und ein wenig sich bilden, sie einen Staat errichten, ohne zu wissen, dafs bei andern ausser ihrem Umkreise dasselbe geschieht, oder geschehen ist.

Da die Oberfläche der Erde zerschnitten ist, durch Meere, Flüsse, Gebirge, und durch sie die Menschen getrennt, so ward es auch dadurch nothwendig, dafs verschiedene Staaten entstunden.

§. 3.

Die Menschen in diesen verschiedenen Staaten wissen nichts von einander, sie stehen sonach in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältnisse; da, nach obigem, die Möglichkeit alles Rechtsverhältnisses bedingt ist durch wirklichen gegenseitigen Einfluss mit Bewufstseyn.

§. 4.

Zwei Bürger aus diesen verschiedenen unabhängig von einander gebildeten Staaten, treffen auf einander. Jeder wird von dem andern die Garantie seiner Sicherheit neben ihm fodern, zufolge seines nachgewiese-

gewiesenen vollkommenen Rechts; dadurch, dafs der andere sich mit ihm zugleich seinem Oberherrn unterwerfe. Dies: unterwirf dich meinem Oberherrn, fodert jeder von ihnen mit dem gleichem Rechte, denn jeder ist in einer rechtlichen Verfassung. Es hat sonach keiner Recht; denn ihr Recht hebt sich gegenseitig auf.

Nun aber bleibt es doch dabei, dafs sie sich gegenseitig Garantie leisten müssen. Da das nun auf die vorgeschlagene Weise nicht geschehen konnte, wie kann es geschehen? — Sie sollen sich beide einem gemeinschaftlichen Richter unterwerfen; aber jeder hat schon seinen besondern Richter. — Ihre Richter selbst müssen sich vereinigen, und in Sachen, die sie beide betreffen, der Eine gemeinschaftliche Richter beider werden; d. h. ihre beiden Staaten müssen sich gegenseitig anheischig machen, die Ungerechtigkeit, die durch einen ihrer Mitbürger einem Bürger des andern Staates widerfahren wäre, zu bestrafen, und gut zu machen, als ob sie gegen einen eignen Bürger wäre verübt worden.

Corollaria.

1.) Alles Verhältnifs der Staaten gründet sich auf das rechtliche Verhältnifs ihrer Bürger. Der Staat an sich ist nichts, als ein abstrakter Begriff: nur die Bürger, als solche, sind wirkliche Personen. — Ferner, dieses Verhältnifs gründet sich ganz bestimmt auf die angezeigte Rechtspflicht ihrer Bürger, einander, wenn sie in der Sinnenwelt zusammentreffen, die gegenseitige Garantie zu leisten. Also stehen zunächst nur diejenigen Staaten im Verhältnisse zu einander,

ander, die mit einander *grenzen*. Wie im Raume getrennte Staaten, dennoch in ein Verhältnifs kommen können, werden wir tiefer unten sehen.

2.) Dieses Verhältnifs der Staaten besteht darin, dafs sie einander gegenseitig die Sicherheit ihrer Bürger, so wie den Bürgern ihres eignen Staates, garantiren. Die Contraktsformel ist die: ich mache mich verantwortlich für allen Schaden, den meine Bürger den deinigen zufügen könnten, unter der Bedingung, dafs du gleichfalls verantwortlich seyst für allen Schaden, den deine Bürger den meinigen zufügen könnten.

3.) Ein solcher Vertrag mufs ausdrücklich geschlossen werden; und liegt nicht schon im Staatsbürgervertrage; und dafs er geschlossen sey, mufs den Bürgern durch die Gesezgebung angekündigt werden. Den Bedingungen des Staatsbürgervertrags thut der Bürger schon dadurch Genüge, dafs er nur nicht die Rechte seiner Mitbürger verlezt; auf Fremde ist dabei nicht gesehen. Erst zufolge dieses Vertrags wird es Gesez, auch die Rechte der mit dem Staate im Vertrage stehenden Staaten zu respektiren, und die Verletzung derselben wird nun erst ein strafwürdiges Vergehen.

§. 5.

In dem beschriebenen Vertrage der Staaten mit einander ist die *gegenseitige Anerkennung* nothwendig mit enthalten, und wird für die Möglichkeit jenes Vertrags vorausgesezt. Beide Staaten nehmen gegenseitig, jeder die Gewährleistung des andern für seine Bürger an, als eine gültige Garantie, und nehmen gegen dieselbe

selbe keine weitern Sicherungsmaafsregeln; es sezt sonach jeder voraus, dafs der andere eine legale Verfassung habe, und für seine Bürger einstehen könne.

Ieder Staat hat sonach das Recht, über die Legalität eines andern Staates, mit dessen Bürgern die seinigen in Verbindung kommen, zu urtheilen. Doch erstreckt auch, welches wohl zu merken ist, das Recht dieses Urtheils sich nicht weiter, als darüber, ob der benachbarte Staat zu einem äussern legalen Verhältnisse tauge. Die innere Verfassung geht keinem das geringste an, und er hat darüber das Recht des Urtheils nicht.

Hierin besteht die gegenseitige *Unabhängigkeit* der Staaten.

§. 6.

Iedes Volk, das nur nicht im Naturstande lebt, sondern eine Obrigkeit hat, sie sey beschaffen, wie sie wolle, hat ein Zwangsrecht auf die Anerkennung durch die benachbarten Staaten. Der Beweifs geht aus dem obigen hervor: und ist daselbst unmittelbar schon geführt. Der Staat kann den Bürger eines andern Staates nicht nöthigen, sich ihm zu unterwerfen: denn der benachbarte Staat hätte dann dasselbe Recht, welches sich widerspricht. Doch mufs er sich Garantie von ihm geben lassen für die Sicherheit seiner Bürger, und sie ihm geben, dies ist aber nur möglich unter Bedingung der Anerkennung. — Einen Staat nicht anerkennen, heifst, seine Bürger für solche ausgeben, die in gar keiner rechtlichen Verfassung stehen: daraus aber folgt das Recht, sie zu unterjochen. Die

Ver-

Digitized by Google

Verweigerung der Anerkennung giebt sonach ein gültiges Recht zum Kriege.

Die Staaten sind nothwendig unabhängig von einander und selbstständig.

§. 7.

Auf ein Volk, das keine Obrigkeit hat, sonach kein Staat ist, hat der benachbarte Staat das Recht, es entweder sich selbst zu unterwerfen, oder es zu nöthigen, dafs es sich eine Verfassung gebe, oder es aus seiner Nachbarschaft zu vertreiben. Der Grund davon ist der: wer dem andern nicht Garantie für die Sicherheit seiner Rechte leisten kann, der hat selbst keine. Ein solches Volk würde sonach völlig rechtslos.

(Man befürchte nicht, dafs durch diesen Saz etwas für eroberungssüchtige Mächte gewonnen werde. Es giebt wohl nicht leicht ein Volk, wie das beschriebene; und der Saz wird mehr um der Vollständigkeit der Argumentation, als um der Anwendung willen, aufgestellt. Jedes Volk, das auch nur einen Anführer zum Kriege hat, hat ohne Zweifel eine Obrigkeit. Die fränkischen Republikaner schlugen die coalisirten Mächte einmal über das andere, während diese zweifelten, ob sie auch eine Regierung hätten, und fragten, mit wem sie denn eigentlich Friede schliessen sollten. Hätten sie sich doch bei der nächsten Quelle, mit der sie in Berührung standen, bei denen, von welchen sie geschlagen wurden, erkundigt, wer sie denn eigentlich in der Schlacht kommandire. Vielleicht, dafs dieselben, die den Befehl gegeben hatten, sie zu schlagen, auch den Befehl hätten geben können, sie in Ruhe zu lassen. Endlich, nachdem sie nur hinlänglich geschla-

gen

gen sind, haben sie sich auch glücklich auf diesen Ausweg besonnen, und entdeckt, dafs die Franken denn doch eine Regierung haben müfsten.)

§. 8.

Die benachbarten Staaten garantiren sich gegenseitig die Eigenthumsrechte ihrer Bürger. Es mufs sonach nothwendig über die Grenzen dieser Rechte zwischen ihnen etwas festgesezt werden. Die *Bestimmung* dieser Grenzen ist schon durch den Vertrag geschehen, den jeder Staat mit seinen eignen Bürgern schlofs, und braucht nicht erst jezt zu geschehen. Der an den Staat B grenzende Bürger des Staats A, hat gegen seinen Staat erklärt, dafs er bis so weit Eigenthümer seyn wolle, und der Staat hat es zugegeben; eben so der unmittelbar mit jenem grenzende Bürger des Staats B gegen seinen Staat. Diese Verträge werden jezt auch durch die benachbarten Staaten, als solche, im Nahmen ihrer Bürger, und vor ihnen garantirt. Was anfangs nur die eignen Mitbürger verband, verbindet von nun an auch die Bürger der benachbarten Staaten. Streitigkeiten, die darüber allenfalls vorkommen könnten, werden entschieden, so wie Einzelne auf dem Boden des Naturrechts sie entscheiden; durch gütliche Uebereinkunft, weil es keine Rechtsgründe a priori giebt, warum ein Objekt vielmehr diesem als jenem zugehören solle. Die erste Bedingung des legalen Verhältnisses zwischen Staaten ist sonach die Grenzziehung. Diese mufs ganz bestimmt und unzweideutig festgesezt seyn: ausserdem würden in der Zukunft Grenzstreitigkeiten entstehen. — Es gehört darzu nicht blofs die Grenze des Grundes und Bodens; sondern auch die Grenzbestimmung gewisser Rechte; z. B. der Fischerei, der

Jagd,

Jagd, der Schiffarth u. s. w. Die Grenze der Bürger wird für die Staaten Grenze des Staats.

§. 9.

Beide Staaten sind in diesem Vertrage einander völlig gleich. Was der eine thut, um den Bürger des andern vor Schaden zu bewahren, mufs der andere auch thun, in Beziehung auf die Bürger des erstern; welche Gesetze der eine in dieser Rücksicht giebt, dieselben mufs der andere auch geben. Gröfsere Sorgfalt aber anzuwenden, als der andere in Beziehung auf ihn anwendet, ist keiner verbunden. Es ist sonach sehr wohl möglich, dafs in einem Staate die Rechte der Mitbürger mehr geschüzt seyen, als die der Fremden, weil vielleicht der andere Staat sich von seiner Seite zu keinem sorgfältigern Schutze verstehen wollte; ja es ist möglich, dafs das Eigenthum der Fremden aus *einem* benachbarten Staate mehr geschüzt sey, als das der Fremden aus *einem andern*; weil der erstere Staat auch von seiner Seite gröfsere Sorgfalt anwendet. Das ganze Verhältnifs gründet sich lediglich auf Uebereinkunft.

§. 10.

Durch diesen Vertrag erhalten die darin begriffenen Staaten das Recht der gegenseitigen Aufsicht auf einander, ob in jedem diesem Vertrage gemäfs verfahren und die zufolge desselben gegebenen Gesetze in Ausübung gebracht werden. Der Grund davon läfst sich leicht einsehen. Der Vertrag verbindet nur, inwiefern beide Theile ihn halten; sonach müssen beide wissen, ob er von dem andern gehalten werde, um darnach ihre eigne Verbindlichkeit beurtheilen zu können.

Diese

Diese Aufsicht kann nur geschehen in dem Staate selbst, welcher beobachtet wird. Um sie auszuüben, müssen daher die Staaten einander gegenseitig Gesandten zuschicken. Es können allerdings, um entweder den jezt beschriebenen oder irgend einen besondern Vertrag abzuschliessen, Gesandte von einem Staate in den andern geschickt werden; aber diese Bestimmung derselben ist theils vorübergehend, theils zufällig; (man nennt dergleichen Gesandschaften Ambassaden.) Der eigentliche ursprüngliche Charakter eines beständigen, residirenden Gesandten, (Residenten, Chargé d'affaires) besteht darin, dafs er Aufsicht halte, ob der Staat, an welchen er geschickt ist, seinen Verbindlichkeiten gegen den Staat, der ihn abgeschickt hat, Genüge thue; dafs er auch wohl den erstern an seine Pflicht erinnere, und die vertragsmäfsigen Handlungen fodere. In die innern einheimischen Angelegenheiten des Staats aber, an welchen er gesendet ist, darf er sich nicht einmischen; weil der ihn autorisirende Staat es selbst nicht darf.

§. 11.

Da der Gesandte in einer gewissen Rücksicht die Aufsicht über den Staat, an welchen er abgeschickt ist, hat, so kann er von demselben nicht abhängen; widrigenfalls er ja gehorchen müfste, und durch den befohlnen Gehorsam die Absicht seiner Sendung vereitelt werden könnte. Er steht, so lange er sich in den Grenzen seiner Gesandtschaft hält, lediglich unter seiner eignen Obrigkeit, und diese allein hat über ihn zu richten. Er ist sonach für den Staat, an welchen er gesandt ist, heilig, und unverletzlich; er repräsentirt seinen

seinen eignen unabhängigen Staat. (Die Freiheit von allen Auflagen ist dem Gesandten von Rechtswegen zuzugestehen: die Abgaben sind ein Beitrag zur schützenden Staatsgewalt; er aber ist kein Bürger dieses Staats. Dafs ein Gesandter diese Freiheit über seine eigne Person ausdehne, und sich ihrer zu einem Schleichhandel bediene, ist so unwürdig und niederträchtig, dafs man die Möglichkeit davon in den Verträgen, welche die Staaten mit einander abschliessen, nicht füglich voraussetzen kann.)

Ueberschreitet der Gesandte die Grenzen seiner Gesandschaft, indem er entweder einen Einfluss in die einheimischen Geschäfte sich zu erwerben sucht, oder durch Vergehungen Unordnungen stiftet, so wird der Staat, an welchen er geschickt ist, zwar nicht sein Richter, denn er hat den Gesetzen desselben sich nie unterworfen, aber er erhält das Recht, ihn zurück zu schicken, und von dem absendenden Staate Genugthuung zu begehren.

§. 12.

Ist der Vertrag zwischen beiden Staaten nur klar, und fest bestimmt — es ist, da er nie eine grofse Menge von Gegenständen begreifen kann, sehr leicht, ihn genau zu bestimmen, und ein Mangel an Bestimmtheit würde schon den bösen Willen entdecken, welcher einen Vorwand zu künftigen Kriegen sucht — so ist nicht leicht, oder gar nicht eine Ungerechtigkeit aus Irrthum möglich, sondern er läfst dann mit hoher Wahrscheinlichkeit sich auf bösen Willen schliessen. Doch verhalte sich dies, wie es wolle: die Verletzung des Vertrags giebt ein Recht zum Kriege, so gut als

die versagte Anerkennung. In beiden Fällen zeigt der zu bekriegende Staat, dafs mit ihm ein legales Verhältnifs nicht möglich ist, dafs er selbst sonach gar keine Rechte hat.

§. 13.

Das Recht des Kriegs, ist, wie nach obigem (S. 111, 1. Th.) alles Zwangsrecht, unendlich. Der bekriegte hat keine Rechte, weil er die Rechte des kriegführenden Staats nicht anerkennen will. — Er bittet etwa späterhin um Friede, und erbietet sich von nun an gerecht zu seyn. Wie soll aber der kriegführende überzeugt werden, dafs es ihm Ernst sey, und dafs er sich nicht blofs eine bessere Gelegenheit ersehen wolle um ihn zu unterdrücken? Welche Garantie kann er ihm dagegen geben? — Also der natürliche Zweck des Kriegs ist immer die *Vernichtung des bekriegten Staats*, d. i. die Unterwerfung seiner Bürger. — Es kann wohl seyn, dafs zuweilen ein Friede, (eigentlich nur ein Waffenstillstand) geschlossen wird, weil entweder ein Staat, oder weil beide gegenwärtig entkräftet sind; aber das gegenseitige Mifstrauen bleibt, und der Zweck der Unterjochung bleibt gleichfalls bei beiden.

§. 14.

Nur die bewafnete Macht der kriegenden Staaten führt den Krieg; nicht der unbewafnete Bürger, noch wird er gegen diesen geführt. Derjenige Theil des Staatsgebiets, den die Truppen desselben nicht mehr bedecken, wird, da ja der Zweck des Kriegs die Unterwerfung des bekriegten Staats ist, eine Acquisition des Eroberers; und dieser kann ja, ohne völlig zweckwidrig, und vernunftwidrig, also auch (Kriegs-) Rechtswidrig

widrig zu handeln, seine neuen Bürger nicht ausplündern, noch seinen eignen Besiz verheeren. Sobald er die bewafneten Vertheidiger des Landes vertrieben hat, sind die unbewafneten seine Unterthanen. Derjenige Theil des Staatsgebiets aber, den die Truppen desselben noch bedecken, ist dem Feinde nicht unterworfen. Den ersten kann er um seines eignen Zwecks willen nicht verheeren; den zweiten zu verheeren ist physisch unmöglich. — Die gewöhnliche Art Krieg zu führen, ist allerdings vernunftwidrig, und barbarisch. Der Eroberer verwüstet die eroberten Provinzen, um in der Eil soviel als möglich daraus zu ziehen, und dem Feinde so wenig als möglich darin zurückzugeben. Er rechnet also nicht darauf, sie zu behalten. Wenn dies ist, warum führt er denn eigentlich Krieg?

Der entwafnete Soldat ist gleichfalls nicht mehr Feind, sondern Unterthan. Dafs er bei uns Kriegsgefangner wird, um ausgewechselt zu werden, ist eine willkührliche Einrichtung unserer neuen Politik, die schon bei Zeiten darauf denkt, dafs sie mit dem Feinde wieder in Unterhandlung treten werde, und überhaupt keinen tüchtigen vor sich selbst bestehenden Zweck bei ihren Kriegen hat.

Der Zweck eines Kriegszuges ist gar nicht der, zu tödten, sondern nur der, die bewafneten, die den Bürger, und sein Land bedecken, zu vertreiben, und zu entwafnen. Im Handgemenge, wo Mann an Mann geräth, tödtet einer seinen Gegner, um nicht von ihm getödtet zu werden; zufolge *seines eignen Rechts der Selbsterhaltung*, nicht aber zufolge *eines ihm von seinem Staate verliehenen Rechts*, todt zu schlagen; welches

derselbe nicht hat, und folglich auch nicht verleihen kann. So läfst auch die neuere Art mit Kanonen und anderm Schiefsgewehr Krieg zu führen, sich ansehen. Es ist nicht der Zweck, durch die Kugeln zu tödten, sondern nur, den Feind von den Plätzen abzuhalten, wo dieselben fallen. Geht er denn doch dahin, so ist es seine Schuld, wenn er von der, nicht gerade auf ihn gerichteten, Kugel getroffen wird. (Der Vernunft nach, sollte man den Feind erst benachrichtigen, dafs man einen Posten beschiefsen werde, wenn er ihn nicht in Gutem verlasse; gerade so, wie man Festungen erst zur Uebergabe auffodert, ehe man sie beschiefst.) Das einzige in unserer neuern Kriegskunst, was schlechthin rechtswidrig ist, sind die *Scharfschützen*, die im Dickicht auflauern, und kaltblütig, und selbst gesichert nach dem Menschen zielen, wie nach einer Scheibe. Bei ihnen ist der Mord Zweck. (Ihr erster Gebrauch gegen policirte Nationen, [von dem Hause Oesterreich gegen Preussen] erregte auch wirklich die allgemeine Indignation von Europa. Iezt haben wir uns daran gewöhnt, und ahmen es nach; und dies macht uns wenig Ehre.)

§. 15.

Der verlezte Staat hat, wie wir gesehen haben, das vollkommene Recht, den ungerechten Staat zu bekriegen, bis er ihn als für sich bestehenden Staat, ausgetilgt, und seine Unterthanen mit sich selbst vereinigt habe; und so wäre denn der Krieg ein sicheres, und ganz rechtliches Mittel die Legalität in dem Verhältnisse der Staaten zu einander zu sichern: wenn man nur ein Mittel finden könnte, durch welches der, der die

die gerechte Sache hat, stets der Sieger wäre. Da aber auch unter den Staaten nicht jeder gerade so viel Gewalt hat, als er Recht hat, so dürfte durch den Krieg das Unrecht wohl eben so sehr, oder auch noch mehr befördert werden, als das Recht.

Nun bleibt allerdings der Krieg das einzige Mittel, einen Staat zu zwingen: es müfste sonach nur darauf gedacht werden, es so einzurichten, dafs in ihm die gerechte Sache stets siegte, und die mächtigere wäre. — Macht entsteht durch die Menge; es müfsten sonach mehrere Staaten für die Behauptung des rechtlichen Verhältnisses unter ihnen sich *verbinden*, und den ungerechten mit vereinigter Macht anfallen. — Dafs dadurch eine stets siegreiche Macht entstehen würde, daran ist wohl nicht leicht ein Zweifel: aber es ist eine höhere Frage: wie kann man es dahin bringen, dafs diese Vereinigung der Staaten stets gerecht spreche?

Ich führe zuförderst die angegebene Idee weiter aus.

§. 16.

Mehrere Staaten vereinigen sich, und garantiren sich selbst unter einander und gegen jeden, der auch nicht mit in der Verbindung ist, ihre Unabhängigkeit, und die Unverletzlichkeit des eben beschriebenen Vertrags. Die Formel dieses Bundes würde diese seyn: wir alle versprechen mit vereinigter Macht denjenigen Staat, stehe er mit im Bunde, oder nicht, auszutilgen, welcher die Unabhängigkeit eines von uns nicht anerkennen, oder den, zwischen einem von uns und ihm bestehenden Vertrag brechen wird.

Ich

Ich sage die Formel dieses *Bundes:* denn, das beschriebene wäre ein *Völkerbund*, keinesweges ein *Völkerstaat.* Der Unterschied gründet sich darauf. In den staat zu treten kann der einzelne gezwungen werden; weil ausserdem ein rechtliches Verhältnifs mit ihm gar nicht möglich ist. Aber kein Staat kann gezwungen werden, diesem Bunde beizutreten, weil er auch ausser ihm in einem rechtlichen Verhältnisse seyn kann. In dasselbe sezt er sich mit den benachbarten Staaten schon dadurch, dafs er sie anerkennt, und den oben beschriebenen Vertrag mit ihnen schliefst: *auf positiven Schuz* des andern Staates, hat kein Staat das Zwangsrecht. — Alsō es ist eine freiwillige, keinesweges eine durch Zwang zu begründende Verbindung, und eine solche nennt man einen Bund.

§. 17.

Ob die Unabhängigkeit eines Staats anerkannt werde oder nicht, ergiebt sich sogleich daraus, ob der andere Staat sich mit ihm in den oben beschriebenen Vertrag einlasse: hat er das gethan, so hat er anerkannt, weigert er sich es zu thun, so will er nicht anerkennen. Ueber diesen Umstand sonach kann der Bund in seinem Richterspruche sich nicht irren. — Mit Wissen und Willen aber ein ungerechtes Urtheil fällen, kann er nicht, ohne dafs alle Welt sehe, dafs es ungerecht sey; und auf einige Schaam sollte man doch hoffentlich bei ihm rechnen können. Die Beantwortung der Frage, ob der Vertrag erfüllt sey, oder nicht, hängt ab theils von der Zuverlässigkeit des beigebrachten Factum, theils von den Worten des Vertrags. Was zuförderst das erste anbetrift: alle Staaten

sollen

sollen schon zufolge des Staatsbürgerrechts, mit Publicität verfahren; ob etwas geschehen sey oder nicht, muſs sich sonach wohl ausmachen lassen. Der einer Unterlassung beschuldigte Staat muſs den positiven Beweis führen, daſs geschehen sey, was gefodert worden, daſs z. B. ein Verbrecher bestraft, ein Schaden ersezt sey, u. dergl. und so etwas sollte sich ja doch wohl ins Reine bringen lassen. Wenn ein Staat dem Bundesgerichte sich nicht stellen wollte, so gäbe er schon dadurch seine Sache auf, und es wäre gegen ihn zu verfahren. — Es könnte etwa ein nicht zum Bunde gehörender Staat sagen: was geht dieses Gericht mich an; es ist nicht mein Richter. Darauf wäre ihm zu antworten: seiner Parthei ist er denn doch verantwortlich zufolge des Vertrags. Wenn nun diese das Bundesgericht an ihre eigne Stelle sezt, so hat sie darzu ohne Zweifel das vollkommenste Recht.

Was die Einsicht in den Vertrag anbelangt, so erhält, gerade, weil er nach demselben richten soll, der Bund das Recht der Oberaufsicht über die Klarheit und Bestimmtheit desselben. Es werden ja alle Verträge mit den verbündeten Staaten unter seiner Garantie geschlossen. Unbestimmtheit derselben kann er nicht dulden, weil er nach ihnen zwischen den streitenden Partheien Recht sprechen soll. — Dadurch versichert man sich denn auch seiner eignen Rechtlichkeit. Er kann nicht ungerecht richten, ohne daſs alle es sehen. — Ferner bedenke man, daſs diese verschiedenen in ihren Privatinteressen getheilten Staaten, gar kein gemeinschaftliches Interesse haben können, ungerecht zu verfahren. Ein ungerechter Richterspruch

giebt

Digitized by Google

giebt ein Beispiel gegen sie selbst. Nach den Grundsätzen, nach denen sie andere richten, werden sie selbst gerichtet werden.

§. 18.

Der Bund muſs seine Rechtssurtheile auch zur Exekution bringen können. Dies geschieht, wie aus dem obigen klar ist, durch einen Vernichtungskrieg gegen den im Bundsgerichte verfallnen Staat. Der Bund muſs sonach bewafnet seyn. Es könnte die Frage entstehen, ob eine besondere stehende Bundesarmee errichtet, oder ob nur im wirklichen Falle des Krieges eine Exekutionsarmee aus Beiträgen der verbündeten Staaten gesammelt werden solle. Da hoffentlich der Fall des Krieges selten, und späterhin nie eintreten wird, so würde ich für das leztere stimmen: denn wozu eine stehende Bundesarmee, welche, der Voraussetzung nach, gröſstentheils müssig seyn müſste?

§. 49.

Aber die absolute Unmöglichkeit eines ungerechten Richterspruchs des Völkerbundes ist doch noch nicht dargethan worden? Diese läſst sich nicht darthun: eben so wenig als im Staatsrechte sich die absolute Unmöglichkeit eines ungerechten Richterspruchs des versammelten Volks darthun lieſs. So lange die reine Vernunft nicht in Person auf der Erde erscheint, und das Richteramt übernimmt, muſs immer ein höchster Richter seyn, der, weil er denn doch endlich ist, sich irren oder einen bösen Willen haben kann: die Aufgabe ist nur; denjenigen zu finden, von dem dies am allerwenigsten zu befürchten sey: und dieser ist,

über

über das bürgerliche Verhältnifs, die Nation; über das Staatenverhältnifs, der beschriebene Völkerbund. —

§. 20.

Wie dieser Bund sich weiter verbreitet, und allmählig die ganze Erde umfafst, tritt der *ewige Friede* ein; das einzige rechtmäfsige Verhältnifs der Staaten: indem der Krieg, wenn er von Staaten, die Richter in ihrer Sache sind, geführt wird, eben so leicht das Unrecht siegend machen kann, als das Recht; oder, wenn er auch unter der Leitung eines gerechten Völkerbunds steht, doch nur das Mittel ist zum lezten Zweck, zur Erhaltung des Friedens: keinesweges aber der lezte Zweck selbst.

II. Vom Weltbürgerrechte.

§. 21.

Jeder Bürger hat das Recht, auf dem ganzen Staatsgebiete, seinen Verrichtungen nachzugehen. Dieses Recht ist ein Theil der ihm durch den Staatsvertrag garantirten Bürgerrechte. Der Gesandte des fremden Staats, hat, zufolge des Vertrags der beiden Staaten, das Recht, in das Land seiner Bestimmung zu kommen, es zu durchreisen: und sich an alle die Orte zu begeben, wohin ihn sein Auftrag ruft. Er hat das Recht zum Zwecke, zur Aufsicht über die vertragsmäfsigen Leistungen: er hat es sonach auch zu den Mitteln. Er weifst seine Bevollmächtigung an den

Digitized by Google

den Grenzen vor; und es ist nun Pflicht des Staats, an welchen er geschickt ist, ihn einzulassen. Die unbedingte Abweisung desselben, als eines Gesandten überhaupt — wenn nicht etwa besondere Gründe der Unzufriedenheit mit seiner Person Statt finden, und der abweisende Staat erklärte, dafs er eine andere Person gerne aufnehmen würde, — würde ein Recht zum Kriege begründen. Privatpersonen des Einen anerkannten und freundschaftlichen Staats verfügen sich in einen andern; etwa um ihrer Geschäfte willen, oder auch blofs zum Vergnügen. In diesem Falle wird nach den bestehenden Verträgen geurtheilt. Haben beide Staaten sich die Sicherheit ihrer gegenseitigen Bürger garantirt, auch wenn sie auf das Gebiet des andern Staats kommen, so ist der Bürger sicher, zufolge dieses Vertrags. Dafs er aber ein Bürger dieses bestimmten Staats ist, thut er dar durch Vorzeigung seines Passes an der Grenze.

Aber, wenn ein Fremder, der von keinem verbündeten Staate weder abgesendet, noch durch einen Vertrag mit einem solchen berechtigt ist, das Staatsgebiet betritt, was ist dann Rechtens? Diese einzige noch übrige Rechtsfrage ist es, die das Weltbürgerrecht zu beantworten hat.

§. 22.

Alle positiven Rechte, die Rechte auf *etwas*, gründen sich auf einen Vertrag. Nun hat dieser fremde Ankömmling gar keinen Vertrag mit dem besuchten Staate, für sich; weder dafs er für seine Person einen geschlossen hätte, noch dafs er sich auf einen berufen

könnte,

Digitized by Google

könnte, den sein Staat für ihn geschlossen; denn er ist, der Voraussetzung nach, entweder aus keinem Staate, oder der besuchte Staat kennt seinen Staat nicht, und steht mit demselben in keinem Vertrage. Ist er denn also rechtslos, oder hat er doch Rechte; welche und aus welchem Grunde? Er hat das ursprüngliche Menschenrecht, das allen Rechtsverträgen vorausgeht, und allein sie möglich macht: *das Recht, auf die Voraussetzung aller Menschen, dafs sie mit ihm durch Verträge in ein rechtliches Verhältnifs kommen können.* Dies allein ist das eigentliche Menschenrecht, das den Menschen, als Menschen, zukommt; die Möglichkeit sich Rechte zu erwerben. Diese, aber auch nur sie, mufs jedem zugestanden werden, der sie nicht ausdrücklich durch seine Handlungen verwirkt hat. — Dies wird durch Gegensaz vielleicht deutlicher. Nemlich, derjenige, mit welchem der Staat den Bürgervertrag aufhebt, verliert alle seine dadurch erlangten positiven Rechte; nicht nur aber sie, sondern auch das Recht, sich in dieser Gesellschaft Rechte zu erwerben, weil er die absolute Unmöglichkeit, sich mit ihm in ein rechtliches Verhältnifs zu setzen, schon gezeigt hat. Der neue Ankömmling hat eben so wenig positive Rechte, als der erste; aber das Recht hat er, zu fodern, dafs man die Möglichkeit annehme, mit ihm in ein rechtliches Verhältnifs zu kommen.

Aus diesem Rechte folgt sein Recht, das Gebiet des fremden Staats zu betreten; denn wer das Recht zum Zwecke hat, hat es zu den Mitteln; aber er kann den Versuch, in ein rechtliches Verhältnifs mit diesem Staate sich zu versetzen, nicht machen, ohne auf sein

Gebiet

Digitized by Google

Gebiet zu ihm zu kommen, und ihm eine Verbindung anzutragen.

In diesem Rechte, auf dem Erdboden frei herumzugehen, und sich zu einer rechtlichen Verbindung anzutragen, besteht das Recht des blofsen *Weltbürgers*.

§. 23.

Der Rechtsgrund des fremden Ankömmlings, das Gebiet eines Staats zu betreten, war sein Recht einen Umgang mit den Bürgern dieses Staates zu versuchen und anzutragen. Zuförderst also hat der besuchte Staat das Recht, den fremden zu fragen, was er wolle, und ihn zur Erklärung zu zwingen. Erklärt er sich nicht, so fällt sein Rechtsgrund weg; und er ist von den Grenzen abzuweisen. — Eben so; erklärt er sich zwar, aber sein Antrag wird nicht angenommen, so wird sein Rechtsgrund gleichfalls aufgehoben, und er mit Recht über die Grenze gewiesen. Doch mufs dies geschehen unbeschadet seiner Erhaltung. Denn es bleibt ihm die Möglichkeit übrig, mit einem andern Staate in Verbindung zu treten, nachdem es mit diesem nicht gelang. Diese ist sein vollkommenes Recht, und darf ihm nicht geraubt werden.

§. 24

Wird sein Antrag angenommen, so steht er von nun an, *unmittelbar* (für seine Person ohne Dazwischenkunft eines Staats von seiner Seite) im Vertrage mit diesem Staate; und die gegenseitigen Rechte beider Partheien, werden durch diesen Vertrag bestimmt. Zuförderst, schon dadurch, dafs er sich in einen Ver-

trag

trag eingelassen, hat er den Staat, als ein rechtliches Subjekt anerkannt, mithin die Eigenthumsrechte seiner einzelnen Bürger zugleich mit anerkannt. Dies braucht er nicht ausdrücklich zu versprechen; es folgt unmittelbar aus der Handlung des Vertragens. Den übrigen Gesetzen des Staates ist er unterworfen, lediglich inwiefern er sich denselben unterworfen hat.

Uebrigens wird dieser Staat nothwendig sein Richter; denn, da kein anderer Staat für ihn in das Mittel getreten ist, so wie für den Gesandten, so giebt es keinen andern Richter in seinen Angelegenheiten. So lästig ihm dieser Umstand fallen möge, so mufs er sich demselben doch unterwerfen, denn er ist unvermeidlich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02007 5100

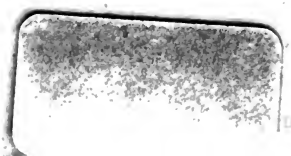

Digitized by Google